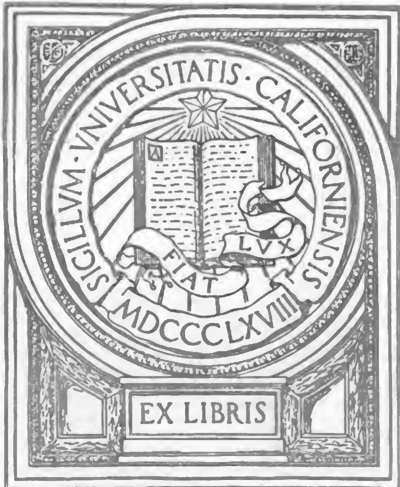
Eine türkische reise

Karl Braun


Ex-libris
Charles Atwood
Kofoid


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Eine türkische Reise

von

Karl Braun-Wiesbaden.

Dritter Band.

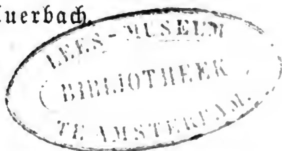
Fragmente aus der Türkei:

Die Consulargerichtsbarkeit. — Türkische und ägyptische Justiz. — Das internationale Recht und dessen Reform. — Postalische Zustände in der Türkei. — Türkisch-Serbische Unterhaltungen in den Herculesbädern bei Mehadia (1876). — Die türkischen Frauen.

Motto:

Wer lenkt die Herzen? — Der den herben Ernst
Stets in ein heitres Wort zu kleiden weiß.
Wer ist der Weise? — Der das falsche Gold
Vom echten leicht zu unterscheiden weiß.
Und wer der Fromme? — Der von Menschen wohl,
Doch nichts von Christen oder Heiden weiß.
David Friedrich Strauß.

Stuttgart.
Verlag von August Auerbach.
1877.



Druck der C. Hoffmann'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

Herrn Moriz von Jókai,

Mitglied des ungarischen Reichstags,

in Pest.

Jókai Mór Urnak,

a magyar országgyülés tagjának,

Pesten.

S. W. **Berlin**, Königgrätzer Str.,
im Mai 1877.

Verehrter Freund!

Im Herbst 1876 sahen wir uns in Buda-Pest und ich nahm Ihre freundliche Einladung nach Balaton-Fürad an. Zuvor machte ich noch einen Abstecher nach dem Süden. In den Hercules-Bädern von Mehadia erreichte mich eine Botschaft, welche mich nach Hause rief. Ich konnte im Vorüberfahren nur noch einen herzlichen Gruß nach der reizenden Villa am Plattensee richten und mir vorbehalten, bei einer andern Gelegenheit nachzuholen, was mir für diesmal versagt war.

In Erwartung dessen schicke ich Ihnen hier statt meiner den dritten Band meiner „Türkischen Reise."

«Parve (nec invideo) sine me liber ibis in urbem,
Heu mihi, quo domino non licet ire tuo.»

sagt Virgil in der Widmungsepistel, mit welcher er seine „Tristien" an einen römischen Freund schickt.

Und so sage ich denn auch zu meinem Büchlein:

— „Gehe hin, mein bescheidener Sohn, — ich als Vater darf dir ja nicht neidisch sein, — gehe hin in das schöne Land der Ungarn und sage meinem Freunde, wie leid es mir thut, dich nicht begleiten zu können."

Dies vorausgeschickt, erlauben Sie mir, über den Plan meines Buches einige Erläuterungen zu geben, welche zugleich auch für die übrigen geneigten Leser bestimmt sind.

Aus den Donauländern, der Türkei und Griechenland zurückgekehrt, begann ich über meine höchst interessante Reise zu schreiben; ich hatte damals noch keine Veranlassung, meine Bemühung auf etwas Anderes zu richten, als eine möglichst anschauliche und lebendige, jedoch vollkommen anspruchslose Erzählung Dessen zu geben, was ich unterwegs gehört und gesehen, erforscht und ermittelt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der erste Band geschrieben. Ich führe in demselben den Leser donauabwärts, von Wien durch Ungarn, dann nach Serbien, endlich nach Rumänien, um in Ruschtschuk die Eisenbahn zu besteigen und nach Warna zu fahren.

Ich gedachte, einen zweiten Band hinzuzufügen, welcher den Weg durch die Dobrudscha, über das Schwarze Meer und durch den Bosporus führt, Constantinopel, meinen Ausflug von da nach dem Balkan, die Fahrt von Stambul nach Saloniki, den Aufenthalt daselbst und die Reise von Saloniki nach dem südlichen Bosnien schildert. Mein Material war wohlgeordnet, und ich bedurfte, um dasselbe zu Papier zu bringen, nur noch des Beistandes meines stenographischen Freundes, des Herrn Doctor Ernst Engel.

Da nahmen die Ereignisse eine andere Wendung. Aus dem „Bischen Herzegowina" erwuchs die orientalische Frage, — eine Frage, die, schon so oft gestellt, bis jetzt noch nie zur Genüge beantwortet worden ist, — vielleicht deßhalb nicht, weil sie falsch gestellt wurde, — weil man sie auffaßte als ein Duell zwischen der Türkei und Rußland, oder zwischen Rußland und England, während es sich doch nicht um das einseitige Interesse einer dieser Mächte, sondern darum handelt, ob und wie die Balkan-Halbinsel der Cultur wiedergewonnen werden könne.

Der Gegensatz, in welchem ich mich mit der zur Zeit bei uns herrschenden Tagesmeinung wußte, verleitete mich, der einfachen, leichten und dankbaren Aufgabe, welche ich mir anfangs gestellt hatte, — der Aufgabe, die Erlebnisse und Beobachtungen meiner Reise zu schildern, — den Rücken zu wenden und, auf die Gefahr hin, die homogene Continuität meines Buchs ganz zu zerstören, ein Unternehmen zu wagen, welchem meine Kräfte vielleicht nicht gewachsen sind, — das Unternehmen nämlich, ein möglichst vollständiges Gemälde des gegenwärtigen politischen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Zustandes der europäischen Türkei, der daselbst durcheinander wogenden Völker und Stämme, Racen und Religionen und der wider einander kämpfenden Interessen dieser verschiedenen Bestandtheile und Parteiungen zu geben, in der Art, daß daraus die Ereignisse der Vergangenheit ihre richtige Beleuchtung erhalten und die Thatsachen der Gegenwart anschaulich hervortreten, welche maßgebend sind für die Beurtheilung der Zukunft.

Dieser Aufgabe war vorzugsweise der zweite Band gewidmet, welcher bei der Kritik, namentlich in England, eine so freundliche Aufnahme und Anerkennung gefunden, für die ich hierdurch meinen aufrichtigen Dank abstatte.

Der gegenwärtige dritte Band nun wird sich zu dem zweiten verhalten, wie der specielle Theil zum allgemeinen. Er soll nämlich einige wichtige Gegenstände, welche in dem großen Rahmen jener allgemeinen Darstellung so eingehend, wie sie dies verdienen, nicht behandelt werden konnten, ohne Ungleichheiten zu erzeugen und den Eindruck des Gesammtbildes zu schwächen, ausführlich behandeln.

Ich rechne hierunter vor Allem die Rechts- und Culturzustände des Landes überhaupt, und namentlich die der herrschenden Race.

Ausgehend von dieser Absicht, habe ich es für zweckmäßig gehalten, mich zwar auf wenige Themata zu beschränken, dagegen aber in Behandlung eines jeden einzelnen derselben mir keine zu engen Grenzen zu ziehen, und u. A. auch alle meine einzelnen Reise-Erlebnisse und Eindrücke, soweit sie geeignet erschienen, der Darstellung Licht, Farbe und Abwechslung zu verleihen, miteinzuflechten.

In dieser Weise, so hoffte ich, könnte mir es gelingen, die Vorzüge eines Reise-Journals mit denjenigen einer culturwissenschaftlichen und historisch-politischen Darstellung zu vereinigen. Ich gebe bereitwillig zu, daß darunter die Form etwas leidet. Nannte dieselbe doch ein sehr wohlwollender englischer Kritiker „etwas desultorisch." Allein ich strebe nicht nach formeller Vollendung, sondern vorzugsweise darnach, der unbefangenen und gebildeten Welt in West- und Mittel-Europa ein klares Bild von Zuständen zu geben, welche bisher, theils absichtlich, theils unabsichtlich, meistens in einem falschen Lichte gezeigt worden sind.

Im Einzelnen möchte ich noch Folgendes bemerken:

Die „völkerrechtlichen Studien" über das türkische Fremdenrecht, über die Capitulationen und die sonstigen Verträge, welche die Türkei mit den christlichen Mächten geschlossen hat, über die Gerichtsbarkeit und die „Exterritorialität," welche die „christlichen" Consulate in der Türkei ausüben, über die Justizreform in Aegypten und über internationale Gerichte in der Türkei und Aegypten, sollen — und zwar auf einem möglichst neutralen Gebiete, welches weniger, als andere, geeignet ist, die Leidenschaften aufzuregen, und dessen Erörterung nicht blos mit dem gewöhnlichen Phrasen-Vorrath von Humanität, Christenthum u. s. w. bestritten werden kann, sondern ein gewisses Maß von Kenntnissen erfordert, — ausführlich darthun, wie es gerade die „christlichen" Mächte waren, welche von Innen heraus den türkischen Staat unterwühlt und dadurch einen

Theil der vorhandenen Mißstände hervorgerufen haben, deren Heilung anderer Mittel bedarf, als der von Rußland vorgeschlagenen Arzneien, welche für den Patienten schlimmer sind als die Krankheit selbst.

Die „Postalischen Zustände" wollen neben jener Darstellung der Rechtszustände an einem verhältnißmäßig untergeordneten, aber ebenfalls neutralen Gegenstande zu einer Vergleichung der administrativen Formen der Türken und der Westeuropäer anregen.

Endlich das Capitel über die „Türkischen Frauen," in welches eine Menge localer Wahrnehmungen verwebt sind, hat die Bestimmung, die landläufigen Irrthümer, welche über dieses Thema in allen Schichten der europäischen Bevölkerung — und zwar auch die sonst gut unterrichteten nicht ausgenommen — grassiren, zu berichtigen und die dortige sociale Stellung der Frau in das richtige Licht zu rücken. Daß dies nicht durch bloße Schilderungen, welche nur an den Aeußerlichkeiten haften, bewerkstelligt werden kann, bedarf für jeden Denkenden keiner Ausführung. Ich mußte oft, um einen einzelnen Zug verständlich zu machen, eine ganze Reihe culturgeschichtlicher Momente und Vergleichungen mit anderen Zeiten und Völkern heranziehen, welche letztere das Product zeitraubender Studien waren. Gleichwohl habe ich die geneigte Leserin, deren Gunst ich vor Allem erstrebe, mit gelehrtem Ballast möglich verschont. Unsere deutschen Gelehrten pflegen, wenn sie mit ihrem Bau fertig sind, das Gerüste davor stehen zu lassen und den Verputz nicht zu vollenden, damit Jeder sehen könne, wie schwer es war, das Alles zu machen. Namentlich werden zu dem Zwecke Anmerkungen aufgehäuft, deren Fluth immer höher steigt und die zuweilen dem Text nur noch eine einzige Noth-Zeile übrig lassen. Ich habe den umgekehrten Weg eingeschlagen, ich habe den Rohbau mit einem Gipsbewurf und Anstrich versehen und die Gerüste und Apparate wieder weggenom-

men. Ich hoffe, man wird damit zufrieden sein und mir das Zeugniß nicht versagen, daß ich bemüht war, die Wahrheit zu ermitteln und zu sagen, ohne langweilig zu werden.

Damit schließt die Schilderung der Rechts- und Sittenzustände ab. Dann folgt die Politik.

Die „Türkisch-Serbischen Unterhaltungen" nehmen die historisch-politische Seite energisch in Angriff. Ich habe hier versucht, dem Leser den Schlüssel zu geben zu dem seltsamen Spiel, das seit einem halben Jahrhundert zwischen der Türkei, deren Vasallenstaaten und Rußland gespielt wird. Ich habe dabei — dies Zeugniß wird man mir nicht versagen, — die Türken nicht verschont, aber ich habe mir auch erlaubt, über die in neuester Zeit in Deutschland so sehr glorificirte russische Politik ohne allen Rückhalt und ohne Umschweife die Wahrheit zu sagen (oder sagen wir in ganz bescheidener Tonart: „Das, was ich für Wahrheit ansehe"). Ich hielt mich dazu für verpflichtet.

Der große Böotier Plutarchos sagt in seinem Leben des Gesetzgebers Solon:

— „Unter den Solonischen Gesetzen erscheint Dasjenige besonders eigenthümlich, welches bei großen Krisen Jeden, der sich völlig neutral verhalten will, für ehrlos erklärt. Ohne Zweifel ist der Zweck des Gesetzes der: Niemand soll gegen das Gemeinwohl gleichgültig und empfindungslos bleiben; Niemand soll nur darauf aus sein, für seine Sonderinteressen zu sorgen; Niemand soll sich in seiner Theilnahmlosigkeit gegen die Schmerzen und Leiden des Vaterlandes gefallen; vielmehr soll sich ein Jeder unverweilt auf die Seite der Sache schlagen, welche er für gut und gerecht hält, ihr Hülfe leisten und deren Gefahren theilen, anstatt ohne irgend ein Wagniß abzuwarten wer etwa gewinne."

Solon spricht in seinen Gesetzen allerdings nur von Bürgerkriegen und sonstigen inneren Unruhen. Nun ist zwar die orientalische Frage für uns Deutsche zur Zeit noch keine innere Angelegenheit; allein sie kann eine europäische werden, und deßhalb ist es geboten, sie bei Zeiten in das Auge zu fassen.

Als ich die Türkei bereiste, geschah dies nicht aus Anlaß der orientalischen Frage. Ich bin nicht zu politischen Zwecken gereist, sondern habe beobachtet mit den unbefangenen Augen eines wißbegierigen Touristen und geurtheilt mit dem gelassenen Herzen eines aufrichtigen Menschenfreundes, der nicht für oder gegen eine einzelne Race Partei nimmt. Ich habe deßhalb auch keine Ursache, irgend Etwas von Dem, was ich geschrieben, zu widerrufen oder mich falscher Prophezeiung schuldig zu bekennen.

Angesichts der neuesten Verwicklungen aber muß man sich doch fragen: Ist Der, welcher zu dem Türken sagt: „Hebe dich weg, damit ich deinen Sitz einnehme," an sich, oder für uns, besser als der Türke? Ist es ein Glück für das Land, wenn sich Rußland in der Balkan-Halbinsel festsetzt? Ist es ein Glück für die Romanen in den Donaufürstenthümern, für die Hellenen in Griechenland, für die Bulgaren in der Türkei, für die Serben innerhalb und außerhalb des ehemaligen Vilajets Belgrad, einen solchen Protector oder Herrn zu erhalten? Ist es ein Glück für Oestreich-Ungarn, für Deutschland, für England u. s. w., wenn Rumelien, Bulgarien und der Bosporus in eine Hand kommen, welche die Grenzen verschließt, die Donau sperrt und uns Allen den Weg verlegt nach der Levante? Ist es ein Glück für Rußland selbst, sich in Constantinopel niederzulassen, welches bisher noch eine jede Herrschaft corrumpirt, erschlafft und zu Grunde gerichtet hat?

Auf diese Fragen habe ich in meiner historisch-politi-

schen Erörterung, welche zugleich manche neue Thatsache meldet, die Antwort versucht; ich weiß nicht, ob sie gelungen.

Vor so wichtigen Dingen mußte die ursprüngliche harmlose Reise-Erzählung zurücktreten. Ebenso habe ich meine „Erinnerungen aus Ungarn, Herbst 1876," welche druckfertig sind und (siehe Vorrede zum zweiten Bande) beigefügt werden sollten, weggelassen. Sie hätten den Band zu sehr angeschwellt und Ungarn am Ende gar als ein bloßes „πάρεργον" erscheinen lassen; und doch ist mir Ungarn viel zu gut für ein bloßes Parergon.

Ich habe im Augenblicke schon wieder den Fuß im Bügel, um die Westküste der Balkan-Halbinsel zu bereisen. Vielleicht stelle ich die Früchte dieser neuen Reise mit dem Ueberschusse der alten zusammen. Vederemo.

Jedenfalls aber bitte ich Sie, verehrter Freund! die Widmung dieses Bandes freundlich entgegennehmen zu wollen. Sie gilt nicht nur dem Freunde und dem Dichter, dessen Werke in alle Sprachen Europa's übersetzt sind, sie gilt auch dem Ungarn; denn in Ungarn wurde mir das Verständniß für die Welt des Ostens erschlossen.

A viszontátásig!

Ömnek tisztelöje

K. Braun,

a német országgyülés tagja.

Inhalts-Verzeichniß.

Völkerrechtliche Studien

über

das Fremdenrecht, die Capitulationen und sonstigen Verträge mit den christlichen Mächten, Consular-gerichtsbarkeit, Exterritorialität, internationale Gerichte und Verwandtes, in der Türkei und Aegypten.

I.

Einleitung. Türkisches Fremdenrecht.

In Deutschland spricht man von „türkischer Justiz“ und versteht darunter eine gewaltthätige und willkürliche Justiz, eine Rechtsprechung schlimmster Art, welche namentlich gegen die christlichen Ausländer wüthe. Nun kann zwar nicht bestritten werden, daß die türkische Justiz Manches zu wünschen übrig läßt. Aber es muß hervorgehoben werden, daß die Ausländer, d. h. die Unterthanen der befreundeten Mächte, wenn sie sich in der Türkei auch noch so lange aufhalten, gar nicht ausschließlich unter der türkischen Justiz stehen, sondern in der Regel unter der Gerichtsbarkeit ihrer betreffenden Consuln, oder daß, wenn sie ausnahmsweise sich vor einem Landesgerichte zu verantworten haben, entweder dies unter officieller Assistenz ihres Consular-Dragoman oder eines sonstigen Delegirten des Gesandten oder des Consuls geschieht, welchem weitgehende Interventionsrechte zustehen, oder daß dieses Landesgericht durch Zuziehung europäischer Richter zu einer Art internationaler Behörde umgestaltet ist.

Die betreffenden Einrichtungen sind bei uns so wenig bekannt und befinden sich sosehr im Widerspruch mit den Rechtsanschauungen und den Institutionen der modernen Culturstaaten, daß es nothwendig erscheint, etwas weiter

auszuholen, um den Sachverhalt klar zu stellen. Letzteres aber ist nöthig, weil ohne Kenntniß dieses Sachverhaltes ein zur Beurtheilung der gegenwärtigen Zustände der Türkei sehr wesentliches Moment fehlt, das unseres Erachtens auch bei bevorstehenden Reformen in erster Linie in das Auge gefaßt werden sollte.

Auch darin ist die Türkei kein moderner Staat, daß sie nicht aus gleichberechtigten Bürgern oder der Obrigkeit gegenüber gleich berechtigten oder gleich rechtlosen Unterthanen besteht, sondern aus verschiedenen Völkern und Kategorieen, deren staatsrechtliche Position verschieden ist und sich von dem vollen Antheil an der Gewalt zur vollen Rechtlosigkeit in einer sinkenden Scala abstuft. Die Osmanli herrschen in der Türkei etwa wie in früheren Zeiten die Franken in Gallien, die Gothen in Spanien und die Normannen in England geherrscht haben. Es ist da noch das reine Mittelalter, und einem Anhänger der Haller'schen Staatstheorie müßte über diesen Zuständen das Herz im Leibe lachen.

Nach der echt türkischen Weltanschauung gehört von Rechtswegen die ganze Welt dem Padischah, und zwar in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Gläubigen, und zu dem Zwecke, daß er sie nach den Vorschriften des Islam regiere. Es ist ganz dieselbe hierarchische Theorie, nach welcher einer andern Lesart zufolge die ganze Welt eigentlich dem Papst gehört, welcher das Recht hat, Könige ein- und abzusetzen, die Unterthanen von ihrem Eid zu entbinden und ganze Welttheile zu verschenken, von welcher Befugniß er ja auch, was Amerika anlangt, Gebrauch gemacht hat, jedoch ohne daß die Weltgeschichte seine Ordonnanzen respectirte.

Allerdings wissen die Türken sehr wohl, daß das Recht des Padischah nicht überall anerkannt ist, d. h. daß factisch noch nicht überall besteht, was von Rechtswegen bestehen sollte. Aber das sind Zufälligkeiten, welche das Princip

nicht umzustoßen vermögen. Wenn der Padischah zufällig noch keine Gelegenheit gehabt hat, Rußland zu erobern, oder wenn er Ungarn, das er ehemals besaß, wieder verloren hat, so kann sich das Alles wieder ändern; und der richtige Türke glaubt heute noch, England und Frankreich haben 1853—1855 Vasallendienste verrichtet, und die Darlehen seit 1854 seien eigentlich nur Vorschüsse auf den Tribut, welchen das fränkische Europa dem Padischah von Rechtswegen schuldet. Gerade in derselben Weise betrachtet man in Rom die Zuaven, welche man aus Belgien, Bayern und Oestreich bezieht, als eine Blutsteuer und den Peterspfennig als eine Geldsteuer, welche alle Gläubigen dem Papst zu entrichten verpflichtet sind, mindestens mit derselben Regelmäßigkeit, womit sie dem Staat seine Steuern bezahlen.

Ausgehend von dieser Weltanschauung, theilt der Türke sämmtliche Bewohner der Erde in vier Klassen, nämlich:

1) Moslemin, d. i. Muhamedaner, mit Inbegriff der nicht-türkischen;
2) Zimmi, d. i. Nicht-Muhamedaner unter türkischer Herrschaft, welche heutzutage unter dem collectiven Singular „die Rajah," d. i. die Heerde, zusammengefaßt werden, mögen sie nun Christen, Juden oder Heiden (Polytheisten) sein;
3) Mustamin, d. i. Schutzflehende oder Schutzbefohlene, nicht-muhamedanische Ausländer, welche sich bleibend oder vorübergehend in der Türkei aufhalten, und Unterthanen der „befreundeten Mächte" sind;
4) Harbi, d. i. Feinde, worunter die Angehörigen aller Nationen zu verstehen sind, welche weder muhamedanischen Glaubens sind, noch mit der Türkei Freundschafts- oder Friedensbündnisse abgeschlossen haben.

Man muß also unterscheiden zunächst zwischen Unterthanen und Nicht-Unterthanen des Sultan. Die Unterthanen theilen sich in muhamedanische und nicht-muhamedanische. Nur die muhamedanischen Unterthanen sind im Vollbesitz der politischen, bürgerlichen, wirthschaftlichen und socialen Rechte; die nicht-muhamedanischen Unterthanen werden ohne Unterschied, ob sie sich zum Christenthum, zum Judenthum oder zum Heidenthum bekennen, unter den gemeinschaftlichen Namen „die Rajah" begriffen. Von echt türkischem Standpunkte aus betrachtet sind sie eigentlich alle miteinander Sklaven, welche sich durch das Kopfgeld, das sie früher bezahlen mußten, einen gewissen Grad von Freiheit erkaufen, ohne jedoch dadurch irgend einen Antheil an dem türkischen Gemeinwesen zu erhalten. Jenes Kopfgeld ist, wie ich an einem andern Orte auseinander gesetzt habe, in Folge der durch den Krimkrieg veranlaßten Veränderungen zwar dem Worte nach weggefallen, thatsächlich besteht es aber noch unverändert fort. Die Angelegenheiten aller dieser, von den Türken unterworfenen Völker der Balkanhalbinsel und des übrigen südöstlichen Europa werden als den Türken fremde und profane betrachtet. Nach türkischem Begriffe ist der Koran und der Islam in Kirche und Staat, in Religion und Politik, in Moral und Recht, die alleinige Richtschnur. Natürlich kann nach dieser Richtschnur nur das Volk regiert werden, welches sich zum Islam bekennt, nicht aber die Rajah, welche demselben fremd ist. Ausgehend von diesem Standpunkte, theilt die türkische Weltanschauung Alles in zwei einander feindselig entgegenstehende Heerlager, von welchem das eine Dar-ul-islam und das andere Dar-ul-harb genannt wird. Das Erstere, die Welt des Islam, begreift Alle unter sich, welche sich zum Propheten bekennen und der muhamedanischen Gemeinschaft angehören; daß sie auch dem türkischen Staatsverbande unmittelbar angehören, ist nicht erforderlich; denn

man betrachtet es als selbstverständlich, daß auch diejenigen Muhamedaner, welche dem türkischen Unterthanen-Nexus nicht direkt unterworfen sind, in dem Padischah ihren gemeinschaftlichen Schutzherrn verehren. Die Atchinesen auf Sumatra z. B. werden als dem Dar-ul-islam angehörig betrachtet, und man nimmt es den Holländern übel, daß sie Krieg mit denselben führen. — Die andere Hälfte, die Welt des Krieges (Dar-ul-harb), umfaßt alle Nicht-Muhamedaner ohne Unterschied der Nation und der Confession, und zwar sowohl die Ausländer, als auch die nicht-muhamedanischen Unterthanen des Sultan. Aus dieser Auffassung der Dinge ergibt sich mit logischer Consequenz, daß sich die türkische Regierung Princips halber um die inneren, socialen und religiösen Angelegenheiten der von ihr beherrschten nicht-muhamedanischen Völker und Confessionen gar nicht kümmert, sondern ihnen alles das zur eigenen Selbstverwaltung, sei es durch ihre confessionellen oder durch ihre communalen Vorsteher überläßt. Diesen ihren Unterthanen gegenüber stand bisher die türkische Regierung auf dem Standpunkte des Eroberers, welcher die Unterworfenen zwingt, dem Sieger ihre tributarischen Leistungen zu prästiren, ohne sich jedoch im Uebrigen um deren specielle Interessen und ihr Wohlergehen zu bekümmern. Für sie, d. h. für diese Unterworfenen, gilt das türkische Gesetz in Betreff der öffentlichen Angelegenheiten und der Pflichten gegenüber dem Staat, in Betreff der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, in Betreff der eigentlichen Herrschergewalt der Behörden und in Betreff ihrer Berührung mit den Moslemin, im Uebrigen aber mögen sie unter einander thun, was sie wollen.

Ein gemeinschaftliches Staatsbürgerthum für alle Bewohner der Türkei ohne Unterschied der Religion existirt nicht. So sehr uns dieser Sachverhalt auf den ersten Anblick fremdartig vorkommt, so erinnern wir uns doch als-

bald, daß sowohl in der antiken Welt, als auch in der ersten Periode des Mittelalters ganz dieselben Anschauungen obgewaltet haben. Die griechischen Republiken z. B. schlossen sich gegenseitig auf das Vollständigste aus; Staats- und Stadtbürgerrecht identificirte sich, und ein Dritter, mochte er auch noch so lange in dem betreffenden Staate wohnen, konnte politische und bürgerliche Rechte daselbst nicht erwerben. Die durch Eroberung einverleibten Territorien blieben was sie waren, nämlich unterworfene Provinzen, deren Einwohner zu schweren Leistungen verpflichtet waren und Schutz dafür genossen, während sie irgend eine Theilnahme an dem Gemeinwesen nicht ansprechen durften. Ganz derselbe Sachverhalt bestand in dem römischen Staat bis zur Zeit Julius Cäsar's, welcher zuerst die Grundlagen zu dem später in Kraft getretenen allgemeinen Staatsbürgerrecht des römischen Weltreiches gelegt hat. Auch die christlichen Staaten Europa's sind lange in einem ähnlichen isolirten Zustande geblieben, welcher nur gemildert wurde durch das gemeinschaftliche christliche Bekenntniß, und es ist noch gar nicht so lange her, daß jene Verbindung zwischen den europäischen Culturstaaten eingetreten ist, welche man heut zu Tage als das europäische Concert zu bezeichnen pflegt.

Das Verhältniß der türkischen Regierung zu ihrer Rajah und das höchst eigenthümliche türkische Fremdenrecht werden uns erst dann begreiflich werden, wenn wir solches nicht vom modernen, sondern vom mittelalterlichen Standpunkt aus betrachten.

Die Rajah ist ein Complex von unterworfenen Völkerschaften von verschiedenen Confessionen, welche sich eine jede in ihren inneren Angelegenheiten selber regiert, und zwar in der Art, daß der Padischah die an der Spitze einer jeden Religionsgemeinschaft stehenden Oberen als die Vorstände der betreffenden Volks- und Religionsgemeinschaften betrachtet, welche Vorstände in seinem Namen die Aufsicht über

jene Gemeinschaften zu führen und ihm, dem Padischah, für deren Verhalten, sowohl für das des Ganzen, als auch für das der Einzelnen zu haften haben. So betrachtet er z. B. den Patriarchen von Constantinopel als haftbar für sämmtliche türkischen Unterthanen, welche der griechisch-orientalischen Confession angehören und die er unter dem Gesammtbegriff des „Rum-milleti“ zusammenfaßt. Zu diesem Rum-milleti gehören also nicht etwa bloß die Leute griechischen Stammes, sondern auch die Slaven, welche zu dieser Confession gehören, ebenso die Wallachen, Zinzaren u. s. w. Dieses Rum-milleti ist also ein Conglomerat von sehr verschiedenen Nationen, allein es wird dennoch regiert von dem in Constantinopel seßhaften höheren Klerus der griechisch-orientalischen Kirche, d. h. dieser Kirche auf türkischem Gebiet. In neuerer Zeit jedoch beginnen die Slaven an dieser Gemeinschaft zu rütteln, weil sie glauben, daß dieselbe vorzugsweise von dem Volk der Griechen zu Ungunsten der Slaven ausgebeutet werde. Ich habe in dieser Beziehung bereits bemerkt, daß die Bulgaren zum großen Theil sich von dem griechischen Patriarchat in Constantinopel losgesagt und eine sogenannte autokephale Religionsgemeinschaft gegründet haben.

So viel vorläufig über die nicht-muhamedanischen Unterthanen. Was nun die eigentlichen Ausländer oder **Nicht**-Unterthanen anlangt, so muß man unterscheiden zwischen Angehörigen der befreundeten und Angehörigen der nicht-befreundeten Staaten. Unter befreundeten Staaten versteht man diejenigen, welche mit der Türkei Verträge über die Rechte ihrer Unterthanen geschlossen haben. Diese genießen diejenigen Rechte, welche ihnen in diesen Verträgen zugesagt sind; irgend eine weitere, gemeinsame völkerrechtliche Grundlage hat die Türkei, obgleich sie dem Wortlaut nach durch den Pariser Frieden von 1856 in die europäische Gemeinschaft förmlich und feierlich aufgenommen

worden ist, niemals anerkannt. Wenn heute diese Verträge hinfällig würden, so hätten morgen alle diejenigen Angehörigen der betreffenden europäischen Staaten, welche gegenwärtig seit längerer oder kürzerer Zeit sich in der Türkei aufhalten und dort ihre Geschäfte betreiben, alle und jede Rechte, welche ihnen bisher zustehen, eo ipso verloren, sie würden dann einfach zurückfallen in die generelle Klasse des Dar-ul-harb, d. h. der Feinde der Türkei, welche für vogelfrei erklärt sind und gegen die, nach dem Grundsatze: „contra hostem omne licet," Alles erlaubt ist.

Diejenigen Staaten, welche derartige Verträge mit der Türkei nicht abgeschlossen haben, können, wenn man die Sache vom türkischen Rechtsstandpunkte aus betrachtet, für ihre Unterthanen keinerlei Rechte und keinerlei Berücksichtigung in Anspruch nehmen, und ich habe Aeußerungen gehört, wonach man auch die in den Capitulationen garantirten Privilegien nur für diejenigen Unterthanen der befreundeten Mächte, welche auf türkischem Boden verweilen, als giltig anerkennt, für die übrigen aber nicht. Man sieht hieraus, wie wesentlich sich das türkische Fremdenrecht von dem der übrigen Culturvölker unterscheidet. Es reducirt sich einfach darauf, daß jeder Fremde als Feind betrachtet wird, wenn und soweit nicht durch ausnahmsweise Privilegien und Verträge für ihn gesorgt ist.

II.

Geschichte der Capitulationen.

Gehen wir nunmehr über zu den Anstalten, welche zum Schutz der Fremden in der Türkei existiren, so müssen wir zunächst die Capitulationen, die Consulate und die

Gerichtsbarkeit der Consuln im Auge haben. Der Orient ist die eigentliche Geburtsstätte der Consulate. Dieselben hatten sich, wenn auch unter anderen Namen und mit anderen Formen, bereits entwickelt, ehe die Türken das westliche Asien und das südöstliche Europa und das nördliche Afrika erobert hatten. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits an anderer Stelle angedeutet habe, daß das byzantinische Kaiserreich nicht nur der Zeit, sondern auch dem Charakter nach als Vorgänger der Türkei betrachtet werden muß. Der Kaiser von Byzanz vereinigte in einem noch weit höheren Grade als der gegenwärtige Sultan in seiner Person das geistliche mit dem weltlichen Oberhaupt, und seine Regierung hatte aus diesen und anderen Gründen einen mehr asiatischen als europäischen Charakter. Der Padischah ist an die Vorschriften des Koran und des Islam streng gebunden und muß sich die Einsprache Scheikh-ul-islam unter Umständen gefallen lassen; der Kaiser von Byzanz aber creirte sogar neue Dogmen, beherrschte die Concilien und setzte die Patriarchen ein und ab. Dieses byzantinische Reich wurde nun von den Bewegungen des westlichen Europa aus Anlaß der Kreuzzüge in etwas gewaltsamer Weise ergriffen. Im Jahre 1204 eroberten die Kreuzfahrer Constantinopel und setzten dort einen lateinischen Kaiser ein, neben welchem der Vertreter der Republik Venedig gleichsam als Vicekaiser fungirte. Diese Zeit benutzten die europäischen Handelsstaaten, namentlich Venedig und Genua, um sowohl im byzantinischen Reich als auch in Palästina besondere Rechte für ihre Vertreter zu erwerben. Diese consularischen Vertretungen dehnten sich später auch auf Aegypten und Syrien und die Staaten der Berberei aus. In allen diesen Ländern erwarben die europäischen Handelsstaaten das Recht einer besonderen Vertretung und eines besonderen Schutzes für ihre Unterthanen, welche sich in

den Factoreien zusammenthaten, d. h. in gemeinschaftlichen Handelsniederlassungen, welche in der Regel kriegsmäßig befestigt waren. Eine solche Einrichtung findet ihre Rechtfertigung in den damaligen Zuständen des Orients. Wenn Kirche und Staat identisch sind und jeden, der dieser so identificirten Gemeinschaft der herrschenden Race nicht angehört, als rechtlos ausschließen, so führen die, auf die Dauer unvermeidlichen Berührungen mit fremden Völkern nothwendig das Bedürfniß herbei, zum Schutz des für beide Theile vortheilhaften Handels und Verkehrs besondere Vorkehrungen zu treffen. Dies ist der Grund, warum neben den Gesandtschaften, welche den Souverän und den Staat und deren Politik zu vertreten haben, die Consulate nöthig werden, welche das Volk, die bürgerliche Gesellschaft ihres Landes, sowie die berechtigten materiellen Interessen der Unterthanen ihres Staates vertreten; sie fungiren als die Beschützer und Vertheidiger des Handels, welcher die Völker vereinigt und den exclusiven Standpunkt der theokratischen Staaten nicht verträgt. Die Consulate bilden sonach das Mittel, durch welches diese beiden, an und für sich unversöhnlich einander gegenüberstehenden Auffassungen ihre Ausgleichung finden sollen. Wenn nun aber in demjenigen Staate, in welchem diese Consuln beglaubigt sind, die Rechtspflege vollständig unentwickelt und das nationale Bewußtsein den Fremden in dem Grade feindselig ist, daß von den einheimischen Behörden und Seitens der herrschenden Kaste genügende Bürgschaften für den Schutz der in diesem Lande ansässigen Fremden nicht gegeben werden können, so führt dieser Mangel an Cultur und an ausreichenden Institutionen mit Nothwendigkeit dahin, daß diesen Vertretern der materiellen Interessen fremder Unterthanen, diesen Consuln, zu gleicher Zeit auch eine Art Gerichtsbarkeit über ihre Landesangehörigen eingeräumt werden muß, weil nur vermöge dieses Mittels die Erfüllung der Tractate gesichert

werden kann. Dadurch aber, daß aus der Justizhoheit des betreffenden orientalischen Staates dieser Zweig ausgeschieden wird, sowie durch die übrigen Folgen, welche sich an einen solchen Sachverhalt anknüpfen, wird, das ist nicht zu leugnen, eine Art von partieller Zerbröckelung und Auflösung des Staates herbeigeführt, welche übrigens an und für sich unvermeidlich ist, sobald man einmal zugibt, daß in einem und demselben Lande jede ethnologische und theologische Gemeinschaft ihr besonderes Gesetz für sich hat, nach welchem sie gerichtet wird, und welches weder mit dem der übrigen Gemeinschaften, noch mit dem der Gesammtheit in Uebereinstimmung steht.

Ich will hier nicht auf die Einzelnheiten der Verträge aus der Zeit vor der türkischen Eroberung eingehen, sondern mich auf die Bemerkung beschränken, daß die siegreichen Türken, obgleich sie im Anfange ganz Europa den Fehdehandschuh hinwarfen und den heiligen Krieg ankündigten, doch alsbald sich veranlaßt fanden, ebenfalls consularische Vertretungen der christlichen Culturvölker zu gestatten und den Consuln gewisse Rechte einzuräumen. Unmittelbar nach der Eroberung Constantinopel's im Jahre 1453 schloß schon Genua, von dem man behauptet, es habe Constantinopel an die Türken verrathen, mit den letzteren einen Vertrag ab, welcher den Genuesen eine consularische Vertretung gestattet und ihnen das Recht der meist begünstigten Nationen einräumt, so daß jede Vergünstigung und jedes Privileg, welches in Zukunft irgend einer andern Nation eingeräumt wurde, eo ipso auch den Genuesen zufiel. Wir finden hier, also schon in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, den ersten Keim jenes „Rechtes der meistbegünstigten Nationen," welches berufen war, in den Handelsverträgen und der Handelspolitik der westeuropäischen Völker in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eine so große Rolle zu spielen. Den

nächsten Vertrag nach Genua schloß Venedig im Jahre 1454 mit der Türkei. Unmittelbar nach der Eroberung von Constantinopel hatte der Sultan den Vertreter Venedig's, der den Titel Bailo führte, köpfen lassen; in dem neuen Vertrage aber wurde den Venetianern das Recht einer solchen Vertretung wieder zugestanden. In diesem Vertrage finden wir zum ersten Male das, alsbald auch auf die Genueser ausgedehnte Privileg der Befreiung der in der Türkei wohnhaften Angehörigen der betreffenden Staaten vom Kharadsch, d. i. Kopf- oder Schutzsteuer, und vom Ghizet (Gewerbesteuer). Es werden also Ausländer in diesem Punkte günstiger gestellt als die Rajah, d. h. die nicht-muhamedanischen Unterthanen des Sultan, welche diesen Steuern unterworfen sind. Der Papst protestirte gegen diese mit dem Erbfeind der Christenheit abgeschlossenen Verträge, ohne daß jedoch Venedig und Genua die geringste Notiz davon nehmen. — Der dritte Staat, welcher mit der Türkei in vertragsrechtliche Beziehung trat, war Frankreich. Während des Krieges zwischen Franz I. und dem deutschen Kaiser Karl V. hetzte Frankreich den Oestreichern die Türken auf den Hals, und da außerdem Karl V. Krieg führte gegen Algier und Tunis, so benützte Frankreich diese Gelegenheit, um im Jahre 1528 einen Vertrag und im Jahre 1535 ein förmliches Bündniß mit der Türkei zu schließen, welches den französischen Unterthanen dieselben Rechte gewährte, wie den Venetianern und Genuesen, und außerdem den Franzosen gestattete, in Palästina und den benachbarten Ländern besondere Pilgerconsulate zu errichten. Diese den Franzosen gewährten Rechte beruhten Anfangs nur auf einem einseitigen Gnadenbriefe des Padischah, später aber wurde ein förmlicher zweiseitiger Vertrag abgeschlossen zwischen dem Könige von Frankreich einerseits und dem Sultan der Türken andrerseits, und zwar auf die Dauer der Lebenszeit der

beiden Monarchen, so daß, wenn der eine oder der andere der genannten Herrscher starb, eine Erneuerung des Vertrages erfolgen mußte, und in der That auch immer erfolgt ist. Frankreich war stets bestrebt, die ihm im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts gewährten Rechte auszudehnen, und es gelang ihm dies namentlich durch seine unmittelbare Theilnahme am Abschluß des Belgrader Friedens im Jahre 1739, welcher Friede bekanntlich unter seine Garantie gestellt wurde. Unter Benutzung dieses Umstandes schloß Frankreich im Jahre 1740 mit der Türkei eine neue Capitulation ab, welche heute noch die Grundlage des internationalen Verkehrs zwischen Frankreich und der Türkei bildet. Frankreich hatte im Anfang die Verträge mit der Türkei abgeschlossen als Vertreter sämmtlicher Christen, welche Rolle es sich kraft eigener Machtvollkommenheit zugelegt hatte, ohne daß eine Anerkennung derselben Seitens irgend eines europäischen Culturstaates oder des Pabstes erfolgt war. Und in der That dauerte es nicht lange, bis sich die übrigen europäischen Staaten einer nach dem andern von der durch Frankreich beabsichtigten Bevormundung durch Abschluß selbständiger Capitulationen emanzipirten; im Jahre 1583 schloß England, im Jahre 1612 Holland und im Jahre 1615 Oesterreich eine solche ab. — Wenn man die Reihe dieser Capitulationen überschaut, so kann man beobachten, daß, je mehr der Verfall des türkischen Reiches und die Abminderung seiner militärischen und finanziellen Kräfte vorschreitet, desto mehr die einzelnen europäischen Staaten sich mit Erfolg bemühen, Verträge mit der Türkei zu schließen, welche ihren Consulaten immer ausgedehntere Rechte und Privilegien zu Gunsten ihrer Unterthanen verwilligen und die Justiz- und Finanzhoheit des türkischen Staats hinsichtlich dieser Einwohner und Gäste unterwühlen. Um dies anschaulich zu machen, will ich etwas näher auf die Geschichte

und den Inhalt der französischen Capitulationen eingehen.

Darin stimmen alle die älteren Capitulationen schon überein, daß, wenn beide Theile der betreffenden fremden Nation angehören, — sagen wir also z. B. einmal der französischen, — daß dann der Prozeß durch den französischen Consul entschieden wird, daß aber, wenn von den Parteien nur Einer, sei es der Kläger oder der Beklagte, Franzose ist, der türkische Richter entscheidet, jedoch verpflichtet ist, den französischen Dragoman (Dolmetscher) zuzuziehen. Aus der letztgedachten Vorschrift der älteren Capitulationen ergaben sich Mißstände. Wenn es dem Consul nicht paßte, kam der Dragoman nicht. Verhandelte dann der türkische Richter ohne Dragoman, dann beschwerte man sich über Verletzung der Capitulationen. So gelang es zuweilen, die Justiz ganz lahm zu legen. Um diesen Mißständen abzuhelfen, bestimmt die im Jahre 1569 mit Frankreich abgeschlossene Capitulation, daß zwar der türkische Richter nicht befugt sei, solche Processe ohne Zuziehung des Dragoman des französischen Consulats zu verhandeln oder zu entscheiden, daß vielmehr der Richter auf den Dragoman warten müsse, wenn derselbe etwa durch andere wichtigere Angelegenheiten in Anspruch genommen sei; dagegen sollen aber auch die Franzosen dieses Recht nicht zur Hemmung der Rechtsprechung mißbrauchen, indem sie etwa behaupten, der Dragoman sei nicht zur Hand, und statt ihn zu verhindern, sollen sie ihn herbeischaffen. (Art. 11: „Aussi ne faut-il qu'ils (les Français) la (loi) poussent à la cavillation, disant que le dit interprète n'est pas présent, et ne l'entretiendront, mais le prépareront.") Diese Vorschrift ist dann später in alle übrigen Capitulationen und Verträge übergegangen, als ein Wahrzeichen des gegenseitigen Mißtrauens der vertragschließenden Theile.

III.

Hemmung und Fortentwicklung der Capitulationen.

Auch die weitere Fortentwickelung der Capitulationen ist zugleich auch eine ununterbrochene Kette von Verletzungen des Inhalts derselben und von Versuchen, dieselben gegen diese Verletzungen zu sichern, wieder zusammenzuflicken und zu erneuern. Die Grundlage aber bleibt immer dieselbe.

Diese ewigen Störungen haben eine principale Quelle und daneben noch eine Reihe specieller Ursachen.

Die principale Quelle ist darin zu suchen, daß es eigentlich dem Begriffe der Souveränität und des Staats widerspricht, auf seine Justizhoheit zu Gunsten eines Dritten zu verzichten, welcher dieselbe natürlich in seinem Interesse ausübt, d. h. im Interesse des auswärtigen Staates und der diesem angehörigen Fremdlinge. Und doch war auf der andern Seite der Handelsverkehr zwischen Europa und der Türkei in beiderseitigem Interesse erwünscht und bedurfte der rechtlichen Garantieen. Es war aber, so lange in der Türkei die im Eingang geschilderte Weltanschauung in Betreff des Fremdenrechts herrschte, kaum ein anderer Weg offen, diesen Rechtsschutz zu gewähren, als der, welchen die Capitulationen einschlugen. Gleichwohl mußten dadurch, daß die Rechtspflege getheilt war in der Art, daß gegen gewisse Personen und unter gewissen Umständen der türkische Richter nicht einschreiten konnte, und ebenso auf der andern Seite auch der französische Richter beschränkt war in seiner Procedur oder Assistenz, gewisse Reibungen zwischen den sich selbständig neben einander bewegenden und einander durchkreuzenden Jurisdictionen eintreten.

Das Maß dieser Reibungen ließ sich jedoch übersehen, wenigstens bei beiderseitigem guten Willen, so lange die

Türkei nur mit einem Ausland zu thun hatte, d. h. so lange Frankreich gleichsam als Vormacht alle europäischen Mächte repräsentirte und letztere eine solche Bevormundung dankbar acceptirten oder wenigstens sich factisch gefallen ließen. Dies war jedoch von Haus aus nicht der Fall, indem, wie ich gezeigt habe, eine Reihe anderer europäischer Mächte bereits selbständige Rechte erworben hatten, welche sogar weit älter waren, als die der Franzosen; und je mehr die Dinge sich weiter entwickelten, desto mehr waren auch diejenigen Mächte, welche solche ältere Verträge noch nicht hatten, darauf bedacht, sich der „Wohlthaten" zu erwehren, mit welchen sie Frankreich im Orient heimsuchen wollte. Es ist nur zu natürlich, daß Frankreich in Handhabung seiner Capitulationsrechte nach dem Grundsatze verfuhr: „Zuerst komme ich, und dann nochmals ich, und zuletzt erst die Andern," und daß es seine Privilegirung als Vormacht ausbeutete, nicht nur um seine politische Machtstellung im Orient zu befestigen und auszudehnen, sondern auch um die Handelsinteressen seiner eigenen Unterthanen zu begünstigen und zu bevorzugen auf Kosten derjenigen der übrigen Angehörigen der „lateinischen Christenheit," für welche insgesammt eintreten zu wollen es vorgab; je lebhafter aber der Verkehr einer europäischen Nation mit dem Orient sich entwickelte, desto mehr mußte dieselbe darauf aus sein, einen selbständigen vertragsmäßigen Boden für den Schutz dieses Verkehrs durch Abschluß von Capitulationen mit dem Padischah zu gewinnen und sich dadurch dem lästigen und nicht ganz uneigennützigen Protectorate Frankreichs zu entziehen. Hierzu kam dann noch mit dem sechzehnten Jahrhundert die Kirchenspaltung, welche den einheitlichen und untheilbaren Begriff der „lateinischen Christenheit" in Frage stellte.

Mit der Zahl der Capitulationen schließenden Mächte wuchs aber auch die Zahl der von einander unabhängigen Jurisdictionen, welche sich in dem nämlichen Staate und

auf demselben geographischen Gebiete um so bunter durchkreuzten, je gemischter die Bevölkerung war. Durch diese Vielköpfigkeit und Getheiltheit der Rechtsprechung aber wurde zuweilen nicht nur die Aufgabe der Rechtsprechung vereitelt, sondern auch der Staatszweck gefährdet; und diejenigen Türken, welche Staatsgefühl hatten, sahen es nur mit Verdruß, daß die Justiz Ausländern anvertraut war, welche deren Ausübung zur einseitigen Wahrung der Interessen ihrer eigenen Partei mißbrauchten, an die Wahrung der Interessen des türkischen Staats und der Osmanli nur nebenbei dachten, und außerdem noch unter sich — d. h. ein europäischer Consul gegen den andern — eine Art von innerem Krieg führten, welcher nirgends weniger Berechtigung hatte, als auf dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege.

So vermehrte sich mit der Zahl der Jurisdictionen die Zahl der Reibungen, und es ist, bei der eigenthümlichen Anschauung, welche alle diese den „Schutzflehenden" gewährten Rechte als widerrufliche Gnadengeschenke betrachteten, nur zu begreiflich, wenn den Osmanli bei all' diesen Complicationen, die sie kaum zu verstehen vermochten, zuweilen die Geduld ausging und sie den Knoten, welchen sie mittels juristisch-diplomatischer Technik zu lösen nicht verstanden, zu durchhauen versuchten mittels der Gewalt, sobald sie dieselbe zu besitzen oder ungestraft anwenden zu können glaubten, — oder daß auch die türkisch-muhamedanische Bevölkerung zuweilen in mehr oder weniger gewaltthätiger oder grausamer Weise reagirte gegen die Gerechtsame, welche den Gjaurs wider den Willen und die Instincte des osmanischen Volks und seiner Priester eingeräumt worden waren und dieselben günstiger stellten, als den rechtgläubigen Muhamedaner.

In dieser Vielköpfigkeit ist eine der speciellen Ursachen zu finden, von welchen ich oben gesprochen,

und zugleich eine der Hauptquellen des Fremdenhasses der Türken.

Dazu kamen aber noch zwei weitere, nämlich erstens die mangelhafte Besetzung der Consulate und zweitens die Unfähigkeit und Ohnmacht der türkischen Behörden.

Tocqueville gibt uns in seiner historisch-diplomatischen Denkschrift über den Handel und die Unternehmungen und Einrichtungen Frankreichs im Orient („Mémoire historique et diplomatique sur le commerce et les établissements français au Levant") eine traurige Schilderung von der Besetzung der Consulate. Dieselbe erfolgte im 16. Jahrhundert durch Wahl seitens der betreffenden kaufmännischen Corporationen, später durch Stellenkauf, durch welchen man sogar Vererblichkeit des Consulats in der Familie erwerben konnte. Die in der genannten Weise gewählten kaufmännischen Consuln bezogen keinerlei Gehalt vom Staat. Sie waren vielmehr darauf angewiesen, von ihren Schutzbefohlenen sich bezahlen zu lassen und auch anderweitig ihre amtliche Stellung finanziell ergiebig zu machen. Sie hatten kaum einen Begriff davon, daß sie Staatsbeamte waren und vor Allem gegenüber der Regierung und dem Staat, in welchem sie fungirten, Pflichten hatten, — Pflichten, welche nothwendig wachsen mußten mit der Ausdehnung der Rechte, welche sich immer mehr nach der internationalen und sogar nach der exterritorialen Seite hinneigten. Forbonnais („Considérations sur les Finances de France," Basle, 1758, tome I, pag. 428) sagt von den französischen Consulaten:

— „Als der Geldgier sogar unumgängliche Bedürfnisse zum Opfer gebracht wurden, machte man selbst die Consulate im Orient zu käuflichen und erblichen Aemtern, gleich andern. Sie wurden ge- und verkauft wie eine Waare auf dem Markte. So kam es, daß die Consular-Rechte und

Consular-Pflichten von Commis und von Pächtern ausgeübt wurden, welche, ohne sich irgendwie für das Wohl des Volkes und das Gedeihen des Handels zu interessiren, ihre Autorität einzig und allein dazu ausbeuteten, möglichst viel Monopole in ihren Händen zusammenzuhäufen."

Bei diesem Bestreben, welches nicht in Erklärung zu bringen war mit der durch die Capitulationen garantirten Stellung, mußten die französischen Consuln, deren Zahl in fortwährendem Wachsthum war, nicht nur mit ihren eigenen Schutzbefohlenen zuweilen in Conflicte gerathen, sondern auch mit den türkischen Behörden, welche das für die Consuln prätendirte Recht einer Quasi-Exterritorialität energisch bestritten und dieselben als der civil- und strafrechtlichen Justiz der Landes- und Ortsgerichte unterworfen betrachteten und behandelten. Daraus entstanden dann neue Reibungen und Beschwerden, und man suchte Mittel und Wege, wie man, ohne den Consuln das Recht der Exterritorialität einzuräumen, ihnen doch möglichst viel Garantieen geben könne gegen die Mängel der türkischen Rechtspflege, welche, in den untern Instanzen wenigstens, in den Händen theologisch-juristischer oder juristisch-theologischer Muhamedaner lag, welchen bis zu einem gewissen Grade das kirchliche Evangelium, das zugleich auch als bürgerliches Gesetzbuch galt, verbot, in Processen zwischen einem Muhamedaner und einem Gjaur dem Letzteren vollkommen gerecht zu werden.

Wenn es mit dem Consul schon übel beschaffen war, so lange er noch nicht ausdrücklich zum Organe der Staatsgewalt erklärt war, so war es mit seinen Schutzbefohlenen noch schlimmer bestellt. Es waren zum großen Theil Abenteurer, welche nach dem Orient gingen, um dort ihr Glück zu machen. Sie verstanden sich nicht auf die Sitten und die Sprache der Orientalen. Die Absicht, sich dort dauernd niederzulassen, war ihnen fremd. Sie wollten in möglichst

kurzer Zeit möglichst viel Geld verdienen, um dann zu der „belle France" zurückzukehren. Theils aus Unwissenheit und theils aus Uebermuth kränkten und verletzten sie die Türken in ihren religiösen und socialen Gewohnheiten, namentlich konnten sie sich der Attentate auf die Ehre des Hauses und der Frauen, in Betreff deren der Türke in der That keinen Spaß versteht, nicht enthalten. Und endlich waren sie unsolid in ihren Geschäften, was der Türke nicht zu sein pflegt, soweit er nicht durch den Verkehr mit dem Fremden und mit seiner eigenen Regierung demoralisirt ist.

Auf der andern Seite aber waren die türkischen Behörden den Ausländern gegenüber unzuverlässig und den Türken gegenüber ohnmächtig. Sie sind, wie wir gesehen haben, nicht so beschaffen, wie die Behörden der westeuropäischen Länder. Die Beamten sind ohne Schule und ohne Vorbildung. Das außerordentlich complicirte internationale Recht mit seinen Verträgen und Capitulationen, mit den zahlreichen und wechselnden Vorschriften und Cautelen, war ihnen kaum verständlich. Sodann existirt keine geregelte und zuverlässige Executive, und der Beamte ist der türkischen Bevölkerung gegenüber abgeneigt, sich zu Gunsten eines Gjaur mißliebig zu machen. Jeder „internationale Casus" ist ihm an und für sich schon peinlich. Denn entweder macht er dem Consul zu viel Concessionen, dann wird er bei seinen Genossen mißliebig, oder zu wenig, dann regnet's Beschwerden. Die richtige Grenze einzuhalten aber ist schwierig, da der Inhalt der Capitulationen selbst heute, nachdem dieselben eine Jahrhunderte lange Entwickelung hinter sich haben und möglichst gesichtet und conform gemacht worden sind, immer noch in manchen Stücken controvers ist und es früher natürlich noch mehr war.

Dies sind die hauptsächlichsten principalen und accidentalen Gründe, warum die Capitulationen eine Fundgrube

von Streitigkeiten wurden, und die Versuche, diese Streitigkeiten durch Abschlüsse neuer Tractate zu beseitigen, nicht immer gelingen.

IV.

Geschichte der französischen Capitulationen.

Kehren wir nun, um dies concret zu begreifen, zu den französischen Capitulationen zurück, welche eine lange und klar zu Tage liegende Geschichte haben und daher am geeignetsten „ad demonstrandum" sind, wobei ich mich dagegen verwahre, als wolle ich den Franzosen nicht vollkommen gerecht werden. Ich sage vielmehr ausdrücklich: Die Andern waren nicht besser, aber Frankreich war mächtiger — damals.

Wiederholte Verletzungen der Capitulation von 1569 veranlaßten Frankreich, darauf zu bestehen, daß ein neuer Vertrag abgeschlossen werde; derselbe kam 1581 zu Stande. In diesem Vertrag setzten es die Franzosen durch, daß ihnen das Protectorat über „Venetianer, Genueser, Engländer, Portugiesen, Catalonier, Bürger von Ancona und Ragusa," — kurz, über alle Leute, welche am türkischen Handel theilnahmen — übertragen und daß dem französischen Gesandten der Vorrang vor allen andern diplomatischen Vertretern in Constantinopel gewährt ward. So waren denn alle Nationen genöthigt, bei Frankreich Beistand zu suchen. Nur unter französischer Flagge konnte ein Europäer in der Türkei Schutz für Person und Eigenthum finden, andernfalls gehörte er zu den rechtlosen Feinden, den „Harbi." Die Engländer hatten soeben, 1580, den Versuch gemacht, einen selbständigen Vertrag mit der Türkei abzuschließen, aber vergeblich. Venedig aber stand schon seit lange mit der Türkei auf dem Fuße der Capitulation, und es ist einfach

eine echt türkische Bummelei, wenn dasselbe in dem Vertrag von 1581 als des französischen Schutzes bedürftig bezeichnet wird.

Der Vertrag von 1604, welcher den von 1581 ersetzte, gewährte den französischen Consuln noch weiter gehende Rechte, jedoch keine Exterritorialität.

Sie sollten nicht verhaftet, ihr Haus nicht versiegelt werden können. Weiter wurden sie von der Gerichtsbarkeit der Orts-, aber nicht von der der Landesbehörden eximirt. Klagen und Beschwerden gegen die französischen Consuln sollten direct an die Hohe Pforte gehen und nur zu deren Competenz gehören, und zwar in Anbetracht der schlechten Behandlung, welche einzelnen französischen Consuln seitens türkischer Pascha's zu Theil geworden („en considération du mauvais traitement par les gouverneurs des lieux de leur demeure"). Und es wurde sogar zu Gunsten der Franzosen eine neue Beweistheorie für den Civilproceß eingeführt. Gegen den Consul und dessen Leute, Dragoman 2c., sollen nur beglaubigte Urkunden Beweiskraft haben. Wenn also z. B. ein Türke wider den Consul klagt mit der Behauptung, er habe ihm tausend Piaster geliehen, so soll er mit dieser Klage nur dann gehört werden, wenn er einen Schuldschein, unterzeichnet von dem Consul und beglaubigt von dem Ortsrichter, vorweisen kann. Zeugenbeweis ist, obgleich im Uebrigen zulässig, wider einen französischen Consul also nicht statthaft. Durch diese Ausnahmebestimmung sollte die Vorschrift des türkischen Rechts, wonach ein Christ als Zeuge für einen Christen wider einen Muhamedaner nichts gilt *), unschädlich gemacht werden; nach dieser Vor-

---

*) In dem Herzogthum Nassau bestand eine ähnliche Vorschrift: Der §. 48 Nummer 6 der nassauischen Proceßordnung vom 23. April 1822 schreibt nämlich vor, daß „ein Jude für einen Juden gegen einen Christen" kein vollgültiger Zeuge sein solle. Dieses Gesetz hat bis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zu Recht bestanden. Man wundre sich also nicht über die Türken!

schrift hätte in dem angeführten Falle der türkische Kläger für das Darlehen Zeugenbeweis durch Türken, aber der christliche Verklagte, der Consul, nicht Gegenbeweis durch Christen führen können. Da man diese Vorschrift, welche in der religiösen Weltanschauung der Muhamedaner wurzelt, nicht durch Gesetz abschaffen wollte, so schützte man durch Vertrag den französischen Consul gegen deren Consequenzen.

Neben der Rechtsprechung über französische Unterthanen räumt die Capitulation von 1604 den französischen Consuln in einem Falle sogar die Rechtsprechung wider Unterthanen des Sultans ein, und sogar wider Muhamedaner, nämlich gegen Piraten, welche in flagranti ergriffen werden. Bekanntlich trieben damals vorzugsweise Türken und türkische Unterthanen Seeräuberei im mittelländischen Meere, und die Preisgebung derselben verdient deßhalb Beachtung, weil sonst der Islam nicht gestattet, daß ein Muhamedaner von einem Nichtmuhamedaner gerichtet werde.

Die Franzosen sind indeß stets und auch heute noch darauf aus, in der gedachten Weise ihre Strafgerichtsbarkeit auszudehnen. Im Kirchenstaate z. B. kamen in der Zeit von 1849 bis 1864, wo die Franzosen als päpstliche Schutzmacht Rom und Civitavecchia occupirt hatten, die päpstlichen Unterthanen, welche sich gegen eine französische Militär- oder Civilperson vergangen hatten, vor das französische Kriegsgericht und auf die französischen Galeeren; und der souveräne Papst ließ sich das, wenngleich ungern, gefallen.

Der Vertrag von 1604, im Gegensatze zu dem von 1581, nimmt die Engländer und die Venetianer von dem französischen Protectorat aus, bestimmt aber im Uebrigen, daß alle fremden Nationen, welche keine Gesandtschaften bei der Hohen Pforte haben, „nach altem Herkommen unter französischer Flagge segeln“ sollen.

Nach einer Reihe schwerer Verletzungen der bestehenden

Verträge, welche der französische Diplomat Chevalier d'Arvieux in einem am 24. September 1672 an König Ludwig XIV. erstatteten Berichte mit beweglichen Worten vorträgt, um mit dem Schmerzensschrei zu enden: „Von allen Völkern der Erde sind die Türken das hochmüthigste und stolzeste; sie bleiben nur Denjenigen ewig Freund, die sie schlecht behandeln, und lassen sich überhaupt zu nichts herbei, wenn sie nicht vorher empfindliche Beweise von der Macht der Gegenpartei erhalten haben," — kam 1673 ein neuer Vertrag zu Stande, welcher die Vorschriften desjenigen von 1604 wiederholt und neu hinzufügt:

1) daß, wenn ein Türke gegen einen Franzosen klagt und der Streitgegenstand 4000 Aspern übersteigt, der Proceß dem ordentlichen Gericht entzogen sein und sofort an den kaiserlichen Diwan gehen und von diesem entschieden werden soll;

2) daß Frankreich das Patronat über die „heiligen Stätten" in Jerusalem und die dorthin wallfahrenden lateinischen Mönche und Pilger zustehe (aus welchem Patronat sich bekanntlich später der Krimkrieg entwickelte);

3) daß kein „Blutgeld" von den Franzosen erhoben werden dürfe, d. h. daß, wenn im französischen Viertel ein Mord vorkommt und der Thäter nicht ermittelt wird, man nicht auf dem Wege einer dem Viertel auferlegten Contribution ohne Weiteres, wie bisher, Wehrgeld erheben dürfe; endlich daß

4) der Aus- und Eingangszoll nicht mehr als drei Procent ad valorem betragen solle (wobei denn freilich der Uebelstand der ganz willkürlichen Schätzung des Werthes der Waaren durch nichtsnutzige, auf Chicane, Erpressung und Betrug ausgehende Zöllner übrig blieb).

Die französische Capitulation von 1740, welche die Basis des gegenwärtigen Rechtszustandes bildet, habe ich oben schon erwähnt. Sie hat 55 Artikel, von

welchen 28 den früheren Capitulationen wörtlich entlehnt sind. Die übrigen sind neu. Man hat französischerseits behaupten wollen, der Artikel 48 entziehe den französischen Consul schlechtweg dem türkischen Richter. Dies ist falsch, er gewährt ihm nur das Recht, sich vor Gericht durch seinen Dragoman, wenn er einen hat, vertreten zu lassen. Der fragliche Artikel lautet nämlich wörtlich:

— „Die, welche unter der Herrschaft meiner Hohen Pforte stehen, mögen sie sein was sie wollen, Gläubige oder Ungläubige, können die Consuln Frankreichs, die wirkliche französische Unterthanen sind (véritablement Français) nicht zwingen, persönlich vor Gericht zu erscheinen, wenn sie Dragomans haben (à comparaître personnellement en justice, lorsqu'ils auront des dragomans); und im Fall des Bedarfs werden diese Gläubige oder Ungläubige unterhandeln mit den Dragomans, welche zu diesem Zwecke von den Consuln werden committirt werden."

Die Consuln hatten bis dahin schon die Gerichtsbarkeit in Processen zwischen zwei Franzosen und das Recht der Assistenz des Dragoman in Processen von türkischen Unterthanen wider Franzosen. Der Vertrag von 1740 behandelt zuerst die Frage, wie es zu halten, wenn Franzosen mit Leuten processen, welche einer andern christlichen Nation angehören, welche bei der Pforte vertreten ist. In diesem Falle, sagt der Art. 52, haben die streitenden Theile das Recht, die Sache vor ihre Gesandtschaften zur Entscheidung zu bringen, und die türkischen Behörden können den Proceß nicht an sich ziehen, wenn nicht Kläger und Verklagter einig sind, sich dies gefallen zu lassen.

Da nun bekanntlich der Fall, daß Kläger und Verklagter einig sind, fast niemals vorkommt und die Handhabung dieses Artikels sonach schwierig war, so hat sich aus dem praktischen Bedürfniß heraus eine Gewohnheit dahin gebildet, daß der Consul entscheidet, dessen Nation der

Verklagte angehört („Actor sequitur forum rei"), was grade nicht dem Kläger zum Vortheil oder Vergnügen gereicht.

Der Art. 70 enthält folgende sehr wichtige Vorschrift: — „Das Justizpersonal und die Beamten meiner Hohen Pforte, desgleichen die bewaffnete Macht dürfen nicht ohne Noth in das von einem französischen Unterthan bewohnte Haus gewaltsam eindringen. Macht die Lage des Falls den Eintritt nothwendig, so wird man den Botschafter oder den Consul, wenn es einen solchen am Ort gibt, benachrichtigen und sich unter Zuziehung der von diesem delegirten Personen an Ort und Stelle begeben; und wenn Einer gegen diese Vorschrift verstößt, dann wird er gezüchtigt."

Der Art. 71 versucht den türkischen Richtern den Begriff der rechtskräftig entschiedenen Sache deutlich zu machen und verbietet ihnen, erledigte Processe willkürlich wieder aufzuwärmen. Die Beweiskraft der Zeugenaussagen wird zu Gunsten des Urkundenbeweises beschränkt, und es werden noch einige andere processualische Vorkehrungen getroffen, um die französischen Unterthanen gegen Benachtheiligung durch einen unfähigen oder unredlichen türkischen Richter zu schützen.

Auf der andern Seite scheinen aber auch die Türken Schutz gegen Ueberschwemmung mit französischem Gesindel begehrt zu haben. Denn es existiren französische Ordonnanzen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, welche in diesem Sinne Vorkehrung treffen; namentlich verbietet die französische Regierung ihren Unterthanen, nach der Türkei zu gehen, wenn sie nicht vorher die Genehmigung des Marseiller Admiralitäts- und Handelsgerichtshofes erwirkt und bei denselben eine Caution für Wohlverhalten im Betrage von 40,000 Francs hinterlassen haben; wer ohne das hingeht, wird gestraft und genießt keinen Schutz.

Frankreich, als es zu Ende des vorigen Jahrhunderts

sich zur Republik machte und durch die Constitution, ich glaube, es war die vierte, Consuln an die Spitze des Staats stellte, taufte seine Consuln um in „Commissäre für die Handelsbeziehungen (commissaires aux relations commerciales).“ Dieselben traten aber außer Function, als durch die Expedition Napoleon's nach Aegypten zwischen Frankreich und der Türkei ein Krieg ausbrach, welcher die letztere zwang, sich England und Rußland in die Arme zu werfen. Erst 1802 wurde zwischen beiden Staaten Friede geschlossen. Der Friedensvertrag erneuerte den Inhalt der Capitulationen, öffnete dem französischen Handel das Schwarze Meer und gab Frankreich das Recht, in allen an dessen Küsten gelegenen Plätzen solche „Commissäre,“ d. i. Consuln, anzustellen. Das gleiche Recht hatte England schon 1799 zugestanden erhalten, als es sich anheischig machte, Aegypten den Franzosen abzunehmen und den Türken wiederzugeben.

V.

Capitulationen und Verträge mit andern Mächten. Verträge mit Rußland. Der Pariser Friede.

Die Capitulationen mit den europäischen Staaten, welche jetzt noch in Kraft stehen, haben folgendes Datum:

1. mit Oestreich, 24. Februar 1781,
2. mit England, 2. September 1675,
3. mit Dänemark, 25. Februar 1757,
4. mit Frankreich, 28. Mai 1740,
5. mit Italien, a. Republik Venedig, 1454,
   b. Königreich Neapel, 1740,
6. mit den Niederlanden, 1680.

Mit den andern Ländern sind ähnliche Stipulationen abgeschlossen, jedoch nicht in Form von Capitulationen, sondern von Freundschafts- und Handelsverträgen.

So:

7. mit Preußen, am 22. März 1761,
8. mit dem Zollverein, am 10. October 1840 und am 20. März 1862,
9. mit den deutschen Hansa-Städten, Lübeck, Bremen und Hamburg, am 10. März 1842 und am 27. September 1862,
10. mit Belgien, 1839 (und schon 1810),
11. mit Spanien, am 14. September 1782,
12. mit den Vereinigten Staaten von Amerika, am 7. Mai 1830 und 13. Februar 1862,
13. mit Griechenland, am 27. Mai 1855,
14. mit Portugal, am 20. März 1843 und am 23. Februar 1868,
15. mit Rußland, am 10. Juni 1783, am 30. April 1846 und am 15. Februar 1862,
16. mit Schweden und Norwegen, am 10. Januar 1737 und am 5. März 1862.

Ich muß mich hier darauf beschränken, zu sagen, daß diese Verträge im Wesentlichen, soweit es sich um die Stellung und die Gerichtsbarkeit der Consulate handelt, denselben Inhalt haben wie die Capitulationen, namentlich wie die mit Frankreich abgeschlossenen, weßhalb ich es für überflüssig halte, dieselben einzeln zu erörtern. Wer sich näher darüber unterrichten will, der findet einen vollständigen Abdruck dieser Capitulationen und Verträge in der Sammlung von Aristarchi Bey (Législation Ottomane, ou Recueil des lois, réglements, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels de l'empire Ottoman, par Aristarchi Bey, Grégoire, publiée par Demetrius Nicolaides, directeur-éditeur du Journal

„Thraky," Constantinople, Bureau du Journal Thraky, 1874, Partie IVième, droi tinternational); eine Sammlung, die Niemand entbehren kann, der sich über türkische Rechtszustände gründlich unterrichten will. Beiläufig bemerkt, ersieht man aus derselben, daß die Türkei keineswegs, wie die Leute gewöhnlich glauben, arm an geschriebenem Recht ist. Sie ist vielmehr so reich an Gesetzen, Instructionen, Ordonnanzen und Reglements — in der Regel nach westeuropäischem, insonderheit französischem Muster zugeschnitten —, daß man auf sie beinahe das harte Wort anwenden kann, welches Tacitus über das römische Kaiserreich aussprach: „Je schlechter der Staat, desto zahlreicher die Gesetze" („Pessima respublica — plurimae leges"), namentlich da die meisten Gesetze vergeblich auf Vollzug warten.

Was Rußland anbelangt, so hat dasselbe beinahe stets in Krieg mit der Türkei gestanden, ist am spätesten mit derselben in Vertragsverhältnisse eingetreten, hat ihr aber in den Verträgen die weitestgehenden Zugeständnisse abgepreßt. Wie Frankreich sich als Protector aller lateinischen Christen und als auftragsloser Geschäftsführer aller west- und mitteleuropäischen Staaten gerirte, so Rußland als Vertreter der griechisch-orientalischen Kirche, und da der letzteren auch die Mehrzahl der türkischen „Rajah" angehört, gleichsam als geistliches Oberhaupt, oder wenigstens als „erhabener Glaubensbruder" einer großen Anzahl türkischer Unterthanen. In dieser Stellung lag eine permanente Bedrohung der Türkei, und die letzten drei Jahrhunderte sind angefüllt mit Kriegführungen und Friedensschlüssen zwischen Rußland und der Türkei, in der Art, daß man beinahe sagen kann: Krieg und Eroberung ist die Regel und Friede die Ausnahme.

Im sechzehnten Jahrhundert war das noch anders. Damals wetteiferten der Czar und der Padischah mit einander in freihändlerischer und friedliebender

Gesinnung. Im Jahre 1584 schrieb der Czar Feodor Iwanowitsch an den Sultan:

— „Rußland steht Deinen Kaufleuten offen, ohne Tarif und ohne Zoll. Wir fordern Gegenseitigkeit, nichts mehr.“

Und der Sultan Amurad III. ging bereitwillig hierauf ein, indem er den russischen Kaufleuten seinen Schutz zusagte und vollständige Handelsfreiheit verwilligte.

Verträge wurden aber erst geschlossen, nachdem längere Kriege vorausgegangen sind, wie z. B. der, welcher im 17. Jahrhundert aus Anlaß von Polen ausgebrochen. Die Verträge von 1700, 1711 und 1720 garantiren freien Verkehr für russische Kaufleute und russische Pilger; seit 1720 hat Rußland auch das Recht einer ständigen Gesandtschaft in Czari-Grad („Kaiser-Stadt,“ so nennen die Slaven Constantinopel); das Schwarze Meer jedoch dürfen die Russen nur unter türkischer Flagge befahren.

Der Krieg der Kaiserin Katharina II. gegen die Türkei wurde durch den Vertrag von Kutschuk-Kainardschi 1774 beendigt, welcher Vertrag Rußland das Recht der meistbegünstigten Nationen einräumt und im Artikel 11 ausdrücklich besagt, daß „auch die Capitulationen der meistbegünstigten Nationen (England und Frankreich), und der übrigen, die hier gleichsam Wort für Wort aufgenommen wären, in Allem und für Alles als Regel dienen sollen, wie für den Handel so auch für die russischen Kaufleute;“ Consuln, mit derselben Gerichtsbarkeit, wie die der englischen und französischen, soll Rußland anstellen dürfen an allen Orten der Türkei, wo sie für nöthig befunden werden sollten, „damit in Allem gute Ordnung beobachtet werde.“ Diese Grundsätze wurden im Einzelnen ausgeführt und weiter entwickelt in dem Handelsvertrag von 1783, welcher die Grundlage des internationalen und handelspolitischen Rechts zwischen Rußland und der Türkei bildet,

jedoch stets sehr einseitig gehandhabt worden ist, nämlich zum ausschließlichen Vortheile Rußlands.

Der Vertrag proclamirt auf das Feierlichste und mit verschiedenen Wiederholungen als sein Grundprincip, daß zwischen beiden Ländern die vollkommenste Gegenseitigkeit herrschen und daß die Türken in Rußland ganz dieselben Rechte, Freiheiten und Privilegien genießen sollen, wie die Russen in der Türkei. Rußland errichtete sofort überall Consulate, namentlich auch in Bukurescht, Jassy und Alexandrien, verbot aber den Türken, solche auf russischem Boden zu errichten. Die Türkei überreichte der russischen Regierung 1787 ein Ultimatum, worin sie unter Berufung auf die in dem soeben erst abgeschlossenen Vertrag garantirte Reciprocität verlangt, daß Rußland entweder seine Consulate wieder einziehe, oder auch der Türkei gestatte, in den russischen Häfen Consulate zu errichten. Rußland beantwortete diese rechtlich wohl begründete Forderung mit der Kriegserklärung.

Ueberhaupt ist es keiner der sogenannten „befreundeten Mächte" jemals eingefallen, den türkischen Consuln, wo es deren ausnahmsweise gab, Gerichtsbarkeit zuzugestehen, oder auch nur den geringsten Theil jener Immunitäten, deren die „christlichen" Consuln in der Türkei sich erfreuen. Die Türkei dagegen hat auch zu der Zeit, da noch das christliche Europa vor ihr zitterte, festgehalten an dem Grundsatze, wonach nicht nur Jeder nach seinem Glauben selig werden, sondern auch nach seinem Glauben gerichtet werden soll, in der Art, daß jede Nation und jede Confession nach ihrem eigenen Rechte lebt. Ohne Zweifel ist es richtig, daß sich ein moderner europäischer Staat nicht darauf einlassen kann, dieses Princip der Völkerwanderungs-Zeiten wiederherzustellen. Aber dann soll er auch der Türkei nicht eine Reciprocität versprechen, welche zu gewähren er außer Stande ist.

Die Capitulationen ruhen auf der Voraussetzung, daß die Türkei kein einheitlicher moderner Staat mit einheitlicher und untheilbarer Staatshoheit, sondern ein Complex verschiedener Racen und Religionen ist, welch' letztere jede für sich nach ihrem eigenen Glauben und ihrem besonderen Recht leben und von einem dritten Stamme, den Osmanli, weniger regiert und administrirt, als vielmehr blos beherrscht und, fügen wir hinzu, besteuert werden. Nur in einem solchen staatenähnlichen Gebilde ist es möglich, auf die Justizhoheit für ganze Kategorieen von Landeseinwohnern zu verzichten und die Ausübung derselben fremdländischen Beamten zu übertragen, welche dieses Hoheitsrecht nach unbekannten ausländischen Gesetzen ausüben. Sobald die Türkei wirklich ein in quali et quanto, in territorialer, politischer und staatsrechtlicher Hinsicht, einheitlicher moderner Staat wird, zu dessen Attributen auch das untheilbare Recht gehört, durch seine eigenen Richter Recht zu sprechen über Alle, welche sich in diesem Staatsgebiet aufhalten, und zwar nach dem Rechte dieses eigenen Landes, und Niemandem zu gestatten, daß er von dem einheimischen Gesetze freigegeben und besser gestellt werde, als die eigenen Unterthanen, wird das Recht der Capitulationen hinfällig.

Nach dem Krimkriege glaubte man, die Türkei sei nun entweder schon ein moderner europäischer Staat oder doch im Begriffe, ein solcher zu werden. Der Art. 7 des Pariser Vertrages von 1856 erklärte die Türkei „zugelassen zu der Theilnahme an den Vortheilen des öffentlichen Rechts und des Concerts von Europa.“ Dieser Gedanke zu Ende gedacht schließt die Capitulationen aus, weil sie dem öffentlichen Rechte Europa's widersprechen, weil kein europäischer Staat sich darauf einlassen kann oder will, seine Staatshoheitsrechte zu parcelliren und zu veräußern, seinen einheitlichen Rechtszustand im Innern durch Verträge mit dem Ausland

zu durchlöchern und zu dulden, daß fremde Menschen, Werkzeuge ausländischer Regierungen, nach fremden Rechten im Innern richten, ohne irgend eine derjenigen Garantieen zu geben, welche man in den Gesetzen über bürgerliches und peinliches Recht, über Gerichtsorganisation, Civil- und Strafproceß, in der Befähigung, der Würde, der Unabhängigkeit des Richters u. s. w. zu finden pflegt.

In der That hat denn auch die Türkei, wenigstens theoretisch, die oben bezeichneten Consequenzen gezogen.

Nachdem Lord Clarendon (siehe für das Folgende Gourdon, Histoire du Congrès de Paris, pag. 80, und F. Martens, das Consularrecht im Orient, S. 501 u. ff.) den Wunsch ausgesprochen, die contrahirenden Mächte möchten dahin übereinkommen, ihren Handelsverkehr mit dem osmanischen Reiche mit der neu anerkannten Stellung desselben in Einklang zu setzen, verlangte der Vertreter der Türkei Ali Pascha sofort Aufhebung der Capitulationen und Beseitigung der Consulargerichtsbarkeit. Das officielle Protokoll vom 25. März 1856 meldet darüber:

Ali Pascha schreibt alle Hindernisse, welche die Handelsbeziehungen der Türkei und die Thätigkeit der osmanischen Regierung hemmen, den Bestimmungen zu, welche ihre Zeit abgelebt haben. Er suchte ausführlich zu beweisen, daß die von den Europäern in den Capitulationen erworbenen Privilegien blos ihrer eigenen Sicherheit und der Entwickelung ihrer Beziehungen schadeten, da die Einmischung der Local-Administration beschränkt sei. Die Gerichtsbarkeit, mit deren Hülfe die ausländischen Agenten ihre Landsleute bewahren, sei der Grund einer Menge von Staaten in dem einen Staate, und diente darum als unüberwindliche Schranke für alle Verbesserungen. Auf diese Erklärung Ali Pascha's antwortete der zweite Bevollmächtigte Frankreichs, daß die Capitulationen ihren Ursprung einer solchen Lage der Dinge

verdanken, auf deren Abschaffung der zu schließende Friedenstractat offenbar gerichtet sei, und daß allerdings die den Ausländern eingeräumten Privilegien die Autorität der Pforte stark beschränkten. Deßhalb müsse man nothwendiger Weise auf Mittelwege (tempéraments) sinnen, die im Stande wären, der Territorialhoheit der Pforte und den unbestreitbaren Rechten der Ausländer gerecht zu sein. Indessen wollte der französische Bevollmächtigte Moderationen oder Veränderungen der Capitulationen nur unter einer Bedingung zulassen, nämlich der, wenn in der Türkei Reformen vorgenommen würden, welche die Interessen und Rechte der Europäer auf unzweideutige Weise garantiren könnten. Die Veränderungen der Capitulationen sollten mit der inneren Neugeburt der Türkei Hand in Hand gehen, so daß die für die Fremden nothwendigen Garantieen in den von der Pforte selbst unternommenen Gesetzreformen und administrativen Maßregeln beruhen würden.

Mit dieser Meinung waren alle übrigen Mitglieder des Congresses einverstanden, und alle erkannten einstimmig die Nothwendigkeit einer Revision der völkerrechtlichen Bestimmungen an, welche den Handelsverkehr der Türkei mit den übrigen Staaten und die Stellung der Ausländer auf dem türkischen Territorium normiren. Aus diesem Grunde wurde in das Protokoll der erwähnten Congreßsitzung die einstimmige Erklärung eingetragen, daß es nothwendig sei, nach dem Abschlusse des Friedens in Constantinopel eine Berathung zwischen der Pforte und den übrigen contrahirenden Mächten zu bewerkstelligen, um die beiden genannten Ziele zu erreichen und alle übrigen gesetzlichen Interessen sicher zu stellen.

VI.

Stellung der heutigen Türkei zu den Capitulationen. Die türkische Denkschrift vom Mai 1869.

Zu dieser Berathung ist es nicht gekommen. Die Türkei hat jedoch den Gegenstand wiederholt in Erinnerung gebracht, indem sie sich auf das Pariser Protokoll beruft und Beschwerden darüber führt, daß man die ihr damals erweckten Hoffnungen „grausam getäuscht habe.“

Gleichzeitig aber ist sie, da die Capitulationen noch bestehen, dem Versuch, die in denselben gewährten Privilegien und Immunitäten, theils durch ausdehnende Interpretation der Verträge, theils durch Berufung auf seit langer Zeit bestehende Uebungen und Gewohnheiten, über die ursprünglichen Grenzen hinaus zu erweitern, in einer ausführlichen Denkschrift entgegengetreten, welch' letztere die Hohe Pforte im Mai 1869 an sämmtliche Mächte versandt hat, und die wir sowohl in der bereits erwähnten Sammlung von Aristarchi Bey sowohl als auch in den „Archives diplomatiques“ (1870, Num. 1, pag. 51 u. ff.) abgedruckt finden.

Diese Denkschrift ist, soviel ich habe erfahren können, von allen Mächten ohne Widerspruch entgegengenommen worden, woraus man freilich noch nicht schließen darf, daß diese sich mit den Argumentationen und Conclusionen derselben stillschweigend einverstanden erklärt oder auf irgend welche Rechte, welche ihnen etwa über die in der Denkschrift gezogenen Grenzen hinaus zuständen, verzichtet hätten. Denn Verzichte werden nicht präsumirt, im Völkerrecht ebensowenig, wie im Privatrecht.

Dagegen hat die Literatur bis jetzt eine lebhafte Polemik wider die türkische Denkschrift unterhalten. Bruns-

wick in seinen „Etudes pratiques sur la question d'Orient" hat sehr pathetische Declamationen dagegen vom Stapel gelassen. Testa hat sofort eine besondere Streitschrift dagegen publicirt, betitelt „Observations sur le Mémoire de la Sublime Porte relatif aux Capitulations" (Constantinople, 1869); und auch das bereits wiederholt erwähnte Werk des Herrn F. Martens, Professor des Völkerrechts an der K. Universität zu St. Petersburg, hat denselben eine eingehende wissenschaftliche Widerlegung gewidmet.

Man darf sich nicht wundern, daß dieser Gegenstand so controvers ist. Denn der Rechtsstoff ist in einer großen Anzahl ziemlich mangelhaft und verworren redigirter, von Wiederholungen, Tautologieen und Widersprüchen strotzender Urkunden aus drei verschiedenen Jahrhunderten zerstreut und die Praxis ist zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschieden, aber beinahe zu allen Zeiten und an allen Orten unordentlich und tumultuarisch gewesen.

Ich muß mich an dieser Stelle, wo ich nicht ausschließlich zu Fachgelehrten spreche und eine für jeden Gebildeten verständliche Ausdrucksweise anstrebe, des speciellen Eingehens auf die einzelnen, zum Theil sehr interessanten Controversen enthalten, und glaube den Leser am schnellsten orientiren zu können, wenn ich die bei uns nur wenig bekannte und wenig zugängliche türkische Denkschrift vom Mai 1869 übersetze.

Sie lautet so:

„Da die Capitulationen bestätigt sind durch die neuerdings zwischen der Pforte und den auswärtigen Mächten abgeschlossenen Verträge, so müssen dieselben (die Capitulationen), soweit sie noch zu Recht bestehen, ebenso genau beachtet werden, wie diese Verträge, denn sie beruhen auf demselben Rechtstitel.

Im Uebrigen ist es bekannt, daß man ihnen in der

Praxis eine Ausdehnung und Elasticität gibt, welche ihnen nicht zukommt, und daß neben den, an sich schon ganz außergewöhnlichen Privilegien, welche jene Capitulationen ertheilen, noch vielfach eine offenbar mißbräuchliche Anwendung besteht, welche unaufhörlich Schwierigkeiten erzeugt. Es wird genügen, auf diese Mißbräuche hinzuweisen, um Jedermann begreiflich zu machen, daß es der Kaiserlichen (Türkischen) Regierung unmöglich ist, dieselben fernerhin zu dulden.

Dies ist der Grund, warum die Hohe Pforte zwar auf der einen Seite allen Behörden befiehlt, mit der größten Sorgfalt und Loyalität die Vorschriften der Capitulationen zu beobachten, auf der andern Seite aber ihnen auch auf das Ernstlichste anempfiehlt, alle Versuche zurückzuweisen, welche die Grenzen der durch jene Acte geheiligten Privilegien überschreiten und Hand anlegen wollen an die unverjährbaren Herrscherrechte Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe mögen die folgenden Zeilen bestimmt sein, die wichtigsten dieser Privilegien in das Gedächtniß zurückzurufen, deren Ausdehnung zu begrenzen, und dadurch zugleich erkennbar zu machen, welche Vorschriften, als wohlerworbene Rechte, zu Gunsten der Fremden in der Praxis aufrecht zu erhalten sind, und welche andere Dinge, als lediglich auf Mißbrauch beruhend, abgeschafft werden müssen.

1) Die Privilegien, welche durch die Capitulationen verliehen werden, sind strenge beschränkt auf die Unterthanen der betreffenden fremden Mächte.

Dieselben berechtigen in keinerlei Weise die fremden Mächte, ihren Schutz auch auf ottomanische Unterthanen auszudehnen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche in deren Diensten stehen in der Eigenschaft eines Dragoman oder eines Ysakdschi.

Mit Ausnahme dieser erkennt die Hohe Pforte keine „fremden Schutzbefohlenen“ (protégés étrangers) an.

Die Zahl dieser Schutzbefohlenen ist fixirt durch das Reglement über die Consulate von 1863. Der denselben zukommende Schutz ist ein rein persönlicher und mit ihrer Function untrennbar verbundener. Mit der letzteren hört er auf; auch geht er nicht auf die Kinder und Erben über, wie er auch zu Lebzeiten dieser Angestellten sich nicht auf deren Familie erstreckt.

2) Wenn die Capitulationen die fremden Unterthanen von dem Kopfgeld (Kharadsch) und von den sogenannten „willkürlichen Steuern," welche damals noch bestanden, aber inzwischen verschwunden sind, befreien, so haben dieselben damit keineswegs eine allgemeine und unbeschränkte Steuerfreiheit eingeführt oder versprochen.

Die neueren Handelsverträge setzen vielmehr fest, daß die Unterthanen der fremden Mächte, welche in der Türkei Handel treiben, dafür dieselben Steuern bezahlen müssen, wie die meistbegünstigte Klasse der ottomanischen Unterthanen; und was die Grundsteuern anlangt, so bildet deren Bezahlung eine der ausdrücklichen Bedingungen, unter welchen es dem Fremden gestattet ist, Grundeigenthum in unserem Reich zu erwerben.

Die einzige Steuerbefreiung, welche durch die neueren Verträge garantirt wird, betrifft den Handel mit dem Auslande, welcher mit anderen Abgaben nicht belegt werden darf, als mit denjenigen, welche diese Verträge ausdrücklich gestatten.

Mit Ausnahme des auswärtigen Handels wird man weder in den Capitulationen noch in den neueren Verträgen irgend welche Beschränkungen finden, welche das Besteuerungsrecht der Landeshoheit ausschließen, oder sie hindern, die Fremden in demselben Maße zu besteuern, wie ihre eigenen Unterthanen.

[Die hier von der Hohen Pforte aufgestellten Rechtsgrundsätze sind von den fremden Mächten theilweise bestritten

worden, und zwar aus Anlaß der beabsichtigten Einführung einer neuen „Gewerbesteuer,“ welche vorzugsweise die „Fremden“ betroffen haben würde.]

3) Die Consuln der Mächte können in der Türkei die Prärogative unbedingter Exterritorialität nicht ansprechen, deren die Vertreter dieser Mächte sich erfreuen.

‚Im Falle, daß Jemand, — sagt der Artikel 16 der Capitulationen von 1740, — gegen einen der für die kaufmännischen Geschäfte angestellten Consuln gerichtlich vorschreiten will, so kann unter allen Umständen der Consul nicht verhaftet und sein Haus nicht versiegelt, auch soll er wegen dieser Sache bei unserer Hohen Pforte des Heiles gehört werden.‘

In Civilsachen also, — und auf diese bezieht sich offenbar dieser Art. 16 — sind die Consuln der Rechtsprechung der Hohen Pforte unterworfen und haben nur Anspruch darauf, von gewissen Arten der Zwangsvollstreckung ausgenommen zu sein, nämlich von der Schuldhaft und von der Beschlagnahme oder Siegelanlage.

Was Strafsachen anlangt, so beobachten sowohl die Capitulationen, als auch die neueren Verträge ein absolutes Schweigen in Betreff der Consuln. Da aber das Völkerrecht in Ermangelung einer ausdrücklichen gegenseitigen Vertragsvorschrift und im Falle man sich nicht etwa auf eine bestehende gegenseitige Uebung berufen kann, für die bloßen consularischen Agenten das Recht der Exterritorialität nicht anerkennt, so wird man wohl nicht daran zweifeln können, daß dieselben im Falle eines gegen türkische Unterthanen oder gegen den türkischen Staat begangenen Verbrechens oder Vergehens der Rechtsprechung der Hohen Pforte unterworfen sind.

4) Wenn sich die Exterritorialität nicht bis auf die Consuln erstreckt, dann natürlich noch weniger auf die Dragomans.

Richtig ist zwar, daß letztere in Betreff der Ausübung ihrer Functionen und in Allem, was mit ihren Dienstverrichtungen zusammenhängt, nicht von der Obrigkeit des Ortes gerichtet werden können. Aber es ist unbestreitbar, daß sie, mögen sie einer Nation angehören, welcher sie wollen, in Allem, was mit ihrem Dienste nichts zu thun hat, civil- und strafrechtlich der Gewalt der türkischen Behörden und der Rechtsprechung derselben in dem nämlichen Umfang und und unter denselben Rechtsformen unterworfen sind, wie die übrigen türkischen Unterthanen.

Die in den Capitulationen enthaltenen Vorschriften können keine andere Auslegung erleiden, und der gesunde Menschenverstand ergibt schon, daß, wenn die Capitulationen das Recht der Exterritorialität den Consuln selbst nicht ertheilen, sie es gewiß noch weniger deren Dragomans verliehen haben werden.

5) Da die Capitulationen die Unverletzbarkeit der Wohnung des Fremden gewährleisten, so kann bei einem Fremden eine Haussuchung durch die kaiserlich türkischen Behörden nicht stattfinden, ohne daß der Consul, dem er angehört, benachrichtigt und ein Delegirter desselben zugezogen wird.

Die vorherige Benachrichtigung des Consuls und die Zuziehung seines Delegirten sind aber, wie dies der Artikel 70 der Capitulationen von 1740 selbst vorschreibt, nur erforderlich an solchen Orten, wo die Person, bei welcher Haussuchung gehalten werden soll, ihren Consul hat.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch an denjenigen Orten, wo kein Consul ist, die Wohnung des Fremden ebenso sehr respectirt werden muß, wie die der ottomanischen Unterthanen, und der Vollzug der Haussuchung muß mit allen jenen Garantieen umgeben sein, welche die kaiserlichen Behörden auch bei einem Einheimischen nicht ver-

letzen dürfen, ohne sich der schwersten Verantwortlichkeit zu unterziehen.

Demgemäß sollen auch an Orten ohne Consul die Vertreter der Staatsgewalt in die Wohnung eines fremden Unterthanen nicht anders eindringen, als kraft eines Befehles der competenten Behörde, und nur in dringlichen Fällen und zum Zwecke der Entdeckung und Feststellung eines Verbrechens; und auch in diesen Fällen sollen diese Agenten der Staatsgewalt dabei die Ortspolizei oder einen mit den nöthigen Vollmachten derselben versehenen Vertreter und drei Mitglieder des Gemeinderathes zuziehen.

Unter dem „Haus“ ist hier zu verstehen die ganze Wohnung nebst allem was dazu gehört, d. h. die Wohnräume, die Höfe, die Gärten und die anstoßenden umzäunten Räume.

Außerhalb der Wohnung und deren Zubehörungen wird die Polizei frei und ohne jene Beschränkungen ausgeübt.

6) Die Fremden haben ebenso gut, wie die Einheimischen, Anspruch auf den Schutz der Gesetze des Reiches, aber dieses Recht schließt auch die entsprechende Verpflichtung in sich, sich diesen Gesetzen zu unterwerfen.

Dieser Grundsatz, welcher völkerrechtlich feststeht, ist durch die Capitulationen keineswegs abgeschafft worden.

Daraus ergibt sich, daß die Anmaßung der Fremden, dieses oder jenes Gesetz des türkischen Reiches nicht befolgen zu wollen, weil dasselbe nicht formell und ausdrücklich von ihrem Consul oder Gesandten anerkannt sei, oder sich den Gerichten des Reiches nicht unterwerfen zu wollen, wenn dieselben nicht auch mit Fremden als Richtern oder Beisitzern besetzt sind, oder aber sich nicht den gewöhnlichen Gerichten zu unterziehen, sondern außerordentliche Commissionen von gemischter Zusammensetzung zur Ausgleichung ihrer Differenzen mit ottomanischen Unterthanen zu verlangen, — daß alle diese Anmaßungen, sagen wir, wenn sie auch bis-

her etwa aus einem oder dem andern Grunde geduldet oder zugelassen worden sein sollten, doch in dem Text der Capitulationen nicht die geringste Unterstützung finden und daher in Zukunft nicht mehr zugelassen werden dürfen.

7) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hört die Civil- und Strafgerichtsbarkeit eines jeden Landes mit der Grenze auf und kann in einem fremden Lande nicht ausgeübt werden. Dafür erstreckt sich aber auch diese Gerichtsbarkeit über Alle, die sich in dem Lande aufhalten, über Einheimische und über Fremde und über die Handlungen der Einen wie der Andern.

Diese Grundsätze des internationalen Rechts erleiden jedoch bedeutende Ausnahmen in der Türkei.

Die Capitulationen schreiben nämlich vor, daß in Civilsachen zu unterscheiden sei, ob der Streitpunkt nur fremde Unterthanen betreffe, oder ob ein ottomanisches Interesse in der Sache obwalte.

Fälle der ersteren Art bleiben ausschließlich der Entscheidung der betreffenden Gesandtschaften oder Consulate der fremden Mächte überlassen, die der letzteren Art dagegen sind den ottomanischen Gerichten vorbehalten. Und sogar in Criminalsachen schreiben die Capitulationen vor, daß man unterscheide zwischen Verbrechen und Vergehen, welche von einem Fremden zum Nachtheil eines andern Fremden, und solchen, die zwar von einem Fremden aber zum Nachtheil eines ottomanischen Unterthanen oder des ottomanischen Staates verübt worden sind. Im ersteren Fall soll das Recht der Untersuchung und Bestrafung dem Gesandten oder dem Consul, dessen Lande der Angeschuldigte angehört, im letzten aber ausschließlich den türkischen Ortsgerichten zustehen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Fremden in dem türkischen Reiche einer doppelten Gerichtsbarkeit

unterworfen sind, nämlich der Consulargerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten mit andern Fremden und der Territorialgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten mit ottomanischen Unterthanen.

Jede dieser Gerichtsbarkeiten erstreckt sich über alle betreffenden Fälle und wird ihrem vollen Umfange nach ausgeübt.

Da die Gerichtsbarkeit untheilbar ist in ihrem Bereiche, so ist es dem territorialen Gerichte nicht gestattet, sich in die Sachen zu mischen, die der Territorialgerichtsbarkeit entzogen sind; und ebensowenig umgekehrt.

Vielmehr sind die beiderseitigen Behörden verpflichtet, sich gegenseitig Beistand zu leisten, die eine als Territorialgewalt und die andere als politische Gewalt über den Ausländer, in der Art, daß die Erkenntnisse, welche von der einen oder von der andern ausgehen, ihre Wirkung erzielen und zu vollständiger Vollstreckung gelangen.

Demgemäß ist also der Consul verpflichtet, den Unterthan seines Landes zu zwingen, daß er sich dem ottomanischen Gericht stelle, vor welches er durch einen türkischen Unterthan belangt ist, ohne daß es gestattet ist, ein Verfahren wegen der Competenzfrage oder der Begründung der Reclamation des Türken zur Vorbedingung zu machen. Ebenso hat der Consul seinen Beistand zu leisten bei Vollstreckung der Erkenntnisse türkischer Gerichte, ohne daß es ihm zusteht, vorher die Richtigkeit derselben einer Prüfung zu unterziehen.

8) Die Capitulationen erfordern die Gegenwart des Dragoman bei der Feststellung der Sachlage und der Streitfrage im Processe zwischen türkischen und fremden Unterthanen, welche vor den türkischen Gerichten verhandelt werden.

Dies ist eine ausdrückliche Vorschrift, von welcher die

Procedur abhängt. ‚Wenn der Dragoman,‘ sagen die Capitulationen, ‚nicht erscheint, so wird die Verhandlung aufgeschoben, bis daß er kommt.‘

‚Aber,‘ fügen sie hinzu, ‚die Ausländer müssen auch dafür sorgen, daß der Dragoman kommt, und dürfen mit dem Vorwand seiner Abwesenheit weder Mißbrauch noch Chicane verüben.‘

Der Dragoman gehört natürlich nicht zu den Richtern in einem solchen Processe, sondern er fungirt nur für den Ausländer, welcher in denselben verwickelt ist, als Rechtsbeistand.

Wenn ein Beweis für diesen selbstverständlichen Satz nöthig wäre, so würde man ihn finden in dem Artikel 36 der französischen Capitulationen von 1673, wo die Rolle, welche dem Dragoman in einem Processe zwischen einem ottomanischen Unterthan und einem Franzosen zukommt, ausdrücklich als die eines Rechtsbeistandes der französischen Partei bezeichnet wird.

Dies vorausgeschickt, ist es klar, daß man nicht ohne weiteres ein Erkenntniß unter Berufung darauf, daß es nicht in Gegenwart des Dragoman gefällt sei, für nichtig erklären, und daß man noch weniger verlangen kann, daß der Dragoman das Recht habe, den Berathungen des Gerichtes beizuwohnen, oder daß er den Fortgang der Rechtsprechung dadurch hindern könne, daß er sich von den Verhandlungen zurückzieht.

Solche Anmaßungen finden in dem Text der Capitulationen keinerlei Anhalt und müssen daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

9) Die Capitulationen schreiben weiter vor, daß, wo es sich um Straferkenntnisse gegen Ausländer wegen Verbrechen oder Vergehen handelt, der ottomanische Richter nicht anders procediren darf, als in Gegenwart des betreffenden Gesandten, oder Consuls, oder eines Delegirten derselben.

Die letzteren sind ebenfalls nicht Richter in der Sache. Ihre Anwesenheit wird vielmehr nur erfordert, um festzustellen, daß Alles ordnungsmäßig zugegangen.

Dagegen ist die Anwesenheit des Consuls oder des Dragoman nicht vorgeschrieben in dem Verfahren gegen einen ottomanischen Unterthan wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider einen Ausländer.

Dabei muß man überhaupt im Auge behalten, daß die Verhandlungen öffentlich sind, und daß, wenn der Consul, welchem der durch die Verhandlung berührte Ausländer angehört, es wünscht, er schon aus Höflichkeit eingeladen wird, dem Verfahren gegen den ottomanischen Unterthan, welcher sich gegen Schutzbefohlene des Consuls vergangen, beizuwohnen. Indessen kann natürlich die Außerachtlassung einer solchen Rücksicht eine Nichtigkeit des Verfahrens durchaus nicht begründen.

10) ‚Die Processe, in welchen der Streitgegenstand die Summe von viertausend Aspern übersteigt,‘ — sagt der Artikel 51 der Capitulationen von 1740 — ‚sollen vor Meinem Kaiserlichen Rathe (Diwan) und nirgends anders verhandelt werden.‘

Diese Vorschrift, welche zur Zeit ihrer Entstehung ihre Existenz-Berechtigung in der allgemeinen Lage des Landes fand, ist später außer Gebrauch gekommen. Jedenfalls ist sie nicht mehr in Kraft seit Einsetzung der Handelsgerichte in den größern Städten des Reichs und der Civilgerichte, welche jetzt in allen Kreisen in Function sind.

Sie würde natürlich Anwendung erleiden müssen auf alle Processe, mögen nun die Ausländer die Rolle des Klägers oder des Verklagten haben, und da die fremden Mächte die Anwendung im letzteren Falle bestreiten, so würde es offenbar unbillig sein, deren Anwendung im ersteren Falle zu verlangen.

Dies ist die Tragweite und dies sind die Grenzen für

die Privilegien, welche in den Capitulationen den Ausländern verliehen sind. Verschiedene Umstände, aus welchen jedoch Rechte nicht erworben werden können, haben Veranlassung gegeben, daß in der Praxis diese Vorschriften entstellt worden sind, und daß eine Masse von Mißbräuchen herbeigeführt wurde.

Es ist Sache derjenigen, welche mit Handhabung der Gesetze des Reiches betraut sind, diesen Mißbräuchen zu steuern, indem sie ihrer Pflichten eingedenk sind und Nichts dulden, was die Hoheitsrechte Seiner Kaiserlichen Majestät des Padischah beeinträchtigen könnte.

Wir haben wiederholt nachgewiesen, wie schon die bloße Existenz der Capitulationen an sich dem regelmäßigen Gang der Geschäfte und der Behörden und dem Culturfortschritt im türkischen Reiche Hindernisse bereitet. Um so mehr würde die Kaiserliche Regierung ihren obersten Pflichten zuwiderhandeln, wenn sie jene Mißbräuche, welche die Mißstände der Capitulationsvorschriften verdoppeln, noch fernerhin Wurzel schlagen ließe."

Soweit die Denkschrift. Dieselbe hat eine den Capitulationen entschieden abgeneigte Tendenz. In erster Linie strebt sie deren Beseitigung an. In zweiter will sie solche auf ein möglichst enges Maß reduciren. Die bestrittenen Punkte sind folgende:

1) Wem gewähren die Capitulationen Schutz? Sind sie beschränkt auf die wirklichen Unterthanen der betreffenden fremden Macht, oder können auch andere Personen sich unter den Schutz der Consulate stellen? Etwa auch türkische Unterthanen? Etwa dadurch, daß sie sich Brevets als Dragoman oder als Yfakdschi, oder als Kapú-Oglan (Thürsteher) ertheilen lassen? Erstreckt sich das Vorrecht des Dragoman &c. auch auf dessen Familie?

2) Inwieweit beschränken die Capitulationen das Be-

steuerungsrecht der Pforte? Verbieten sie für die Unterthanen der Mächte bloß den Kharadsch? oder alle Personalsteuer? oder auch die Gewerbesteuer?

3) Wie verhält es sich mit der Exterritorialität der Consuln und der Dragomans ꝛc.? Wie weit erstrecken sich deren Immunitäten?

4) Wie verhält es sich mit der Unverletzbarkeit der Wohnung, namentlich an solchen Orten, wo weder Gesandtschaften noch Consulate existiren?

5) Sind die mit dem Schutz der Capitulationen beliehenen Fremden auch den türkischen Gesetzen unterworfen, und inwieweit?

6) Wie weit dehnt sich die Consular-Gerichtsbarkeit aus, namentlich in Criminalsachen und in gemischten türkisch-fränkischen Sachen?

7) Welche Stellung gebührt dem Gesandten oder dem Consul oder dem Dragoman gegenüber dem türkischen Gericht, und in welchen Sachen müssen sie zugezogen werden? Begründet Nichtzuziehung Nichtigkeit des Verfahrens?

Ich will aus dieser fruchtbaren und reichhaltigen Fundgrube für Streitfragen nur eine herausgreifen, nämlich die der consularischen Exterritorialität.

VII.

Die Frage der Exterritorialität der Consuln.

Die Stellung der Consulate hat zur Zeit überhaupt noch etwas Zwitterhaftes, und im Orient noch weit mehr, als sonstwo. Und dies gilt namentlich auch von den deutschen Consulaten.

Die Consulate sind, wenn wir ihre mittelalterliche Stellung in das Auge fassen, weniger Vertretungen der Staaten und der Regierungen, als Vertreter der Handelscorporationen und ihrer Interessen, welche sie im Verkehr, und zwar zunächst im Privatverkehr, zu wahren hatten. Sie waren staatlich autorisirte Vertreter privater Interessen, Diener des Publicums. In der Regel war auch das Consulat nur ein Nebengeschäft. In erster Linie war der Consul Kaufmann, und nur nebenher besorgte er die Geschäfte des Consulates, oder ließ sie durch einen Commis oder Schreiber besorgen. Zugleich gereichte der Glanz des Neben- den Einkünften des Haupt-Geschäfts zu einigem Vortheil.

Allein die Consular-Geschäfte wuchsen mit der Ausdehnung des Verkehrs und mit der Erweiterung der Befugnisse und des Geschäftskreises des Consulates der Art, daß es oft nicht möglich war, unter den Kaufleuten, welche ohnehin schon an dem Sitze des Consulats wohnten, einen Mann zu finden, der im Stande war, jenen wichtigen Berufspflichten vollkommen zu genügen, oder gar nebenbei zu genügen. So führte denn die Nothwendigkeit von kaufmännischen Consuln (consules electi) zu Berufs- oder Amtsconsuln, d. h. zu besoldeten Beamten, welche, von dem Staat ausgewählt aus der Reihe seiner mit der allgemeinen und mit der fachmäßigen Berufsbildung versehenen Functionäre, nicht irgend ein Privatgewerbe als Hauptbeschäftigung treiben, sondern sich ausschließlich dem Consulatsberuf widmen und dafür eine angemessene Besoldung erhalten (consules missi).

Die gegenwärtige Lage der Dinge ist die, daß die größeren Staaten, — namentlich England, Nordamerika und Frankreich, welchen in neuerer Zeit das deutsche Reich nachfolgt, — an die wichtigsten Orte, d. h. an diejenigen, welche Centralpunkte des Verkehrs bilden oder aus

andern Gründen eine besondere Befähigung erfordern, Berufsconsuln schicken, während sie an den minder bedeutenden Orten kaufmännische Consuln verwenden. Auch reißt nach und nach die Sitte ein, an solche Orte, an die man eigentliche Gesandte nicht schicken kann, weil sie nicht der Sitz eines Souveräns oder seiner Regierung sind, die aber doch ein großes politisches Interesse haben, unter dem Titel von Consuln oder Generalconsuln diplomatische Agenten zu schicken und für dieselben auch den officiellen Charakter diplomatischer Agenten in Anspruch zu nehmen. Dies ist eine Vermengung zweier verschiedener Kategorieen völkerrechtlicher Organe, welche schon zu Mißverständnissen und Reibungen (z. B. in Belgrad) geführt hat und noch mehr führen wird. Sie stimmt nicht überein mit der internationalen Verständigung über die verschiedenen Klassen diplomatischer Vertreter, wie solche 1815 in Wien und 1818 in Aachen stattgefunden hat. Danach gibt es nur vier Klassen, — nämlich Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten und Geschäftsträger, — deren Stellung genau abgegrenzt ist, sowohl untereinander als auch nach Außen, namentlich gegenüber den Consuln, welche zu den diplomatischen Vertretern im eigentlichen Sinn nicht gehören.

Dieser Unterschied ist deßhalb sehr wichtig und darf nicht verwischt werden, weil die Gesandten (unter diesem Namen wollen wir der Kürze halber die vier gedachten Kategorieen zusammenfassen) das Recht der Exterritorialität genießen, und die Consuln nicht.

Der Gesandte, d. h. der Beamte, welcher Inhaber einer diplomatischen Mission ist und sich zur Erfüllung derselben in einem fremden Lande niedergelassen hat, wird vermöge einer völkerrechtlichen Fiction so betrachtet und behandelt, als hätte er sein Vaterland gar nicht verlassen („fingitur tamquam domi et extra territorium extraneum esset," H. B. Oppenheim, System des Völkerrechts. 2. Aufl.

Cap. X. §. 10, S. 215 u. ff.). Sie stehen unter der Gerichtsbarkeit ihres Heimathlandes und werden nach dessen Gesetzen behandelt; ihre Person und ihre Wohnung sind unverletzlich. Sie bedürfen in der That dieser privilegirten Stellung, um völlig unabhängig von den Behörden, den Personen und den Zuständen des fremden Landes, mit dessen Regierung unterhandeln zu können. Ohne ein solches Privilegium wären sie den Einflüssen der letzteren preisgegeben.

In der völkerrechtlichen Doctrin und Praxis herrscht kein Zweifel darüber, daß der Consul, welcher die bürgerliche Gesellschaft, den Handel, den Verkehr seines Landes, oder (wie Bluntschli sagt) „Privatinteressen" vertritt, im Gegensatz zu dem Gesandten, welcher seinen Souverän, dessen Regierung und den Staat, und zwar nur in Staats- oder politischen Angelegenheiten, vertritt, das Recht der Exterritorialität nicht hat, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er dessen nicht bedarf, und weil bei ihm die Gründe nicht vorliegen, welche für den Gesandten dies Recht als eine Nothwendigkeit erscheinen lassen. Der Consul steht unter den Gesetzen und den Gerichten seines Wohnorts, er genießt keine Steuerbefreiung und keine sonstigen Privilegien, wenigstens nicht von Gesetzes und Rechts wegen. Dies hindert natürlich nicht, daß ihm die Behörden des Landes, in welchem er fungirt, diejenigen politischen Zugeständnisse und Höflichkeitsrücksichten thatsächlich erweisen, welche seine amtliche Stellung, seine Wirksamkeit und die Würde des Landes, das er vertritt, erfordern. Man wird z. B. nicht ohne äußerste zwingende Nothwendigkeit seine Papiere wegnehmen. Man wird im Falle eines Criminalverfahrens gegen ihn den Hausarrest mit Bewachung einer förmlichen Verhaftung vorziehen. Man wird mit Civilexecution nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Gesandten und nur mit äußerster Schonung vorgehen. Allein Alles das ändert

nichts an seiner völkerrechtlichen Stellung, welche der eines Gesandten nicht gleichkommt.

Während nun diese Sätze unbestritten sind, erscheint das völkerrechtliche Verhältniß der Consuln im Orient (in der Türkei, in der europäischen sowohl wie in der asiatischen), in dem Vicekönigthum Aegypten, in dem Vilajet Tripolis und Barka, in der Regentschaft Tunis, in Persien und in den ostasiatischen Ländern, in China, in Japan und auf den Inseln des Stillen Oceans in einem anderen Lichte.

Bluntschli z. B. stellt in seinem „Modernen Völkerrecht“ (§. 269, S. 160) geradezu folgenden Satz auf:

— „Die Consuln christlicher Staaten in nichtchristlichen Ländern erhalten gewöhnlich weiter gehende Vollmachten auch bezüglich der Gerichtsbarkeit und haben dann Theil an einer ausgedehnteren Immunität, ähnlich den Geschäftsträgern.“

Er fügt zur näheren Begründung hinzu:

— „Der Grund liegt in der größern Verschiedenheit der ganzen Staats- und Rechtsordnung. Sie läßt es als Bedürfniß erscheinen, daß über die Unterthanen der christlichen Staaten nicht eine völlig fremdartige Gerichtsbarkeit geübt, sondern ihre Rechtsverhältnisse mehr nach ihrem heimischen Rechte beurtheilt werden. Diese Consuln repräsentiren dann als Träger der Gerichtsbarkeit auch den Staat in höherem Grade, als die eigentlichen Gesandten. Daher rechtfertigt sich eine **mäßige** Ausdehnung der Privilegien der **Gesandten** auf sie.“

Ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, daß diese Darstellung die Controversen und Unklarheiten nicht beseitigt, sondern vermehrt.

Zunächst kann es auf die Frage „Christlich oder Nichtchristlich“ nicht ankommen. Es gibt vollkommen cultivirte nichtchristliche Länder, und dafür christliche, welche mit der Türkei in Mangel an Cultur wetteifern. Man

wird z. B. nicht leugnen können, daß, wenn man erstens auf der einen Seite Deutschland, England, Frankreich und Italien als Länder mit Cultur aufstellt und auf der andern Seite die Türkei als Land ohne Cultur, und wenn man dann zweitens die Frage aufwirft: „Wohin gehören Montenegro, Rumänien, Serbien und Griechenland?" — daß dann jeder unbefangene Sachkundige eher geneigt sein wird, diese vier, ohne Zweifel sehr christlichen Staaten, in welchen ja sogar ein Nichtchrist nicht einmal Grundeigenthum erwerben darf, eher in eine Kategorie mit der nichtchristlichen Türkei als mit dem christlichen Deutschland, England u. s. w. zu classificiren.

Herr Bluntschli gibt denn auch in der näheren Begründung den exclusiv christlichen Standpunkt auf und findet die Rechtfertigung der Ausnahme in der Verschiedenheit der Staats- und Rechtsanschauung der beiderseitigen Länder, oder, wie wir es ausdrücken würden, in der Abweichung der Weltanschauung und des Cultur-Ideals bei dem Volk, welches den Consul bestellt, und dem, welches ihn zuläßt. Damit rechtfertigt er aber zunächst nur die Consular-Gerichtsbarkeit. Dann aber folgert er wieder aus dem Vorhandensein der Gerichtsbarkeit die Nothwendigkeit von Immunitäten. Nach dieser Argumentation, vorausgesetzt deren Richtigkeit, müßte also die Immunität immer nothwendig mit der Gerichtsbarkeit verbunden sein, ohne Rücksicht auf „Christlich oder Nichtchristlich" oder auf „Cultivirt oder Uncultivirt." Die Consuln in Belgrad und in Bukarest, welche bekanntlich auch die Gerichtsbarkeit haben, müßten sich also nach Bluntschli ganz derselben Immunitäten erfreuen, wie die „fränkischen" Consuln in der Türkei und Aegypten. So weit getraut sich aber Prof. Bluntschli in seinen Schlußfolgerungen nicht zu gehen, es sei denn, er rechnet auch Serbien und Rumänien zu der „Levante," wogegen allerdings kaum etwas Triftiges einzuwenden wäre.

Am schlimmsten aber ist sein Schlußsatz. Wenn ich denselben, er ist eigenthümlich gefaßt, richtig verstehe, so soll er bedeuten: Nach dem heutigen (modernen) Völkerrecht ist es gestattet, den christlichen Consuln in der Türkei, in Aegypten, Japan, China u. s. w. die Privilegien der Gesandten zu verleihen, jedoch nur in „mäßiger Ausdehnung."

Aber was ist das „In mäßiger Ausdehnung?"

Die Privilegien der Gesandten beruhen auf der Exterritorialität, d. h. auf einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz, den man insofern als „einheitlich und untheilbar" bezeichnen kann, als nicht der geringste Zweifel darüber obwaltet, was das Recht der Exterritorialität in sich schließt, und was nicht. Es gibt keine halbe, keine getheilte, keine große und keine kleine, keine mäßige und keine unmäßige, keine ausgedehnte und keine beschränkte Exterritorialität.

Will man das Recht der Exterritorialität den Consuln nur theilweise zukommen lassen, so ist das überhaupt keine Exterritorialität mehr, sondern es sind dann nur noch einzelne aus dem Umfang der letztern herausgerissene Rechte und Privilegien, über die man sich verständigen müßte. Und dazu gehört vor Allem, daß man sich klar ausdrückt.

Prof. Bluntschli läßt uns aber ohne alle Auskunft darüber, was in seiner „mäßigen Ausdehnung" inbegriffen und was als „unmäßig" ausgeschieden ist.

Ist, nach Bluntschli, der betreffende Consul den Landesgerichten des Ortes, wo er wohnt, unterworfen? Darf Haussuchung bei ihm gehalten, darf sein Vermögen confiscirt, darf Beschlag darauf gelegt, darf er verhaftet werden? Ja oder Nein!

Solche Fragen dürfen nicht im Zweifel gelassen werden. Denn in ihnen liegt Krieg oder Friede.

Endlich aber, und das ist die Hauptsache:

Will Bluntschli sagen: „Die betreffenden Consuln

besitzen heute schon alle diese Immunitäten in mäßiger Ausdehnung?"

Oder will er sagen: „Es wäre gerechtfertigt, sie ihnen zu verleihen?"

Im ersteren Falle, d. h. wenn er behaupten wollte, den fränkischen Consuln in der Levante seien alle diese Privilegien bereits jetzt vertragsweise und mit ausdrücklichen Worten zugestanden, so würde er sich in unlösbaren Widerspruch mit dem klaren und unzweifelhaften Wortlaut der Capitulationen versetzen.

Will er aber Letzteres sagen, so tauchen neue Zweifel auf. Wer hat denn das Recht, dem Consul solche Immunitäten zu verleihen? Der Staat, der ihn ernennt? Gewiß nicht. Ein solches einseitiges Vorschreiten (via facti et non juris) wäre offenbar völkerrechtswidrig und würde eine Provocation zum Kriege involviren. Alle Staaten in Gemeinschaft?

Und wenn so, dann fragt es sich wieder: „Gegen den Willen der Türkei?" Das wäre eine Vergewaltigung. „Mit Willen der Türkei?" Nun, das wäre ein Vertrag; und daß die Türkei und der betreffende „fränkische Staat," wenn sie sich darüber freiwillig einigen, eine solche Anordnung treffen könnten, und daß in diesem Fall eine solche Vorschrift, mag ihre Ausdehnung „mäßig" sein oder nicht, sich „rechtfertigen" würde, versteht sich von selbst. Es waltet dabei nur ein kleines Hinderniß ob, nämlich daß, wie ich oben angezeigt habe, die Türken nicht wollen.

Wenn wir das positive Recht im Auge haben, d. h. das historische Völkerrecht, das Fremden- und Consularrecht, wie sich solches auf der Balkan-Halbinsel von den Zeiten der Byzantiner und der Franken bis zu der Türkenherrschaft gestaltet hat, und wie es in den Capitulationen codificirt worden ist, wenn wir dieses geschriebene Recht im

Auge haben, so ist die Bluntschli'sche Darstellung handgreiflich unrichtig.

Wenn wir dagegen das generelle Völkerrecht, abgesehen von dem speciellen Vertragsrecht, wenn wir das Gewohnheitsrecht, wie es sich durch übereinstimmende Meinungen und Thaten aller Culturvölker gestaltet, in das Auge fassen, so können wir nicht daran vorbei.

In der Regel hat der Consul das Recht der Exterritorialität nicht, und wer eine Ausnahme von dieser Regel behaupten will, der hat sie zu beweisen. Ich weiß aber nicht, wie ein solcher ausnahmsweiser Specialtitel anders entstehen soll, als durch eine Vereinbarung zwischen der Türkei und den betreffenden fränkischen Staaten, und damit kommt man denn wieder auf die alte Basis zurück, nämlich auf das positive Recht der Verträge, wonach der Consul die Exterritorialität nicht hat, nach dem heute bestehenden internationalen Vertragsrecht absolut nicht hat. Er besitzt nichts als einzelne, vertragsweise eingeräumte Privilegien und Garantieen.

Eine andere Frage ist dagegen, ob er sie haben sollte; ob er sie nicht erhalten muß, um seiner Aufgabe, namentlich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, Genüge leisten zu können. Und da entsteht denn wieder die Vorfrage: Wie ist es mit dieser Gerichtsbarkeit zu halten? Soll man sie beibehalten? Soll man sie ausdehnen? Soll man sie beschränken?

Daß dieselbe die Tendenz hat, sich immer mehr auszudehnen, und daß dieser Tendenz vorgearbeitet wird durch die Unwissenheit, die Indolenz und die Fahrlässigkeit der türkischen Verwaltung und die Haltung der eingebornen Richter, welche, statt von westeuropäischen Rechtsbegriffen, von muhamedanischer Theologie beherrscht werden und hinsichtlich ihrer Ehrlichkeit, Unabhängigkeit und Befähigung nur wenig Garantieen bieten, — ist nicht zu bestreiten.

Anfangs beschränkt auf eine schieds- oder friedensrich-

terliche Entscheidung des Streits über Mein und Dein zwischen den Handelsleuten einer und derselben Nation, hat sich die Consulargerichtsbarkeit ausgedehnt auch auf die Civilprocesse zwischen den Angehörigen der verschiedenen christlichen Nationen unter einander und auf die Strafrechtspflege gegen solche Ausländer, wegen Vergehen oder Verbrechen, die sie gegen einen andern Angehörigen einer „befreundeten“ oder „christlichen“ Nation begangen; und es fehlt nicht an Bestrebungen, auch die Gerichtsbarkeit in Streit- und in Straffällen zwischen Türken und Christen an sich zu reißen, in der Art, daß ein Unterthan der christlichen Mächte, sei der Kläger oder der Damnificat ein Türke oder ein Christ, nicht anders, sei es civil-, sei es strafrechtlich, gerichtet werden kann, als durch den betreffenden Consul. Den türkischen Gerichten würden dann nur die Processe, in welchen Kläger und Verklagter, und die Untersuchungen, in welchen Damnificant und Damnificat, Beide Türken sind, und Diejenigen, in welchen der Verklagte oder der Angeschuldigte Türke ist, übrig bleiben. Auch jetzt schon hat aber in denjenigen gerichtlichen Verhandlungen, in welchen vor dem türkischen Richter gegen einen Angehörigen der christlichen Mächte procedirt wird, der Consul oder sein Dragoman weitgehende Interventionsrechte, welche einzelne Mächte (vgl. die Denkschrift vom Mai 1869) bis zu richterlicher Mitwirkung auszudehnen versucht haben, eine Mitwirkung, welche in Handelssachen ohnedies schon stattfindet.

Würde eine solche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit jemals eintreten, so würde dieselbe gradezu eine Niederlegung der Justizhoheitsrechte seitens der Türkei in sich schließen, oder vielmehr eine Zerstückelung des türkischen Justizmantels in einzelne Fragmente, welche den verschiedenen Consulaten zuzutheilen wären, und in diesem Falle könnten dann die Consuln, welche ja die wahren Inhaber der türkischen Justizhoheit wären und höher stünden, als Gesandte und

Botschafter, unmöglich unter den Gesetzen und den Behörden der Türkei stehen, sie müßten dann das volle Recht der Exterritorialität genießen.' Nach dieser Richtung hin hatten sich durch ein Gewohnheitsrecht, welches weit über die Capitulationen hinausging, die Dinge in Aegypten entwickelt. Man scheint sich jedoch beiderseits überzeugt zu haben, daß diese Richtung weder für Aegypten noch für die befreundeten Mächte eine ersprießliche war. Man hat daher dort, vorläufig versuchsweise, zu anderen Mitteln und Wegen gegriffen. Davon in dem nächsten Capitel.

VIII.

Die Stellung des modernen Aegypten zu den Capitulationen. Internationale Gerichte für gemischte Processe.

In Aegypten haben die Capitulationen bis zum 1. Januar 1876 ganz in demselben Umfange, wie in der Türkei, zu Recht bestanden. Seitdem ist dort eine wesentliche Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Consulate in Kraft getreten. Was das deutsche Reich anlangt, so verweise ich auf das Reichsgesetzblatt von 1874, Nummer 10, Seite 23, welches das Reichsgesetz vom 30. März 1874, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Consuln in Aegypten, bringt, welches Gesetz auf Grund der zwischen Aegypten und den befreundeten Mächten gepflogenen Verhandlungen den deutschen Kaiser ermächtigt, auf dem Wege einer mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Verordnung die Consulargerichtsbarkeit einzuschränken oder aufzuheben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Dauer der Einschränkung oder Aufhebung den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen dürfe, — und auf das Reichsgesetzblatt

von 1855, Nummer 34, S. 381—384, das die kaiserliche Verordnung publicirt, welche die vorgesehene Einschränkung der Gerichtsbarkeit auf die Dauer von fünf Jahren verordnet. Auf den Inhalt dieser Verordnung werde ich zurückkommen. Zunächst erzähle ich den historischen Hergang.

Wir haben in dem sechsten Capitel unserer völkerrechtlichen Studien gesehen, wie sich die Türkei, gestützt auf die Verhandlungen von 1856, bemühte, die Capitulationen abzuschaffen oder wenigstens deren Auslegung und Anwendung auf ein möglichst enges, mit den Hoheitsrechten des Sultans nicht ganz unvereinbares Maß zu beschränken, und wie dies Bestreben vorzugsweise auf Beseitigung der Gerichtsbarkeit der Consuln und der Quasi-Exterritorialität derselben gerichtet war.

Diese Bestrebungen der Hohen Pforte, welche namentlich unter Ali Pascha und Fuad Pascha einen sehr energischen Anlauf nehmen zu wollen schienen, sind gänzlich erfolglos geblieben und mußten es bleiben. Eine in Deutschland vielfach verbreitete sprüchwörtliche Klugheitsregel sagt: „Schütte dein gutes Wasser nicht weg, als bis du besseres hast."

Auch wenn man bereitwillig zugestehen muß, daß die Consulargerichtsbarkeit in der Türkei ihre Schattenseiten hat, so kann man doch nicht bestreiten, daß, wenn man dieselbe einfach abschafft, ohne eine andere Institution an deren Stelle zu setzen, die Lage der Unterthanen der befreundeten Mächte wesentlich verschlechtert werden würde. Ausgehend von dieser Erwägung hat dann auch der Pariser Congreß keineswegs, wie in einer türkischen Denkschrift behauptet wird, einfach die Beseitigung der Capitulationen versprochen, sondern nur eine Revision der völkerrechtlichen Bestimmungen, welche den Handelsverkehr der Türkei mit den übrigen Staaten und die Stellung der Ausländer auf dem türkischen Territorium regeln, in Aussicht genommen. Die türkische Regierung würde wohl daran gethan haben,

wenn sie selbst die Initiative zum Zwecke dieser Revision ergriffen und den europäischen Mächten Vorschläge gemacht hätte, wie die gegenwärtig nach Nationen getheilte Consulargerichtsbarkeit durch eine einheitliche Institution zu ersetzen sei. Da sie das nicht that, so ist aus der beabsichtigten Revision nichts geworden, vielmehr Alles beim Alten geblieben.

Anders in Aegypten. Dieses Land, dessen vasallitischer Zusammenhang mit der Türkei nur noch ein lockerer ist, hatte in Folge der energischen und in ihren Erfolgen „blendenden“ Bestrebungen des Khedive in der öffentlichen Meinung von Europa fast ebensoviel gewonnen, als die Türkei verloren hatte. Der Suez=Canal hatte es mit Europa in nähere Verbindung gebracht, und vielfache und wichtige europäische Interessen, namentlich englische und französische, hatten sich an Aegypten geknüpft. In Folge dessen war die Stimmung eine für Aegypten günstige, und wenn man auch durchaus nicht geneigt war, die Capitulationen und die Consulargerichtsbarkeit ohne ausreichenden Ersatz fallen zu lassen, so hielt man doch die ägyptische Regierung für fähig und willens, unter Mitwirkung der Mächte eine einheitliche Gerichtsorganisation für die sogenannten „gemischten Processe“ zu schaffen, welche Organisation auf diesem Gebiete hinreichende Garantieen gebe, um an die Stelle der Consulargerichtsbarkeit in Civilsachen und zum Theil auch in Strafsachen zu treten.

Der Baron Lesseps, der Urheber des Suez=Canals, hatte 1869 Kaiser Napoleon dem Dritten, bei welchem er viel Einfluß hatte, gesagt: „Sire, die Suez=Compagnie kann nicht gedeihen, ja nicht einmal bestehen, wenn sie 17 verschiedenen Gerichtsbarkeiten untergeordnet bleibt.“

Schon im Jahre 1867 aber hatte die Regierung des Khedive den befreundeten Mächten den von Nubar Pascha entworfenen Plan einer ägyptischen Gerichts= und Justiz=

reform vorgelegt, durch welche Reform zugleich die Consularjurisdiction in gemischtem Processe beseitigt werden sollte. In den Motiven werden die Ausartungen der Capitulationen geschildert. „Dieselben hätten die Rechtspflege der Willkür preisgegeben; der Eingeborene habe nicht mehr die Möglichkeit, gegen einen Fremden Recht zu finden; er werde von dem Ausländer geplündert und sogar seines Hauses beraubt, wenn er unklug genug gewesen sei, ihm dasselbe zu vermiethen. Auch die Regierung werde fortwährend von den Consuln mit Klagen verfolgt, welche die Consuln selbst frivol und unverschämt finden; in einem Zeitraum von bloß vier Jahren haben sie in Folge solcher Klagen 72 Millionen Francs an Fremde zahlen müssen. An dieser Einrichtung scheiterten alle Culturbestrebungen der Regierung. So lange dieselbe bestehe, hasse der Eingeborene den Fremden und müsse ihn hassen, weil er von demselben, mittelst Mißbrauchs der Capitulationen, geplündert werde. Von Strafrechtspflege sei gar keine Rede mehr, beinahe jeder Ausländer sei von seiner Straflosigkeit überzeugt &c.“ Die Regierung des Khedive schlug statt dessen aus Richtern einheimischer und europäischer Herkunft zusammengesetzte internationale Gerichte vor, welche unabhängig von den fremden Mächten und von den einheimischen Behörden in derselben Weise in den gemischten Processen entscheiden sollten, wie dies in der Türkei bereits bezüglich der Handelsgerichte eingeführt sei und sich bewährt habe. Als Handelsgesetzbuch solle der französische Code de Commerce gelten, für Entwerfung eines Straf- und eines bürgerlichen Gesetzbuches solle eine aus ägyptischen und europäischen Sachverständigen zusammenzusetzende Commission einberufen werden. „Das Ziel,“ versicherte die Denkschrift, „welches die Regierung des Khedive verfolgt, besteht nicht darin, die Capitulationen umzustoßen, sondern im Gegentheil ihren buchstäblichen Sinn und ihren wahren Geist zu erklären.“

Die Aufnahme dieser Mittheilung war bei der Mehrzahl der europäischen Regierungen eine entgegenkommende. Die meisten derselben gingen sofort daran, Commissionen zur Prüfung der ägyptischen Vorschläge einzusetzen oder von angesehenen Rechtsgelehrten Gutachten darüber einzuziehen. Der Bericht der französischen Commission und die Gutachten einiger englischer Juristen sind veröffentlicht und gewähren heute noch Jedem, der sich für die Zustände im Orient interessirt, reichhaltige politische und juristische Belehrung.

Am 28. October 1869 trat in Cairo unter dem Vorsitze von Nubar Pascha die internationale Commission zusammen, bestehend aus Delegirten des Norddeutschen Bundes, Oestreichs, Frankreichs, Englands, Italiens, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika. Einen getreuen Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen, welche am 17. Januar 1870 endigten, findet sich bei Martens, „Das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Orient," S. 518 u. ff. Gleichzeitig mit der Vertheilung des Berichtes dieser Commission legte die ägyptische Regierung auch eine Reihe von Entwürfen — zu einem bürgerlichen Gesetzbuch, einem Handelsgesetzbuch, einem Seerechtsgesetz, einer Civil- und einer Straf-Proceßordnung und einem Straf-Gesetzbuche — vor.

Der Widerspruch der Pforte, welche darauf bestand, daß ihr „Vasallenstaat" in Betreff der Capitulationen und der Gerichtsbarkeit gleiches Recht mit der Türkei haben müßte, und daß daher die Capitulationen ꝛc. entweder in Aegypten beibehalten, oder gleichzeitig auch in der Türkei abgeschafft werden müßten, und dann der deutsch-französische Krieg bereiteten eine Verzögerung. Allein schon 1872 gelang es dem Khedive, die Hohe Pforte zu überzeugen, daß die Erfolge, welche Aegypten bei den Mächten erziele, doch eventuell der Türkei zugute kommen würden, und auch die Mächte zu einem neuen Versuche zu bewegen. Am

10. Januar 1873 trat in Constantinopel eine neue Commission zusammen, deren Mitglieder von den Botschaften und Gesandtschaften in Constantinopel, und zwar vom Deutschen Reich, von Oestreich, von England, Frankreich, Rußland, Holland, Spanien u. s. w. ernannt worden waren, und an welcher außerdem auch noch die Generalconsuln und Consuln der betreffenden Staaten theilnahmen. Die Verhandlungen, welche sich vorzugsweise auf das Strafrecht bezogen, die Sitzungsprotokolle und der Commissionsbericht sind 1873 in Constantinopel im Druck erschienen. Namentlich gelang es auch, sich über die Competenzconflicte zu einigen. Aus diesen Verhandlungen ging dann endlich das „Reglement über die Organisation der Gerichte in gemischten Processen in Aegypten" hervor, welches die Grundlage der mit 1876 in das Leben getretenen neuen Einrichtungen bildet.

Da dies Reglement meines Wissens in Europa noch nicht publicirt, jedoch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge aber von großem Interesse ist, so gebe ich am Schluß des Buches den vollständigen und getreuen Text des in französischer Sprache abgefaßten Originals wieder.

Am 7. März 1874 legte der deutsche Reichskanzler den im Eingange dieses Capitels erwähnten Gesetzentwurf vor, welcher alsbald die Zustimmung des Reichstags erhielt und schon unter dem 30. März 1874 Gesetz ward.

Dem Entwurfe waren folgende Motive beigegeben:

„In Aegypten bestehen zur Zeit neben den Landesgerichten sechzehn Consulargerichte, deren Zuständigkeit nach einem Gewohnheitsrechte, welches sich dort gebildet hat, die Grenzen erheblich überschreitet, die in den Capitulationen zwischen der Pforte und den christlichen Mächten der Consular-Gerichtsbarkeit im Orient gezogen sind. Die Capitulationen schließen nur Rechtsstreitigkeiten zwischen Fremden

unter sich von der einheimischen Gerichtsbarkeit aus; das Gewohnheitsrecht in Aegypten macht die Zuständigkeit der Consulargerichte lediglich von der Nationalität des Verklagten oder Angeklagten abhängig. Während für die Landesgerichte das geistliche muselmännische Recht maßgebend ist, bringen die Consulargerichte in materieller und formeller Hinsicht das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, welcher durch das Consulat vertreten wird.

Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Consulargerichte gehen an die den letzteren durch die Landesgesetzgebungen übergeordneten heimischen Obergerichte für die bei den deutschen Consulaten anhängigen Sachen an das Königlich preußische Appellationsgericht in Stettin, bezw. an das Reichs-Oberhandelsgericht.

Zur Entscheidung über Verbrechen sind in der Regel nicht die Consulargerichte, sondern Landesgerichte des Staates, dem der Verbrecher angehört, competent.

Die Mängel einer solchen Justizverwaltung liegen am Tage. Das von den Consulaten anzuwendende Recht setzt andere thatsächliche Verhältnisse als die in Aegypten herrschenden voraus. Niemand kann bei dem Abschlusse eines Vertrages wissen, nach welchem Recht derselbe zur Zeit der Erfüllung interpretirt werden wird. Sind mehrere Verpflichtete verschiedener Nationalität vorhanden, so müssen Processe vor verschiedenen Gerichten geführt werden, deren Entscheidungen nicht selten von einander abweichen. Ist der Gegenstand des Streites eine individuell bestimmte Sache, so kann der zur Herausgabe Verurtheilte die Vollstreckung des Erkenntnisses durch Weiterbegebung der Sache an den Schutzgenossen eines anderen Consulats verhindern. Indessen können und müssen alle diese Mängel getragen werden, so lange die Consulargerichte nicht durch bessere Gerichte ersetzt werden, und ein solcher Ersatz durch bessere Gerichte war bisher nicht in Aussicht zu nehmen.

Die ägyptische Regierung hat sich inzwischen bemüht, einen solchen Ersatz zu schaffen. Sie war dazu durch ihr eigenes Interesse gedrängt. Sie sah sich durch die Privilegien der Ausländer nicht nur an der Durchführung einer wirksamen Reform ihrer eigenen Justizverfassung, sondern auch an einer, im Interesse des Grundbesitzes dringend wünschenswerthen, einheitlichen Hypotheken-Gesetzgebung verhindert, und nicht minder glaubte sie die öffentliche Sicherheit durch die Beschränkungen gefährdet, welche der Executivgewalt der Landesbehörden in Folge der Justizhoheit fremder Mächte auferlegt werden mußten, während die Rechtsprechung über Verbrechen der Fremden darunter leidet, daß letztere in der Regel fern vom Orte der That, unter wesentlicher Erschwerung der Beweisführung, abgeurtheilt werden.

Die ersten Vorschläge der ägyptischen Regierung, welche eine durchgreifende Neugestaltung der gesammten Justizverwaltung umfassen, sind zuerst in den Jahren 1869 und 1870 von einer internationalen, zu Cairo versammelt gewesenen Commission, die sich zu Gunsten der Reform aussprach, geprüft und demnächst nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Prüfung und der zwischen den betheiligten Mächten und Aegypten weiter gepflogenen Verhandlungen ergänzt worden.

Auf dieser Grundlage ist das am Schluß dieses Buches abgedruckte „Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte" aufgestellt worden, dessen Hauptbestimmungen die folgenden sind:

„Es sollen drei Gerichte erster Instanz in Alexandria, Cairo und Zagaziz, und ein Appellhof in Alexandria eingesetzt werden.

Die erstgedachten Gerichte sollen mit je vier ausländischen und drei ägyptischen, der Appellhof mit sieben ausländischen und vier ägyptischen Richtern besetzt werden.

Die Entscheidungen werden in erster Instanz von fünf Richtern, drei ausländischen und zwei einheimischen, in zweiter Instanz von acht Richtern, fünf ausländischen, drei einheimischen, gefällt. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der fremden Mitglieder erwählt.

Die Richter fremder Nationalität sollen zwar, wie die einheimischen, von dem Vicekönige von Aegypten ernannt werden, jedoch nur mit Zustimmung der Regierung ihres Heimathsstaates. Auch hat die ägyptische Regierung die Zusicherung ertheilt, die für die Fremden reservirten Richterstellen bei dem Appellhofe mit je einem Angehörigen der sechs europäischen Großmächte und der Vereinigten Staaten von Amerika, bei den Gerichten erster Instanz dagegen ausschließlich mit Angehörigen der mittleren nordeuropäischen Staaten (wie der Schweiz, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen) zu besetzen.

Die Richter gleicher Kategorie erhalten gleiches Gehalt und dürfen bei Strafe sofortiger Dienstentlassungen andere Vortheile oder Auszeichnungen nicht annehmen. Ueber die Dienstvergehen der Richter, die im Verwaltungswege unabsetzbar sind, entscheidet der Appellhof.

Den so gestalteten Gerichtshöfen soll die Civilgerichtsbarkeit zustehen:

1) in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Aegyptern, sowie zwischen Ausländern verschiedener Nationalität;
2) in Streitigkeiten zwischen Ausländern derselben Nationalität nur dann, wenn dieselben sich auf ein in Aegypten belegenes Grundstück beziehen.

In Strafsachen ist dagegen ihre Zuständigkeit beschränkt:

1) auf alle Uebertretungen;
2) auf Verbrechen oder Vergehen, welche gegen die Beamten der Gerichtshöfe in der Ausübung

ihres Berufes oder in Bezug auf denselben verübt werden, oder welche

3) von Mitgliedern und Angestellten der Gerichtshöfe selbst im Amte begangen werden möchten.

Die Rechtsprechung soll auf Grund der von der ägyptischen Regierung ausgearbeiteten Gesetzbücher erfolgen, welche sich im Großen und Ganzen den französischen anschließen. Dieselben sind von der Mehrzahl der betheiligten Mächte, insbesondere auch von dem Königlich preußischen Justiz-Ministerium einer Prüfung unterzogen und als zweckentsprechend anerkannt worden.

Die beabsichtigte Reform soll zunächst nur versuchsweise auf fünf Jahre eingeführt werden, und es soll den Mächten freistehen, nach Verlauf dieser Frist zu dem alten Zustande zurückzukehren.

Von der Pforte ist das Project gebilligt worden.

Dasselbe erscheint nicht ungeeignet, den mit der bisherigen Art der Consular-Jurisdiction unleugbar verbundenen Mißständen Abhülfe zu verschaffen. Während bei den anderwärts hervorgetretenen Bestrebungen nach Beseitigung der bestehenden Capitulationen wesentlich der Anspruch erhoben wurde, daß die Gerichtsbarkeit über die Fremden einfach auf die Landesgerichte übergehen müsse: ist anzuerkennen, daß die ägyptische Regierung Gerichtshöfe einzusetzen beabsichtigt, in denen das europäische Element erheblich überwiegt, und welche durch ihre Organisation die unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt mögliche Gewähr einer unabhängigen und unparteiischen Rechtspflege zu bieten scheinen.

Von den Großmächten haben Großbritannien und Italien ihre Zustimmung zu dem Reformprojecte ausgesprochen; Deutschland, Rußland und Oestreich-Ungarn haben übereinstimmend das Reformproject für eine Versuchszeit von fünf Jahren und mit der Maßgabe angenommen, daß,

falls die ägyptische Regierung die aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen oder seitens der Mächte die Nothwendigkeit weiterer Modificationen erkannt werden sollte, die Rückkehr zu dem früheren Zustande der Dinge selbst vor Ablauf der gedachten Frist freistehen soll.

Für die von deutscher Seite eingenommene Haltung sprach, außer den bereits angeführten Momenten, noch der Umstand, daß die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Aegypten zur Zeit von geringerem Umfange sind, als diejenigen der übrigen Großmächte, welche sich mit dem Projecte einverstanden erklärt haben, und daß ferner die um ihre Meinung befragten Handelsvorstände zu Berlin, Königsberg i. Pr., Breslau, Aachen, Kottbus, Görlitz, Sorau, Hagen, Crefeld, Leipzig, Zittau, Dresden, Solingen und Chemnitz sich — mit alleiniger Ausnahme der beiden letztgenannten — der beabsichtigten Reform günstig geäußert haben. Auch die beiden dissentirenden Handelskammern haben indessen die Mängel des gegenwärtigen Systems zugestanden und die Möglichkeit anerkannt, daß bei der beabsichtigten Organisation, gegenüber der Beschaffenheit mehrerer der jetzigen Consulargerichte, wenigstens keine Verschlechterung des Rechtszustandes eintreten werde.

Die Einführung der neuen Gerichtsorganisation in Aegypten bedingt indessen eine zeitweise Abänderung der §§. 22 ff. des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundesconsulate vom 8. November 1867 und insbesondere des durch dieses in Kraft erhaltenen preußischen Gesetzes vom 29. Juni 1865, betreffend die Gerichtsbarkeit der Consuln, und endlich des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern. Deutscherseits ist deßhalb bei der Zustimmung zu den ägyptischen Vorschlägen der ausdrückliche Vorbehalt gemacht worden, daß dieselbe als eine definitive erst zu betrachten sei, wenn der Bundesrath und Reichstag in die er-

forderliche Aenderung der gedachten reichsgesetzlichen Bestimmungen gewilligt hätten.

Aus diesen Betrachtungen rechtfertigt sich der vorliegende Gesetz-Entwurf. Derselbe trägt dem Umstande Rechnung, daß es sich um einen Versuch handelt und daß die Möglichkeit etwaiger Aenderungen und Besserungen der beabsichtigten Einrichtungen offen gehalten werden muß. Er sieht deßhalb von detaillirten Vorschriften über die künftige Zuständigkeit der deutschen Consulargerichte in Aegypten ab und behält dieselben dem Verordnungswege vor, auf welchem etwa erforderliche Modificationen mit geringeren Schwierigkeiten getroffen werden können. Voraussetzung der zu erlassenden, an die Zustimmung des Bundesraths geknüpften Verordnung ist selbstverständlich das Zustandekommen der von der ägyptischen Regierung beabsichtigten Gerichtsorganisation. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt endlich die in der Verordnung auszusprechende Dauer der Einschränkung der Consulargerichtsbarkeit auf die vorläufige Probezeit von höchstens fünf Jahren, um bei etwaiger definitiver Einführung der gegenwärtig beabsichtigten oder anderer Einschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit in Aegypten die Mitwirkung der legislativen Factoren bei der Annahme derselben zu sichern. Der Beginn des fünfjährigen Zeitraums wird der Natur der Sache nach auf den Tag festzusetzen sein, an welchem nach einer mit der ägyptischen Regierung noch zu treffenden Verständigung die neuen ägyptischen Gerichte in's Leben treten werden."

Soweit die Motive des Gesetzentwurfs.

Derselbe wurde, im Gegensatze zu den weitläufigen und zeitraubenden Verhandlungen, welche er in der französischen Nationalversammlung und in dem englischen Parlamente hervorrief, im Deutschen Reichstag, der nur ausnahmsweise (d. h. mit Ausnahme einiger Personen) an übermäßiger Redseligkeit leidet, ebenso kurz als schnell ab-

gethan. Der Abgeordnete Tellkampf empfahl die Reform auf Grund seiner Wahrnehmungen in Aegypten (S. 373) und hatte nur einige redactionelle Bedenken, welche von dem Legationsrath Hellwig sofort gehoben wurden (374). Der Abgeordnete Freiherr von Dücker versprach dem Princip der internationalen Rechtspflege eine große Zukunft (336), und der Abgeordnete Dr. Friedrich Kapp, der in Fragen des internationalen Rechts im Hause als Autorität gilt, erklärte, er wisse zwar nicht, ob und inwieweit Aegypten im Stande sei, seine Versprechungen alle zu halten, aber jedenfalls sei der vorgeschlagene Versuch dem bisherigen Zustande vorzuziehen, welcher letztere unzweifelhaft schlecht sei. Zur Begründung dieser Ansicht bemerkte der Redner:

„Sie alle, meine Herren, kennen den Ursprung dieser Consulargerichte im Orient. Durch Verträge und Herkommen begründet, pflanzen sie bis in die Gegenwart die mittelalterlichen Rechtsanschauungen fort, wonach ein im Ausland lebender Angehöriger eines Volkes das heimische Recht mit in die Fremde trägt und nur nach ihm klagen und verklagt werden darf. Dieses Privilegium der Exterritorialität, das in Folge der modernen Entwicklung der Staaten und des Völkerrechts unter den Staaten Europa's für nicht weiter angemessen erachtet wurde und deßhalb obsolet geworden ist, genossen unsere hanseatischen Landsleute im Mittelalter während vieler Jahrhunderte im Osten, Norden und Westen Europa's, sie hatten ihre Höfe und Gerichte, ihre Altermänner und Vorsteher in Nowgorod, Wisby und Gothenburg, in Antwerpen und London; die Engländer handelten unter demselben Privilegium eine Zeit lang in Hamburg, und noch heute genießen es die sogenannten christlichen Nationen Europa's und Amerika's wegen der zwischen ihnen und den Türken herrschenden Verschiedenheit der beiderseitigen Rechts- und Staatsordnungen im ganzen Orient, ja neuerdings haben noch China, Japan

und Siam im äußersten Orient dieses Privilegium den europäischen Völkern bewilligt.

„Meine Herren, der große Fehler, an welchem diese Consulargerichte kranken, ist der, daß sie nicht in allen Fällen unparteiisch Recht sprechen, daß sie sich in ihren Entscheidungen häufig durch Einflüsse bestimmen lassen, die mehr in unklaren Gefühlen, in nationalen Sympathieen und Antipathieen, als in der klar erkannten Einsicht der ihnen obliegenden Pflichten wurzeln. Wenn es auch bei der Unsicherheit orientalischer Rechtszustände und Rechtsauffassung in vieler Beziehung an sich eine Wohlthat für den Europäer ist, daß er im Orient nach seinem heimischen Gesetz Recht sucht und Recht findet, so verkehrt sich doch in der Praxis diese Wohlthat sehr häufig in das Gegentheil. Ich bin weit entfernt, behaupten zu wollen, daß die Bestechlichkeit bei den fremden Consulaten im Orient alltäglich vorkommt; ich will ferner auch nicht behaupten, daß die Beeinträchtigung der Rechte Dritter stets eine klar gewollte, absichtliche gewesen ist; allein ich glaube, daß in den meisten Fällen ein falsch verstandener Patriotismus, eine gewisse landsmannschaftliche Camaraderie, die sich um so schroffer und einseitiger ausbildet, je länger die Individuen eines Volkes im Auslande verweilt haben, daß endlich auch der Mangel an juristischer Bildung bei der Mehrzahl der Consuln vielfach so schlimme Folgen nach sich gezogen haben."

Daraufhin wurde der Gesetzentwurf in der Sitzung vom 16. März 1874 beinahe einstimmig definitiv angenommen und am 30. d. M. publicirt.

In Vollziehung der ihm durch das Reichsgesetz vom 30. März 1874 übertragenen Befugnisse hat denn am 23. December 1875 der Deutsche Kaiser durch Verordnung die bisherige Gerichtsbarkeit der Consulate in Aegypten zu Gunsten der Competenz der neu eingesetzten

internationalen Gerichte sowohl in Civil- als auch in Strafsachen beschränkt. Ihre Gerichtsbarkeit wird aufgehoben in solchen Processen, in welchen

1) nicht beide Theile deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind;

2) in welchen der Streitgegenstand in einem auf ägyptischem Territorium belegenen Immobile oder in Rechten an einer solchen unbeweglichen Sache besteht. Civilstands- und Statusfragen (Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehescheidung u. dgl.) aber verbleiben unter allen Umständen bei den Consulaten.

In Strafsachen wird die Gerichtsbarkeit für einfache Uebertretungen (Contraventionen), sowie ferner für Vergehen und Verbrechen, welche begangen werden gegen Richter, Geschworene und gerichtliche Beamte der neu eingesetzten (internationalen) Landesgerichte während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf diesen Beruf; desgleichen für Vergehen und Verbrechen, welche begangen werden in der bestimmten Absicht, die Vollstreckungen von Urtheilen oder Verfügungen dieser neuen Landesgerichte zu verhindern (Widersetzung, Pfandverbringung, Siegelverletzung, Entweichung aus der Haft u. dgl.); und endlich Vergehen und Verbrechen, welche begangen werden von einem unter deutschem Schutze stehenden Richter, Geschworenen oder gerichtlichen Beamten in Ausübung seines Berufs oder durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt (Bestechung, Erpressung, Fälschung von Erkenntnissen und Actenstücken, Unterschlagung öffentlicher Gelder u.s.w.) — von den Consulaten auf die neu eingesetzten (internationalen) Landesgerichte übertragen. Dasselbe gilt von dem Verfahren gegen Zeugen und gegen Geschworene wegen Verringerung der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Eine Assistenz des Consuls, Dragoman u. dgl. vor dem neuen Gerichte findet nicht statt, während dies früher bei den ägyptischen Gerichten der Fall war.

Competenzconflicte werden entschieden durch einen Competenzgerichtshof, welcher sich zusammensetzt aus zwei von dem betreffenden Consul und zwei von dem Appellgericht in Alexandria zu ernennenden Mitgliedern.

Die Verordnung gilt auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet.

Werfen wir nun in dem Schlußcapitel noch einen kritischen Rückblick auf die gesammte Sachlage.

IX.

Zusammenfassung, Kritik und Reformvorschläge.

Während in allen anderen europäischen Staaten der Fremde dem Rechte und dem Richter des Landes, in welchem er sich aufhält, unterworfen ist, herrscht in der Türkei, vermöge des Herkommens und der mit den europäischen Mächten (und den Vereinigten Staaten von Amerika) abgeschlossenen Capitulationen und Handels- und Friedens-Verträge, der entgegengesetzte Grundsatz.

Die Unterthanen der sogen. „befreundeten Mächte“ — so nennt man diejenigen, mit welchen solche Verträge oder Capitulationen in Kraft stehen — sind sowohl im Civil- als auch im Criminalverfahren bis zu einem gewissen Grade dem türkischen Richter entzogen; nicht blos wenn Unterthanen einer und derselben Macht unter einander streiten, sondern auch in den sogenannten „gemischten Processen,“ d. h. wenn der Streit zwischen den Unterthanen verschiedener Mächte geführt wird, gehört die Sache nicht vor die türkischen Orts- und Landesgerichte, sondern vor das betreffende Consulat, und zwar wenn die streitenden Theile zwei

verschiedenen Nationen angehören, vor den Consul des Angeschuldigten oder des Verklagten. In Strafsachen aber hat außerdem, wenn ein türkischer Richter gegen einen Unterthan der Mächte wegen Verbrechens gegen den türkischen Staat oder türkische Unterthanen einschreitet, der Gesandte oder der Consul der gedachten Macht oder die von einem derselben committirte Person weitgehende Assistenz- und Einmischungsrechte. Zeitweise hat man den letzteren sogar Betheiligung bei Fällung des Erkenntnisses vindicirt. Jedenfalls aber sind sie befugt, dem Verfahren beizuwohnen, den ordnungsmäßigen Gang desselben zu überwachen, Bemerkungen zu machen, Anträge zu stellen u. s. w. In der Praxis aber hat man dieses Recht activer Assistenz, welches sich nach dem Wortlaute der Capitulationen auf Untersuchungen gegen einen Ausländer wegen Verbrechen und Vergehen zum Nachtheile eines türkischen Unterthanen beschränkt, vielfach auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen ein Ausländer irgendwie betheiligt ist, also auch auf Untersuchungen gegen einen türkischen Unterthanen wegen eines Verbrechens gegen einen Ausländer; auch in diesem Falle pflegt man den Consul, welchem der Geschädigte zugehört, zu den Verhandlungen einzuladen, wenn er es wünscht, und thatsächlich pflegen die Consuln auch in denjenigen Sachen, in welchen ihnen zwar die Gerichtsbarkeit nicht zusteht, aber ein Angehöriger ihrer Nation betheiligt ist, einen weitgehenden Einfluß auf den türkischen Richter zu üben.

In Aegypten war die Praxis noch viel weiter gegangen. Dort konnte ein Angehöriger der Capitulationsmächte überhaupt nicht vor den türkischen Richter geladen werden, vielmehr hing die Zuständigkeit der Consulargerichte sowohl in Straf- wie in Civil-Sachen lediglich von der Nationalität des Verklagten oder des Angeschuldigten ab, mochte der Beschädigte oder der Kläger ein Ausländer

sein oder ein Inländer. Dies hat jedoch, was Aegypten anlangt, aufgehört mit dem 1. Januar 1876. Seitdem gehören nur noch diejenigen Processe, in welchen beide Parteien der betreffenden einen Nation angehören, vor den Consul; gehören sie aber verschiedenen Nationen an, so geht die Sache an die neu constituirten und auch mit europäischen Richtern besetzten ägyptischen Landesgerichte, welchen auch ein Theil der bisher den Consulargerichten zugehörigen Strafsachen überwiesen ist.

Sodann genießen in der Türkei die Consuln zwar nicht das Recht der Exterritorialität, aber doch Vorrechte und Privilegien, welche ihnen, wenn blos die allgemeinen Regeln des Völkerrechts maßgebend wären, nicht zustehen würden. Sie sind nicht den Ortsgerichten unterworfen, sondern stehen unmittelbar unter der Hohen Pforte. Ihre Person ist von der Schuldhaft, ihr Vermögen von der Beschlagnahme ausgenommen u. s. w.

Endlich sprechen die Consuln Recht nicht nach den Gesetzen des Landes, bei welchem sie accreditirt sind, sondern nach den Gesetzen des Landes, das sie ernannt hat, und die Berufung von ihren Erkenntnissen geht nicht an irgend ein in der Türkei eingesetztes Gericht, sondern an ein heimisches Obergericht.

Neben dem ausländischen Rechte gilt auch die ausländische Proceßordnung, welche natürlich auf Personen und Zustände in der Türkei paßt wie die Faust auf das Auge.

Es ist jedoch noch immer als ein Vorzug zu betrachten, wenn der betreffende christliche Staat seine Consulate angewiesen hat, nach welchen Gesetzen und Proceßvorschriften sie zu erkennen haben, und wenn der Instanzenzug in irgend einer Weise geregelt ist. Es gibt auch Staaten, bei welchen dies durchaus nicht der Fall ist. Rußland z. B. hat es bis jetzt nicht für nöthig erachtet, solche Vorschriften zu erlassen. Es existirt keinerlei russisches Gesetz über die Befug-

nisse und Pflichten des rechtsprechenden Consuls in der Türkei, über die Formen, welche derselbe in dem Straf- und Civilverfahren zu beobachten, und über die Gesetze, welche er seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hat. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn die Angehörigen anderer Staaten gerade gegen die russische Consular-Jurisdiction die lebhaftesten Beschwerden führen. „Es ist," sagte mir ein französischer Kaufmann in Constantinopel, „gegen einen Russen in der Türkei überhaupt kein Recht zu bekommen; und wenn ich, was ich nicht gerne sagen möchte, behauptete, der russische Consul richte nach Willkür, so könnte man mir daraus keinen Vorwurf machen, so lange man mir verheimlicht, nach welchen Gesetzen er procedirt und richtet, und so lange man mir damit die Möglichkeit entzieht, zu controliren oder controliren zu lassen, ob er diese seine Gesetze richtig auslegt und anwendet, und zu appelliren, wenn er sie unrichtig anwendet." Ich habe mich bei einem russischen Beamten über diese Beschwerden informirt. Er gab zu, daß solche Vorschriften und Gesetze für die russischen Consuln in der Türkei nicht existiren. Zur Entschuldigung gleichsam führte er jedoch an, es existire ein Consularreglement für Persien, und das pflege man, jedoch ohne daß dies befohlen sei, auch in der Türkei utiliter anzuwenden.

Dies sind die gegenwärtigen Zustände in der Türkei. Ich glaube, es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß dieselben weder dem Interesse der Mächte und ihrer Angehörigen, noch dem der Türkei, noch endlich den Anforderungen der Civilisation entsprechen.

Außer der Türkei selbst sind es heute noch 14 Staaten, welche auf türkischem Boden Processe und Untersuchungen instruiren und Recht sprechen, nämlich 1. Deutschland, 2. Oestreich, 3. England, 4. Frankreich, 5. Italien, 6. Dänemark, 7. die Niederlande, 8. Belgien, 9. Spanien, 10. Griechenland, 11. Portugal, 12. Rußland, 13. Schweden und

Norwegen, 14. die Vereinigten Staaten von Amerika. Statt einer einheitlichen Justizhoheit haben wir also fünfzehn verschiedene Jurisdictionen, welche entweder nach den verschiedensten, fast allen dortigen Einwohnern unbekannten und sogar unverständlichen Gesetzen, oder ohne alles Gesetz, d. h. nach eigenem subjectiven Gutdünken oder, wenn man es etwas stärker ausdrücken will, nach Willkür verfahren und erkennen. Dagegen ist die durch Reichsgesetze auf eine gewisse Ordnung und Gegenseitigkeit reducirte Buntscheckigkeit der deutschen Territorialgesetzgebung und Territorialrechtsprechung ein wahrhaft mustergiltiger und einheitlicher Zustand. In der Türkei wird nicht Recht gesprochen Namens der einheitlichen einheimischen Staatsgewalt, sondern Namens Einer von vierzehn verschiedenen auswärtigen Mächten. Diese vierzehn verschiedene Rechtsprechungen sind weder unter sich noch mit der türkischen (der fünfzehnten) durch irgend ein gemeinsames Band verbunden. Sie stehen in keinerlei organischem Zusammenhang mit einander. Sie sind einander nicht coordinirt und nicht subordinirt. Sie kümmern sich nicht um einander. Eine jede operirt auf ihrer Insel für sich. Und diese Insel ist noch dazu eine Fiction. Sie ist nicht von einem Meere umgeben, sie ist nicht territorial oder geographisch umschrieben. Sie hat keine Grenzen, oder vielmehr ihre Grenzen wechseln alltäglich; denn an die Stelle der Einwohnerschaft eines bestimmten Gerichtssprengels ist die bloße Nationalangehörigkeit getreten; und da man die Menschen noch nicht je nach ihrer Staatsangehörigkeit mit verschiedenen Farben angestrichen hat, so sind diese ewig wechselnden Grenzen auch im einzelnen gegebenen Augenblick kaum zu erkennen. Namentlich in der Türkei, wo die verschiedenen Nationen so sehr durcheinander fluthen, ist es schwer, prima vista von einem Menschen zu sagen, ob er ein Unterthan des Padischah ist oder nicht, und wenn nicht, welchem der vier-

zehn anderen Staaten er dann zugehört. Die wenigsten dieser Leute pflegen sich bei ihrem Consul anmelden oder eintragen zu lassen. Wollen sie Klage erheben, dann behaupten sie, werden sie verklagt, dann leugnen sie, dem Lande des Consuls anzugehören. Oft haben sie gar keine Papiere, oft verleugnen sie dieselben. Standesbeamte gibt es dort auch nicht. Da kann es denn an positiven und an negativen Competenzconflicten nicht fehlen.

Ich will nur ein paar Beispiele anführen.

Der Kaufmann S. in S. soll Schulden halber belangt oder exequirt werden. Es steht nun fest, daß er kein türkischer Unterthan ist. Der Klang seines Namens ist kosmopolitisch. Der Kläger, ein Deutscher, hat in deutscher Sprache mit ihm unterhandelt. Er klagt also beim deutschen Consul. Allein hier sagt S., er sei Oestreicher, und der Kläger kann nicht beweisen, daß S. ein „deutscher Reichsangehöriger oder Schutzbefohlener" sei. Er wendet sich daher mit seiner Klage an den östreichischen Consul. Dieser Consul kennt den S., aber nicht von der vortheilhaftesten Seite. Er hat nie anders gehört, als derselbe sei Italiener. Er spricht das Italienische, wie wenigstens der Consul glaubt, der kein Italienisch versteht, auch richtiger als das Deutsche, welches bei ihm mit einem russischen Odeur behaftet ist. Der östreichische Consul also erklärt sich ebenfalls für incompetent. Entscheidungsgründe: „Lassen's mich aus mit diesem italienischen Zigeuner; mit Dem will ich nichts zu schaffen haben; a Lump is er, aber kaa Oestreicher u. s. w." So geht die Sache weiter, so lange bis es der Kläger müde wird und es vorzieht, auf seine Forderung zu verzichten. Denn bekanntlich ist nichts schwieriger, als einen Vagabunden an seinem Domicil zu verklagen.

Das ist der negative Competenzconflict.

Und nun der positive: Beide Consuln, sagen wir etwa der deutsche und der östreichische Consul, wollen gleich-

zeitig Herrn Wühlhuber einstecken, weil derselbe Herrn Heulmeier angeschossen hat und weil ihn der deutsche Consul für einen Deutschen, und der österreichische für einen Oestreicher hält. Während die Consuln sich zu verständigen suchen, zieht es Herr Wühlhuber vor, zu verschwinden, und von Wiederfinden ist in der Türkei keine Rede.

Aber auch wenn die Nationalität vollkommen außer Zweifel steht, welche Schwierigkeiten, welche Verwickelungen, welche Verzögerung und welche Verwirrung, in Civil- sowohl, wie in Criminalsachen, namentlich wenn der Thäter oder der Debitoren mehrere sind!

Man stelle sich vor: Es ist in Pera bei einem italienischen Juwelier eingebrochen worden, wie dies in neuerer Zeit vorkommt, seitdem der Krieg die Unordnung und Verwirrung auch bis zur Hauptstadt getragen. Als die Thäter werden ein türkischer, ein russischer und ein französischer Unterthan bezeichnet. Der türkische Richter, der russische und der französische Consul vertragen sich vielleicht in der Hauptstadt besser mit einander als in der Provinz. Sie conferiren unter sich, wer zugreifen soll. Man unterscheidet sich für den französischen Consul. Dieser steckt seinen Landsmann ein. Allein der französische Inculpat beweist ein glänzendes Alibi. Nun sieht man sich nach dem russischen und dem türkischen Unterthan um. Beide sind inzwischen verschwunden. Der Eine hat in einem tatarischen Dorfe Unterkunft gefunden, wo ihn kein Mensch sucht. Der Andere ist nach Armenien zurückgekehrt, wo er Alexi heißt, während er in Constantinopel Gregorio gerufen wurde, und kein Mensch weiß, wie er wirklich heißt.

Werden aber wirklich, was nicht wahrscheinlich, alle drei gleichzeitig gegriffen, so gibt es drei Untersuchungen, welche einander gegenseitig behindern, und drei verschiedene Richter fällen in einer Sache nach drei verschiedenen Gesetzbüchern drei verschiedene Erkenntnisse, welche schwerlich mit einander stimmen.

Fassen wir einen civilrechtlichen Fall in das Auge: Ein Preuße, ein Sachse, ein Franzose und ein Engländer haben ein gemeinschaftliches Geschäft mit einem Russen entrirt. Der Russe glaubt sich benachtheiligt und klagt gegen die Andern. Er muß drei verschiedene Klagen anstellen, beim deutschen, beim französischen und beim englischen Consul; und bei jedem der vier Verklagten wird ein anderes Recht angewandt. Der Eine wird nach ‚Common Law', der Andere nach dem ‚Code civil', der Dritte nach dem preußischen allgemeinen Landrecht und der Vierte nach dem am 2. Januar 1863 für das Königreich Sachsen publicirten bürgerlichen Gesetzbuch gerichtet. Wenn der Vertrag, um giltig zu sein, nach preußischem Recht der schriftlichen Form bedurfte und nach sächsischem nicht, so wird die Klage gegen den preußischen Verklagten abgewiesen werden, die gegen den sächsischen Verklagten vielleicht zu einer Verurtheilung führen; und der russische Kläger wird Gelegenheit haben, über die Unergründlichkeit solcher Rechtsprechung nachzudenken.

Jedenfalls ist die Möglichkeit, daß in derselben Sache ganz verschiedene Erkenntnisse ergehen, nicht ausgeschlossen, sondern sehr nahe liegend; und vielleicht trifft kein Einziger das Richtige. Denn die Vorschriften der westeuropäischen Gesetzbücher passen nicht für die türkischen Zustände; und der Gesetzgeber hat schwerlich daran gedacht, diese zunächst für das Inland berechneten Gesetze auch in der Türkei zur Anwendung gelangen zu lassen. Niemand, welcher in der Türkei einen Vertrag abschließt, kann wissen, nach welchem Gesetz er von dem Richter beurtheilt wird. Denn diese Frage hängt davon ab, wem die Rolle des Verklagten zu Theil wird. Niemand weiß im Voraus, nach welcher Proceßordnung verfahren, nach welcher Beweistheorie erkannt wird.

Hat der Kläger ein obsiegliches Urtheil, z. B. auf Räumung eines Hauses, erstritten, im Laufe des Processes aber ist z. B. der Besitz des Hauses von dem deutschen Wühl=

huber auf den Franzosen Jolivet übergegangen, so hilft das Erkenntniß gar nichts, vielmehr muß dann der Kläger bei dem französischen Consul eine neue Klage gegen Jolivet anstrengen; und vielleicht wird er damit abgewiesen, weil die Sache in der That nach dem ‚Code Napoleon‘ einer anderen rechtlichen Beurtheilung unterliegt.

Wenn überhaupt eine Berufung von dem Erkenntniß des Consuls statthaft ist, so geht dieselbe an irgend ein Obergericht des heimischen Landes. Von dem deutschen Consul appellirt man nach Stettin, von dem französischen nach Aix, von dem italienischen nach Ancona. Man kann aber doch schwerlich von den betreffenden heimischen Richtern, welche die Türkei niemals gesehen haben, verlangen, daß sie der dortigen Zustände kundig genug sind, um über Thatfragen richtig zu entscheiden. Das sind mannigfache Mißstände.

Aber immer wieder wird man auf den Hauptmißstand zurückgeführt; und dieser liegt in der Vielköpfigkeit der Justizhoheit, welche sich in der Türkei auf fünfzehn Häupter vertheilt, die so wenig mit einander stimmen, wie die bekannten Uhren des Kaisers Karl V. Diese Vielköpfigkeit muß nothwendig ohne Aufhören Wirrwarr, Reibung, Conflicte erzeugen. Ist ja doch der Krimkrieg zunächst daraus entstanden, daß zwei verschiedenen Mächten, Rußland und Frankreich, capitulations- und tractatmäßige Rechte an die heiligen Stätten in Jerusalem und Bethlehem zustanden. Für ein und dasselbe Object zwei Patrone, welche natürlich in diametral entgegengesetztem Interesse verfahren!

Endlich aber wird es auch nicht überflüssig sein, nach der Stellung und Befähigung der Richter zu fragen. Es ist möglich, daß an irgend einem Orte die richterlichen Functionen thatsächlich am meisten die Wirksamkeit des Consuls in Anspruch nehmen. Principiell aber ist der Consul in erster Linie nicht Richter, sondern Beistand und Berather, Schützer

und Anwalt seiner Landsleute. Diese Stellung ist ihm namentlich auch in den Capitulationen zugetheilt hinsichtlich der Processe zwischen seinen Schutzbefohlenen und Unterthanen des Sultan, in welchen er bei dem türkischen Gericht für die ersteren auftritt.

Der spanische Rechtsgelehrte Ribeira dos Santos sagt in seinem Werke über das Consulat: „Der Consul ist der Berather, Vertheidiger und Beschützer seiner Landsleute; er ist die letzte Zuflucht für den Unglücklichen, der im fremden Lande verweilet.“ Wenn er das aber ist und sein soll, kann er dann auch der Richter dieser Landsleute sein? Ist die Rolle der Partei, des Anwalts in Civil- und des Vertheidigers in Criminalsachen vereinbar mit der eines Richters?

Ich habe mich in der Türkei mit dort wohnenden Angehörigen der verschiedensten europäischen Nationen unterhalten über die Frage der Consulargerichtsbarkeit. Alle ohne Ausnahme waren der Meinung, daß in sogenannten „gemischten Processen,“ in welchen der Verklagte ein Schutzbefohlener des Consuls und der Kläger der Unterthan einer anderen Macht ist, ausnahmsweise die Rolle des Verklagten oder des Angeschuldigten eine dankbarere sei, als die des Klägers oder des Denuncianten. Deutsche und Franzosen wetteifern mit einander in solcher Beschwerde wider den Consul der anderen Nation, und die Einen wie die Andern sagen: „Natürlich ist bei Dem seit 1870 kein Recht mehr zu bekommen.“ Sie sagen das Beide geradezu mit den nämlichen Worten. Vielleicht haben sie unrecht. Aber es ist die herrschende Meinung, und die letztere ist eine Folge der Zwitterstellung des mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuls, eine Folge der Eifersucht zwischen den Nationen.

Der Abg. Dr. Friedrich Kapp, welcher auf diesem Gebiete reiche Erfahrungen und gründliche Studien gemacht hat, sagte bei Berathung des Gesetzes vom 30. März 1874

über die Consularjurisdiction in Aegypten, falsch verstandenen Patriotismus, landsmannschaftliche Kameraderei und Mangel an juristischer Bildung pflegten auf die Rechtsprechung der Consuln einen verderblichen Einfluß zu üben.

Was die juristische Bildung anlangt, so finden wir dieselbe im vollsten Maße bei den Berufsconsuln (consules missi) des deutschen Reiches, in der Türkei. Ich nenne unsern Generalconsul in Constantinopel als glänzendes Beispiel.

Anders steht es mit den kaufmännischen Consuln in der Türkei, mit den consules electi. Ich lernte den deutschen Consul in Saloniki kennen. Er war ein trefflicher Mann, nur verstand er von der deutschen Sprache wenig und vom deutschen Recht gar nichts. Von dem Consul in A. sagten mir dort wohnende glaubhafte Deutsche, er bediene sich nur der französischen Sprache und sei der deutschen Gesetze vollkommen unkundig. Wie es da mit der Rechtsprechung steht, ist leicht zu ermessen. Dem auswärtigen Amte ist deßhalb kein Vorwurf zu machen. So lange ihm nicht die Mittel für Anstellung von Berufsconsuln zur Verfügung gestellt sind, muß es sich, wie man zu sagen pflegt, „nach der Decke strecken.“

In Aegypten hat man, wie gesagt, den Versuch gemacht, für einen Theil der Strafsachen und für die sogenannten „gemischten Processe“ die Consulargerichtsbarkeit durch Landesgerichte mit internationaler Besetzung zu ersetzen. Die drei Gerichte erster Instanz (in Alexandria, in Cairo und in Zagazig) sind mit je drei ägyptischen und je vier europäischen Richtern besetzt, der Appellhof in Alexandria mit vier ägyptischen und sieben europäischen Richtern. Es ist, während diese Einrichtung in Berathung war, namentlich in den Jahren 1874 und 1875, von den betreffenden europäischen Regierungen und Volks-

vertretungen allgemein anerkannt worden, daß die bisherige Consulargerichtsbarkeit, welche in Aegypten thatsächlich eine noch weit ausgedehntere Competenz hatte, als in der Türkei, weder den europäischen noch den ägyptischen Interessen, und am allerwenigsten den wahren Zwecken der Rechtspflege entspreche. Man hat daher den Versuch gemacht, an deren Stelle Landesgerichte treten zu lassen, welche theils mit Eingeborenen und theils mit europäischen Richtern besetzt sind, und zwar in der Art, daß die Letzteren die Majorität bilden. Diese Institution ist vorläufig nur auf die Dauer von fünf Jahren geschaffen; nach Ablauf dieser Zeit steht es den europäischen Mächten frei, zu der früheren Einrichtung zurückzukehren. Das Ganze charakterisirt sich als ein Versuch, der die Probe bestehen muß, widrigenfalls man ihn wieder fallen läßt. Die Probe zu bestehen ist allerdings schwierig, wenigstens nach einer Richtung. Aegypten befindet sich in Finanznöthen, fast ebenso stark, wie die Türkei. Indessen macht es energische Anstrengungen, sich aus denselben zu retten, und es wird darin durch den Reichthum des Landes unterstützt. Vorläufig aber hat die Finanznoth einen bedauerlichen Rückschlag auf die neu und einheitlich geregelte Gerichtsbarkeit gehabt.

Nach Art. 10 des zwischen der Regierung von Aegypten und den Capitulationsmächten vereinbarten Reglements von 1873, welches die Grundlage der Gerichtsorganisation für sogenannte „gemischte Processe“ bildet, sind die Regierung, die einzelnen Administrationszweige, die Daira's (Domänen) Seiner Hoheit des Khedive und selbst die Mitglieder seiner Familie in Processen, welche sie, sei es als Kläger oder als Verklagte, gegen fremde Unterthanen führen, der Competenz dieser Gerichte unterworfen. Auf Grund dessen ist kürzlich eine Verurtheilung gegen den Khedive oder vielmehr gegen dessen Daira's ergangen, welche er anzufechten versucht und deren Vollstreckung er durch einen

sogenannten „Act der Gesetzgebung," welcher in wohlerworbene Rechte eingreift, zu vereiteln bestrebt ist. Alles das geschieht wahrscheinlich, weil es an Geld fehlt. Ist Letzteres wieder vorhanden, so wird es wohl gelingen, die Störung zu beseitigen und Garantieen gegen deren Wiederkehr zu errichten. So wird die Finanzreform durch die Justizreform nothwendig gemacht, und umgekehrt die letztere durch die erstere gekräftigt werden. Soweit bis jetzt die Nachrichten reichen, hat im Uebrigen die Rechtsprechung in Aegypten unendlich gewonnen; namentlich erkennen dies auch die dort wohnhaften Westeuropäer an.

Ich bin nun der Meinung, daß die Einführung solcher internationaler Gerichte auch in der Türkei außerordentlich heilsam wäre. Sie würde einen Theil der Ursachen beseitigen, welche dieses von der Natur so gut und von den Menschen so schlecht behandelte Land der Zerrüttung und dem Untergang nahe bringen. Sie würde zugleich die rechtliche Gleichstellung der Rajah vorbereiten, indem sie, woran es vor Allem fehlt, das Grundeigenthum sicher stellt und die Osmanli zwingt, mit den Europäern zu cooperiren.

Bei der Vereinbarung mit Aegypten ist es gelungen, den neuen Landesgerichten die Entscheidung der gemischten Processe auch in Grundeigenthumsfragen zu vindiciren; leider nur mit einigen sehr bedenklichen Ausnahmen, so z. B. zu Gunsten des Wakuf, d. i. der Güter der Moscheen, der Stiftungen, der todten Hand.

In der Türkei müßte man, wenn man die Hauptquelle der rechtlichen und wirthschaftlichen Zerrüttung dieses Landes verstopfen will, diesen neuen Landesgerichten alle Streitigkeiten über Fragen des Grundeigenthums zuweisen, einerlei welcher Nation, welcher Religion und welcher Race die streitenden Theile angehören, einerlei ob es sich um Privateigenthum oder um Güter des Fiscus oder des Wakuf handelt. Natürlich müßte eine trigonometrische

Vermessung des Landes und eine mit westeuropäischer Sorgfalt durchgeführte Catastrirung des Grundeigenthums vorgenommen und an die Stelle des Zehnten und sonstiger unsinniger Abgaben, welche die Landwirthschaft ruiniren, eine mäßige und unabänderlich fixirte Grundsteuer gesetzt werden. Ebenso müßte man Grund- und Hypothekenbücher einrichten und deren Führung den genannten neuen Landesgerichten anvertrauen.

In der Türkei fehlt es nicht an Christen, aber es fehlt an Bauern, d. h. an freien selbstbewußten Bauern mit freiem geschütztem Grundeigenthum. Die Rajah wird nicht an ihrem Glauben, sondern an ihrer Landwirthschaft geschädigt. Ihr Eigenthum genießt keinen Rechtsschutz, und die Früchte ihres Fleißes werden durch Zehnten und sonstige feudale Abgaben verschlungen. In Folge dessen will Niemand mehr arbeiten und die fruchtbarsten Thäler verwandeln sich in Wüsten und Weiden, in Einöden und Sümpfe. Ist das Grundeigenthum entlastet und gesichert, sind Richter da, die es schützen, dann werden sich schon die Ansiedler finden, sowohl unter den Einheimischen als unter den Fremden. Der Ackerbau wird dem Nasen- und Ohren-Abschneiden vorgezogen werden. Das Land wird sich wieder bevölkern. Um die zahlreichen Eisenbahnstationen, welche jetzt in der Wildniß liegen, werden sich Ackerbau-Colonieen bilden. Die Bahn, welche jetzt nicht die Betriebskosten aufbringt, wird sich rentiren. Die Staatsfinanzen werden sich bessern. Die todte Hand wird verschwinden. Der stolze und träge Sohn Osman's wird sich mit der Arbeit befreunden. Alle die Mißstände, welche jetzt mit der Consulargerichtsbarkeit verbunden sind, werden beseitigt.

Wollte man aber die Consulargerichtsbarkeit beibehalten, dann müßte man lauter Berufsconsuln anstellen und ihnen Privilegien im Sinne der Exterritorialität erwirken. Sonst geht's nicht. Also, man wähle!

Ich weiß, daß mein Vorschlag Widerspruch findet. Allein ich glaube, es lohnt die Mühe, denselben zu discutiren. Bei einer solchen Discussion würde sich auch vielleicht zeigen, wer wirklich der Türkei und ihrer Rajah-Bevölkerung helfen, und wer solche blos als Spielball politischer Intriguen und als Mittel zur Befriedigung von Eroberungsgelüsten mißbraucht, während er von „Christenthum" und „Humanität" spricht.

Postalische Zustände in der Türkei.

Es war im August 1875. Ich saß in einer türkischen Provinzialstadt und erwartete Briefe aus der Heimath. Dieselben waren nach Constantinopel adressirt und sollten mir von da nachgeschickt werden. Ich war am Tage meiner Abreise von Stambul selbst nach der „General-Direction der Kaiserlich Ottomanischen Posten" gegangen. Sie befand sich in Stambul, d. h. in dem auf der Westseite des Goldenen Horn, zwischen diesem und dem Marmara-Meere gelegenen specifisch türkischen Theile der kosmopolitischen Riesenstadt, und zwar in dem Bezirke der Neuen Moschee, auf Türkisch „Yeni-Dschami." Ich fand dort offene Hallen mit sehr vielen Schreibern. Es war leicht, überall Zutritt zu bekommen, denn es war Niemand da, der ihn wehrte; man brauchte nur den Teppich, welcher die Thüröffnung bedeckte, zu heben und befand sich sofort in dem Allerheiligsten. Desto schwerer war es, den richtigen Mann zu finden, und wenn man ihn gefunden hatte, Auskunft von ihm zu erlangen. Endlich hatte ich den Mann gefunden. Er verstand außer Türkisch auch Griechisch und Französisch. Das türkische Griechisch ist aber für Jemanden, welcher diese Sprache aus dem Xenophon und Thucydides gelernt hat, gar nicht zu verstehen, und das türkische Französisch wenigstens nicht leicht. Es gelang mir jedoch, mit dem Postbeamten, der, abgesehen von dem rothen Fez, welchen hier nicht blos der Türke, sondern alle Welt trägt, im Uebrigen ziemlich europäisch aussah, mich

dahin zu verständigen, daß, wenn ich Briefe, welche mit der türkischen Post anlangen, in die Provinz nachgeschickt haben wollte, ich dies nicht auf der „General-Direction“ in Yeni-Dschami, sondern bei deren Zweigpost, „Succursale“ sagt der gebildete Türke, in Galata thun müsse, dieweil ich in dem „Hotel Stadt Pest“ in der „Grande Rue de Pera“ wohne und die Briefe dorthin gehen würden. Ich machte also meine Bestellung in Galata, Rue Mertevani. Ich begnügte mich jedoch nicht damit, sondern ging auch nach dem deutschen Postamte, welches sich ebenfalls in Galata befindet, in einer sehr engen und steilen Straße, deren Namen mir entfallen, und nach dem österreichischen Postamte, das hoch oben in Pera in der Straße „Tom-Tom“ liegt. Da ich aus Frankreich und England, Rußland und Griechenland nichts zu erwarten hatte, so unterließ ich es, dort vorzusprechen. Bei Deutschland und Oesterreich aber bestellte ich, sie sollten meine Briefe an einen mir befreundeten Eisenbahnbeamten, einen Deutschen, auf dem Centralbahnhof (Demir-Jol) in Stambul abgeben, welcher Beamte mir versprochen hatte, die Briefe, so gut es gehe, an mich weiter zu befördern. So reiste ich ab. Nach der nördlichsten Station der Rumelischen Eisenbahn zurückgekehrt, erkundigte ich mich dort nach dem türkischen Postamte. Es wurde meinem Kawaß schwer, zu erfahren, wo es sich befände; aber es gelang am Ende doch.

Wir traten in eine offene Halle. Dort saß auf der Erde ein ehrwürdiger Greis mit langem, weißem gezipfelten Vollbart, anscheinend mit nichts beschäftigt, als seinen Tschibuk zu rauchen. Der Kawaß trug ihm mein Anliegen auf Türkisch vor, sein fränkischer Efendi, der so und so heiße, erwarte hier Briefe aus Stambul. Der Ehrwürdige, welcher bis jetzt keine Notiz von mir genommen, warf mir darauf einen wohlwollenden und gnädigen Blick zu, und ohne seine sitzende Haltung zu ändern, verbeugte er drei-

mal seinen Oberkörper vor mir, indem er dreimal mit seiner Hand, die Fläche nach innen, nach der Stirn fuhr. Ich erwiderte den Gruß stehend mit derselben Feierlichkeit. Dann griff der Ehrwürdige hinter sich und langte einen Waschkorb hervor, der bis obenhin mit Briefen gefüllt war. „Ischte-effendim,“ sagte er, und zwar wieder mit demselben wohlwollend-herablassenden Blicke. Der Kawaß übersetzte mir diese Worte in's Italienische: „Ecco, signor!“ (hier, mein Herr!) Ich muß gestehen, daß ich mich gegenüber dem Korb voll Briefe in einiger Verlegenheit befand. Ich fragte also meinen türkischen Kawaß, von dessen Klugheit und Ergebenheit ich überzeugt war, auf Italienisch. Derselbe belehrte mich dahin, daß der Herr Postmeister — das war der wortkarge ehrwürdige Greis — damit, daß er mir seinen großen Korb mit Briefen zugeschoben, mich aufgefordert habe, mir selbst aus dem Vorrath auszuwählen, was mir convenire.

— „Aber, Ali,“ sagte ich zum Kawaß, „das kann doch wohl nicht sein. Ich kann doch nicht in diesen Tausenden fremder Briefe herumwühlen, die vielleicht schon seit Jahr und Tag hier liegen?“

— „Warum nicht, Herr? Wenn es der Postmeister so haben will! Er hat das zu verantworten. Du nicht. Was will auch der gute Postmeister anders machen? Willst du ihm zumuthen, daß er alle Zungen des Orients verstehe, das Griechisch und Rumänisch, das Serbisch und Bulgarisch, das Albanesisch und Arnautisch, das Tatarisch und Tscherkessisch, das Armenisch und Persisch, das spanische Jüdisch und das Zigeunerisch, das Hebräisch und Arabisch? Soll er außerdem auch noch alle fränkischen Sprachen sprechen und, was noch weit schwieriger, lesen? Wenn nun ein Brief für dich da wäre aus deiner fernen Heimath im Norden mit einer Adresse in preußischer Sprache, welche hier kein sterblicher Mensch versteht, kannst du da

dem türkischen Postmeister zumuthen, daß er die Aufschrift des Briefes lese oder daß er dir ihn schicke, da er doch nicht weiß, wer du bist und wo du wohnst, ob du hier oder dort bist? Siehst du, die Leute, welche hier in der Stadt wohnen, und für welche häufig Briefe ankommen, wie z. B. Alle, die mit Tabak oder mit den Eiern der Seidenraupe handeln, die wissen ja, an welchen Tagen und zu welchen Stunden die Post ankommt. Dann finden sie sich sofort hier ein und bekommen gleich ihre Briefe. Aber was soll man mit den anderen Briefen machen, die Niemand will, für die Niemand da ist? Die werden also in den Korb geworfen. Es geht keiner verloren. Der Postmeister ist ein Muster von Gewissenhaftigkeit. Wahr ist es, es liegen sehr viele Briefe in seinem Korbe; aber was kann er denn dazu? Der Grund ist doch nur der, daß mehr Briefe ankommen, als abgeholt werden. Kann dazu der Postmeister etwas? Und wenn nun in dem Korbe so viel alte Briefe liegen, wer ist denn schuld daran? Doch nur die nachlässigen Menschen, welche sie nicht abgeholt haben. Wir Osmanli holen sie ab. Wir lassen kein Stück Papier umkommen. Der Name Allah's könnte darauf stehen, und diesen heiligen Namen muß man nicht in Verfall kommen lassen. Wenn du wenig Türken hierher kommen siehst, so hat dies seinen Grund nur darin, daß die Meisten von uns ganz sicher sind, keine Briefe zu bekommen, und weil wir uns unsere Nachrichten mündlich schicken durch die Tatarenpost, d. h. durch deren Mitglieder. Diese Tatarenpost bringt für die Franken und für die Rajah geschriebene Briefe, aber für uns mündliche Nachricht; und haben wir etwas von Wichtigkeit zu bestellen, dann setzen wir uns lieber selber zu Pferde und reiten mit der Tatarenpost, um es unseren Freunden mündlich zu sagen. Unsere Schuld ist es also nicht. Der Rajah aber sollte man befehlen, daß, wenn sie sich Briefe schreiben

lasse, sie dieselben auch abhole, und wenn sie es nicht thut, sollte man sie wegen ihrer Fahrlässigkeit bestrafen. Für die Franken (Westeuropäer) könnte man allerdings eine Ausnahme machen; denn sie sind aus fernen Ländern und unserer Sitten gar nicht kundig. Aber der Rajah sollte man Beine machen. Sie ist doch die alleinige Ursache, daß das hier nicht schön aussieht, mit den vielen Briefen; aber gleichwohl werden wir verantwortlich gemacht für die Begehungs- und Unterlassungs-Sünden der Rajah, — wir, die armen unschuldigen Türken — —"

Ich weiß nicht mehr, was mir der gute Mann noch Alles vorschwatzte. Jedenfalls war seine Weltanschauung himmelweit entfernt von der unsrigen, und seine Anforderungen an die Post waren etwas bescheidener als diejenigen, welche man in Deutschland an dieselbe zu stellen gewöhnt ist, und die man desto höher steigert, je mehr die Post leistet. Dem Fürsten Thurn und Taxis muthete man gar nichts zu, von dem Deutschen Reichs-General-Postmeister Dr. Stephan verlangt man das Mögliche und das Unmögliche.

Ich konnte mich nicht entschließen, in dem türkischen Briefkorbe zu wühlen. In Anbetracht, daß meine Briefe, wenn deren da waren, in den letzten Tagen gekommen sein und also der chronologischen Ordnung nach obenauf liegen mußten, beschränkte ich mich darauf, einen Blick auf die oberste Schichte zu werfen, und da sich hier nichts vorfand, ging ich resignirt von dannen, nicht ohne zuvor den „Ehrwürdigen" nach türkischer Sitte respectvoll gegrüßt zu haben, was er mit großer Feierlichkeit erwiderte, jedoch abermals ohne aufzustehen oder den Tschibuk bei Seite zu thun, dessen etwa fünf Fuß langes süßduftendes Rohr (es war aus Jasminholz) auf der Erde schleifte, und unter dessen flachem rothen Pfeifenkopfe ein Blechschüsselchen stand, damit die Matte nicht in Brand geriethe, welche den aus

Erde gestampften Fußboden bedeckte. Da ich noch bei keinem anderen Orientreisenden eine türkische Poststube beschrieben gefunden, so konnte ich der Versuchung nicht widerstehen, dieses Bildchen zu reproduciren, von welchem ich alle Ursache habe, zu glauben, daß es nicht eine Ausnahme bilde, sondern der Regel entspreche.

Erwähnen will ich noch, daß die Adressen der türkischen Briefe sehr lang waren. Man begnügt sich nämlich nicht damit, im Inneren des Briefes sich der höflichsten Wendungen zu befleißigen, sondern überhäuft auch die Außenseite, die Adresse, mit den weitgehendsten und schmeichelhaftesten Epitheten und Titulaturen, wogegen das Füllhorn unseres deutschen Kanzleistyls immer noch von mäßigem Umfange erscheint.

Nach Constantinopel zurückgekehrt, erhielt ich die erwarteten Briefe. Ich habe seitdem die Postverhältnisse in der Türkei möglichst zu erforschen gesucht und gebe in dem Nachstehenden eine kurze Zusammenstellung meiner Ermittelungen:

Zunächst also habe ich zu wiederholen, daß in der Hauptstadt der europäischen Türkei ein deutsches Reichspostamt besteht, wo der deutsche Reichsbürger die ihm dahin zugesandten Briefe aus der Heimath in Empfang nehmen und Nachrichten nach der Heimath absenden kann. Sicherlich wird der Reisende angenehm überrascht werden, wenn er, kaum in der großen und ihm prima vista so wildfremden Stadt angekommen, von der Sehnsucht nach Nachrichten von den Seinigen getrieben, durch die engen, winkeligen, steilen Gassen Galata's den Weg bis zum deutschen Postamt gefunden hat und dort Alles genau so antrifft, wie er es in Deutschland gewöhnt ist. Da sind deutsche Beamte, deutsche Freimarken, deutsche Formulare; und mit alleiniger Ausnahme des rothen Fez des im Hintergrunde des Büreau's mit den mechanischen Arbeiten beschäftigten

Unterbeamten erinnert nichts daran, daß wir uns in der Türkei befinden. Erst beim Bezahlen der Postgefälle fühlt man den Boden des fremden Landes wieder unter seinen Füßen, denn selbstverständlich erhebt die deutsche Post alle Gebühren in der türkischen Landeswährung.

Die Einrichtung des deutschen Postamtes in Constantinopel erfolgte nach dem Vorgange anderer europäischer Staaten erst zu Anfang des Jahres 1870, um die immer mehr an Wichtigkeit zunehmenden Interessen des dortigen deutschen Verkehrs zu fördern und für die Correspondenz der ziemlich zahlreichen deutschen Colonie durch einen unmittelbaren Austausch von Briefpacketen mit Postanstalten in der Heimath eine prompte und schnelle Beförderung zu sichern.

Dieser Zweck ist denn auch vollständig erreicht worden. Ueberdies ist dem deutschen Postamte in Galata noch die Vermittelung eines Theiles desjenigen Briefverkehrs zugefallen, welcher sich zwischen Constantinopel und anderen Staaten, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Amerika, ja selbst England und Frankreich bewegt, trotzdem die beiden letztgenannten Länder ebenfalls eigene Postanstalten in Constantinopel unterhalten.

Das Bestreben der einheimischen Kaufleute, insbesondere der Griechen und Armenier, mit den Fabrikanten in Deutschland &c. in directe Beziehungen zu treten, hat dazu geführt, daß auch jene die deutsche Post fleißig besuchen, so daß dieselbe allmälig einen recht ansehnlichen Aufschwung genommen hat und emporwächst mit ihren wachsenden Zwecken.

Außer mit der Vermittelung des gewöhnlichen Brief- &c. Verkehres (gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben) befaßt sich das deutsche Postamt noch mit der Entgegennahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften. Mit beson-

derer Freude ist aber seiner Zeit von allen die deutsche Post benutzenden Bewohnern Constantinopel's die Einführung des Postanweisungsverfahrens begrüßt worden. Auf bequeme Weise, durch Einzahlung türkischen Geldes bei dem deutschen Postamte, können jetzt von Constantinopel aus auch geringere Geldbeträge, für welche Wechsel äußerst schwer zu beschaffen sind, nach Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen, der Schweiz, Italien und nach den Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt werden.

Von dem deutschen Postamte in Constantinopel wird für die Correspondenz nach Deutschland und den übrigen Vereinsländern die Vereinstaxe erhoben, also 20 Pfennige für Briefe ꝛc. Für den genannten Betrag von 20 Pfennigen hat man 1 Piaster in Silber zu entrichten.

Der Piaster, auf Türkisch Guruschs genannt, betrug früher, im 15. und 16. Jahrhundert, etwa 10 Franken. Mit dem Verfall der Türkei machte aber die Münzverschlechterung immer größere Fortschritte. Allein unter Sultan Mahmud II. wurde die Valuta nicht weniger als fünfzehnmal geändert und natürlich immer verschlechtert. Jetzt beträgt der Piaster etwa 22 Centimes französisch, 10 Kreuzer österreichisch und beinahe 20 Pfennige deutsche Reichsmünze. Er zerfällt in 40 Para. 10 Para sind also etwa 1 Sou französisch, 2 ½ Kreuzer österreichisch oder 5 Pfennige deutsch. Für die auf dem Postwege bezogenen Zeitungen tritt zu dem für Deutschland festgesetzten Erlaßpreis eine Gebühr von 2 Mark jährlich für jedes Exemplar hinzu. Auch die Gebühren für die Postanweisungen sind mäßig bemessen.

Wie umfangreich bei dem deutschen Postamte in der noch verhältnißmäßig kurzen Zeit seines Bestehens der Geschäftsverkehr geworden ist, möge man u. A. aus folgenden Angaben entnehmen:

Während des Jahres 1875 betrug die Zahl der bei demselben ausgelieferten und eingegangenen Briefe rund etwa 150,000 Stück, der Postkarten 3500, der Drucksachen 75,000 und der Waarenproben 9000 Stück, oder im Ganzen die gewiß recht ansehnliche Zahl von 237,000 Postsendungen, unter denen 6500 Einschreibesendungen waren. Die Anzahl der auf Bestellung gelieferten Zeitungsnummern erreichte die Höhe von 115,000 Stück, und zwar vertheilte sich diese Ziffer auf mehr als 200 verschiedene Zeitungen, darunter auch schweizerische, französische, englische, ja selbst russische und norwegische. An Postanweisungen wurden im Laufe des Jahres 1875 bei dem deutschen Postamte in Constantinopel eingeliefert 2500 Stück zum Gesammtbetrage von 243,000 Mark.

Zur Beförderung der Postsendungen nach und aus Deutschland werden theils österreichische, theils russische Dampfschiffe benutzt. Die ersteren cursiren zwischen Varna, die russischen zwischen Odessa und Constantinopel wöchentlich je zweimal; von Varna und Odessa ab und bis dahin besteht seit einigen Jahren eine ununterbrochene Eisenbahnverbindung. Die Correspondenz wird in geschlossenen Postsäcken zwischen dem deutschen Postamte in Constantinopel und mehreren deutschen bis zur deutsch-österreichischen Grenze fahrenden Bahnposten ausgewechselt, so daß ausschließlich deutsche Beamte mit dem Inhalt der Postsäcke sich zu befassen haben.

Das Personal bei dem deutschen Postamte in Constantinopel besteht aus einem Postdirector als Vorsteher, zwei Secretären, drei Unterbeamten und einem Kawaß. Nur der Letztere, der Diener, Kawaß, ist ein Türke.

Wie bereits angedeutet, besitzen in Constantinopel außer Deutschland noch mehrere andere Staaten Europa's eigene Posteinrichtungen. Es sind dies: Oesterreich (Tom-Tom-Straße in Pera), Frankreich (ebendaselbst), England (Me-

dresse-Straße in Galata), Rußland (in Kiretsch-Capu, Galata), und Griechenland. Von außer-europäischen Staaten ist nur Aegypten mit einem Postamt vertreten. Alle diese Postanstalten haben in der Hauptsache den Correspondenzverkehr mit ihren Heimathländern zu vermitteln, Frankreich und England außerdem den Verkehr mit überseeischen Ländern, Oesterreich dagegen den Seeverkehr mit den Hafenplätzen der Levante und den Landverkehr über Adrianopel, Philippopel, Bellowa, Sofia, Nisch und Belgrad nach Ungarn.

Die türkische Post besorgt, obgleich auch sie dem allgemeinen Postverein angehört, bis jetzt nur den innerhalb des eigenen Landes sich bewegenden Postverkehr; selbst mit den sogenannten „Vasallenstaaten" der Türkei steht sie meines Wissens nicht in directen Beziehungen. Das gesammte türkische Reich (mit Ausnahme der Vasallen- und Schutzstaaten) besitzt 429 Postanstalten, so daß je eine auf 97 Quadratmeilen und 53,000 Einwohner gerechnet werden muß, während in Deutschland je eine auf etwa 1 ¼ Quadratmeile und 5400 Einwohner entfällt.

In gleich spärlicher Weise sind natürlich auch die sonstigen Einrichtungen getroffen. Soweit die türkische Post nicht die erst seit wenigen Jahren in Betrieb gesetzten Eisenbahnlinien (im Ganzen bis jetzt etwas über 1900 Kilometer) benutzen kann, werden die von ihr unterhaltenen Tataren-(Reit-)Posten wöchentlich in der Regel nicht öfter als einmal abgefertigt. Nach Arabien besteht sogar nur eine monatlich einmal gehende Postverbindung mittelst des nach Port Said fahrenden österreichischen Lloyddampfers. Zur Zeit bestehen in der Türkei 13 durch berittene Tataren betriebene Hauptlinien, und zwar 7 in der asiatischen, 6 in der europäischen Türkei. Die bedeutendste derselben ist die Linie Samsun-Bagdad über Amasia, Tokat, Siwas, Malatia, Diarbekr und Mossul. Die Länge derselben beträgt 1640 Kilometer, die bei günstiger Jahreszeit in 15 bis 16 Tagen

zurückgelegt zu werden pflegt, wobei 31 Relais, welche zugleich stets Postanstalten sind, berührt werden. Bis Samsun werden die von Constantinopel für diese Linie bestimmten Postsendungen mittelst des wöchentlich einmal von Constantinopel nach Trapezunt gehenden türkischen Schiffes befördert.

Von den übrigen Linien sind besonders hervorzuheben: die von Beirut und Damaskus über Aleppo, Alexandretta und Adana nach Konia in einer Länge von 1150 Kilometer mit 20 Relais; von Trapezunt über Erzerum nach dem am Südfuße des Ararat auf der persischen Grenze gelegenen Bajazid — 505 Kilometer mit 11 Relais; von Sarembey nach Banjaluka zum Anschluß an die zur österreichischen Grenze führende Eisenbahn. Auf der Bahnstrecke Constantinopel-Adrianopel-Sarembey ist tägliche Postverbindung, dagegen geht die Tatarenpost von Sarembey wöchentlich nur einmal ab und zwar über Skopina, Prischtina, Novibazar und Serajewo. Diese Linie, die längste in der europäischen Türkei, hat eine Ausdehnung von 850 Kilometer und 17 Relais.

Endlich sind noch als wichtige Linien zu erwähnen die von Adrianopel über Kesanlyk, wo sie den Balkan überschreitet, und Bahowa nach Widdin und die von Köprilü, einer Station der Eisenbahn, welche von Saloniki nach Mitrowitza an dem Vardar, dem alten Axios, hinauf und dem Flusse Ibar entlang hinunterführt, nach Skutari in Albanien.

Von den Hauptlinien zweigen sich eine Anzahl Nebenlinien nach den größeren Städten des Landes ab, deren Unterhaltung in den meisten Fällen an Privatpersonen verdungen ist.

Die „Tatarenposten," wenigstens auf den Hauptlinien, gestalteten sich vielfach zu völligen Karawanen, indem infolge der großen Ausdehnung der Linie und der langen Zwischenräume von einer Abfertigung der Post zur nächsten die Menge der zu befördernden Postsachen so umfangreich

wird, daß nicht selten 30 bis 40 Packpferde, Kameele oder Esel erforderlich sind. Je drei Packpferde werden von einem besonderen Begleiter beaufsichtigt. Diese Begleiter wechseln mit den Pferden auf den Relais, während der Führer der Colonne, der Tatar, nur auf den längsten Linien einmal (auf der Linie Samsun-Bagdad z. B. in Diarbekr) wechselt, in der Regel aber die Post vom Anfang bis zum Endpunkte begleitet. Zur Sicherung des Transportes gegen räuberische Ueberfälle wird außerdem noch eine Anzahl Zapptjes (Polizeisoldaten) beigegeben.

Von den türkischen Posten werden zur Postbeförderung innerhalb des türkischen Postgebiets angenommen: gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, Waarenproben, sowie Sendungen in baarem Gelde und Packete mit Werthangabe, nicht auch gewöhnliche Packete. Postkarten, Postvorschüsse und Postanweisungen sind bis jetzt noch nicht eingeführt.

Das Gewicht eines einfachen Briefes beträgt 3 Drammen oder 9,6 Gramm, für jedes weitere Dramm wird die Hälfte des Franco's für einen einfachen Brief mehr erhoben. Das Porto richtet sich nach der Entfernung und beträgt nach Orten bis zu 100 Poststunden (500 Kilom.) Entfernung 1½ Piaster oder 28½ Pfennig, über 100 bis 200 Poststunden Entfernung 3 Piaster oder 57 Pfennig, über 200 Poststunden Entfernung 6 Piaster oder 114 Pfennig.

Das Porto für Sendungen mit baarem Gelde ist je nach der Geldsorte, ob Gold, Silber oder sogen. Metallique (Kupfermünzen, welche überhaupt nur locale Geltung haben und z. B. in Constantinopel genommen werden, aber schon in Adrianopel nicht, sind von der Beförderung ausgeschlossen), verschieden und wird für jede zurückzulegende Poststunde berechnet.

In Constantinopel sind im Laufe der neueren Zeit neben dem türkischen Hauptpostamte in Yeni-Dschami, Stambul, in dessen Gebäude sich zugleich die „General-Post-

direction" befindet, in verschiedenen Stadttheilen Zweigpostanstalten eingerichtet worden, deren Thätigkeit indeß auf die Annahme von Briefen und den Verkauf von Freimarken sich beschränkt. Gleich engbegrenzte Befugnisse haben auch die in einigen, am Bosporus gelegenen, zur Hauptstadt gehörigen Ortschaften errichteten Postanstalten. Jedoch wird durch den gegenseitigen Verkehr zwischen allen diesen Poststellen, welchen die in großer Zahl den Bosporus auf und ab cursirenden, beide Ufer in stete Verbindung setzenden Localdampfer vermitteln, die Möglichkeit einer Stadtposteinrichtung hergestellt, die dann auch in Wirklichkeit existirt. Das Porto beträgt innerhalb Constantinopel, sowie nach und von den im Umkreise der Stadt gelegenen Ortschaften mit Posteinrichtungen 1 Piaster.

Seit einiger Zeit hat die türkische Postverwaltung den Versuch gemacht, durch Einrichtung directer Postverbindungen in unmittelbare Beziehungen mit den Nachbarländern zu treten und auf diese Weise, sowie durch Reorganisation der gesammten Verwaltung mit der Zeit sich in den Stand zu setzen, auch den ausländischen Postverkehr selbst in die Hand zu nehmen. Diese Versuche haben indeß bis jetzt keinen Erfolg gehabt und werden auch keinen haben.

Sie scheitern an dem Mangel einer regelmäßigen Verwaltung und tüchtig geschulter Beamten. Auch sind die Schwierigkeiten im Uebrigen sehr groß; sie ergeben sich aus dem bunten und schwer zu bewältigenden Mischmasch von Sprachen, Racen und Religionen in diesem Lande, aus den großen Entfernungen und aus der dünnen Bevölkerung. Denn die Türkei hat selbst in den fruchtbarsten Provinzen kaum über 2000 Seelen per Quadratmeile, im Durchschnitt aber nicht mehr als 1200. Griechenland freilich hat nur 400 Seelen auf die Meile.

Wenn man Briefe nach dem Inneren der europäischen Türkei per Post schicken will, so ist stets anzurathen, sie

entweder an die Adresse des Consuls, oder an die eines angesehenen und zuverlässigen Geschäfts- oder Handlungshauses zu dirigiren. Das letztere bekommt das ganze Jahr hindurch viele Briefe und hat daher seinen persönlichen modus vivendi mit dem türkischen Posterpeditor, wahrscheinlich unter Vermittelung eines periodischen Backschisch (Trinkgeld), hergestellt, so daß die nöthigen Garantieen gegen das Verlorengehen eines Briefes gegeben sind.

Die österreichische Post hat nicht nur ihre Verbindungen über Meer, und zwar sowohl von Constantinopel als von Saloniki aus, nach Varna, Trebisond, Alexandria und (vorzugsweise) Triest, sondern auch über Land, und zwar von Constantinopel, Adrianopel, Philippopel, Bellowa, Sofia über Nisch und durch das Morawa-Thal nach Belgrad (und von Belgrad nach Pest, Wien u. s. w.). Wer, nachdem er die Strecke von Constantinopel bis Bellowa zu Eisenbahn zurückgelegt hat, den Uebergang nach Serbien zu Pferd machen will, möge sich hier nur der österreichischen Landpost anschließen. Sie bietet eine angenehme und sichere Reisegesellschaft, die auch nicht so viel kostet, als das Alleinreiten mit bewaffneten Kawassen.

Auch Telegraphen hat die Türkei. In Constantinopel findet man die Generaladministration und das Centralbureau, ebenfalls zu Yeni-Dschami in Stambul, und weitere Stationen in Galata (Mertevari-Straße), in Pera (Yeni-Tscharschi-Straße), und in Skutari auf der asiatischen Seite. Der österreichische Telegraph geht über Saloniki und Mostar nach Bocche di Cattaro, der italienische nach Colona und von da vermittels des submarinen Kabels nach Otranto, der griechische über Volo, der rumänische über Ismail, Ruschtschuck, Dschurdschewo, der serbische über Nisch (Nissa) und Widdin. Außerdem gibt es auch noch einen persischen, einen ägyptischen (Syrien) und einen englisch-indischen Telegraphen in Constantinopel.

Türkisch-Serbische Unterhaltungen

in den Hercules-Bädern bei Mehadia.

Herbst 1876.

I.

Ich war im Herbst 1876 zu den Hercules-Bädern von Mehadia zurückgekehrt. (Meinen ersten Besuch derselben habe ich in Bd. I. der „Türkischen Reise“ beschrieben.) Wer einmal dort war, fühlt eine Art Heimweh nach dieser Stätte uralter Cultur, wo schon die Officiere und Beamten des Kaisers Trajan ihre Wunden heilten und sich von ihren Strapazen erholten, um dann zum Zeichen ihrer Dankbarkeit Hercules-Statuen und Votivsteine hierher zu stiften; nach diesem tief eingeschnittenen Thal mit seiner üppigen Vegetation, seinen himmelhohen dunkelgrünen, rehfarbenen und violetten Bergen, seinen merkwürdigen Höhlenbildungen und seinen noch merkwürdigeren heißen Quellen; nach dieser Stätte höchsten europäischen Comforts in unmittelbarer Nähe halbasiatischer, walachischer, serbischer und türkischer Wildniß.

Das Einzige, was man unter Umständen hier entbehrt, ist gute Gesellschaft. Allein auch dagegen gibt es ein Mittel. Als ich in Pest vor Jahren den im Entstehen begriffenen zoologischen Garten besuchte und schließlich auch nach den Thieren fragte, deren ich keine sah, sagte mir der Diener, den ich anging: „Ja, schaun's, Gnaden, die sein noch nicht da, und wenn's alleweil hier Vich (Vieh) um sich hab'n woll'n, müss'n sich's bereits selber mitbringen.“

Auch nach Mehadia kann man sich ja seine Gesellschaft mitnehmen, und es ist ein großer Irrthum, zu glauben, es

sei bis dahin eine endlose Reise; man fährt von Pest eine Nacht bis Basiasch mit der Eisenbahn, und von da einen Tag auf Dampfschiff und Wagen, und zwar durch eine der schönsten Landschaften von Europa, nach den Bädern.

Dieses Mal aber fand ich in Mehadia ohne mein eigenes Zuthun die beste Gesellschaft. Da war namentlich ein alter ungarischer Edelmann, der mich außerordentlich anzog. Ich nenne ihn „alt," weil er älter ist, als ich. Es ist merkwürdig, wir nennen immer diejenigen Menschen alt, welche zehn Jahre älter sind, als wir selber. Als ich Dreißig alt war, hielt ich die Leute von Vierzig für alt. Jetzt, da ich selbst Mitte der Fünfzig stehe, halte ich die von Vierzig für „hoffnungsvolle junge Menschen," dagegen die von Fünfundsechzig für „Alte." So wechselt der Standpunkt. Mein Ungar also war in der Mitte zwischen Sechzig und Siebenzig, er trug einen nicht nur wohlklingenden, sondern auch wohlbekannten magyarischen Namen, hatte als „Rebell" 1848 und 1849 gegen die „Schwarzgelben" gefochten, dann lange Zeit das bittere Brod der Verbannung gegessen, während seine sehr ansehnlichen Güter in Ungarn mit Beschlag belegt waren, war dann, nachdem die Zeiten sich geändert hatten und Amnestie eingetreten war, in sein geliebtes Ungarland zurückgekehrt und sah sich, während er früher zwar reich, aber doch in etwas derangirten Verhältnissen war, plötzlich sehr gut situirt; denn die „Schwarzgelben," welche er so oft verfluchte, hatten feurige Kohlen auf sein Haupt gesammelt, d. h. sie hatten seinen großen Grundbesitz so vortrefflich verwaltet, daß alle Schulden getilgt waren, die Einkünfte sich auf das Doppelte gesteigert und sich außerdem sehr reichliche Ueberschüsse angesammelt hatten. Dies und der Ausgleich von 1867, welcher Ungarn seine politische Selbständigkeit wiedergab, milderte den starren Sinn des Verbannten; er betheiligte sich, unter der Führung des großen Patrioten Deák, wieder am öffentlichen Leben und

ist heute einer der loyalsten Unterthanen Seiner apostolischen Majestät, des verfassungsmäßig gekrönten Königs Franz Joseph von Ungarn.

Wir wurden dadurch mit einander bekannt, daß uns ein gemeinsames Band umschlang; freilich umschlang es nur den unteren Theil unserer sterblichen Hülle: es nannte sich Podagra. Er, als alter Soldat, nahm den Krieg gegen diesen Feind außerordentlich ernsthaft, er bekämpfte ihn sogar durch Temporaliensperre, namentlich trank er sehr wenig Wein, wie denn überhaupt die vornehmen Ungarn im Weingenuß mäßig sind; außerdem freilich empörte es auch sein Nationalgefühl, daß hier die Ungar-Rothweine alle unter französischer Etikette, namentlich als Burgunder, verzapft wurden. Ich huldigte in Betreff des Weines einer laxeren Observanz, indem ich behauptete, wenn man ein halbes Jahrhundert lang täglich im Durchschnitt seine zwei Flaschen getrunken habe, so sei es zur Umkehr zu spät, auch lohne es kaum noch der Mühe für den kurzen und dunkeln Abend des Lebens. Ich trank also weiter, auch störte mich nicht die falsche Etikette der Flaschen.

Während wir diese Frage erörterten, erzählte ich ihm eine Geschichte von unserem verstorbenen Podagra-Leidensgefährten Lord Palmerston. Ein Londoner Weinhändler schickte dem Lord Weinproben, mit dem Bemerken, diese Weine seien ein Specificum gegen das Podagra. Nach einiger Zeit erhielt der Weinhändler seine Proben zurück mit einem Billet vom Hausmeister Palmerston's, welches lautete:

— „Seine Lordschaft haben die Weine gekostet, ziehen aber das Podagra vor!“ —

Mit dieser Anekdote, deren Authenticität ich nachzuweisen vermochte, hatte ich sein Herz erobert. Wir speisten von da ab täglich mit einander und machten Morgens, ehe die südliche Sonne in das enge Thal hineinreichen konnte, und Abends, nachdem sie dasselbe wieder hatte verlassen

müssen, unsere gemeinschaftlichen Spaziergänge in der balsamischen Gebirgsluft; auch pflegten wir beinahe täglich das schöne Schwimm-Bassin zu besuchen, welches mit abgekühltem Hercules-Quellwasser immer von Neuem gefüllt wird.

Er erzählte mir Mancherlei aus seinem vielbewegten Leben. Ich war im Stande, ihn zu controliren. Denn ich hatte mich an denselben Orten aufgehalten, wie er, und ich kannte genau die ungarische Specialgeschichte seit 1848. Alles, was er erzählte, war ebenso interessant als wahrhaft. Ich kann natürlich darüber keine Mittheilung machen und beschränke mich auf die Bemerkung, daß er weder den Grafen Stephan Széchényi, „den größten Ungar," noch Ludwig Kossuth, „den großen Agitator," liebte. Sein Mann war Franz Deák, der Mann der That, der Mann des Landadels, der Gentry, der Mann, der langsam und vorsichtig avancirte, aber dafür auch niemals retirirte. Den Grafen Széchényi bewunderte er, aber er mochte ihn nicht, er war ihm zu sehr Grandseigneur, zu sehr launenhafter und leichtverletzbarer Autokrat, zu viel Magnat und zu wenig Mann des Volkes. Den Kossuth dagegen haßte er gründlich; er nannte ihn einen phantastischen und eiteln Windbeutel, einen Mann, der seine großen Gnaden und Gaben nur dazu gebraucht habe, um sein Vaterland in das Unglück zu stürzen, den bösen Genius Ungarns.

— „Wie es denn überhaupt mit der Beredsamkeit," meinte er, „und besonders bei unserem leicht erregbaren ungarischen Volke, ein bedenkliches Ding ist. Doch was sage ich? Ist es nicht überhaupt so? Waren nicht alle großen Redner schlechte Politiker? Denken Sie nur an Demosthenes und Cicero!" —

Darüber ging nun der Streit an. Aber es war ein angenehmes Streiten. Der alte Herr besaß eine gründliche klassische Bildung und kannte die wissenschaftliche Literatur,

besonders die deutsche; und er disputirte mit ebenso viel Logik als Liebenswürdigkeit und Eleganz.

In der Regel unterhielten wir uns jedoch über die orientalische Krisis, welche damals in ihrem acutesten Zustande war und sogar auf uns selbst directen Einfluß hatte; denn sie änderte jeden Tag die Kaufkraft unserer Goldmünzen, d. h. ihre Werth-Relation zu dem Papiergeld. Bekamen die Serben gründliche Prügel, dann glaubte man, es gebe Friede, und meine deutschen Zwanzigmark-Stücke (sie werden im Orient sehr gern genommen, und zwar überall zu 25 Franken, während sie in Wirklichkeit doch einige Centimes weniger werth sind) fielen auf eilf Gulden und einige Kreuzer (Schein); wenn dagegen die Nachrichten recht kriegerisch lauteten, stiegen sie zuweilen sogar auf zwölf Gulden.

Ich hatte mich in Ungarn von meinem lieben Freunde und Parlamentscollegen L. getrennt. Er war nach Belgrad gegangen, „um sich einmal den Kriegsschwindel mit eigenen Augen an Ort und Stelle anzusehen," und hatte versprochen, mir über seine Eindrücke nach Mehadia zu berichten. Er hielt Wort und ich las meinem ungarischen Badefreund die betreffenden Stellen des Briefes vor.

Sie lauteten so:

„Wir Deutschen sind gewohnt, uns unter Serben und Bulgaren von Türkenhaß erfüllte Völkerschaften zu denken, wie anders nimmt sich die Sache an Ort und Stelle aus. In Belgrad hört man von den Serben nur Klagen über die Feigheit der Bulgaren und ihren Widerwillen, Kriegsdienste gegen die Türkei zu leisten. Spricht man dort mit russischen Officieren, so sagen sie ganz dasselbe von den Serben. Einen Beweis dafür bilden die Selbstverstümmelungen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen; dieselben sind in solcher Masse vorgekommen, daß Fürst Milan ein Gesetz erlassen hat, welches die Selbstverstümmelung mit Todesstrafe bedroht. Trotzdem sollen einzelne serbische Chirurgen, die sich auf dieses

Geschäft gelegt, ganze Sammlungen von abgeschnittenen Fingern der linken Hand besitzen. Einen vielleicht noch schlagenderen Beweis liefert die große Anzahl russischer Officiere, welche nach den officiellen Berichten in den letzten Gefechten gefallen sind. Der Serbe geht widerwillig in das Gefecht, gehorcht ungern dem fremden, besonders dem russischen Officier, welchen er wegen seiner Strenge haßt; und darf man den Erzählungen bei der Sache nicht interessirter Bewohner von Belgrad Glauben schenken, so sind die auf dem Schlachtfelde gebliebenen russischen Officiere nicht immer von türkischen Kugeln getroffen worden. Die Apathie der Serben fällt Jedem auf, der die Lazarethe in Belgrad und Topdschi-Dereh besucht. Zwei schöne Frauen haben das Patronat über diese Lazarethe übernommen, die Gemahlin des russischen Consuls, Frau von Karozow, und die Gemahlin des englischen Consuls, Mrs. White. In den russischen Lazarethen russische Aerzte, russische Damen als Pflegerinnen, in den englischen Lazarethen unter der Leitung des trefflichen Herrn Dr. Lateron (eines geborenen Königsbergers, der ursprünglich ‚Laser' heißt, jedoch bereits seit 30 Jahren in London lebt) englische Aerzte und englische Diaconissen, in keinem der Lazarethe findet man aber auch nur eine einzige serbische Dame als Pflegerin, und diejenigen Serben, welche daselbst niedere Dienste leisten, werden für dieselben reichlich bezahlt. Ohne Zahlung, aus bloßem Patriotismus, oder Glaubenseifer, oder Türkenhaß, oder aus irgend einem anderen derartigen Motive, würde keiner dieser ‚christlichen Brüder' auch nur einen Finger rühren. Bei den Montenegrinern mag vielleicht ein größerer Kriegsenthusiasmus herrschen, ob derselbe aber sein Motiv im Freiheitsdrang oder vielmehr in der Sucht nach Raub und Plünderung hat, bleibt dahingestellt; soviel steht fest, daß die von den Montenegrinern gegen die Türken verübten Greuel den von den türkischen Baschi-Bozuks in Bulgarien verübten nicht nachstehen. Als

vor einem Monat Mahmud-Pascha (der Pole „Freund") von den Montenegrinern geschlagen war, wurden seine beiden Adjutanten gefangen genommen. Die Montenegriner schickten sich sofort an, diesen Adjutanten und den übrigen Gefangenen die Nasen abzuschneiden; der eine Adjutant, ein Pole Namens Kowalengo, hatte bei seiner Gefangennahme einen Revolver zu verheimlichen gewußt, vertheidigte sich mit demselben und wurde getödtet, dem anderen Adjutanten und den übrigen Gefangenen wurden die Nasen abgeschnitten und dieselben also verstümmelt dem Mahmud Pascha wieder zugeschickt. Dies ist eine verbürgte Thatsache, welche dem Berichte eines im Orient lebenden zuverlässigen Schweizer Kaufmannes entnommen ist.

Sie werden vielleicht über diese Thatsache erstaunen, allein es ist die buchstäbliche Wahrheit.

Wären hier nicht Lazarethe, wir würden von dem Krieg wenig merken.

Für unser Einen, für einen Preußen, welcher es gar nicht anders weiß, ja es kaum anders sich vorzustellen im Stande ist, als daß die allgemeine Wehrpflicht bei dem König und dem Prinzen des Königlichen Hauses anfängt, und daß Keiner derselben zu Hause bleibt, wenn die Trommel gerührt wird, — für uns ist es höchst auffallend, daß der junge Fürst des im Kriege befindlichen Landes, statt an der Grenze bei seinen Soldaten zu sein, ganz ruhig hier in Belgrad verweilt. Allerdings, das muß ich zu seiner Entschuldigung sagen, hat er einige Aehnlichkeit mit dem Prinzen Plon-Plon. Er ist ein noch sehr junger, aber dicker behäbiger Mann von kaum mittlerer Größe und spielt jeden Tag sein Kartenspiel, welches man Baccarat nennt, mit dem russischen Consul. Außerordentlich komisch sind die hier in in Belgrad (weniger auf dem Kriegsschauplatz) in großer Anzahl vorfindlichen Reporter (darunter sehr viele Tschechen), welche nach jedem verunglückten Angriffe Tschernajeff's ‚Sieg'

telegraphiren, die sich unter das Fenster des Konak (die türkische Bezeichnung ist jedenfalls richtiger, als die deutsche ‚Schloß') des Fürsten Milan stellen und mit Hülfe einiger angetrunkenen Russen bei völliger Apathie der Serben ihn zum Könige ausrufen, die heute eine Fahnenweihe, morgen das Begräbniß eines russischen Officiers benutzen, um den Serben eine Kriegsbegeisterung und eine Russenliebe anzudichten, wovon der unparteiische Zuschauer nicht die Spur bemerkt."

Ich fügte dem Vorgelesenen die Bemerkung bei:

„So kläglich hätte ich mir die Sache doch nicht vorgestellt."

Mein ungarischer Freund that einige sehr kräftige Züge aus seinem netten meerschaumenen Czikosch-Pfeifenkopf. Er rauchte echten ungarischen Pipa-Dohány, der ihn zeitweise in eine weiße Wolke verhüllte.

Als sich die Wolke verzogen hatte, sah ich ihn lächeln. Er legte mir die Hand auf die Schulter und sagte: Wollen Sie mir es nicht übel nehmen, wenn ich Ihnen ohne alle Umschweife und ohne jeglichen Rückhalt die Wahrheit sage, oder wenigstens das, was ich dafür halte?

„Nein, ganz gewiß nicht."

„Aber es geht gegen euch Deutsche!"

„Oh, schadet nicht, wir können schon etwas vertragen. Bitte, Spectatissime, schießen Sie los." Doch das im nächsten Capitel.

II.

„Wenn ich ohne Umschweife sprechen soll, hob der ungarische Edelmann an, so ist keine Nation in ganz Europa schlechter über orientalische Dinge unterrichtet, als gerade die deutsche.

Die Russen machen es mit euch, wie Malcolm und seine schottischen Thans mit Macbeth. Als sie vor dem Birnams-Walde stehen, commandirt Malcolm:

„Laßt jeden Mann sich einen Ast abhauen
Und vor sich her ihn tragen. Wir beschatten
Dadurch die Masse unsers Heers und machen
Die Kundschaft des Tyrannen an uns irre."

Als aber der Zweck erreicht ist, spricht Duncan's Sohn:

„Nun sind wir nah' genug. Werft Eure grünen Schilde
Hinweg und zeigt Euch, wie Ihr seid!"

Nur der Zar Alexander, der überhaupt meiner Meinung nach der aufrichtigste und zuverlässigste Mann in ganz Rußland ist, hat davon gesprochen, es handele sich in der orientalischen Frage für Rußland um das Slaventhum und die Slaven. Die Uebrigen sprechen von Christenthum und Humanität. Das letztere sind denn die grünen Zweige, die sie in ihre Gewehrläufe stecken, — die grünen Schilde, hinter welchen sie die Masse ihres Heeres verstecken und die sie abwerfen werden, sobald sie „nah' genug" sind. Dadurch laßt ihr euch einstweilen täuschen.

Man hat mir erzählt, daß ein namhafter deutscher Gelehrter, der zugleich auch Mitglied des Parlaments ist, eine schwungvolle Abhandlung publicirt hat, in welcher er der erstaunten Welt die neue Mähr verkündet: England sei die Reaction, Rußland der Fortschritt; England sei das Laster, Rußland die Tugend; England sei im Verfall und Rußland im Aufblühn. Ich habe mir weiter sagen lassen, der Mann sei niemals im Orient, niemals in Rußland, niemals auch nur in Ungarn oder den Donau-Fürstenthümern gewesen, sondern habe das alles aus der Tiefe seiner philosophischen Weltanschauung emporgepumpt.

Das erinnert mich an die Bemerkung eines englischen Schriftstellers, welcher einige deutsche und einige französische

Bilder mit einander verglich, die beide alttestamentarische Gegenstände, — Heerden, Carawanen, Kameele u. dgl. — darstellten. Der Engländer faßte seine Charakteristik der deutschen und der französischen Methode dahin zusammen, daß er sagte: Der Deutsche zaubert die Gestalt des Kameels aus der Tiefe seines Gemüthes, der Franzose geht nach Algier und studirt das Vieh an der Quelle. Ich bemerke beiläufig: das ist schon lange her, aus alten vordüsseldorfischen Zeiten. Jetzt sind ja auch die deutschen Maler realistisch geworden, einige vielleicht etwas zu realistisch.

Aber die deutschen Gelehrten sind es zum großen Theile durchaus nicht, es sei denn, daß man Realismus und Chauvinismus mit einander verwechselte, welche beiden Dinge meiner bescheidenen Ansicht nach einander wildfremd sind.

Ich frage Sie: Warum schicken Sie denn nicht einmal Ihren gelehrten Collegen wenigstens hierher nach Mehadia? Er ist in zwei Tagen hier und lebt hier billiger und besser als in irgend einem westeuropäischen Bade. Hier könnte er den einen Tag einen Abstecher nach der Walachei und den andern einen solchen nach Serbien machen und auch von den Russen mancherlei hören; namentlich jetzt könnte er auch deren persönliche Bekanntschaft machen; denn es geht beinahe kein Zug und beinahe kein Dampfer, worauf sie nicht ein paar Hundert Mann hoch angerückt kommen. Sie steigen, Officiere und Mannschaft, in Belgrad auf dem Hafenplatz an der Sawe aus, ordnen sich dort in Züge und marschiren so in militärischem Schritt und Tritt hinauf nach dem Kali-Meïdan, wo sie von den serbischen Großwürdenträgern begrüßt werden. Diese *eine* Thatsache, die ich vor vierzehn Tagen mit diesen meinen eigenen Augen gesehen habe, ist, wie der biedere Türke zu sagen pflegt: „*eine Handvoll, die so schwer wiegt, wie eine ganze Kameelslast!*“

Ihr gelehrter Collège könnte sich hier auch unter Anderem überzeugen, was es mit dem vielgerühmten „Christenthum" dieser Südslaven auf sich hat, wie z. B. Kroaten und Serben, welche die deutschen Schriftsteller so oft beinahe identificiren, einander bis auf den Tod hassen; und warum? weil die Einen sich der lateinischen und die Andern einer Art cyrillischer Schrift bedienen, weil die Einen der römisch-katholischen und die Andern der griechisch-orientalischen Religion angehören, weil die Einen das Zeichen des Kreuzes in der Art machen, daß sie vom Kopf aus links, und die Andern, daß sie rechts herum fahren. Deßhalb hassen diese Christen einander!

Ich bin Protestant, d. h. wie wir es in Ungarn nennen, „Calviner," bin also neutral bei diesem Streite zwischen den Griechen und den Lateinern, welche beiderseits behaupten, sie seien die einzig rechtgläubige, allein seligmachende christliche katholische, oder allgemeine Kirche. Aber ich muß gestehen, wenn ich diese interconfessionellen christlichen Streitigkeiten sich jeden Tag erneuern sehe, so fällt mir immer wieder jener Hexameter ein, der da lautet: „Tantum religio potuit suadere malorum" (soviel Unheil vermochte die Religion in der Welt anzustellen), welcher Vers von dem großen Dichter Lucretius producirt wurde, lange bevor das Christenthum existirte, und der doch so genau auf letzteres zutrifft, als wäre er mit directem Bezug auf dasselbe gedichtet.

Vor Allem aber erkenne ich heute in der That euer gutes altes vorurtheilsfreies Deutschland nicht wieder. Als ich dasselbe vor langen Jahren kennen lernte, mußte ich mir sagen: „Hier ist die Heimath der Toleranz, hier wohnen alle verschiedenen Religionen und Bekenntnisse in Friede und Eintracht neben einander; dies Land ist wahrlich glücklich zu preisen!" Und wenn ich Ihnen die Wahrheit sagen soll, — Sie werden Das mir, einem überzeugten Refor-

mirten, nicht übel nehmen — ihr war't mir damals sogar zu „aufgeklärt" oder, wie ich Das nenne: zu atheistisch.

Jetzt aber, welcher Teufel ist es denn, der euch reitet? Es sieht ja beinahe aus, als wenn ihr im Begriffe wär't, wieder einmal einen dreißigjährigen Krieg zu beginnen? Ich weiß, was ihr sagt in Betreff des „Culturkampfs," und in diesem einen Punkt habt ihr Recht. Wir Ungarn würden uns eben so wenig die Hierarchie über den Kopf wachsen lassen. Wir würden dieselbe auf Leben und Tod bekämpfen, wenn sie es sich jemals beigehen lassen sollte, Hand anzulegen an unsere Staats- und National-Souveränität, die wir uns so theuer errungen. Aber in einem andern Punkt habt ihr vielleicht Unrecht.

Sehen Sie sich doch unsere katholischen Pfaffen in Ungarn an; sie sind — das sage ich Ihnen, ich, ein Calviner, der allerdings auch in dem katholischen Mönche und Priester den Menschen achtet und den Landsmann liebt — sie sind mit wenigen Ausnahmen keine Ultramontane, sondern aufrichtige ungarische Patrioten.

Woher kommt Das? Ich glaube daher: Wir haben sie immer anständig behandelt und sie mit tausend Ketten und Banden an das Vaterland und an unsern ungarischen Staat zu fesseln verstanden. Unsere katholischen Erzbischöfe und Bischöfe haben ebensoviel Hunderttausende Gulden Einkünfte, als die Eurigen Tausende, — aber sie werden auf Vorschlag unseres Cultusministers von unserem König ernannt. Sie gehören zu den Großen des Reiches und sitzen mit den übrigen Magnaten in dem Oberhaus und zuweilen auch im Rathe der Krone. Die ausgedehnten Besitzungen der Bisthümer nöthigen die Bischöfe, sich mit praktischen Fragen der Verwaltung zu beschäftigen. Ebenso sind sie an der Landesgesetzgebung betheiligt. Sie haben das volle Bewußtsein großer Herren und stehen mit unseren weltlichen Magnaten, wie ihr Deutsche das ausdrückt, „auf Schmollis."

Einige derselben haben sich hervorragende Verdienste um die Wissenschaft erworben: der Bischof Haynald von Kalosca zum Beispiel, oder wie es auf seiner Visitenkarte in altungarischem Stil auf Latein heißt: „Ludovicus Hainaldus episcopus Calocensis,“ ist ein Botaniker ersten Ranges und besitzt in ganz Ungarn die größte und beste Bibliothek und die schönsten naturwissenschaftlichen Sammlungen. Und da ihn der Papst nicht zur Eminenz machen wollte — denn er macht dazu ja nur noch Franzosen und Italiener —, so haben wir ihn zur Excellenz gemacht, d. h. zum Wirklichen Geheimenrath Seiner Apostolischen Majestät, was in unseren Augen noch mehr ist. Auch im Auslande ist er wegen seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit und seiner humanen Gesinnung hoch angesehen, und der internationale Congreß für Statistik hat ihm kürzlich eine seiner Präsidentenstellen verliehen.

Ich glaube allerdings, die römische Curie findet das Verhalten unserer katholischen Geistlichkeit etwas zu weltlich. Allein sie kann nichts ausrichten, so lange bei uns die Regierung, die katholischen Priester und die katholischen Laien einig sind; und wir anderen Ungarn, ich meine die Nichtkatholiken, ein Interesse daran nehmen, daß sie es bleiben, und sie in allen ihren gerechten Wünschen unterstützen. Allerdings steigt, so sagt man, von Zeit zu Zeit vom Vatican her ein Gewitter auf, um sich über dem Haupte eines der katholischen Bischöfe Ungarns zu sammeln. Allein es pflegt sich nicht zu entladen, sondern durch die sympathetischen Kräfte eines Stückes Metall beschworen zu werden, welches unter dem Titel „Peterspfennig“ nach Wälschland wandert. Sie sehen, auch in Betreff des „Backschisch“ hat Rom Aehnlichkeit mit Constantinopel.

So kommen wir Ungarn mit der katholischen Geistlichkeit trefflich aus, und wir glauben daher, man gewinnt sie eher durch Zuckerbrod, als durch die Peitsche. Doch, ich

will nicht weiter von eurem „Culturkampfe“ reden. Ich erlaube mir darüber kein Urtheil.

Worüber mir aber ein Urtheil zusteht, das ist die plötzliche Anwandlung eines, in dem sonst kirchlich so indifferenten Deutschland auffallenden Grades von christlichem Fanatismus selbst bei solchen Leuten, welche sonst und bisher nicht die geringste Neigung dazu zeigten. Man predigt ja förmlich das Kreuz gegen die „ungläubigen Türken.“ Von den beredten Lippen eurer Russophilen weht ein Hauch, der an die Gluthen des Scheiterhaufens erinnert. Man meint, die Rollen wären umgetauscht. Die Türken sind tolerant geworden. Sie schützen Jedermann in seinem Glauben, in seiner Nationalität und in seiner Sprache, und in der Türkei haben sich Jahrhunderte lang Dutzende von Religionen, Racen und Sprachen unangefochten behauptet, welche in jedem andern europäischen Staate längst zu Gunsten des Herrschenden untergebuttert worden wären. Hat ja doch in Deutschland lange genug der Grundsatz gegolten: „Cujus regio ejus religio;“ d. h. der regierende Herr schreibt seinen Unterthanen vor, was sie zu glauben haben und was nicht, und wenn der gnädige Herr umsattelt, so müssen nicht nur seine Beamten und seine Lakaien, sondern auch seine Staatsangehörigen par ordre de moufti, d. i. auf Befehl hochfürstlichen Consistorii, mit umsatteln; und in Folge dessen ist die Bevölkerung einzelner Territorien Deutschlands innerhalb eines Menschenalters protestantisch, dann katholisch, dann wieder protestantisch und zum Schluß wieder katholisch geworden. So schlimm haben es die Türken doch niemals getrieben. Ist es nicht so? Sollten eure Gelehrten das alles nicht wissen?

Plötzlich also echauffiren sie sich nun so für den christlichen Glauben, daß sie behaupten, die Türken müssen aus Europa vertrieben werden, schon deßhalb, weil sie nicht christlicher Religion seien. Nun, wenn ihr diesen Grundsatz

proclamirt, so seid ihr auf dem besten Wege zur Wiederherstellung der mittelalterlichen Judenverfolgungen, mit welchen ihr in der Weltgeschichte keine Ehre eingelegt habt — —"

Da rief ich: „Halt, Spectatissime, haben nicht noch im März oder April 1848 auch in Ungarn Judenverfolgungen stattgefunden, welche namentlich in Preßburg einen so blutigen Charakter annahmen, daß man, um sie zu dämpfen, mehrere Schwadronen Cavallerie heranziehen und sie scharf einhauen lassen mußte? Mich dünkt, ich habe so etwas vernommen *) — — —"

Ich hatte bei dieser Interpellation meine besondere Absicht. Die Angriffe meines ungarischen Badegefährten, von dem ich übrigens sehr wohl wußte, daß er kein „Deutschenfresser" war (deren es immer noch einige in Ungarn gibt), sondern ein aufrichtiger und überzeugter Anhänger der Andrássy'schen Politik, — diese Angriffe gegen Deutschland und gegen einzelne Deutsche, die mir persönlich nahe standen, wurden mir doch ein wenig unangenehm. Ich erlaubte mir deßhalb, als er von unseren Splittern sprach, an einen ungarischen Balken zu erinnern, und war der Absicht, wenn er dies übel nehmen sollte, auch im Namen Deutschlands etwas kräftiger zu reagiren. Aber er nahm es durchaus nicht übel, sondern bewahrte jene liebenswürdige Haltung, welche dem ungarischen Gentleman, trotz der manchmal etwas drastischen und derben Form seiner Ausdrucksweise, im Uebrigen, soweit es sich um das Wesen der Sache handelt, stets eigenthümlich ist.

Er gab zu, daß im Frühjahr 1848 in einigen Städten im Westen des ungarischen Reiches, namentlich in Pest und in Preßburg, grobe Excesse gegen die Juden stattgefunden

*) Michael Horváth, fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Ungarns (1823—1848), aus dem Ungarischen übersetzt von Joseph Novelli (Leipzig, 1867), Bd. II., S. 597 u. ff.

hätten, allein er wies im Einzelnen nach, daß dies nur eine Folge der damaligen plötzlichen und völlig unvorbereiteten Emancipation war, welche im diametralen Gegensatze zu der bis dahin herrschenden Wiener Politik stand, daß aber die ungarische Nation durch alle Wechselfälle der Politik von 1848 bis 1868 hindurch, und bis zum heutigen Tage mit Nachdruck und Entschiedenheit an der Gleichstellung der Angehörigen aller Confessionen in Betreff der wirthschaftlichen, bürgerlichen und politischen Rechte festgehalten und dafür namentlich auch den Dank der Juden geerntet habe, welche an ungarischem Patriotismus hinter keinem Vollblut-Magyaren zurückständen, und daß die Ungarn gerade durch ihre interconfessionelle Toleranz sich auf das Vortheilhafteste unterschieden von ihren slavischen und walachischen (rumänischen) Nachbarn, welche die allerradicalste modernste französische Gesinnung sehr wohl mit mittelalterlichen Judenverfolgungen vereinbaren zu können glauben.

„Ich hoffe also, fuhr er fort, dieser Zwischenfall ist erledigt, und ich kann nun wieder zurückkehren zu jenen deutschen Gelehrten und Publicisten, welche sich wider die nichtchristlichen Türken und für die christlichen Rajah so sehr echauffiren, unter Hervorkehrung eines ganz specifisch confessionellen Standpunktes, der um so mehr auffällt, weil er jenen Herren im Uebrigen vollständig fremd ist, und es in der That auch noch einer Untersuchung darüber bedürfte, ob die in der Türkei ansässigen slavischen Rajah, wenn man ihr Herz und ihre Nieren erforscht, als „Christen“ im mittel- und westeuropäischen Sinne, d. h. im Sinne der dortigen katholischen, evangelischen, lutherischen und reformirten Kirche, zu betrachten sei.

Jedenfalls aber möchten Ihre „Türkenfresser“ doch Eines bedenken: Wenn dieselben rufen: „Europa ist das Europa der Christen; und deßhalb müssen die Türken ausgetrieben werden aus Europa!“ — so rufen sie damit jenseits

des Bosporus ein Echo wach, welches lautet: „Asien ist das Asien der Nichtchristen; und deßhalb müssen die Christen aus Asien vertrieben werden!“ — ein Ruf, der nicht nur in Westasien, sondern auch in Mittel- und Ostasien einen tausendfachen Widerhall finden würde. Es ist wahr, die Türken sind in Europa in der Minorität; aber wir, die Christen, sind es in Asien noch entschiedener; und wenn einmal der mit jeder Cultur und Civilisation, deren wir gegenwärtig in Europa so sehr theilhaftig zu sein glauben, im schreiendsten Contrast stehende Grundsatz, daß die Minorität rechtlos sei und zum Fenster hinausgeworfen werden müsse, unter gänzlicher Hintansetzung des Staats- und des Völkerrechts, der Loyalität und der Verträge, angenommen werden sollte, so müssen wir uns denselben natürlich auch in Asien gefallen lassen, wo wir dann die Rolle, nicht des Hinauswerfenden, sondern des Hinausgeworfenen zu übernehmen hätten.

Die einzige Nation in Europa, welche von diesen europäisch-asiatischen Wahlverwandtschaften und Wechselwirkungen einen klaren Begriff und eine praktisch-realistische Anschauung hat, ist die englische; und Angesichts dieser Thatsache bedauere ich es doppelt, daß heute in Deutschland das, seit langer Zeit glücklicher und vernünftiger Weise verstummte unsinnige Geschrei wider das „perfide Albion“ wieder angestimmt wird, und zwar diesmal nicht etwa blos von Schutzzöllnern und sonstigen einseitigen Interessenten, sondern von Publicisten, Professoren, Gelehrten, Parlamentsmitgliedern und dergleichen.

Die Königin Victoria, die mit Recht den Titel „Kaiserin von Indien“ angenommen hat, und die unter ihren Unterthanen mehr Muhamedaner als Christen zählt, wie auch ihre Minister verstehen das besser. Sie wissen sehr wohl, daß die Proclamation des christlichen Fanatismus in Europa die Proclamation des anti-christlichen Fanatismus in

Asien zur nothwendigen Consequenz hat. Wir sollten deßhalb von England lernen, statt auf dasselbe zu schimpfen. Es vertritt in der That in Asien die Cultur, die Civilisation und die Interessen Europa's. Und euer Deutschland, — hat es nicht alle Ursache, auch was Asien anlangt, mit England Hand in Hand zu gehen? Sie haben in Ihrem ersten Bande in Betreff des Verkehrs zwischen Orient und Occident und in Betreff der Schifffahrts- und Eisenbahn-Verbindung zwischen Mittel-Europa einerseits, und Vorder-Asien und Indien andererseits, die Solidarität der Interessen von England, Deutschland und Oestreich-Ungarn so überzeugend nachgewiesen, daß ich mich wundere, wie wenig Ihre russophilen und turcophagen Landsleute dadurch belehrt sind. Gilt aber diese Solidarität in Europa, so gilt sie doppelt in Asien. Glauben denn die Deutschen, daß ihre Handelsniederlassungen in Ostasien, namentlich in China und Japan, auf welchen ja der erheblichste Theil des deutschen Außenhandels beruht, und welchem namentlich die deutschen Hansa-Städte ihren Wohlstand verdanken, fernerhin gedeihen, oder auch nur bestehen können, wenn jene allgemeine Conflagration zwischen Christen und Nichtchristen in Asien eintritt, welche Rußland heraufzubeschwören und England zu verhüten sucht. Zu verhüten, — allerdings zunächst in seinem eigenen Interesse, — aber wenn das englische Interesse übereinstimmt mit dem europäischen, und insbesondere auch mit dem deutschen, was haben wir dann — und was habt ihr, ihr Deutsche — dann für einen Grund, über das „perfide Albion" zu schreien und euch zu begeistern für solche alte abgenutzte Phrasen, wie „les réformes nécessaires pour la tranquillité et le bien-être des provinces turques, et les mesures destinées à apporter à la condition des populations chrétiennes l'amélioration effective réclamée comme indispensable à la tranquillité de l'Europe," hinter Phrasen,

unter welchen sich meiner unmaßgeblichen Meinung doch nur specifisch-russische oder slavische Sonderinteressen verstecken?

Haben denn eure Gelehrten in Deutschland die Geschichte des Verhaltens Rußlands gegenüber der Türkei gänzlich vergessen? Hat nicht Rußland sich stets und noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein ganz unumwunden der Türkei gegenüber zur nacktesten Eroberungspolitik bekannt, ohne es für nöthig zu halten, seine Absichten irgendwie zu verschleiern? und ist es nicht erst in der neueren Zeit zu anderen, mehr indirecten Mitteln übergegangen, ohne deßhalb den Zweck und das Ziel zu verändern, nämlich, unter Vorschiebung der griechisch-orientalischen, und namentlich der slavischen Rajah, Eroberungen zu machen?

Man streitet sich um das Testament Peter's des Großen, ob es authentisch sei, oder nicht. Nun, mag es noch so unächt sein; es existirt und findet seine Executoren. Im vorigen Jahrhundert rückt das bewaffnete Rußland direct vor, zuerst bis zum Dnjester und dann bis zum Pruth; es nimmt Chersow und die Küsten des Asow'schen Meeres: Kertsch, Jenikele und die Ufer des Pontus Euxinus; zuletzt gar die Donaumündungen. Erst nachdem es auf dem Wege der Eroberung dem Bosporus so nahe gerückt war, daß es ihn von dem Pruth, von der Krim, von der Donau aus, so zu sagen mit den Händen greifen konnte, mußten die Formen des Vorschreitens andere werden. Jeder offene, gewaltsame und einseitige Angriff Rußlands war nun geeignet, die europäischen Mächte gegen Rußland in die Waffen zu rufen. Außerdem hatte man 1815 unter Führung Rußlands die heilige Allianz gestiftet und in directem Gegensatz zu Krieg und Revolution, das Princip der „Legitimät" proclamirt. Am Ende war aber doch der Sultan eben so legitim wie die Andern, und man durfte nicht zu seinen Ungunsten eine Ausnahme machen von dem erhabenen Grundsatz, den man soeben dem pacificirten Europa verkündigt.

Man lebte also von nun an mit dem Padischah in Frieden und Freundschaft, allein man leistete das Mögliche in Unterstützung und Aufmunterung seiner widerborstigen Unterthanen und seiner Feinde. Mit den Donaufürstenthümern fing man an, dann kam Serbien an die Reihe. Es folgten Montenegro, Griechenland, der Pascha von Aegypten, die aufständischen Candioten, die Bosniaken, die Herzegowiner und die Bulgaren; daneben hetzte man auch noch die Perser wider die Türken.

Man war nicht immer glücklich. Denn man setzte zu viel Vertrauen in das gemeinsame confessionelle Band, welches die türkischen Rajah-Nationen und die Russen umschlang. Man vergaß zuweilen, daß das ethnologische Verhältniß nicht das nämliche ist, daß die Griechen „Hellenen," und daß die Bewohner der Donaufürstenthümer „Romanen" sind und es bleiben wollen, weil sie sich für etwas weit Besseres und Vornehmeres halten, als ihre slavischen Glaubensgenossen. Sowohl die Hellenen als die Rumänen wollen durchaus nicht russisch werden, weder direct- noch indirect-russisch. „Dann hätten wir eben so gut türkisch bleiben können; wir haben uns gegen die Türken erhoben, nicht um den Herrn zu wechseln, sondern um unsere nationale Wiedergeburt zu begründen," — so hörte man sie sagen. Ja, die Hellenen sind eifersüchtig auf Rußland; denn sie fürchten, wenn es zum Zerfall des türkischen Reiches komme, schnappe Rußland ihnen vor der Nase diejenigen Brocken weg, welche zu Griechenland von Rechts wegen gehörten, weil sie von Hellenen bewohnt seien. Auch ein großer Theil der Rumänen fürchtet nichts mehr als Erfolge der russischen Politik auf Kosten der Türken. „Denn," sagen sie, „wenn Rußland Bulgarien oder Serbien, oder Beides, occupirt oder gar auf die Dauer behält, so sind wir Rumänen auf allen Seiten von Slaven umringt, von einer slavischen Großmacht umzingelt, welche unserer romanischen Nationalität

die größte Gefahr droht." Gehen Sie hinüber nach Serbien. Sie hören dort heute auf Schritt und Tritt Klagen über die Russen. „Wären wir nur unsere Freunde los," heißt es, „mit unseren Feinden, den Türken, wollen wir uns schon vertragen." Man schimpft öffentlich über den Minister Ristitsch, welcher entweder in verrätherischer oder in leichtsinniger Weise, vielleicht auch in der bloßen Absicht, sich zu bereichern, (so sagen die Serben, ich kann das natürlich nicht auf mich nehmen) das Land in einen Krieg gestürzt habe, zu dessen Führung ihm alle und jede Mittel fehlen. „O, über diese russischen Freiwilligen!", so seufzt man, „sie machen uns zu unfreiwilligen Russen!"

Der griechische Patriarch in Constantinopel, unter dessen geistlichem Commando doch immer noch die Mehrzahl der christlich-orientalischen Bevölkerung der Türkei steht, sieht in den Russen eine Gefahr seiner Herrschaft und wird, seitdem der griechische Aufstand und die dadurch hervorgerufene Aufregung vorüber, von den Türken anständig behandelt.

Endlich aber sind die Russen durch den Krim-Krieg außerordentlich vorsichtig geworden, noch vorsichtiger als früher, und unter diesen Einflüssen gestaltet sich ihre heutige Tactik.

Vor Allem wird immer versichert, daß man keine Eroberungen bezwecke. Es ist jedoch charakteristisch, daß diese Versicherung in ihrer officiellen Version auf den Bosporus oder gar auf Constantinopel beschränkt wird. Am ausführlichsten hat sich darüber Kaiser Nicolaus in seiner bekannten Unterredung mit Sir Hamilton Seymour ausgesprochen. Sie hatte statt vor Ausbruch des Krim-Kriegs, wenn ich nicht irre, im Januar 1853. „Im Falle der Auflösung des Türkischen Reiches würde eine befriedigende Territorialveränderung weniger schwierig sein, als man gewöhnlich glaube. Die Fürstenthümer," sagte der Kaiser,

„sind in der That ein unabhängiger Staat unter meinem Schutz. Dies könnte so bleiben. Serbien könnte dieselbe Regierungsform erhalten, auch Bulgarien, und es scheint kein Grund vorhanden, weßhalb diese Provinz nicht einen unabhängigen Staat bilden sollte. Was Aegypten betrifft, so begreife ich die Wichtigkeit dieses Gebietes für England vollkommen. Ich kann daher nur sagen, daß, wenn Sie bei einer Theilung des osmanischen Reiches, die mit dem Fall desselben einträte, von Aegypten Besitz nehmen, ich nichts dagegen haben werde. Ich sage dasselbe von Candia, diese Insel paßt Ihnen."

Was Constantinopel betrifft, so würde der Kaiser nie dulden, daß England oder eine andere europäische Großmacht sich dort festsetze.

„Meinerseits bin ich gleichfalls geneigt, die Verbindlichkeit zu übernehmen, mich nicht daselbst festzusetzen — wohlverstanden als Eigenthümer, denn als Depositär, das will ich nicht verneinen. (Car, en dépositaire, je ne dis pas.) Es könnte geschehen, daß die Umstände mich in den Fall brächten, Constantinopel zu besetzen, wenn nichts vorgesehen, wenn man Alles nach dem Zufall gehen läßt." Als der englische Botschafter, all' diesen aufrichtigen Aeußerungen und wohlberechneten Lockungen gegenüber, sich sehr reservirt verhielt, bemerkte der Kaiser nochmals zur Bestätigung seines loyalen Entgegenkommens: „Mit einem Wort, wie ich Ihnen vorher sagte, Alles, was ich wünsche, ist ein gutes Verständniß mit England, und dies nicht darüber, was geschehen, sondern darüber, was nicht geschehen soll. Ist dieser Punkt erreicht, und haben die englische Regierung und ich, ich und die englische Regierung, vollkommenes Vertrauen zu einander, so kehr' ich mich nicht an das Uebrige. (the rest.)"

Sir Hamilton Seymour warf nun die Aeußerung hin, daß diese orientalischen Fragen doch auch Oestreich sehr

nahe berühren und es würde natürlich dabei zu Rathe gezogen zu werden erwarten. — „Oh!“ erwiderte der Kaiser, „Sie müssen es wissen, wenn ich von Rußland spreche, spreche ich eben so gut von Oestreich; was dem Einen ansteht, steht auch dem Andern an. Unsere Interessen hinsichtlich der Türkei sind vollkommen identisch.“ So also im Januar 1853.

Vergleichen Sie mit diesen Aeußerungen des Zaren Nicolaus gegenüber Sir Hamilton Seymour die Versicherungen, welche Zar Alexander II. dieser Tage dem Lord Loftus gegeben, so werden Sie finden, daß beide beinahe wörtlich übereinstimmen. Nur ein Unterschied existirt zwischen der Lage von jetzt und jener von damals. Damals war von Preußen gar keine Rede, und ein Deutschland gab es noch nicht. Heute gibt es ein Deutschland, und vielleicht ist es grade dies Deutschland, welches in der orientalischen Krisis zwar nicht das erste, aber das letzte und entscheidende Wort zu sprechen hat.

Ich zweifle nicht daran, daß der russische Kaiser es aufrichtig gemeint hat. Aber die russischen Staatsmänner sind stets von demselben Schlage gewesen, — von Nesselrode und Pozzo di Borgo bis auf Ignatieff und Gortschakoff. Ihre Parole ist noch heute dieselbe: „Keine Eroberung, nichts als allgemeine Menschenliebe, Humanität, Christenthum, Erleichterung des schrecklichen Looses der christlichen Brüder.“ Aber Alles das sind „verba contraria factis.“ Auch die Tactik hat niemals gewechselt. Lesen Sie die Depeschen und Correspondenzen zwischen dem Herrn von Gentz und den Hospodaren der Walachei, welche Graf Prokesch von Osten (der Jüngere) dieser Tage edirt hat. Sie geben genauen Aufschluß über das Getriebe, welches dem Kriege von 1828 voranging. Es war von 1853 bis 1854 ganz dasselbe, wie von 1825 bis 1828; und es ist heute Dasselbe, wie damals. Rußland verlangt die Sanc-

tion von Europa unter irgend welchen Formen, die Garantie der Mächte, eventuell einen Auftrag oder wenigstens eine Zulassung zu seinem zwangsweisen Vorgehen gegen die Pforte. Es sucht den Einen zu einem directen oder indirecten Alliirten zu werben und den Andern wenigstens zur strictesten Neutralität zu verpflichten. Sie ist zuweilen sogar recht ergötzlich: diese Jagd nach Verbündeten, nach Garantie-Leistern, nach Auftraggebern, eventuell nach Zustimmend-Neutralen, nach Wohlwollend-Neutralen, oder endlich auch eventualissime nach Strict-Neutralen. Es ist wirklich Alles schon da gewesen. Aber das alles hat weder in den Zwanziger Jahren, noch in den Fünfziger Jahren den Ausbruch des Kriegs zwischen der Türkei und Rußland gehindert; und ich fürchte, es ist auch jetzt in den Siebziger Jahren ebensowenig geeignet, — vielleicht auch nicht einmal dazu bestimmt — den Krieg zu verhindern."

III.

„Glauben Sie mir, sagte mein ungarischer Freund, wenn irgendwo, so paßte der Spruch des alten Rabbi-ben-Akiba: „es ist Alles schon da gewesen," auf die Türkei und deren Geschicke. Sie hat darin eine verhängnißvolle Aehnlichkeit mit dem ebenso polyglotten, völker- und religionenreichen Oestreich, dem seine aufrichtigen Gegner und seine falschen Freunde schon einige Dutzend Mal den Untergang prophezeit haben, um eben so oft Lügen gestraft zu werden.

Die Türkei hat bekanntlich Krisen überstanden, im Vergleich zu welchen die gegenwärtige eine Lappalie ist, — ohne an einer dieser Krisen unterzugehen. Ich habe dabei vor Allem die Krisis von 1825 bis 1829 im Auge.

Ich bin soeben mit der Lectüre eines dieser Tage erschienenen französischen Werkes beschäftigt, welches diese Krisis

nach den Berichten von Augenzeugen mit großer Anschaulichkeit schildert. Ich komme damit noch heute zu Ende und werde es Ihnen morgen mitbringen; es ist eine recht passende Bade-Lectüre."

Am andern Tage überreichte er mir zwei zierliche französische Bände, betitelt:

„**La station du Levant,** par le Vice-amiral **Jurien de la Gravière,** membre de l'Institut. 2 tomes. Paris, E. Plon et Cie, 1876."

Dieses Werk enthält in der That viel mehr, als sein Titel verkündet. Sein Verfasser, der französische Vice-Admiral Jurien de la Gravière, ist durch seine Schriften über die französische Marine („La Marine d'autrefois" und „La Marine d'aujourd'hui") und über die Reise der französischen Corvette „La Bajonnaise" in den ostasiatischen Gewässern als Schriftsteller rühmlich bekannt. Das vorliegende Buch bildet gleichsam eine Fortsetzung seiner „Geschichte der Seekriege während der Republik und des Kaiserthums" (man gedenke der Schlachten von Cap-Saint-Vincent, Abukir, Kopenhagen, Trafalgar u. s. w.). Es schildert die Wiedergeburt der französischen Kriegsmarine nach der Katastrophe von 1814 und 1815 und namentlich ihre Verrichtungen in den Gewässern der Levante während des auf diese Katastrophe folgenden Menschenalters. Das Vertrauen der Erben des Admirals de Rigny hat den Verfasser in den Besitz des literarischen Nachlasses dieses Mannes gesetzt, welcher zu jener Zeit im Orient eine so hervorragende Rolle gespielt hat, namentlich während der mit 1825 beginnenden Epoche des griechischen Unabhängigkeitskrieges. Jurien de la Gravière hat sich aber nicht auf eine bloße Bearbeitung dieser Correspondenzen beschränkt, er ist zurückgegangen bis zum Jahre 1816 und hat auch für die Zeit von 1825 ab andere, bis jetzt noch nicht edirte Quellen benutzt; nament-

lich hat ihm das französische Marineministerium seine Archive geöffnet. So erhalten wir denn manche bisher unbekannte Daten über die Ereignisse im Orient in der Epoche von 1816 bis 1836; und es gereicht der Darstellung zum entschiedenen Vortheil, daß wir die Hergänge auch einmal von einem neuen Standpunkt, nämlich von dem der Marine aus beleuchtet sehen. Wir gewinnen aus dieser Erschließung neuer Quellen, aus dieser Geschichtserzählung, welche uns mit den damals in der Levante stationirten Flotten Frankreichs, Englands, der Vereinigten Staaten und Oestreichs (eine deutsche Flotte gab es damals noch nicht) bekannt macht und sich daneben sehr eingehend mit den maritimen Leistungen der aufständischen Griechen beschäftigt, die Ueberzeugung, daß die bisherigen Darstellungen des griechischen Unabhängigkeitskrieges, namentlich auch diejenige in G. G. Gervinus' Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, welche Geschichte sich überhaupt mehr durch schwulstige Breite, als durch klare Uebersichtlichkeit auszeichnet, zum großen Theile unrichtig sind, oder wenigstens unvollständig.

Unvollständig insofern, als sie uns vorzugsweise von den Heldenthaten der Palikaren und Klephthen, der Arnauten, Albanesen und Armatolen erzählen, dieser Landratten, die halb Hirten, halb Räuber, im Großen und Ganzen im Kriege die Bezeichnung „unsicherer Cantonisten" verdienen, dagegen die sehr erheblichen Leistungen der griechischen Seeleute, von den Küsten und den Inseln, nicht zur Genüge betonen. Diese wackern Theerjacken von Hydra und Spezzia, von Ipsara und Caxos, von Chios und Tenedos, von Nauplia und Negroponte (Euböa) waren es, welche den Ausschlag gaben. Die Miavlis und Sachturis waren es, welche einem Chosrew Pascha und Ibrahim Pascha die entscheidenden Schlachten lieferten, welche mit ihren Brandern und sonstigen kleinen Fahrzeugen die türkischen Colosse, schwere Schiffe, von lethargischen Menschen regiert,

ewig beunruhigten und zuweilen besiegten. Es ist wahr, auch diese Seehelden waren gerade keine Kenner und Verehrer des Völkerrechts, und es hielt zuweilen recht schwer, sie von Corsaren und Piraten zu unterscheiden. Aber sie haben doch Etwas geleistet; umsomehr, da ihre Kühnheit durch die Fahrlässigkeit der Türken Aufmunterung fand.

Für Männer vom Fach hat es ohne Zweifel großes Interesse, den Ausführungen des französischen Admirals zu lauschen in Betreff der Lehre, welche wir aus jenen Hergängen ziehen können, namentlich in Betreff der kriegerischen Verwendung kleiner und rascher Fahrzeuge gegen große und schwere. Aber auch für uns Landratten, die wir solchen technischen Deductionen nicht vollständig zu folgen vermögen, ist die „Station du Levant" höchst lesenswerth, insofern, als sie uns ganz neue und unzweifelhaft zuverlässige Quellen erschließt für die Kenntniß der Zustände des Orients in einer noch nicht weit hinter uns liegenden Vergangenheit, welche uns zu Schlüssen auf die Zustände der Gegenwart ausreichend berechtigt.

Wir sehen im Jahre 1826 die Türkei in der schwierigsten Lage. Auf allen Seiten umtobt sie der Aufstand. Sie hat Europa gegen sich. Rußland schürt die Rebellion; aber es bewahrt dabei die Miene eines vollkommen unbetheiligten Dritten. Um jeden Argwohn eines einseitigen Vorgehens von vorn herein zu beseitigen, sucht es wenigstens formell Europa zum Mitschuldigen zu machen, was um so leichter war, als die meisten europäischen Nationen sich damals der philhellenischen Schwärmerei hingaben und die griechische Bevölkerung im Orient ebensosehr überschätzten, wie man sie jetzt mit Unrecht zu unterschätzen gewöhnt ist. Scheinbar handelte auch damals schon „Europa immer gemeinsam;" in Wirklichkeit sind die Andern Werkzeuge Rußlands. England wird vorgeschoben; es protestirt zuweilen zwar gegen Anwendung von Zwangsmaßregeln,

ja sogar gegen die bloße eventuelle Aussicht auf solche, aber in Wirklichkeit übt es doch eine Pression auf die Türkei, welche schließlich zu der Convention von Akkerman führt, — einer Convention, welche der Türkei Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung unmöglich ist, und die in der That keinen andern Zweck hat, als den Russen einen Grund an die Hand zu geben zu Klagen über Vertragsbruch der Türkei und damit zu einem offenen Krieg gegen dieselbe.

Zu diesen auswärtigen Verwicklungen kam nun noch der Verfall im Innern, namentlich die große Verschwörung zwischen den Janitscharen und den Priestern, d. i. den Ulemahs und den Backtasch-Derwischen, welche durch die unteren Volksklassen, namentlich durch die beiden mächtigen Zünfte der Lastträger (Hamál) und der Kahnführer (Kaïkdschi) unterstützt wurden und nach Belieben die Regierung terrorisirten, Sultane ein- und absetzten oder ermordeten. Und endlich waren die Janitscharen muthig nur im Revolutioniren; dem äußeren Feind gegenüber waren sie bis zur gänzlichen Unbrauchbarkeit muthlos. Aus diesem äußersten Elend des Verfalls hat sich die Türkei durch eigene Kraft wieder emporgerungen. Sie ist heute weit kräftiger und wehrfähiger als damals. Nur ihre Finanzen sind schlechter. An schlechten Finanzen ist aber noch niemals ein sonst lebensfähiger Staat gestorben.

Zur Rechtfertigung dieser Ansicht und zur Vorbereitung für die folgenden Deductionen theile ich hier nach einem von G. P. gefertigten Auszug das zweite Capitel des zweiten Bandes des Admirals Jurien de la Gravière mit. Es lautet:

„Der französische Gesandte bei der Hohen Pforte, Graf Guilleminot, verließ am 23. Februar 1826 Constantinopel, um sich nach Paris zu begeben und dort in der Pairskammer, deren Mitglied er war, an der Debatte über die „Affaire Ouverard“ theilzunehmen. Während seiner Ab-

wesenheit begannen die Dinge am Bosporus eine verhängnißvolle Gestalt anzunehmen.

Der erste Secretär der französischen Gesandtschaft, Herr Desages, war während dieser Zeit mit der Führung der Geschäfte beauftragt. Und von ihm spricht man noch heute im auswärtigen Amt Frankreichs mit der größten Achtung und Bewunderung, ebenso gilt er auch noch heute für einen der besten französischen Diplomaten. Aus dem Folgenden ersehen wir, wie dieser scharfsinnige Geist die orientalische Frage im März des Jahres 1826 auffaßte und beurtheilte. Er schrieb in einem Privatbrief an den General de Rigny: „Dieser gordische Knoten, nämlich die orientalische Frage, würde leicht zu lösen und ihrem Herde zuzuführen sein, wenn man nicht fürchtete, Rußland würde sich in störender Weise einmischen. Dieselben Befürchtungen hegt auch Oestreich, — alle Welt fühlt, daß hier entschieden gehandelt werden muß, doch Keiner ist sich über die Mittel klar, diesen Zustand bald zu beseitigen. Da Sie mich fragen, wer eventuell unser Bundesgenosse sein würde, bin ich der Meinung, daß Rußland die einzige Macht ist, welche hier für uns in Frage kommt, da ohne dasselbe überhaupt im Orient nichts unternommen werden kann. Auf diese Weise haben wir die einzige Garantie, daß man die orientalischen Wirren nicht ohne unsere Mitwirkung lösen wird. Es wäre in der That sehr unpolitisch von uns, wenn wir den Ereignissen im Orient gegenüber eine blos abwartende Haltung einnähmen und nur unseren moralischen Einfluß geltend machen wollten."

Einen derartigen Verlauf der Dinge wollte das Tuilerien-Cabinet unter allen Umständen vermeiden, und so kam es denn auch, daß Frankreich vom Jahre 1826 an sich den Rathschlägen des Leiters des östreichischen Cabinets, des Fürsten Metternich, weniger geneigt zeigte.

Fast zu gleicher Zeit, als der Graf Guilleminot die

Hohe Pforte verließ, schickte auch England einen neuen Gesandten nach Constantinopel. Vetter des damaligen Premier-Ministers und Träger eines berühmten Namens, erschien Sir Stratford Canning besonders dazu geeignet, in den Augen der Welt England das Verdienst beizumessen, Griechenland befreit zu haben, aber die Zeit war noch nicht gekommen, wo der dereinstige Lord Stratford von Redcliffe als Herr und Beschützer zu eingeschüchterten gehorsamen Ministern des Sultans sprechen durfte.

„Ich zweifle sehr," schrieb der Admiral de Rigny, „daß er überhaupt etwas von den Türken erlangen wird, wenn er ihnen nicht gleichzeitig mit dem Erscheinen einer englischen Flotte droht."

Sir Stratford hatte mit den hauptsächlichsten Leitern der griechischen Regierung in Hydra eine Besprechung gehabt und war mit dem Resultat derselben zufrieden, so daß ihm zunächst nur noch die Aufgabe blieb, seinen Plan der Hohen Pforte ebenso mundgerecht zu machen.

Am 10. März 1826 entwarf er dem Großvezier ein ungünstiges Bild von der großen Gefahr, in welcher gegenwärtig die Türkei schwebe. „Der Kaiser Alexander hätte den Krieg beschlossen, ebenso auch der Thronfolger. Und so lange sich die Griechen im Aufstande befänden, hätte Rußland stets einen Vorwand, um mit der Türkei zu brechen; die Hohe Pforte würde sich zwischenzeitig wohl selbst überzeugt haben, daß sie allein nicht im Stande wäre, den Aufstand niederzuwerfen und am besten thäte, wenn sie mit den Griechen ein beide Theile befriedigendes Arrangement träfe."

Doch war Sir Stratford nach der Aussage Desages' weit davon entfernt, eine Vermittelung Englands durchblicken zu lassen; der Großvezier hörte ihn vier Stunden lang ruhig an und entgegnete ihm hierauf: „Wir werden niemals eine fremde Einmischung in unsere Angelegenheiten dulden, wir

haben dies bereits einmal erklärt und müssen dies immer bei jeder Gelegenheit von neuem wiederholen."

Rußland verfolgte die Vorgänge im Orient mit lebhaftem Interesse; die Bedenklichkeiten des Fürsten Metternich theilte es nicht, dagegen kam ihm der Eifer von George Canning und seinen Agenten sehr gelegen. Zu dieser Zeit befanden sich in Petersburg die außerordentlichen Gesandten Englands und Oestreichs zur Beglückwünschung des neuen Zaren aus Anlaß seiner kürzlich erfolgten Thronbesteigung, der Lord Wellington und der Großherzog Ferdinand von Este. Der Kaiser Nicolaus beseitigte die Bedenken Oestreichs vollständig und verfuhr dabei, wie seinerzeit Kaiser Josef II., als er im Jahre 1778 auf seiner Reise in Frankreich als Graf von Falkenstein den amerikanischen Insurgenten keine Sympathien entgegenbrachte. „Sprechen Sie mir nichts von den Griechen," äußerte er gelegentlich, „bezeichnen Sie dieselben lieber als Rebellen der Hohen Pforte, als Rebellen, für die ich weiter keine Sympathie hege, als etwa die Pforte für meine muhamedanischen Unterthanen, die sich in der Empörung gegen meine Regierung befänden, haben würde." Herr von Nesselrode erklärte im Namen Rußlands Lord Wellington, daß sein Herr und Kaiser das lebhafteste Interesse für die Beruhigung der empörten Provinzen hege, und wenn sich England der dankenswerthen Aufgabe unterziehen wollte, dieser Frage nahe zu treten, so werde Rußland gern bereit sein, es in uneigennützigster Weise mit allen seinen Kräften zu unterstützen. Das Resultat dieser Verhandlungen sollte nicht lange auf sich warten lassen. Schon am 17. März 1826 überreichte Rußland der Pforte ein Ultimatum, in welchem es in erzwungener Weise eine gewisse Gleichgültigkeit bezüglich des Schicksals der Griechen zur Schau trug. Am 4. April wurde bereits in Petersburg ein geheimer Vertrag mit England abgeschlossen, in welchem Rußland die englische Vermittlung rückhaltlos billigte.

Die französische Regierung, obgleich dieselbe nicht mit der Art und Weise dieses Uebereinkommens zufrieden war, erklärte dennoch, daß sie das Vorgehen Englands in Constantinopel auf das Kräftigste unterstützen würde. Gerade das, was Frankreich hauptsächlich zu vermeiden suchte, nämlich daß die Pforte der Pression einer Macht allein nachgebe, war nunmehr gesichert. Das gemeinsame Vorgehen mit Rußland, obgleich ja die Sommation an die Pforte dem Vertrage gemäß nur von England ausgehen konnte, beseitigte in den Augen der Welt jeden Argwohn einer einseitigen Einmischung. Und was Frankreich betrifft, so konnten wir nach wie vor Griechenland unsere Sympathien bewahren. Der König von Preußen glaubte indessen, eine andere Politik befolgen zu müssen, er erklärte sich nur dann bereit, diesem Uebereinkommen beizutreten, wenn die Mächte gemeinsam vorgingen. Dieses Verhalten war gleichbedeutend mit der Unterordnung unter die östreichische Führung, oder mit anderen Worten, man that so, als wenn der Sultan aus eigenem Antriebe die griechischen Forderungen erfüllen würde. Dieser Standpunkt war die Veranlassung, daß die Unruhen auf der Balkan-Halbinsel ganz Europa in Mitleidenschaft zogen.

Der Fürst Metternich übertrieb nun, sei es mit oder ohne Absicht, die Bedeutung der Petersburger Convention; George Canning, der im Uebrigen das Uebereinkommen vom 15. Mai, welches am 4. April von Lord Wellington unterzeichnet worden war, in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen verstand, hörte deßhalb doch nicht auf, gegen eventuelle Zwangsmaßregeln zu protestiren. Von diesem Standpunkt aus war das Uebereinkommen nur noch als ein todtgeborenes Kind anzusehen. Rußland konnte seinen Vortheil daraus ziehen, während für Griechenland nicht die geringste Hülfe daraus erwuchs; und Rußland fand in der That eine Unterstützung darin, während Griechenland

fortgesetzt durch die Truppen Ibrahim's in Morea und Reschid-Pascha's in Attika verwüstet wurde.

Trotz der Rücksichtnahme, welche man dem Sultan gegenüber an den Tag legte, wurde er dennoch stark davon in Mitleidenschaft gezogen. So lange es sich nur darum gehandelt hatte, den status quo von 1821 in den Fürstenthümern wieder herzustellen, so lange es noch in seiner Macht stand, die in Constantinopel zurückgehaltenen serbischen Deputirten in Freiheit zu setzen, ebenso wie Bevollmächtigte an die russische Grenze zu schicken, so lange erschien seine Souveränität in keiner Weise beeinträchtigt. Oesterreich selbst hatte nicht gezögert, ihm seine Rathschläge zu ertheilen. Kaum hatte er aber dem Zar Concessionen gemacht, als er sich plötzlich durch die Forderungen Oestreichs in weit schwierigerer Situation befand. Rußland bestand nur auf Ausführung eines früheren Abkommens. Diese Forderungen Rußlands, welche durch Vermittelung des Herrn Minciaky dem Großvezier in Form eines Ultimatums übermittelt wurden, waren in keiner Weise dazu geeignet, die Souveränitätsrechte des Sultans zu beeinträchtigen, während Sir Stratford auf das Bestimmteste von dem „Stellvertreter des Propheten" eine unabhängige Stellung für die Christen verlangte. Und selbst wenn der Sultan Mahmud diesen Forderungen hätte nachgeben wollen, so hätte er niemals in Folge des Widerstandes der Ulemas die Macht dazu besessen. Demnach befand sich Sultan Mahmud in einer absoluten Unmöglichkeit, eine derartige Concession zu billigen. Mit der Aufstellung dieser Forderungen ließen die christlichen Mächte die Maske fallen und zeigten deutlich, daß ihre Pläne auf die Zerstörung des osmanischen Reichs hinausliefen. Leider hatte die Pforte nicht die Mittel in der Hand, diesen exorbitanten Forderungen energisch entgegenzutreten, da ihr vor allen Dingen die Hauptsache — eine gut organisirte tüchtige Armee, um die aufständischen Völker zum Gehorsam

zurückzuführen, — fehlte. Diese verachteten Griechen, welche seinerzeit dem ungestümen Andrange der Ottomanen so leichten Spiels zum Opfer fielen, waren mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage im Stande, einer großen Monarchie schon seit fünf Jahren den heftigsten Widerstand entgegenzusetzen. Und trotzdem gibt es unter allen Nationen nicht eine einzige, die so viele tüchtige und brauchbare Soldaten producirt, wie es die Türkei thut, um das Wort des Propheten zu bewahrheiten — das auserwählte Volk zu sein. Die Christen kennen nicht diesen religiösen Fanatismus, nicht die Belohnungen, welche der Prophet ihnen im besseren Jenseits zusichert, und treten daher dem Tode nicht mit der persönlichen Unerschrockenheit und Verachtung entgegen wie die Muselmänner. Besäßen die Türken die Disciplin der christlichen Truppen, so würden sie durch ihre Tapferkeit die ganze christliche Armee besiegen, aber ohne diese sind sie nicht im Stande, und wenn sie so zahlreich wie der Sand am Meer, über einen disciplinirten Gegner große Erfolge zu erzielen. Ein einziger Feigling reißt die übrigen mit sich fort und macht eine schmachvolle Niederlage für jeden General unvermeidlich.

Diese Zustände waren dem Sultan Mahmud keineswegs entgangen und er fühlte voll und ganz die Schwierigkeiten, eine Organisation im Sinne des Sultans Selim wieder aufzunehmen. Für den Ernst des Dienstes hatte der türkische Soldat keinen Sinn; er betrieb alles mehr als Spielerei, er verweigerte seinem Vorgesetzten hartnäckig den Gehorsam und konnte sich nicht dazu verstehen, seinen Platz im Gliede zu behalten; er war in Folge dessen ein unbrauchbarer Untergebener. Anstatt, wie früher, in wildem Durcheinander, den Yatagan in der Hand, sich in die feindlichen Reihen zu stürzen und jeden zum Kampfe herauszufordern, ist es nach der heutigen Tactik erforderlich, im feindlichen Feuer unbeweglich auszuhalten und dem Wink des

Führers zu folgen, mit einem Wort die größte Ordnung zu halten. Unter solchen Verhältnissen scheint es angemessen, den weisen Vorschriften des Korans Folge zu leisten, und die Aufständischen mit denselben Mitteln zu bekämpfen, mit denen sie ihren bisherigen Zwingherren entgegentraten. Fast zu derselben Zeit, als die Türken bei Missolunghi so große Erfolge errangen, war man auch in Constantinopel, infolge der Einwirkung des Agenten des ägyptischen Pascha's Nedschib-Effendi, Reformen nicht abgeneigt, umsomehr, da er Unterstützung in Aussicht stellen konnte. Im Uebrigen hielt das Volk schon sehr wenig von den degenerirten Truppen, unter welchen es sehr zu leiden hatte. Einstmals mußte das Volk ruhig zusehen, wie vier Sultane von den Janitscharen ermordet und ebenso viele entthront wurden; diese Truppen waren seiner Zeit unbezwingbar, allein die letzten Kriege hatten ihre Tüchtigkeit sehr erschüttert und ihren Einfluß bedeutend vermindert. Auf dem Schlachtfeld flohen sie den Feind, so daß es Zeit war, solche Elemente durch bessere zu ersetzen, und wenn die Feinde der Hohen Pforte sich die Mühe geben wollten, dem Schoßkinde derselben (den Janitscharen) ernstlich entgegen zu treten, so würden sie nur noch ein Volk von Vagabunden und feigen Halunken vorgefunden haben. Die unaufhörliche Zersetzung der Truppe erklärte allein den wachsenden Muth und die Kühnheit der Christen, mit welcher sie sich fortwährend gegen die Pforte empörten. Als die Forderungen Rußlands und das Doppelspiel Englands in Constantinopel bekannt wurden, gerieth auch die Geistlichkeit, deren Beschützer doch stets die Janitscharen gewesen, in eine nicht geringe Aufregung. Die Ulemas erklärten, daß es eine heilige Pflicht der Söhne des Propheten sei, sich die Disciplin und Tactik der Gegner anzueignen, um endlich den Sieg davonzutragen; sie erkannten zu gleicher Zeit dem Sultan das Recht zu, seine Truppen nach modernen Principien zu reorganisiren und auszu-

bilden. Von diesem Tage an war die wilde Miliz als beseitigt zu betrachten und der Sultan gewann das moralische Uebergewicht und das Recht wider die Janitscharen. Das Corps der Janitscharen, genannt der Odschak, d. h. der Herd, bestand aus 196 Compagnien (Ortas), von welchen 51 in Constantinopel in Garnison lagen. Diese Truppe, welche dauernd und regelmäßig besoldet wurde, war damals mehr als 110,000 Mann stark. Die Janitscharen waren zu dieser Zeit sämmtlich active Soldaten und erhoben ihren zuständigen Sold auf Grund ihrer Ausweise. Auf den ersten Ruf ihres Führers eilten sie zu ihren Compagnien. Aber seit der Campagne in Morea 1774 hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, diesen jungen und gesunden Leuten auch während ihres Urlaubsverhältnisses Soldbücher auszuhändigen unter der Firma eines Inactivitäts-Gehalts, wobei es sogar erlaubt war, diese Assignationen zu verkaufen. Die Beurlaubung und Ausgabe derartiger Anweisungen an die Beurlaubten nahm bald so große Dimensionen an, daß die Compagnien nicht mehr den erforderlichen Effectivstand unter den Fahnen hatten. Derartige Urlaubspässe, die unser berühmter Louvois in der französischen Armee seinerzeit auf das Hartnäckigste verfolgte, waren in der türkischen Armee in so großer Menge verausgabt, daß in Wirklichkeit nur die Hälfte der Mannschaft unter der Fahne war. Sollte eine Compagnie in das Feld rücken, so bestand sie aus nichts als einem regellosen Haufen, ohne jede Idee von Tactik oder Subordination, der Hydra der Fabel vergleichbar. Ehemals, zur Zeit der Sultane Soliman, Bajased, Selim und Amurat, waren die Janitscharen jedem europäischen Souverän ein Gegenstand des Schreckens, während sie jetzt nur noch für ihre Führer unheilvoll und gefahrbringend waren. Die fanatischen Becktasch-Derwische leiteten die Truppe, die sich mit der mächtigen Körperschaft der „Hamal" (Lastträger) in Constantinopel verbunden und ihre Verzweigung über

das ganze Land erstreckt hatte, so daß sie 1826 weniger eine Armee als eine politische Partei war. Man hat die Janitscharen mit den Prätorianern, den Mameluken und Strelitzen verglichen, ebensogut hätte man sie mit den Templern, den Jacobinern und Liguisten vergleichen können. Die Organisation einer solchen Macht antasten, war nicht mehr blos eine Reform der Armee, sondern eine Umkehr in der socialen Ordnung des Staates. Schon verschiedene Sultane hatten sich mit der Idee getragen, ein neues Corps zu bilden, um die Janitscharen in Zucht und Ordnung zu halten; der Vater von Mahmud, Abdul-Hamid, welcher im Jahre 1774 den Thron bestieg, uniformirte z. B. die Artillerie und casernirte die Marinesoldaten. Im Jahre 1806 ließ der Sultan Selim 16,000 Mann aus Karemanien kommen, um sie nach europäischem Muster umbilden zu lassen. Dieses Corps erhielt den Namen Nizam-Dschedid. Bald nach seiner Ankunft in Constantinopel gerieth es in Streit mit den älteren Truppen, die bis dahin die Schlösser des Großherrn und die Batterien am Bosporus bewacht hatten. Schon nach zwei Tagen der heftigsten Kämpfe wurden die Nizam-Dschedids aufgelöst, und der fromme und gutmüthige Sultan Selim wurde entthront. Einige Monate später machte der Pascha von Ruschtschuk Mustapha-Bairakdar den Versuch, Selim wieder einzusetzen, allein er beschleunigte damit nur Selim's Tod. Als er das von den Janitscharen occupirte Serai stürmte, öffnete man ihm die Pforte desselben und warf ihm die Leiche des Selim entgegen. Am 28. Juli 1808 folgte Mahmud II. Mustapha dem IV. Die Gerichte machten zwar den betheiligten Officieren den Proceß durch den Strang, aber einige Monate später rächten sich die Janitscharen dafür. Sie belagerten das Palais, steckten dasselbe in Brand und überlieferten den großherrlichen Vezier dem Flammentode. Mustapha-Bairakdar hatte vom 28. Juli bis 14. November im Namen des

schwachen Mahmud II., den er auf den Thron erhoben hatte, die Zügel der Regierung geführt, und während dieser kurzen Zeit hatte er sich bemüht, einige Normal-Compagnien, die er Reguläre, „Seymen," nannte, zu schaffen, ebenso wie die Trümmer der Nizam-Dschedids zu sammeln. Durch seinen Tod wurden die Reformen auf das Neue hinausgeschoben. Sultan Mahmud war wie durch ein Wunder dem Schicksale seines Großveziers entgangen. Indem er seinem Bruder Mustapha und den einzigen Sohn dieses Bruders erdrosseln ließ und gleichzeitig vier schwangere Sultaninnen durch den Tod beseitigte, brachte er selbst die Aufständischen außer Fassung. Sonach war Mahmud der einzige noch übrige Sprößling des Ottomanen-Geschlechtes. Dies gab ihm eine Weihe selbst bei den Janitscharen, und man konnte ihm Alles zutrauen. Er war ein anderer Mann, als Selim. Anstatt sich religiösen Liebhabereien und jener stolzen Unbeweglichkeit zu überliefern, welche im Charakter des Ottomanen liegt, war er, wie sein Historiograph Assad Effendi sagt, darauf aus, „eine feste Stütze in der öffentlichen Meinung zu gewinnen." Seine erste Aufgabe bestand darin, daß er die Seymen und die Nizam-Dschedids mit den Janitscharen auszusöhnen suchte. Auf diese Weise schaffte er sich eine tüchtige, ihm ergebene Truppe und verwarf scheinbar die Reformen von Selim gänzlich. Seine Kriege gegen die Russen in den Jahren 1810 und 1811 führte er nach dem alten System, ebenso unterhielt er den Krieg in Serbien, bewältigte den Aufstand von Ali, als plötzlich seinen Erfolgen durch den unerwarteten Widerstand der Griechen ein Ziel gesetzt wurde. Als der Nimbus des Islam etwas in das Schwanken gerathen war, wurde er durch die Aegypter wiederhergestellt, und Mahmud glaubte nun den Moment gekommen, um seinen Neigungen, die von Mehemed-Ali eingeschlagenen Bahnen zu betreten, wieder folgen zu können.

Der Prophet hatte ja gesagt: „Gott wird am Beginn eines jeden Jahrhunderts den Muselmännern einen Mann schicken, der den Glauben wiederherstellt.“ Außerdem hatte er hinzugefügt, daß jedes Jahrhundert gewissermassen durch eine Katastrophe eröffnet werden solle. Nun wohlan, diese Prophezeiung ging in Erfüllung. Dieser in Gedanken und Schweigen versunkene Fürst, er war der Regenerator des gläubigen Volks und die Katastrophe für die Janitscharen. Achtzehn Jahre eines zurückgezogenen Lebens im Serai hatten bei diesem letzten Sprossen der Dynastie nicht vermocht, den Gedanken an die Rache zu ertödten. Seit Ludwig XI. hatte keine Dynastie einen so hartnäckigen und energischen Reformator erzeugt. Mahmud war weder so sanguinisch wie Ali, noch so wild aufbrausend wie der Vicekönig von Aegypten. Er glich vielmehr einer jener ewig heiteren, den Leidenschaften entrückten Gottheiten, welche die Völker von Hindostan anbeten. Alle Diejenigen, welche seine Langmuth als Schwäche auslegten, hatten dies später bitter zu bereuen, die Janitscharen konnten ihm ungehindert Opposition machen, jedoch nur so lange, als es ihm nicht gelungen war, ihre Sache von derjenigen der Ulemas zu trennen. In dem Augenblicke aber, wo er sie isolirt hatte, wo es ihm gelungen war, von den Auslegern des Gesetzes, den Ulemas, einen Wahrspruch wider sie zu erhalten, da bestrafte er sie nicht nur, sondern er vernichtete sie gänzlich.

Die Janitscharen complottirten auf den öffentlichen Plätzen, um Revolte zu machen, Mahmud dagegen, indem er das Wort des Koran erfüllte: „er wird das Verderben im Stillen bereiten,“ entwarf sein Vernichtungswerk im Geheimen. Er bedurfte zu einem solchen Unternehmen, bei welchem schon ein Sultan das Leben verloren hatte, zuverlässiger Diener, welche er sich unter Denjenigen suchte, die er verderben wollte. Einen rebellischen Janitscharen, der einen Chef der Orta getödtet hatte, machte er zum Nachfolger

desselben, ja er erhob ihn noch viel höher, zum Pascha mit drei Roßschweifen und zum Gouverneur der Schlösser am Bosporus. Dieser Hussein, der allen Janitscharen durch seine Strenge verhaßt war, von dem gewiß war, er werde nicht zurückweichen, sollte der Chef des Vernichtungswerks werden. Die Minister legten es darauf an, alle die Officiere zu gewinnen, die einigermaßen Einfluß auf die Truppen hatten. So vergingen Monate, bevor das Terrain gehörig vorbereitet war. In den ersten Tagen des Juni glaubte man endlich, an das Werk gehen zu können. Nedschih-Effendi kehrte in aller Eile, von ägyptischen Instructeurs begleitet, aus Missolunghi zurück, es wurde ein neues Corps formirt, welches dem alten der „Topdschis" sehr ähnlich war; 50 Compagnieen zu 150 Köpfen wurden gebildet, sie führten den Namen Muellem-Ekindschis, d. h. leichte reguläre Truppen. Diese Leute sollten sehr gut besoldet werden, eine Uniform pro Jahr, ein neues Gewehr, aber ohne Bajonnet haben, weil man zu große Neuerungen vermeiden wollte. Es kam eben darauf an, jeden Anklang an die Nizam-Dschedids zu vermeiden; dieser Name allein würde schon einen großen Sturm hervorgerufen haben.

Es war nothwendig, auch die Religion bei dieser Neu-Formation in Betracht zu ziehen, denn der Koran ist nicht nur für die bürgerlichen Verhältnisse maßgebend, sondern auch für die militärischen. „Die einzigen Spiele der Menschen, bei welchen die Engel zugegen sind, sind das Scheiben-Schießen und Wettrennen," sagte der Prophet. Die Ceremonie fand am 12. Juni mit sehr großem Pomp auf dem At-Meïdan statt; gegenwärtig waren die Ulemas, alle höheren Officiere der Janitscharen und eine unzählige Volksmenge. Der Großvezier Muhamed-Selim-Pascha und der Chef der Janitscharen Muhamed-Dsche-al-Eddin gingen mit gutem Beispiel voran, sie nahmen die ihnen dargebotenen Waffen zur Hand und führten die ihnen vorgmachtn Mani-

pulationen der ägyptischen Lehrmeister aus. Die Officiere folgten ihrem Beispiel, während die Soldaten sich dieses Schauspiel in respectvoller Entfernung ansahen. Alles verlief in der schönsten Ordnung an diesem Tage, indessen war damit noch nicht gesagt, daß die Janitscharen sich ohne weiteres unter das Joch der Disciplin beugen würden. Sie hätten ja dadurch auf ihre ganze Vergangenheit Verzicht leisten müssen, in Casernen leben, den Handel mit Soldbüchern einstellen, kurzum alle ihre früheren Vortheile und Privilegien fahren lassen müssen. „Blindlings dem Vorgesetzten gehorchen und bis zum letzten Moment unbeweglich am Platze bleiben, darin besteht das ganze Geheimniß der neuen Heeresordnung,“ so sagten sie sich. Es ist unschwer zu erkennen, daß solche Elemente sich kaum jemals diesem harten, ungewohnten Zwang unterwerfen würden, besonders wenn man den Charakter dieser verwahrlosten Constantinopeler Bürgermiliz in Betracht zieht. Trotzdem exercirten dieselben am 13. und 14. Juni, allein schon in der Nacht von Mittwoch zu Donnerstag den 15. Juni kamen die mißvergnügten Chefs auf dem At-Meïdan, dem Hippodrom-Platz, zusammen und ließen ihre Compagnieen die Feldkessel holen. Dieses war für den türkischen Soldaten stets das Zeichen zur Empörung, und er folgte diesem seltsamen Feldzeichen mit blindem Gehorsam. Er fühlte sich gewissermaßen getroffen, denn er hielt sich gleichsam für excommunicirt, wenn er sich von seinem „Kazan“ (Kessel) trennte. Unterdessen stürmten die Hauptschreier durch die Straßen von Constantinopel und riefen das Volk unter die Waffen, besondere Emissäre begaben sich in die Artillerie-Casernen, aber hier stießen sie auf einen unerwarteten Widerstand. Die Topdschis (Artilleristen) blieben dem Sultan treu, ebenso die Galiondschis (d. i. die Marinesoldaten) und die Kumbaradschis (d. i. die Bombardiere). Beide Waffen verweigerten unbedingt die Theilnahme an der Revolte.

Die rebellischen Chefs versuchten, sich des Groß-Veziers und des Chefs der Janitscharen zu bemächtigen, allein in Folge einer jener Zufälle, wie sie einzutreten pflegen wider die dem Untergange geweihten Parteien, mißlang dieser Handstreich; denn Nedschid-Effendi und Selim-Pascha hatten die Nacht auf der asiatischen Seite zugebracht. Dsche-al-Eddin entkam durch die Hinterpforte seines Palastes. Während die Rebellen den Palast von Hussein-Pascha plünderten, warf sich derselbe in sein Kaik und gewann ebenfalls das andere Ufer. Dieser letztere schickte seinen Bruder zu Hussein-Pascha und seinen Verwalter zu Muhamed-Izzet, dem Oberbefehlshaber auf der asiatischen Seite, und befahl diesen beiden Vezieren, sofort mit ihren Truppen das Serai zu besetzen. Um 8 Uhr Morgens war der Sultan von den Ulemas, von den Chefs der Civil- und Militärbehörden aller Grade umgeben und nur einige hervorragende Persönlichkeiten waren nicht erschienen. Dieselben hatten es vorgezogen, zu Hause zu bleiben, „um für das Wohl des Sultans zu beten." Einem zweiten Aufruf leisteten sie indessen sofort Folge, da es unter solchen Verhältnissen nicht mehr möglich war, unentschieden zu bleiben. Auf der einen Seite standen die Aufständischen, ihnen gegenüber die Vertheidiger von Krone und Altar. Jeder Theil spielte um seinen Kopf.

Die Aufständischen hatten sich auf den At-Meïdan concentrirt und dessen Eingänge durch Barricaden versperrt, außerdem auch sich mit ihrem früheren Bundesgenossen, der Zunft der „Hamals" (Lastträger), vereinigt. Angelehnt an die großen Casernen des At-Meïdan, bildeten die Aufständischen eine erhebliche Masse. Die Janitscharen proclamirten ihre Forderungen, sie verlangten, daß die Ausbildungsmethode der Ungläubigen wieder abgeschafft werde, und forderten daneben den Kopf Desjenigen, welcher diese Neuerung angerathen habe.

Unter den Ministern trat eine gewisse Aengstlichkeit zu

Tage, man legte sich die Frage vor, ob nicht der Conflict noch zu vermeiden wäre. Aber Muhamed-Izzet und Hussein-Pascha sahen ein, daß sie verloren waren, wenn man sich auf Unterhandlungen einließe. „Unter diesen Verhältnissen kann von Unterhandeln keine Rede sein, die einzige Antwort ist die, daß man Jeden, der sich nicht unbedingt ergibt, einen Kopf kürzer macht,“ sagten sie. In diesem kritischen Moment faßte der Sultan Muhamed einen kühnen Entschluß, der in den türkischen Annalen einzig in seiner Art dasteht. In Uebereinstimmung mit dem Scheik-ül-Islam entfaltete er die geheiligte Fahne, welche bisher nur in den Kriegen der Türken gegen die Ungläubigen das Banner bildete. Seine Hoheit holte selbst die grüne Fahne des Propheten und übergab sie in dem Hofe des Serai dem Großvezier. Und kaum ist dies geschehen, so verbreitet sich der Ruf durch die Stadt: „Jeder Muselmann, jeder Gläubige, ergreife die Waffen und eile zu dem Sandschak-Scherif in die Moschee des Sultan Achmed.“ Die Wirkung dieser Worte spottete jeder Beschreibung, von allen Seiten zogen Tausende und aber Tausende herbei, alle bewaffnet mit Gewehren, mit Pistolen, mit Handschars u. s. w. Sie eilten durch die Gruppen der Rajah und der Europäer, ohne Jemand zu verletzen.

Die Moschee Achmed's, welche sich auf der südöstlichen Seite des At-Meïdan oder Hippodrom-Platzes erhebt, wurde das Hauptquartier; dorthin begaben sich auch der Großvezier, der Mufti, die Kadi-Askers, der Istambol-Effendi und die Ulemas, gefolgt von einer ungeheuren Menschenmenge, an deren Spitze die „Seymens“ und die Marinesoldaten, sowie auch die Kanoniere unter Leitung von Hussein-Pascha und Muhamed-Izzet marschirten. Der „Topdschi-Baschi“ (der oberste Commandant der Artillerie) führte seine Geschütze ebenfalls dahin, die Körperschaft der Studenten (Softas) und der Mewlewi-Derwische folgte

nach (Letztere sind zu unterscheiden von den Becktasch-Derwischen, den Mitverschworenen der Janitscharen). Die „Softas," die „Mewlewis" und andere Derwische schlossen sich auch an. Diese letzteren waren mit Hellebarden ausgerüstet und wurden von ihren Scheiks geführt. Der Sandschak-Scherif wurde in den Chor der Moschee Achmed's transportirt und verblieb hier unter Bewachung der Emire und ihrer Chefs. Der Großvezier, die Minister und der Magistrat ließen ihre Zelte ebenfalls auf dem Hippodrom-Platze aufschlagen.

Der Padischah wollte selbst das Commando übernehmen und seine Truppen in eigener Person gegen die Insurgenten führen. Nur den dringendsten Bitten der Minister, die sich ihm zu Füßen warfen, gelang es, ihren Herrn von diesem Vorhaben zurückzuhalten. Der Sultan erklärte die Aufständischen für meineidige Apostaten und gottlose Ketzer und sprach den Bann über den Odschak der Janitscharen aus, indem er ihm völlige Vernichtung schwor. Diese Drohung sollte bald zur That werden. Nachdem die Vorbereitungen zum Angriff beendet waren, setzten sich Hussein-Pascha und Muhamed-Izzet und der Topdschi-Baschi an die Spitze und marschirten von der Moschee gegen den At-Meïdan vor. Die Vorposten der Insurgenten wichen zurück; gegen Mittag war man bereits im Besitze des Palastes des Janitscharenchefs und des Hofes der „Sulimanie." Der At-Meïdan war nun von allen Seiten umzingelt; die Artillerie fuhr ihre Geschütze auf und zerstörte die Barricaden. Das heftige Geschützfeuer zwang die Janitscharen bald, sich in ihre Casernen zurückzuziehen, wo sie noch einmal Widerstand zu leisten versuchten. Auf Befehl des Sultans wurden die Casernen sofort in Brand gesteckt und nach wenigen Minuten verkündeten diese Rauchwolken, daß das viel gefürchtete Odschak (Heer) der Janitscharen aufgehört hatte zu existiren. Der Mufti hatte den Befehl gegeben, den Auf-

ständischen keinen Pardon zu gewähren, und dieser Befehl wurde auf das Strengste befolgt; weder das Strecken der Waffen, noch alles Flehen rettete auch nur Einen der Unglücklichen, welche lebendig in die Hände der Sieger fielen. Die 24 Thore Constantinopel's waren alle geschlossen, auf dem Hippodrom tagte der große Kriegsrath in Permanenz. Fortwährend wurden Einzelne der Besiegten vorgeführt, man constatirte ihre Identität und überlieferte sie an den Henker. Der Dragoman der französischen Gesandtschaft, welcher nach Stambul geschickt worden war, um für das Leben zweier Janitscharen, die sich in den Palast von Therapia geflüchtet hatten, zu bitten, sah in noch nicht einer Stunde mehr als 16 Hinrichtungen ausführen. „Der Strick arbeitete fleißig; und der Dragoman durfte auch nicht eine Minute verlieren, er suchte Hussein-Pascha, den Höchstcommandirenden, und fand ihn auch endlich im Hofe der Sulimanie. Er war bei bester Laune, willfahrte der Bitte und sagte: „Man muß etwas für die Franzosen thun, sie sind unsere besten Freunde." Der Dragoman wollte eiligst wieder gehen, aber der Generalissimus ersuchte ihn einen Augenblick zu warten, um ihm, wie er sagte, zu zeigen, wie jetzt exercirt wird. Er rief einen ägyptischen Soldaten und ließ denselben mehrere Male die Chargirung in 12 Tempos vormachen. Hussein-Pascha war in einer Art von Rausch, er hatte daran noch nicht genug, er rief noch einen zweiten Soldaten herbei, der dieselben Manipulationen nach deutscher Manier ausführen sollte. Der arme Teufel war ungeschickt und ließ mehrere Male sein Gewehr fallen. Allein seine Ungeschicklichkeit zeigte — so meint wenigstens Herr Jurien de la Gravière — um so deutlicher, daß die französische Methode eine bessere sei. Der Pascha gerieth hierbei in Hitze, und war überhaupt halb toll, wie denn auch die Minister und der große Rath im Serai an großer Aufregung litten. So erzählte wenigstens der Dragoman.

Die ganze Nacht vom 15. auf den 16. war glänzend erleuchtet durch den Brand der Janitscharen-Casernen; auch am 16. stellte man das Suchen nach Rebellen noch nicht ein, und die Hinrichtungen folgten Schlag auf Schlag. Gegen Mittag, als der Sultan sich zum Gebet in die kleine Moschee in der Nähe der Sophienkirche begab, bildeten zum ersten Male die „Seymens“ mit den „Topdschis“ gemeinsam Spalier.

So endete das einst so gefürchtete und bedeutende Janitscharenthum.

Am 17. Juni wurde der „Sandschak-Scherif“ wieder in den Serai zurückgebracht. Der Großvezier, die Ulemas und sämmtliche Minister begaben sich vom Hippodrom-Platz ebenfalls in das Serai und schlugen ihre Lagerstätten im ersten Vorhof desselben auf. Der Sultan blieb in dem Palais „Top-Kapou“ wohnen, wo er gewöhnlich den ersten Theil des Frühlings zubrachte, bevor er seine Sommerresidenz aufsuchte.

In der Stadt herrschte die größte Ruhe; bewaffnete Stadtmilizen zogen durch dieselbe, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; jedes Haus mußte Nachts durch eine Pechfackel erleuchtet sein. Die Europäer fürchteten sich nicht mehr, ihre Wohnungen zu verlassen; einige begaben sich sogar in die türkischen Stadttheile. Allenthalben wurde die Bevölkerung durch die öffentlichen Ausrufer dazu aufgefordert, sich wieder an ihre gewohnten Beschäftigungen zu begeben.

Die „Hamals“ (Lastträger), in die Proscription der Janitscharen miteinbegriffen, waren ebenfalls verurtheilt worden; alle diejenigen, welche nicht den Tod verdient hatten, wurden nach Asien in die Verbannung geschickt, so daß der armenische Patriarch 10,000 neue Lastträger nach Constantinopel schickte, um die fehlenden Leute zu ersetzen. Die Kaufmannschaft und die Künstler versahen provisorisch den Wachdienst in den Bazars, da man auch hier das Wache-

personal entlassen mußte, weil es in dem Verdacht stand, sich an der Revolution betheiligt zu haben. Ebenso verfuhr man auch mit den Pompiers und den Becktasch-Derwischen, man hob diesen Mönchsorden auf und köpfte seine Häupter; nur hie und da wurde Einer unter der Bedingung in das Exil geschickt, daß er seine Tracht wechselte.

Wochen lang hörten die Verbannungen und die Hinrichtungen nicht auf, und die Henkersknechte hatten vollauf zu thun. Der Scheik-ül-Islam und zwei Cadiaskers präsidirten dem obersten Gerichtshofe. Das Urtheil wurde durch 10 Richter gesprochen und durch den Mufti bestätigt. Entweder war es Tod oder Verbannung; andernfalls setzte man die Leute sofort wieder in Freiheit. Man schätzte die Zahl der gehenkten Janitscharen für die Zeit vom 16. bis 22. Juni auf 6000—7000, und die Zahl derer, die in den Flammen der brennenden Casernen ihren Tod gefunden, auf 3000. Die „Nischan" (äußere Kennzeichen, Wappen und Schriftzüge) der Janitscharen wurden auf Befehl des Sultans überall vernichtet, und wo sich nur noch ein solches zeigte, da sorgte schon das Volk für die Zerstörung desselben. Allein die Macht der Janitscharen war immer noch nicht gänzlich gebrochen, so lange sie noch in den Provinzen hausten. Nach allen Richtungen hin wurden Befehle zur Ausrottung derselben gegeben, und man konnte wohl sagen, daß niemals eine historische Institution schneller beseitigt wurde, als das Corps der Janitscharen. Das Gefühl ihrer Ueberflüssigkeit raubte ihnen vollends allen Muth, überall, in Erzerum, in Trapezunt und Aleppo stoben sie auseinander wie Spreu vor dem Winde.

Nur Constantinopel glich einem Feldlager; überall sah man Bewaffnete umherziehen; die Minister wohnten und amtirten in ihren Zelten auf den Straßen; Alles, Groß und Klein, trug Gewehre, sogar mit Bajonneten; und selbst der Sultan übte sich in dem Gebrauch der Waffen. Auch

sah man überall geschlossene Abtheilungen manövriren, mit einem Worte, Alles war in fieberhafter Aufregung. Die Neuerungen erstreckten sich sowohl auf die Civil-, als auch die militärischen Hinrichtungen; es herrschte eine förmliche Wuth der Reformen, und sogar der sonst so unerbittliche Koran ließ sich elastisch den neuen Verhältnissen anpassen. Niemals hatte so große Ordnung in den Straßen geherrscht wie jetzt, die Europäer konnten ruhig und ungehindert ihres Weges gehen, obgleich sie keine Wachen hatten, da man auch die Janitscharen beseitigt hatte, welche bei den Gesandtschaften fungirten.

„Die Stadt ist vollständig ruhig und der Sultan ist absoluter Herr," so schrieb Herr Desages am 6. Juli 1826. „Die Hinrichtungen haben nachgelassen, jedenfalls aus Gleichgültigkeit gegen dieselben, oder auch weil die Opfer dazu fehlten. Alle Welt will Soldat werden. Wohin dies führen wird, werden wir bald sehen. Es gibt im Völkerleben Momente, wo nichts leichter ist, als das Bestehende umzustürzen, besonders wenn der Boden unterminirt ist, wie in der Türkei. Seit dem 15., 16., 17. und 18. Juni 1626 gab es keine Janitscharen mehr, ebenso wenig aber auch einen türkischen Staat als solchen betrachtet. Die rohe Kraft und Wildheit der Janitscharen, mit welcher sie ehemals die halbe Welt besiegten, war auch für immer gebrochen." Mit Recht behauptete Herr Huber, daß die Janitscharen seinerzeit für jede Umwälzung im Staatsleben ein Hinderniß gewesen seien und andererseits vielen Ministern unbequemer wurden, als Kammern in einem constitutionellen Staatswesen es sein können. Selbst der Souverän zitterte vor ihnen und wagte nichts Gesetzwidriges zu unternehmen, denn das Murren dieser Miliz zeigte ihm sofort die Gefahren an, denen er sich auszusetzen im Begriff stand. Der Sohn des Abdul-Hamid, der Zögling Selim's III., war nun frei von jeder Beschränkung. Er hatte die Projecte

seines Vaters und seines unglücklichen Vetters zur Beseitigung der Janitscharen scheitern sehen und Muße gehabt, darüber nachzudenken, wie er das angefangene Werk fortsetzen wolle. Im Alter von 40 Jahren, nach einer achtzehnjährigen Regierung, war es ihm gelungen, eine der heftigsten Rebellionen zu bekämpfen. Das stolze Siegesbewußtsein glänzte in seinem Antlitz und erhöhte die Bedeutung seiner Majestät. Ein Wort von ihm genügte, um alles in den größten Enthusiasmus zu versetzen, und ein Wink seiner Hand reichte hin, um seine Feinde aus der Liste der Lebendigen zu streichen. Doch vergaß er niemals, als vorsichtiger Mann, seine Feinde außer Acht zu lassen, und sich stets zu sagen, daß, wenn sie auch momentan zur Ruhe gebracht waren, sie doch jeden günstigen Moment benutzen würden, um wieder von sich hören zu lassen. Zu allererst ging sein Streben dahin, allen hohlen Schwätzern das Handwerk zu legen. Zu diesem Zwecke ließ er, wie Herr Huber uns mittheilt, sämmtliche Cafés in Constantinopel, deren es nicht weniger als 15,000 gab, schließen; und was das bei einem Volke heißt, das gewohnt ist, seine Zeit mit Rauchen und Sitzen in behaglichem Nichtsthun zu verbringen, kann man am besten aus dieser Maßregel erkennen. Dieselbe hatte eine größere Bedeutung, als wenn man in dem freien England die Presse unterdrücken wollte. Indessen fügte sich das Volk, allein wenn man in den öden Straßen von Constantinopel überhaupt noch einen Menschen sah, so waren Angst und Besorgniß auf seinem Gesichte ausgeprägt, und zuweilen sah man Placate an allen Straßenecken heimlich angeschlagen, die den Aufruhr predigten. Eines davon lautete z. B.: „Mörder Muhamed, nun ist es zu Ende mit dir; es wird dir noch schlechter als Selim ergehen; glaube nicht, daß du die Janitscharen ausgerottet hast, du wirst sie von Neuem wie Pilze aus der Erde wachsen sehen.“

Die Anhänger des neuen Systems kannten in ihrer

Freude nicht die ihnen drohende Gefahr und legten diesen Aufrufen keine Bedeutung bei. Das war ja in gewisser Weise auch richtig, daß sie die Bemühungen für vergeblich hielten, denn so leicht konnten die Janitscharen nicht wieder auferstehen, und vor allen Dingen mußten doch Soldaten zur großen Revolte da sein.

Im Angesicht der stets drohenden Gefahr seitens Rußlands war die Bedeutung der inneren Feinde nicht sehr hoch anzuschlagen. Die neue Militär-Organisation, welche der Sultan in eigener Person leitete, versprach vorerst sehr wenig und war kaum geeignet, Vertrauen zu erwecken. „Alles dies ist wenig erfreulich," sagte Herr Desages in einem seiner Berichte, „und die armen neuen Truppen können Einem leid thun. Der Sultan brachte den ganzen Tag zu Pferde zu. Seine ehemalige Vorliebe für den Bogen hatte sich in eine Passion für Lanze und Pistole umgewandelt, er selbst hatte sich zum Bim-Baschi (Oberst) ernannt und ließ die Truppen bis zur Erschlaffung exercieren." —

„Eines Tages," schrieb Herr Huber am 21. August, „überreichte man ihm die türkische Uebersetzung unseres Infanterie-Exercierreglements, worüber er förmlich vor Freude außer sich war und ausrief: ‚Endlich habe ich das Buch der Bücher gefunden, nach welchem ich schon mein ganzes Leben lang trachtete.' Und als man ihm vorschlug, dasselbe für die Officiere und seine Truppen drucken zu lassen, verweigerte er dasselbe hartnäckig, weil er der Erste sein wollte, der dasselbe studirt hätte, um die Anderen zu unterrichten. Darauf verlangte er auch die Uebersetzung unseres Cavallerie-Reglements und zwar die neueste Auflage. Man hatte bereits 15 leichte Fahrzeuge im Arsenal seefertig gemacht, 4 Schooner manövrirten jeden Tag unter den Augen des Sultans."

Bei dieser Sachlage beurtheilte der Admiral de Rigny vollständig richtig die Folgen der Militärrevolution in Con-

stantinopel. Er sagte sich, daß dadurch die Pforte augenblicklich geschwächt erscheint, da keine andere sofort verwendbare Truppe die Janitscharen jetzt ersetzen konnte. Das ist daher der günstigste Moment, um dieselbe zu Concessionen zu bewegen. Unglücklicherweise aber war Stratford Canning durch sein Auftreten nicht die geeignete Persönlichkeit, um zwischen den Muselmännern und Griechen zu vermitteln. „Man wird schwer die Abneigung begreifen," schrieb Herr Desages, „die sich gegen Canning und ganz England bemerkbar macht." Nach der Meinung des Volkes war nicht Rußland, sondern England als der Hauptfeind anzusehen. Rußland benutzte daher geschickt die Situation. Es sagte sich, die Türken sind vorzugsweise über den Widerstand der Griechen aufgebracht, sie haben durchaus keine Neigung, noch weiter Krieg zu führen. Trotz des Enthusiasmus in den höheren Classen täuschte man sich dennoch nicht über die Folgen einer neuen Militärherrschaft, welche sich aus dem allgemeinen Wirrwarr entwickeln könnte. Man fürchtete nichts mehr, als die Unklugheit des Sultans. „Er will es mit England, Rußland und der ganzen Welt zugleich aufnehmen und bildet sich ein, ganz Europa mit seinen paar Tausend schlecht bekleideten und miserabel bewaffneten Schaaren erobern zu können. Man muß diesem Verwegenen das Handwerk zu legen suchen," sagten die Schlauen, und es machte sich die Stimmung der Unzufriedenen dadurch sehr bald kenntlich, daß sie eine große Feuersbrunst herbeiführten, die vom 31. August Morgens bis zum 1. September Mittags dauerte und die schönsten und reichsten Theile Constantinopel's in Asche legte.

Infolge dieser Ereignisse kehrte der Graf Guilleminot von Paris nach Constantinopel zurück; er hatte den Auftrag, die Pforte zur Annahme der russischen Bedingungen zu bewegen. Die obschwebenden Differenzen wurden in der am 7. October zu Akkerman abgeschlossenen Convention beigelegt.

IV.

„Was ich ganz bestimmt weiß — sagte der Ungar — ist, daß die Geschichte mit den Wirren im Orient, die mit der Herzegowina im Stillen anfingen und sich nun zu einem förmlichen Krieg ausgesponnen haben, jetzt schon länger als ein Jahr dauert, und daß dabei die Lage aller direct am Krieg Betheiligten immer miserabler geworden ist, so daß Jeder, wenn er ehrlich sein wollte, sagen müßte, daß er wohl zufrieden wäre, wenn der Zustand vom Sommer 1875 einfach wiederhergestellt werden könnte. Sehen wir einmal, wie die Dinge begonnen: Es ist wahr, wäre die Türkei ein moderner Rechtsstaat, dann wäre das alles unmöglich gewesen. Allein das ist sie ebenso wenig, wie es Rußland ist. Und daß sie es nicht ist, daran sind nicht blos die Türken schuld, sondern auch die Andern, namentlich aber auch die vielbedauerten „christlichen Brüder," die Rajah. Wären diese „Brüder" fleißige und ordnungsliebende Menschen, hätten sie die nöthigen Fonds an Cultur, Bildung und Sitte, hätten sie statt ihrer gedankenlos verrichteten Riten und ihres wahrhaft unerhörten Aberglaubens nur ein bischen Religiosität und Moral, nur ein wenig Menschenliebe, Bruderliebe und Gemeinsinn, oder auch nur die geringste Anlage zur Selbstverwaltung, dann hätten sie längst, trotz der Türken, alles Das errungen, was jetzt in russischen Noten, Denkschriften und in gemeinsamen europäischen „Memorandums" für sie verlangt wird. Die Türken hätten sie wahrlich nicht gehindert, das alles zu erreichen. Selbst zu jener Zeit, als die türkische Macht in ihrem Zenith stand, als sie z. B. beinahe unser ganzes Land (Ungarn) beherrschten, waren sie stets tolerant gegen Racen und Religionen, gegen Meinungen und Glauben. Sie haben stets eine Autonomie der Localverwaltung gestattet, wie keine andere

der damaligen Regierungen in Europa, namentlich auch nicht die damals von spanisch-jesuitischer Intoleranz durchdrungene Wiener Regierung.

Der Türke dachte damals schon:

„Zahlt, was Ihr sollt;
Glaubt, was Ihr wollt."

Heute, wo seine Macht im Schwinden, und seine Freude am Regieren noch weit geringer geworden ist, wo er gleichsam dem System der Euthanasie huldigt, — d. h. wo er weiß, daß sein Untergang auf europäischem Gebiete bevorsteht, und er nur noch darauf aus ist, denselben möglichst lange hinauszuschieben und ihn möglichst wenig schmerzhaft zu machen, — heute würde er, fernerweite pünktliche Steuerzahlung vorausgesetzt, gar nichts dagegen haben, wenn die Rajah die locale Selbstverwaltung selbst übernehmen wollte. Denn jener Furor bureaucraticus gubernandi, an welchem die Beamten im übrigen Europa kranken, ist dem Türken vollständig fremd. Er läßt gern seinen Allah einen guten Mann sein und liebt es, Gottes Wasser über Gottes Land laufen zu lassen.

Aber freilich, was er nicht will, das ist, daß das Ausland, und namentlich Rußland, das Recht zu einer permanenten Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei erhalte, daß es gleichsam den Mitregenten oder gar die Schutzmacht auf unbestritten-türkischem Grund und Boden spiele, wie es jetzt bereits einen Theil der Richter-Gewalt dort an sich gerissen.

Was er nicht will, ist endlich, daß die Rebellion prämiirt werde. Die türkische Regierung will die Reformen (ob sie kann, ist eine andere Frage!), aber sie will die Reformen, welche sie als nothwendig erkannt hat, für das ganze Gebiet und für die ganze Bevölkerung; nicht etwa blos für aufständische Provinzen, sondern für Alle; nicht blos für die slavische Rajah, oder nur für Bos-

niaken und Bulgaren, sondern für alle Racen und alle Religionen. Wer die Türkei kennt, der weiß, daß kein Theil der Bevölkerung absolutistischer regiert wird, als gerade die türkisch-muhamedanische. Sie hat nicht die nämlichen Selbstverwaltungsrechte, wie die übrigen Racen und Religionen. Ueber sie regiert der Padischah und der Scheikh-ül-Islam, ohne auf die Stimme des Volkes zu hören. Warum sollte denn nicht auch sie, — natürlich in Gemeinschaft mit den Andern — verfassungsmäßige Rechte genießen? Warum soll die Türkei nicht einen für alle Racen und Religionen gemeinsamen Reichstag besitzen? Etwa blos deßhalb nicht, weil Rußland nicht im Stand ist, eine solche Institution zu vertragen? Ich bin fürwahr nicht blind gegen die Fehler der Türken.

Das Abgaben-System in der Türkei ist eine Mischung von moderner Plusmacherei und mittelalterlichem Feudalismus. Der schlimmste Rest des letztern ist der Zehnte, welcher auf allem urbar gemachten Grundeigenthum, mit Ausnahme des fiscalischen und des geistlichen, lastet. Eigentlich darf nur die zehnte Garbe erhoben werden. Allein wenn man in Stambul in Noth ist, so verlangt man auch die achte oder gar die fünfte, das heißt den fünften Theil von allem, was gewachsen ist, und ein Reichs- oder Landtag, welcher dagegen Einsprache erheben könnte, existirt dort bekanntlich zur Zeit noch nicht. Das Schlimmste aber ist die Art der Erhebung des Zehnten. Derselbe wird verpachtet, und der Bauer darf nicht früher ernten, als bis er den Zehntpächter befriedigt hat. Der letztere aber ist kaum zu befriedigen. Er verlangt manchmal gar ein Drittel der Ernte, und wenn der Bauer das nicht gibt, dann läßt ihn der Zehntpächter warten, bis er schwarz wird, und wenn die ganze Ernte darüber zu Grunde geht. Daraus entsteht dann Streit, bei welchem die „Rajah“ immer zu kurz kommt. Hat's aber ein Bulgare, Bosniake oder Serbe mit der tür-

kischen Obrigkeit verdorben, dann bleibt ihm nichts Anderes übrig, als die Flinte umzuhängen und in das Gebirge zu gehen, d. h. „Hajducke zu werden," und Hajducke heißt dort so viel wie Räuber. Diese Räuberbanden richten sich namentlich wider die Muhamedaner. Sie stehen im besten Einvernehmen mit den Bulgaren und Serben und bilden die Cadres für die Insurgenten.

Das sind die Folgen einer schlechten Finanzverwaltung: die Unterthanen müssen viel geben, und der Staat bekommt wenig. Die Unterthanen werden zur Verzweiflung getrieben, und der Staat zum Bankerott, den ja die Türkei im vorigen Jahre, und zwar auf Anrathen des Generals Ignatieff, angefangen hat, indem sie ihre Zinszahlungen theilweise einstellte.

Den ersten Anstoß zu dem südslavischen Aufstand gab die Dalmatinische Reise des Kaisers von Oestreich. Gewiß sehr wider Willen des Kaisers, unseres Königs. Denn Oestreich will von einer Vergrößerung Serbiens oder Montenegro's, oder von der Aufrichtung neuer slavischer Staaten an seiner südlichen Grenze nichts wissen; und wenn es durch die Macht der Umstände gezwungen werden sollte, eine sogenannte „Grenzberichtigung" eintreten zu lassen, so würde ihm das schwerlich zum Vergnügen gereichen. Die Deutsch-Oestreicher lieben eine solche Verstärkung des slavischen Elementes nicht und wir Ungarn erblicken darin eine Bedrohung unserer nationalen Existenz. An alles das dachten aber die Südslaven nicht. Sie erblickten in der dalmatinischen Reise eine Aufmunterung; und die Art, wie Herr von Roditsch, der Statthalter von Dalmatien, selber ein entschiedener Südslave, die Reise in Scene gesetzt hatte, trug nicht wenig dazu bei, diese Auffassung zu begünstigen. Gleich beim Beginn des Aufstandes pflanzten die Insurgenten in der Herzegowina die schwarzgelbe Fahne auf, weil sie sich Beistand von

Oestreich versprachen. Sie sollten sich bald überzeugen, daß dies ein Irrthum war.

Daß der Aufstand gerade in Bosnien losging, wovon die Herzegowina nur einen Theil bildet, hat auch seine besonderen Gründe, nämlich erstens die Nachbarschaft nicht blos von Dalmatien, sondern auch von Montenegro, Serbien, Croatien und Slavonien. Alle diese Länder werden von Südslaven bewohnt, welche sich bis zu einem gewissen Grade unter einander Eins fühlen gegenüber den Türken, welche sie mit einem gemeinsamen Religions- und Racenhasse verfolgen. Zweitens, die eigenthümliche Lage von Bosnien. Dasselbe liegt nämlich zwischen den genannten Nachbarländern eingeschlossen, durch Dalmatien vom Meer abgeschnitten, durch das vorgeschobene Montenegro von Albanien und Macedonien getrennt und mit der übrigen Türkei nur durch einen schmalen Steg zusammenhängend, den Steg von Yéni-Varosch nach Yéni-Bazar, über welchen sich jedoch von der einen Seite die Montenegriner und von der andern Seite die Serben die Hand reichen können. Diese Provinz ist also für die Türken schwer zugänglich und kann leicht gänzlich abgeschnitten werden. Drittens aber sind die Zustände in Bosnien der Art, daß viel Zündstoff zu einem Bauernkrieg vorliegt. Als die Türken das Land eroberten, sind die Grundherren, soweit sie nicht gefallen oder ausgewandert, zum Muhamedanismus übergetreten und haben sich für diesen Glaubenswechsel dadurch bezahlt gemacht, daß sie großen Grundbesitz an sich rissen, und den Bauern, welche bei ihrem Glauben beharrten, das Joch einer Art von Erbunterthänigkeit auferlegten. Diese bosnischen Grundherren, welche man Begs nennt, sind zugleich auch die Zehntpächter und Steuererheber. Es ist nicht nur der Haß des Slaven gegen den Türken, des Christen gegen den Muhamedaner, des Orthodoxen gegen den Renegaten, sondern auch der Haß des

bäuerlichen Proletariats gegen den feudalen Groß-grundbesitz, welcher eine Hauptrolle in diesem Aufstand spielt.

In Constantinopel aber gingen die Dinge immer toller. Der Sultan Abd-ul-Aziz kümmerte sich wenig um sein Land und dachte nur an seine persönlichen Interessen. Er vergeudete die Staatsgelder mit nichtsnutzigen Günstlingen beiderlei Geschlechts und verließ sich darauf, daß ihm Rußland eintretenden Falles Beistand leisten werde. Sein Hauptaugenmerk richtete sich darauf, das Successions-Recht zu ändern. Die türkische Thronfolgeordnung ist nämlich ganz eigenthümlich. Nicht der älteste Sohn des jetzigen Sultans folgt ihm nach, sondern der älteste Sohn des vorigen. Dies hat wohl seinen Grund darin, daß eine Horde erobernder Nomaden, wie die Türken früher ja waren, keinen Unmündigen an ihrer Spitze brauchen kann. Heutzutage paßt dieser Grund nicht mehr. Und die Einrichtung führt zu Mißständen und Erschütterungen, wie die Erfahrung dieser Tage uns auf's Neue gezeigt hat.

Abd-ul-Aziz also wollte den rechtmäßigen Thronfolger, seinen Brudersssohn Murad, beseitigen und dafür seinen eigenen Sohn, Jussuf Izzedin, zu seinem Nachfolger machen. Diesem Plane hing er nach, und auch für ihn versprach er sich den Beistand der Russen. Ob mit Recht, das will ich nicht behaupten; denn wer hat dem Herrn von Ignatieff, dem russischen Botschafter in Constantinopel, in die Karte gesehen? Alles Uebrige war dem, zwar noch nicht sehr alten, aber sehr heruntergekommenen Sultan einerlei. Er verließ seinen Harem nur, wenn er mußte, wie z. B. jeden Freitag, wo es das Gesetz vorschreibt, daß er in die Moschee reitet. Sonst führte er ein müßiges und verbummeltes Dasein, und während sein Volk erwartete, er werde die grüne Fahne des Propheten entrollen, das heilige Schwert, das in der Moschee Ejub ver-

wahrt wird, umschnallen und zu Pferde steigen, um auszuziehen wider die aufständischen „ungläubigen Hunde," während dessen hielt er Hahnenkämpfe ab und beschäftigte sich im Uebrigen damit, Beamte willkürlich ab- und einzusetzen und seinen sonstigen theils albernen und theils tyrannischen Launen die Zügel schießen zu lassen.

Zur Niederschlagung des Aufstandes, die im Anfange sehr leicht gewesen wäre, geschah wenig, und das Wenige zu spät. Vor allem fehlte es an Geld, und der Feldmarschall Montecuculi hat schon gesagt: „Zum Kriegführen ist Geld nöthig — und nochmals Geld — und zum dritten Mal Geld." So kam es denn, daß die Truppen zu spät ausrückten und zuweilen keine Löhnung und unzureichende Nahrung, manchmal aber sogar auch keine Munition hatten. Denn sonst sind die Türken gute Soldaten, wenigstens Nizam (Linie) und Redifs (Reserve). Die Freiwilligen oder der Landsturm, die sogenannten Baschi-Bozuks, sind zucht- und meisterlose Gesellen, und die Tscherkessen, welche man sich dummer Weise vom Kaukasus herüber geholt und in der europäischen Türkei angesiedelt hat, sind die reinen Räuberbanden und Gurgelabschneider. Wehe dem, gegen welchen sie losgelassen werden.

Es wird am Ende der Türkei nichts anderes übrig bleiben, als gegen die Tscherkessen einmal einen ähnlichen Staatsstreich zu machen, wie 1826 gegen die Janitscharen, oder sonst zuzusehen, wie man sie, sei es durch Güte oder mit Gewalt, wieder aus Europa hinausbringt. Man hat ihnen bei ihrer Ansiedelung Dörfer und ganze Gemarkungen als Eigenthum hingewiesen und die bisherigen Eigenthümer entschädigt und anderweitig domicilirt. Die Türken glaubten dadurch eine Vermehrung ihrer Wehrkraft, namentlich der Widerstandskraft gegen Rußland, zu erhalten. Allein in Wirklichkeit lag darin eine Schwächung. Die Tscherkessen sind der Cultur unzugänglich. Die schönsten Ackerländereien

ließen sie unbenutzt liegen. Sie sind Nomaden und Räuber geblieben, wie sie's in ihrer früheren Heimath gewesen, höchstens treiben sie etwas Pferdezucht, aber sie handeln doch noch lieber mit gestohlenen, als mit selbstgezüchteten Pferden. Ebenso gerne handeln sie mit Menschen, sowohl mit geraubten, als auch mit ihren eigenen Kindern. Ihr Hauptgeschäft ist das der Wegelagerei, die sie für einen erlaubten und anständigen Sport halten. Das Gastrecht ist ihnen heilig; aber wer nicht ihr Gast ist, der erscheint ihnen vogelfrei, mag er sich wehren! Allemal im August halten sie ihre großen Raubzüge mit Mord und Todtschlag, jedoch nie in der nächsten Nähe ihrer Niederlassung, welche den Namen „Tscherkes-Köi," d. h. Tscherkessendorf, zu führen pflegt. Während meines kürzlichen Aufenthalts in Rumelien überfielen sie dort einen Cassierer der Eisenbahn Nachts in seinem einsamen Stationshaus. Sie wußten, das Geld war in dem feuerfesten Arnheim, und zwangen den Beamten, einen Deutsch-Ungar, ihnen die Schlüssel zu geben. Er gab die Schlüssel, allein es gelang ihnen nicht, aufzuschließen. Darauf wollten sie den Beamten zwingen, es zu thun. Dieser, ein pflichttreuer Mann, stellte sich, als wollte es auch ihm nicht gelingen; er sagte ihnen: „Entweder ist das Schloß verhext, oder ihr habt's verdorben; es geht nicht." Sie schleppten nun den Mann drei Tage lang mit sich, und der Beamte, der ihre Sprache verstand, mußte jeden Tag die schönsten parlamentarischen Discussionen über die Frage, ob man ihn umbringen, oder ob man ihm ein Ohr abschneiden und es dem Director der Eisenbahnen als Sollicitation überschicken solle, mitanhören, ohne sich selbst an den Debatten betheiligen zu können. Endlich da sie Kundschaft erhielten, daß die Geschichte, wegen deren Oestreich und Deutschland bei der Hohen Pforte lebhaft reclamirten, in Constantinopel großen Lärm mache, ließen sie den Mann laufen. Davon, daß diese Tscherkessen ermittelt

und bestraft worden seien, hat nie etwas verlautet. Und das ist die Regel. Denn in den Harems der Großen sitzen überall Tscherkessinnen, und diese verstehen es, ihre Vettern und Landsleute zu schützen. Auch liefert die Gesammtheit der Tscherkessen alljährlich am Beiramsfeste dem Sultan eine auserwählte Schönheit, welche ihm während seines Aufenthalts in dem Eski-Serai in Adrianopel in dem großen Bette des dortigen Köschk präsentirt wird. Im Krieg sind die Tscherkessen grausame, beutegierige, zucht- und meisterlose Leute. Noch schlimmer sind die Baschi-Bozuks, d. h. auf Deutsch „die tollen Köpfe," oder die Quasselköpfe. Sie sind zusammengelaufenes Gesindel, das nur auf Raub speculirt. Sie bestätigen die alte und immer noch richtige Behauptung, daß eine bewaffnete Menge ohne Disciplin keine Armee, sondern eine Räuberbande ist oder sicherlich wird.

Nicht die türkische Armee, sondern die Tscherkessen und die Baschi-Bozuks sind die Urheber der „bulgarischen Greuel." Indessen muß ich hinzufügen: Die Türken schneiden lieber gleich den ganzen Kopf ab. Die Verstümmelungen, das Abschneiden der Nase, der Ohren und der Genitalien, sind eine specifisch-serbisch-montenegrinische Sitte. Das haben wir Ungarn 1848 und 1849 in proprio corpore erfahren.

Was nun den Aufstand anbelangt, so glimmte derselbe weiter und nahm immer größere Dimensionen an. Er fand Zuzug und Unterstützung aus den genannten Nachbarländern. Wurden die Aufständischen geschlagen, dann zogen sie sich in die Berge zurück, oder über die Grenze, vorzugsweise über die von Montenegro. Vor der Grenze mußte der Türke Halt machen. Der Insurgent fand jenseits der Grenze alles, was er wünschte, freundliche Aufnahme und Unterstützung, Ruhe und Sicherheit vor jeder Gefahr, Heilung für seine Wunden, und endlich auch einen Markt für

seine Beute, namentlich für die Heerden, welche er den muhamedanischen Begs weggetrieben.

Es kann da keine Rede sein von einer Kriegsgeschichte, denn ein „Krieg," wie wir ihn verstehen, ist das nicht gewesen. Es war kein Zusammenstoß großer organisirter und disciplinirter Schaaren, welche massenhaft auf einander treffen, so daß sich der Streit mit ein paar wuchtigen Schlägen definitiv entscheidet. Es war ein Heckenkrieg, der nicht leben und nicht sterben, nicht ordentlich anfangen und noch weniger enden kann. Dafür wurde von beiden Seiten desto tapferer gelogen. War ein Wachthaus genommen, so wurde telegraphirt, es sei „eine Citadelle erobert;" wurden ein paar Hammel weggetrieben, so waren „sämmtliche Proviantcolonnen des Feindes" genommen; und war ein Piket aufgehoben worden, so wurde ein „großer Sieg" gemeldet. Kurz, wenn all' die Mannschaft, welche als „gefallen" gemeldet wurde, wirklich todt wäre, dann würde von der ganzen Sippschaft längst kein Mensch mehr übrig sein.

Es war so eine Sorte von Krieg, wie die Carlisten-Guerilla in Spanien, der Anfang des Secessionskrieges in Amerika und ein Theil des dreißigjährigen Kriegs in Deutschland, wo die Lanzknechte zuletzt nur noch zum Schein auf einander schlugen und das Plündern und das Bauernschinden für die Hauptsache hielten.

Nun ist also sozusagen wirklich „Krieg," und man will pacificiren. Ich frage: Was wird von der Türkei verlangt?

Sie soll der christlichen Rajah das „Selfgovernment" geben, an die Spitze der vorzugsweise christlichen Provinzen christliche Gouverneure setzen und den letzteren eine christliche Miliz oder Polizeimannschaft beigeben.

Von diesem Recept verspricht man sich Wunder. Ist man denn aber blind gegen die Lehren der Geschichte?

Alles Das, was man für die christlichen Rajah-Vilajets

oder Paschaliks verlangt und noch viel mehr, das hat das vormalige Vilajet Belgrad oder Paschalik Belgrad, das jetzige Fürstenthum Serbien, schon lange, schon seit dreiviertel Jahrhundert; und was ist dabei herausgekommen? Geht es ihm besser als dem Paschalik Edirne, oder der Provinz Armenien, der Provinz Mesopotamien, dem Vilajet Selanik, dem Vilajet Kirid (Creta), oder irgend einem anderen türkischen Territorium? Ist es von seinen eingeborenen christlichen Fürsten besser behandelt worden, als von den türkischen Paschas? Hat es seit dem Dreiviertel-Jahrhundert, während dessen es unter seinem eigenen christlichen Herrscher lebt, erhebliche und augenfällige Culturfortschritte gemacht?

Es ist wahr, die christliche Rajah, oder sagen wir vielmehr richtiger: die slavische Bevölkerung der Türkei klagt. Aber hat denn noch Niemand daran gedacht, daß sie ein einfaches Mittel hat, sich zu helfen? Sie könnte ja nach Serbien auswandern. Es sind ja aus Bosnien, aus der Herzegowina, aus Türkisch-Serbien und Bulgarien nur ein paar Schritte in das Reich der Karadschordschewitsche und Obrenowitsche. Wenn wirklich für die Popen und für die ihrer Seelsorge unterworfene slavische Rajah die Türkei die Hölle und das Fürstenthum Serbien der Himmel wäre, warum wandern sie nicht aus? Warum vertauschen sie nicht die Hölle mit dem Himmel?

— „Oh, Spectatissime," schaltete ich ein, „das beweist nichts. Das thun wir ja auch nicht. Sie und ich, und unsere übrigen christlichen Brüder, wir klagen ja auch fortwährend über ‚das irdische Jammerthal,' und doch beeilen wir uns gar nicht, in den Himmel zu kommen, wo die ewigen Freuden sind!" —

Auf diesen Einwand war ich gefaßt, sagte er. Aber die Sache widerlegt sich sehr einfach. Sie waren noch nicht in dem Himmel, ich auch nicht, und ebenso wenig die

andern. Wären wir dort gewesen, hätten wir die himmlischen Freuden genossen und sie unserm Geschmack entsprechend gefunden, — gewiß, wir würden dort bleiben oder, wenn es uns gestattet wäre, dahin wieder zurückkehren. Thatsache ist nun aber, daß Tausende türkischer Unterthanen, aus Bulgarien, aus Bosnien und aus Macedonien, alljährlich nach Serbien auf Arbeit gehen, namentlich zur Zeit der Ernte. Denn sie sind fleißiger und geschickter in der Arbeit, namentlich in der schweren landwirthschaftlichen Arbeit, als die Serben, welche den mühelosen Hirtendienst vorziehen. Aber es ist noch keinem dieser türkischen Unterthanen eingefallen, bei den christlichen Brüdern im Serbenlande zu bleiben. Haben sie ihre Arbeit verrichtet und ihr Geld verdient, dann kehren sie in die Türkei zurück, — freiwillig zurück — aus dem serbischen Himmel in die türkische Hölle. Und doch könnte Serbien diese fleißigen Hände so gut brauchen. An Flächengehalt ist dieses Land so groß wie ein deutsches Königreich, aber es hat kaum mehr als eine Million Einwohner, welche zum großen Theil in äußerster Armuth leben, ohne daß man die Schuld davon den Türken aufbürden könnte.

Die Natur hat dieses Land gesegnet, wie kein zweites in ganz Europa. Von dem Abhange der Ausläufer des hohen Gebirges erstreckt es sich in einer sanft geneigten Ebene nach zwei großen schiffbaren Strömen (Donau und Sawe), mit welchen es durch eine ganze Anzahl schöner Nebenflüsse im Inneren verbunden ist. Sein Boden ist so gut wie irgendwo in unserem, mit Recht durch seine reichen Ernten berühmten ungarischen Vaterlande; es ist meist jungfräulicher Boden und würde, wenn man ihm einen intensiven und nachhaltigen Ackerbau angedeihen ließe, hundertfältige Früchte tragen. Dazu kommt nun das vortreffliche Klima, welches die atmosphärischen Niederschläge und die Temperatur regelt. In unserer ungarischen Tiefebene pflegt die

Ernte in einem nassen Jahre zu ersaufen und in einem trockenen zu verdorren. Serbien ist durch das Gebirge vor der Hitze, durch seine fest begrenzten Flüsse und durch die reizende Abwechslung von Berg und Thal vor unseren Ueberschwemmungen bewahrt. Seine Berge sind reich an mineralischen Schätzen. Die Städte an der Sawe und der Donau waren vormals zum Theil reiche Emporien des Verkehrs und sind ihrer Lage nach dazu geschaffen, einen lebhaften Handel zwischen Ost und West, zwischen Mittel-Europa und dem Orient, zwischen dem Berg- und dem Flachlande zu betreiben. Endlich hat die gütige Mutter Natur das Gebirge mit Waldungen bedeckt, wie man sie schöner in ganz Europa nicht findet.

Und was haben die Menschen daraus gemacht? Was ist aus Alledem geworden in den Händen dieser christlichen Herrscher, über welchen das rechtgläubige und heilige Rußland als irdische Vorsehung waltet?

Während das Land drei Millionen Einwohner ernähren könnte, — ich sage: reichlich ernähren, vorausgesetzt, daß dieselben intelligent und fleißig sind —, ernährt es gegenwärtig nur eine, und diese schlecht. Auf den beiden großen Strömen sieht man, außer den transitirenden Dampfern und elenden Fischerkähnen, keine Schiffe. Das Ufer ist verödet, obgleich sehr malerisch. Die Landstraße, welche die Römer längs der Donau gebaut hatten, ist verfallen. Der Denkstein, welcher an den großen Trajan, den Erbauer der Straße, mahnt, ist von dem Rauch des Feuers geschwärzt und entstellt, welches sich ärmliche Hirten oder Fischer hier anzuzünden pflegen, — Leute, die kaum von ihrem eigenen Belgrader Knäs etwas wissen, geschweige denn vom Kaiser Trajanus. Der Ackerbau ist ohne jede Bedeutung; der Bergbau deßgleichen. Der Handel, soweit überhaupt davon die Rede sein kann, ist in auswärtigen Händen. Das Einzige, was in den Händen der Einhei-

mischen gedeiht, ist Schweinezucht und Schweinehandel. Die Waldungen werden immer mehr devastirt und ausgerottet. Man hat meist nur noch Hochwald ohne alles Unterholz. Wenn diese alten tausend- oder wenigstens vielhundertjährigen Eichen einmal absterben, dann wird man nur noch sterile Bergabhänge haben, wie in einem großen Theile von Spanien, Griechenland und Italien.

Niemand fühlt sich in diesem Lande sicher, frei und behaglich. Es ist von Parteiungen zerrissen, und diese Parteien verfolgen persönliche und nicht patriotische Zwecke. Sie machen sich kein Gewissen daraus, mit dem Auslande zu conspiriren und dessen Einmischung herbeizuführen.

Wenn in Ungarn Jemand in ungarischen Angelegenheiten mit Rußland complottiren oder dessen Intervention herbeiführen wollte, — kein Galgen im Lande wäre hoch genug, um einen solchen Hoch- und Landesverräther daran zu hängen. Darüber wäre alle Welt einig. In Serbien ist das ganz anders. Die Conspiration mit dem Ausland, namentlich mit Rußland, oder mit einem auswärtigen Thronprätendenten, und wäre es auch ein Kerl, der Meuchelmörder dingt, gilt für ein vollkommen erlaubtes „moyen de parvenir,“ für einen vollkommen legitimen Bestandtheil der politischen Technik und Tactik. Die Anwendung solcher Mittel ist noch niemals Jemandem in seinem Fortkommen hinderlich gewesen, vorausgesetzt, daß er im Uebrigen Glück hat.

Fürst Milosch Obrenowitsch I. ließ seinem Vorgänger Karadschordschi meuchlings den Kopf abschneiden und sandte denselben als Geschenk an den Großtürken, nachdem er ihn, nämlich den Kopf und nicht den Großtürken, vorher in Honig getaucht hatte, ich weiß nicht, ob der Süßigkeit oder der Haltbarkeit wegen. Karadschordschi seinerseits hatte seinen Vater und seinen Bruder ermordet, was allgemein bekannt war, aber nicht im Wege stand, ihn auf den Thron zu erheben. Milosch machte ferner einen Mordversuch gegen

Alexander Karadschordschewitsch, den Sohn des Fürsten Karadschordschi, und selbst seinen eigenen Brüdern und Söhnen stellte er nach. Alexander Karadschordschewitsch dagegen bezahlte, — sei es dahingestellt, ob mit eigenem oder mit fremdem Gelde — die Verschworenen, welche den vortrefflichen Fürsten Michail Obrenowitsch III. ermordeten. Auch gegen den jetzigen Fürsten Milan Obrenowitsch IV. ist schon eine ganze Reihe von Attentaten versucht worden. Man behauptet, daß sie in Verbindung stehen mit der concurrirenden Dynastie Karadschordschewitsch. Dies würde jedoch für die letztere kein Hinderniß sein, wieder den Thron zu besteigen, vorausgesetzt, daß im Uebrigen die Chancen günstig wären. Die öffentliche Meinung in Serbien würde sich an dem bischen Attentäterei und Meuchelmörderei weiter nicht stoßen.

Die Regierung des jetzigen Fürsten Milan ist die siebente von den slavisch-christlichen Regierungen in Serbien. Ich rechne dabei den jungen Milan Obrenowitsch II. nicht mit; denn er hat eigentlich gar nicht regiert; als er auf den Thron berufen wurde, hatte er bereits die galoppirende Schwindsucht; und ich glaube, daß er gewählt wurde, nicht obgleich, sondern weil er sie hatte, und weil man des baldigen Eintritts einer Sedisvacanz sicher war, bei der man dann seine Stimme wieder verwerthen konnte. Jedenfalls beeilte sich Milan Obrenowitsch II., diesen Erwartungen zu entsprechen und baldigst zu sterben, was sehr klug war; denn nur dieses konnte ihn davor bewahren, daß er entweder Böses thun mußte oder selbst erfahren.

Von den sechs übrigen Herrschern haben zwei, nämlich Milosch Obrenowitsch I. und Michail Obrenowitsch III. zweimal regiert. Jeder von ihnen wurde bei seiner ersten Regierung durch Revolution depossedirt und dann später doch wieder zur Regierung berufen, — eine „Wiedererweckung," die in dem übrigen Europa nicht üblich ist.

Man sollte glauben, ein solcher durch ehrenvolle Resti-

tution ausgezeichneter Fürst müßte nun beim zweiten Male fester auf dem Throne sitzen, als jemals. Allein dies ist ein Irrthum. Als Michail Obrenowitsch II. zum zweiten Male regierte, wurde er meuchlings von seinen Unterthanen getödtet; und Milosch Obrenowitsch I. würde bei seiner zweiten Regierung einem ähnlichen Schicksal schwerlich entgangen sein, wenn er nicht bereits achtzig Jahre alt gewesen und in Folge dessen schleunigst eines natürlichen Todes gestorben wäre.

Das Schicksal der sechs Regierungen ist also folgendes:

1) Karadschordschi — verjagt und später ermordet,
2) Milosch Obrenowitsch pro primo — durch eine Revolution gestürzt,
3) Michail Obrenowitsch pro primo — deßgleichen,
4) Alexander Karadschordschewitsch — deßgleichen,
5) Milosch Obrenowitsch pro secundo — natürlichen Todes gestorben (ausnahmsweise!),
6) Michail Obrenowitsch pro secundo — ermordet.

Ein witziger Serbe sagte mir, ein gesünderes Land für Dynasten als Serbien gebe es nicht, es sei bis jetzt dort noch kein Herrscher an einer Krankheit gestorben, denn den alten Milosch könne man nicht rechnen, bei dem die Altersschwäche die Todesursache gewesen. Indessen fügte er allen Ernstes hinzu: „Ja, es ist ein schönes Land, unser Serbien, aber es ist schwer zu regieren, es wandelt sich nicht ungestraft unter Palmen, (— „dic potius: inter sues!" brummte ich dazwischen, zum Glück verstand er mein ungarisches Latein nicht —), indessen halte ich es für ein Glück, daß bei uns das Regieren ein gewagtes Geschäft ist; denn es bewahrt uns vor auswärtigen Prätendenten." Was halten Sie von dieser serbischen Staatsweisheit, mein deutscher Freund?

„Was soll ich dazu sagen?" erwiderte ich, „diese Zustände sind so eigenthümlich, daß es für einen Westeuro-

päer schwer ist, darüber zu urtheilen. Jedenfalls ist das „serbische Glück" nicht vollständig. Denn trotz der Gefahr, welche jedem Herrscher droht, ist die Nachfrage nach der serbischen Krone doch noch nicht gänzlich geschwunden, wahrscheinlich weil sie immer noch, wenn auch nicht öffentlich, so doch privatim oder heimlich ausgeboten wird. Jedenfalls glaube ich, es ist nicht gut, wenn die Krone ein Gegenstand der Concurrenz oder des Wettrennens zwischen verschiedenen Dynastieen ist, welche sich bei dieser Jagd nach dem Glück nach und nach alle aufbrauchen und ruiniren. Wir haben das Beispiel an Spanien und Frankreich, welche, obgleich stockmonarchische Länder, zuweilen der Republik verfallen, nur deßhalb, weil es ihnen an einer allgemein anerkannten Dynastie fehlt, die ihre festen Wurzeln in der Nation hat. Besser ist es, wenn der oberste Platz im Staate ein für alle Mal fest und dauernd besetzt ist, — besser namentlich auch für die Nationalsouveränität und die Abwehr gegen das Ausland."

Mein ungarischer Freund stimmte mir bei. Nach einigen gemeinschaftlichen Betrachtungen über die Unklugheit der von Kossuth bewerkstelligten ungarischen Beschlüsse wider die lotharingische Dynastie und über die verhängnißvollen Folgen dieser Beschlüsse, sowie über das Wettrennen der beiden serbischen Schweinehändler-Dynastieen Karadschordschewitsch und Obrenowitsch, kamen wir auf Serbien zurück.

„Wissen Sie wohl, sagte er, daß an dem Unglück des Orients und insbesondere der Serben eigentlich das Christenthum und die innerhalb desselben herrschenden Spaltungen und Parteileidenschaften schuld sind? Es ist der Krieg zwischen dem Papst und dem Patriarchen, welcher den Türken die Balkan-Halbinsel und Constantinopel überliefert hat, und an ihn reihte sich dann später der Krieg zwischen den verschiedenen orientalischen Glaubensgesellschaften, wovon sich einige dem Patriarchen

unterordneten und andere nicht. Es waren römisch-katholische Westeuropäer, welche im Anfang des 13. Jahrhunderts Constantinopel eroberten und die Balkan-Halbinsel unter sich theilten. Sie haben den Türken den Weg gewiesen. Sie haben ihnen gezeigt, daß in Constantinopel Etwas zu holen, und wie leicht es ist, die alten Byzantiner zu werfen. Diese fränkischen Herrscher sind es gewesen, welche die griechisch-orientalische Rajah mit Gewalt katholisch oder römisch machen wollten und sie in Glaubenssachen weit härter, in allem Uebrigen aber mindestens ebenso hart behandelt haben, wie die Türken. Weil der christliche Patriarch von Constantinopel den nicht minder christlichen Papst in Rom haßte und verfluchte, gab der erstere sich als williges Werkzeug der Türken her für die Einschläferung, Verdummung und finanzielle Ausbeutung der christlichen Rajah, und weil die letztere das endlich merkte, warf sie theilweise sich dem russischen Cäsaropapismus in die Arme, oder sie gründete „autokephale Kirchen," welche jedoch mehr oder weniger russische Filiale sind.

Auch die Wiener Regierung hat viel durch confessionellen Fanatismus gesündigt, von Kaiser Ferdinand II. an, welcher den Jesuiten und den Spaniern zu Liebe um seine Krone und um die Existenz der unter seinem Scepter vereinigten Länder und Reiche spielte, den dreißigjährigen Krieg über Mittel-Europa heraufbeschwor und eine ganze Reihe verzwickter und unhaltbarer Situationen schuf, unter welchen Oestreich-Ungarn heute noch leidet, — von Ferdinand an, sage ich, bis zu der Erzherzogin Sophie, welche aus Bayern stammte, — aus dem nämlichen Bayern, das ja auch den dreißigjährigen Krieg einleitete durch die in Ober-Oestreich verübten Greuel, die sich ebenso, wie die damaligen Prager, auch mit den „bulgarischen Greueln" sehr wohl zu messen im Stande sind, — und bis zum Minister Bach, welcher den durch Metternich'schen Absolutismus aus Rand und Band

regierten östreichisch-ungarischen Staatencomplex durch Clericalismus und durch das Concordat mit Rom wieder zusammen zu flicken gedachte.

Ohne diesen confessionellen Fanatismus wäre es vielleicht dem Hause Oestreich gelungen, das ganze Donaugebiet bis zur Sulina-Mündung zu erwerben und daraus ein von westeuropäischer Cultur erleuchtetes und erwärmtes Reich zu machen, wie es dies unter dem römischen Kaiser Trajanus gewesen.

Im Jahre 1688 hat der Markgraf von Baden-Durlach, im Jahre 1718 der Prinz Eugenius und im Jahre 1789 der Feldmarschall Laudon Belgrad für Oestreich erobert, und Serbien ist Jahre lang im Besitze von Oestreich gewesen. Was aber die Serben abhielt, sich in die Arme der Wiener Regierung zu werfen, das waren die traurigen Erfahrungen, welche sie gemacht hatten in Betreff deren Proselytenmacherei und jesuitischen Fanatismus.

Bevor sie diese Erfahrungen gemacht hatten, waren die Serben anderer Meinung. Das Land war seit der großen Niederlage auf dem Amselfelde zurückgegangen. Das Hajduckenwesen hatte immer größere Dimensionen angenommen und schloß jedes Gefühl ruhigen Besitzes aus. Die städtischen Grundstücke, der städtische Gewerbebetrieb und der Großgrundbesitz auf dem Lande waren auf die Türken übergegangen. Den Handel hatten die Griechen, die Italiener und die spanischen Juden (Sephardim) an sich gerissen. Die vormals so stolzen Serben waren degradirt zu Holzhackern, Schweinezüchtern und Schweinehändlern; das Individuum drohte immer mehr in den Verstrickungen der Ortsgemeinschaft und der Hauscommunion zu verkrüppeln*). Die Popen wurden immer dummer und unwissender; des Lesens und des Schreibens unkundig, beschränkten sie sich

*) Siehe Band I. S. 193 u. ff.

darauf, Gebete, deren Sinn sie nicht verstanden, gleich Zauberformeln herzusagen. Nur in Rascien blühte noch Ipek als Sitz eines specifisch-slavischen Patriarchats, und in der Herzegowina regierten christliche Häuptlinge als türkische Vögte. Denn die Türken waren weniger fanatisch als die Jesuiten und deren Freunde an der Donau.

Als nun die Türken aus Ungarn vertrieben waren, entschlossen sich die Serben, nach unserem Lande auszuwandern, wo damals viel Platz war; im Jahre 1688 kamen zahlreiche Schaaren aus Rascien — daher der Name Raszen, Raaszen oder Raizen, welchen die Serben in Ungarn führen — und aus dem heutigen türkischen Vilajet Prisrend, also aus dem heutigen Alt- oder Türkisch-Serbien, unter ihrem Häuptling Dschordschi Brankowitsch; im Jahre 1690 folgten unter Führung des Patriarchen von Ipek, Arsenius Tschernowitsch, andere Haufen nach; es waren im Ganzen 37,000 Familien, oder mehr als 200,000 Seelen, mit Vieh und Geschirr, mit Geräthschaften und Vorräthen. Sie wurden in der untern Theiß- und Donau-Ebene angesiedelt, bis hinauf nach Waitzen und Ofen. Sie kennen ja die Ofener Raizen-Stadt, welche allerdings die Serben nicht gerade von ihrer vortheilhaften Seite zeigt und namentlich den Sitz der verkommensten Venus vulgivaga und ihrer Priesterinnen bildet.

Die Wiener Regierung hatte den Zuzüglern, welche sich überall in geschlossenen Haufen niederließen und möglichst unter sich bleiben wollten, Zusicherungen gegeben. Kaiser Leopold I. erwartete von ihnen einen festen Grenzschutz gegen die Türken, und sie bildeten ja auch in der That für die Militärgrenzen einen verwendbaren Bestandtheil. Man hatte ihnen verschiedene Privilegien ertheilt und namentlich bürgerliche und religiöse Freiheit unter ihren weltlichen und geistlichen Oberhäuptern garantirt. Aber man hielt nicht, was man versprochen. Man baute alsbald

neben jede serbische auch eine römisch-katholische Kirche; und es begann die unverschämteste Proselytenmacherei durch die Wiener Beichtvater-Regierung. Sie wissen ja, welche Grausamkeiten noch im vorigen Jahrhundert die sonst so große Kaiserin Maria Theresia auf Rath ihres Beichtvaters an den deutschen Protestanten in Siebenbürgen begangen. Mit den Serben sprang man noch viel schlimmer um; und als ihr Wojwode Brankowitsch, den der Kaiser zum „Reichsgrafen" ernannt hatte, sich hiergegen auflehnte und sich auf die ertheilten Freibriefe berief, wurde er eines schönen Tages aufgegriffen und nach der deutschen Stadt Eger (derselben, wo man Wallenstein „executirt" hat) geschleppt und daselbst „internirt," d. h. widerrechtlich gefangen gehalten, und so ist er dort verdorben und gestorben. Die Serben aber sind doch nicht katholisch, wohl aber sehr fanatisch geworden; und als wir Ungarn ihnen 1848 vollständige bürgerliche und confessionelle Gleichstellung gewährten und namentlich auch ihre Geistlichkeit derjenigen der übrigen Confessionen gleichstellten, haben sie uns das damit gedankt, daß sie unter Führung des Kroaten-Banus Jellatschisch unsagbare Greuelthaten gegen die Magyaren verübten. So weckt ein Fanatismus den andern; und es ist, wie euer Schiller sagt, der Fluch der bösen That, daß sie fortwirkend Böses muß gebären.

Ich muß zuweilen lachen, wenn ich die westeuropäischen Schreibereien über Serbien lese, deren Verfasser Land und Leute nicht kennen, niemals an Ort und Stelle waren und entweder selber phantasiren oder von Andern belogen worden sind und das auf Treu und Glauben wiedergeben. Zu den Letzteren rechne ich auch euren sonst so großen Geschichtschreiber Leopold Ranke. Sein Buch über „Die serbische Revolution" (Hamburg, Perthes, 1829) ist ausgezeichnet in Betreff der älteren Zeiten, wo er aus guten und zuverlässigen Quellen schöpft. Was aber das neunzehnte Jahrhundert an-

belangt, so hat er sich von seinen Protitschen, Schujowitschen, Schiwkowitschen und Stephanowitschen Mancherlei aufbinden lassen. Wuk Stephanowitsch namentlich (der bekannte Sammler der serbischen Lieder, welche Fräulein von Jacob und Wilhelm Gerhard in das Deutsche übersetzt haben) ist ein sehr befähigter, aber ein nicht sehr zuverlässiger Autor. Ich habe ihn persönlich gekannt. Ehe er nach Deutschland ging, um eure gutgläubigen Gelehrten zu füttern, war er abwechselnd Geheimschreiber eines aufständischen Serben-Kral und eines türkischen Pascha, Kaufmann und Hajduck, Gärtner und Verschwörer, Schulmeister und Stipendiat des russischen Zaren, jedenfalls aber immer ein gründlicher Vagabund, — das Einzige, worin er sich allezeit gleich geblieben ist. Und Das ist also die Geschichtsquelle für die Deutschen in Betreff der „glorreichen Revolution" und der „Wiedergeburt des seit der Schlacht auf dem Amselfeld entschlafenen serbischen Reiches."

Wenn ich die nöthige literarische Befähigung hätte, so würde ich die Muße, welche mir mein Alter gewährt, benutzen, um die Geschichte Serbiens im neunzehnten Jahrhundert zu schreiben, wie sich solche in den Erinnerungen eines unparteiischen Zeitgenossen und Nachbarn widerspiegelt, der lange in Belgrad oder in dessen nächster Nähe gelebt und den Ereignissen und Personen nahe gestanden. Wenn Sie lange genug hier bleiben, will ich Ihnen das alles erzählen."

Ich acceptirte mit Dank sein Versprechen, und er hat dasselbe getreulich gehalten. Während unserer Spaziergänge, der Tscherna-Reka entlang, in den prachtvollen lauschigen Wäldern, durch die seltsamen Granitfelsen-Brocken dieser merkwürdigen Gegend, auf die hohen Berge, welche das enge Thal umgeben und die reizendsten Fernsichten über die ungarischen, walachischen und serbischen Lande gewähren, — erzählte er mir die „Neueste Geschichte Serbiens" mit der

ganzen Lebensweisheit eines erfahrenen Mannes und mit jener Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit, welche nur die unmittelbare eigene Anschauung zu gewähren pflegt. Er erzählte nicht chronologisch, sondern setzte bald da und bald dort ein, wie es gerade die Gelegenheit gab. Ich habe jeden Morgen früh seine Mittheilungen zu Papier gebracht und daraus, nach Hause zurückgekehrt, eine zusammenhängende Erzählung gestaltet, deren formelle Mängel mir zur Last fallen, während die sachlichen Verdienste meinem ungarischen Freunde gebühren.

Der italienische Novellist Salvatore Farina — ich hatte seine hübschen Geschichten ebenfalls mit nach Mehadia genommen; was liest man nicht alles im Bade? — läßt einen seiner Helden, der sich für einen Philosophen hält, sagen:

— „Achte einmal des Nachts auf die Laternen meiner langen, geraden Straße, sie stehen gute hundert Schritt von einander ab; aber wenn du dich entfernst und umdrehst, so siehst du, wie sie sich einander nähern und schließlich vereinigen. Dasselbe geschieht in der Geschichte, welche die Nacht der Zeiten ist, wo die denkwürdigen Ereignisse die Laternen einer geraden, dunkeln Straße bilden, und aus perspectivischen Gründen scheint es, daß sie sich berühren, aber sie berühren sich keineswegs. Vielleicht muß die Geschichte von diesem Gesichtspunkte aus gelesen werden." *) —

Nach dieser Straßenlaternen-Theorie habe ich meine serbische Geschichte aufgebaut.

Dies vorausgeschickt, folgt nun die Erzählung meines ungarischen Freundes.

---

*) Inzwischen ist eine sehr gelungene Uebersetzung davon erschienen unter dem Titel: Novellen von Salvatore Farina. Aus dem Italienischen übersetzt von Otto Borchers. Drei Bände. (Leipzig, Grunow, 1877.)

V.

Bekanntlich hat in neuerer Zeit ein französischer Schriftsteller Barni ein historisches Buch publicirt, welches den Zweck verfolgt, die von A. Thiers erfundene „Napoleonische Legende“ zu widerlegen. Es wäre an der Zeit, daß das Nämliche betreffs der „serbischen Legende“ geschähe, und daß einmal gründlich und ohne allen mythischen Aufputz die Wahrheit gesagt würde über die sogenannte „glorreiche serbische Revolution,“ über die so viel zusammengefabelt worden ist. Die Wahrheit ist, daß Serbien seine Freiheit, soweit es eine solche genießt, weder seiner eigenen Kraft, noch dem russischen Beistand, sondern ganz allein der Uneinigkeit und Dummheit der Türken zu danken hat, namentlich dem Umstand, daß seit Anfang des Jahrhunderts die Türkei nicht mehr zu wissen scheint, was sie will, und immer hin und her schwankt zwischen einem starren mittelalterlichen Feudalismus und ebenso unüberlegten als unvorbereiteten modernen Reform-Experimenten, zwischen feudalem Föderalismus und französischer Centralisation. Blicken wir auf den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zurück, so finden wir das ganze jetzige Fürstenthum Serbien unter unbestrittener türkischer Souveränität. Es befindet sich in diesem Zustand seit der Zeit, wo die Türken die ungarische Festung Belgrad eroberten. Allein es herrschte ein innerer Krieg, sowohl in Stambul als auch in dem Vilajet Belgrad. Auf der einen Seite stand der Pascha der Citadelle Belgrad und die Spahis, welche damals in Serbien ungefähr die nämliche Rolle spielten, wie gegenwärtig die muhamedanischen Begs in Bosnien, d. h. sie waren als Grundherren über das Land vertheilt, wo sie das bäuerlich-slavische Proletariat ausbeuteten. Auf der anderen Seite standen die Janitscharen, eine Art feudale

Miliz unter einem besonderen Oberhaupt. Letztere lagen in der Citadelle von Belgrad und in den übrigen Festungen des Landes. Die Janitscharen waren damals bei dem Padischah bereits mißliebig; weil sie eine selbständige Macht, gleichsam einen Staat im Staate bildeten und sich öfters, selbst mittels gewaltsamer Maßregeln, erlaubten dem Padischah das Pensum zu corrigiren und in seine Regierung einzugreifen. Der Pascha mit seinen Spahis auf der einen, und die Janitscharen auf der andern Seite, machten einander sozusagen Concurrenz, d. h. jeder von den beiden Theilen war bestrebt, möglichst viel Geld aus Serbien herauszuschinden, und einer beschwerte sich über den andern, derselbe schmälere den ihm von Rechtswegen zukommenden Brocken. Nicht genug mit diesen Blutsaugern, hatten sich in- und außerhalb des Landes Räuberbanden gebildet, welche diesseits der Grenze Hajducken und jenseits der Grenze Uskoken benannt wurden und von Hause aus zwar ausdrücklich den Heckenkrieg gegen Türken als den Zweck ihres Daseins proclamirt hatten, in Wirklichkeit aber auch den Raub und Mord an unbeschnittenen Menschen nicht verschmähten. Im Jahre 1802 warf der Pascha von Belgrad, unterstützt durch die Spahis und begünstigt durch die östreichische Diplomatie, die Janitscharen aus den Festungen und ließ deren Commandanten ermorden. Die Vertriebenen suchten Schutz in der benachbarten türkischen Festung Widdin, wo damals Paßvan Oglu als Pascha regierte. Paßvan Oglu war eine Art türkischer Wallenstein, d. h. er war der getreue Generalissimus des Padischah und zu gleicher Zeit der Gegner der Hohen Pforte. In seiner letzteren Eigenschaft hatte er ein Abkommen getroffen mit einem ehemaligen Hajduckenführer — auf deutsch „Räuberhauptmann“ — Guschannatz Ali, welcher sich bis zu einem Condottiere emporgearbeitet und damals ungefähr 2000 geworbene Leute unter seinem Commando vereinigte. Unter Berufung

auf diesen Beistand zwang Paßvan Oglu die Hohe Pforte zur Wiedereinsetzung der Janitscharen in Serbien und übernahm selbst in Gemeinschaft mit Guschannatz-Ali und den geflüchteten Janitscharen, welche sich etwa auf 500 Mann beliefen, die Vollstreckung dieses Befehls. Die Janitscharen unter dem genannten Beistand eroberten Serbien wieder und ermordeten den serben-freundlichen Pascha. Sie setzten nun ein eigenthümliches feudales Regiment ein, indem sie aus ihrer Mitte für Serbien 4 Dâis ernannten, (Dâi pflegen wir Dey zu schreiben, es ist derselbe Titel, den auch die Herrscher von Algier und Tripolis führen, und bedeutet auf deutsch „Onkel") welche ein wahres Schreckensregiment in dem Lande führten, eine Menge Stareschinas (Hauscommunions-Oberhäupter) umbrachten und Niemand in ruhigem und gesichertem Besitz seines Eigenthums ließen. Inzwischen hatten sich die serbischen Woiwoden in Stambul vergewissert, daß man dort die Janitscharen fürchte und hasse. Im Vertrauen hierauf riefen sie das Volk zu den Waffen, verjagten die Dâis und deren Vögte, stürmten die Palankas (Blockhäuser) und ernannten einen der Woiwoden, genannt Karadschordschi (schwarzer Georg), zu ihrem Höchst-Commandirenden. Karadschordschi war ein serbischer Typus; jeder europäischen Cultur bar, hatte er, wie die meisten Serben, von Hause aus das Metier eines Schweinezüchters betrieben, war dann zum Schweinehändler avancirt und hatte auch längere Zeit als östreichischer Feldwebel unter Laudon gedient. Gleichwohl spielte er unter seines Gleichen eine hervorragende Rolle, denn man hielt ihn wegen seiner Feldwebeldienste für einen Mann von hoher technisch-militärischer Ausbildung, und wegen der mercantilen Intelligenz, die er als Viehhändler zu sammeln Gelegenheit hatte, für einen im Auslande gebildeten Weltmann. Seine dunkle Hautfarbe, seine schwarze Mähne, seine Größe und seine Stärke, sowie sein wilder Habitus machten einen besonderen Eindruck. Auch hatte er dadurch Schrecken und Re-

spect um sich verbreitet, daß er, wie jedermann wußte, sowohl seinen Vater als auch seinen Bruder erschossen hatte. Daß er nicht lesen und schreiben konnte, bedarf kaum einer Erwähnung. Man setzte einen gefälschten Ferman des Padischah in Circulation, in welchem die „getreue slavische Rajah" zum Kampfe gegen die sie ausbeutenden Dâis und die rebellischen Janitscharen aufgerufen wurden. Daß dieser Ferman erdichtet war, ergibt sich schon daraus, daß der Sultan zwei Truppenabtheilungen gegen Serbien marschiren ließ. Serbien bedurfte also der Hülfe; es hätte dieselbe vielleicht bei Oestreich finden können, allein man verschmähte dessen Beistand, erstens weil es sich in der Vergangenheit zu wankelmüthig bewiesen hatte, und zweitens weil in Folge des Einflusses, den die Jesuiten damals und in früheren Zeiten in Wien gehabt, die Serben ihren orthodoxen griechischen Glauben von einem katholisch-östreichischen Regiment bedroht hielten. Es blieb daher nichts übrig, als seine Zuflucht zu Rußland zu nehmen, und man schickte Ende 1804 den Erzpriester Nenadowitsch als Vertreter des bedrängten serbischen Volkes nach St. Petersburg, um russischen Beistand zu erbitten. Die türkische Gefahr erwies sich jedoch geringer, als wie man sie geschätzt hatte. Die verschiedenen Commandanten der türkischen Truppen waren unter einander uneinig, denn jeder gehörte zu einer anderen der vielen Parteien, in welche damals das türkische Regiment in Stambul getheilt war. Die Soldaten erhielten weder Verpflegung noch Sold, und in Folge dessen lockerte sich die Disciplin immer mehr. Die Nachrichten hierüber gelangten auch nach Belgrad, nicht nur zu den Serben, sondern auch zu dem Pascha und den Janitscharen in der Citadelle. Die letzteren glaubten jede Hoffnung auf Beistand aufgeben zu müssen und capitulirten. Karadschordschi sagte ihnen mit feierlichen Eiden freien und gesicherten Abzug zu, ohne Waffen, jedoch mit Hab und Gut und Weib und Kind; er stellte

ihnen anheim, ob sie zu Wasser oder zu Land abziehen wollten. Der schlaue Condottiere Guschannatz zog das erstere vor, er setzte über die Donau und befand sich mit den Seinen in Sicherheit. Suleiman Pascha dagegen wählte den Abmarsch durch das Land, und Karadschordschi gab ihm und seinen 500 Mann, welche Letztere Weiber und Kinder mit sich führten, eine Sicherheitsescorte mit. So marschirten sie die Morawa herunter auf das türkische Nisch zu; allein in einem der engen Waldthäler, das sie passirten, vereinigte sich die escortirende Sicherheitsmannschaft und das zusammengeströmte Volk mit einander, um viribus unitis die Wehrlosen abzuschlachten. Berauscht von diesem entsetzlichen Blutbad, verübt an vollkommen Wehrlosen, begaben sie sich nach Belgrad, wo sie alle wohlhabenden Türken, mit Inbegriff der Greise, Weiber und Kinder, tödteten und ihre Habe raubten. Nur das türkische Proletariat, bei dem nichts zu holen war, wurde verschont, und es wurde ihm schließlich der Abzug nach Widdin allergnädigst gestattet. Aehnliche Schandthaten, welche sich den heut zu Tage so sehr verschrieenen „bulgarischen Greueln" würdig zur Seite stellen, wurden in den Festungen Schawatz an der Sawe und Semendria an der Donau verübt. Heute noch, wenn Sie im Besitz eines Serben besonders prachtvolle Waffen oder kunstreich und geschmackvoll gearbeiteten Schmuck finden, können Sie sich darauf verlassen, daß das aus jenen Bluttagen herstammt und ursprünglich einem Türken gehört hat. Meistens gesteht Ihnen dies auch der heutige Inhaber mit naiver und ruhmrediger Offenheit ein und ist stolz auf die serbische Tapferkeit, welche dies alles den Türken entrissen hat.

Rußland, das bereits im Jahre 1806 der französischgesinnten Türkei den Krieg erklärt und die Moldau und Walachei occupirt hatte, trat nun, nachdem die Serben durch die soeben erzählten Heldenthaten ihre nationale Existenzberechtigung nachgewiesen hatten, mit dem durch Karadschordschi

vertretenen Serbien zu einem Schutz- und Trutzvertrag zusammen. Dieser Vertrag ernannte den Zar zum obersten Schirmherrn des Landes und gab ihm das Recht, sämmtliche serbische Festungen dauernd zu besetzen. Im Frühjahr 1807 setzten die Russen über die Donau, um die zum Vilajet Widdin gehörige, auf der Ostseite des jetzigen Serbien belegene Krajna zu erobern. Allein sie waren hiezu zu schwach, und da die westeuropäischen Verwickelungen überhaupt alle Kräfte in Anspruch nahmen, so schloß man Waffenruhe auf die Dauer von zwei Jahren.

Kaum war jedoch dieselbe abgelaufen, so fielen die Serben auf russische Anstiftung mit bewaffneter Hand in Rascien und Bosnien ein; sie erlitten jedoch furchtbare Niederlagen und die Türken occupirten ganz Serbien östlich der Morawa. Im Jahre 1810 intervenirte Rußland, schlug die Türken und occupirte die Krajna, welche letztere die Brücke bilden sollte zwischen den Donaufürstenthümern, die Rußland bereits occupirt hatte, und Serbien, welches dasselbe demnächst bei günstiger Gelegenheit zu annectiren gedachte. In Aussicht auf diese Annectirung erschien es dann erwünscht, Serbien einstweilen zu keinen definitiv geregelten Zuständen kommen zu lassen, sondern das Mögliche zur Perpetuirung der inneren Anarchie und der provisorischen Zustände nach außen beizutragen.

Die Türkei, welche im Gegentheil von dem Wunsche beseelt war, endlich einmal der serbischen Frage ein Ziel zu setzen, bot unter Garantie Frankreichs dem Karadschordschi dieselbe Stellung, welche die Hospodare der Moldau und Walachei innehatten, und einen noch etwas größeren Grad von Autonomie. Rußland veranlaßte jedoch Karadschordschi, diesen so außerordentlich vortheilhaften Vorschlag abzulehnen.

Betrachten wir nun die damalige Lage Serbiens. Dasselbe hatte sich aus einem bucolisch-idyllischen Land in eine Art von Kriegs- und Hajduckenlager verwandelt. Jeder

Woiwode, jeder Hajduckenführer, jeder Räuberhauptmann, jeder serbische Miniaturpascha commandirte für sich seine Bande und übte Faustrecht und Gewalt aus. Das Volk in seiner Masse war so herunterregiert, daß es sich alles gefallen ließ. Es beugte sein Haupt der Gewalt und kannte nur noch private Interessen. Karadschordschi führte zwar den Titel des obersten Anführers, allein in der Regel fand er bei den ihm formell untergeordneten Hospodaren und Woiwoden keinen Gehorsam. Bei dieser Anarchie im Innern und einem starken und mächtigen Feinde jenseits der Grenzen hätte Rußland, wenn es mit Serbien wohlmeinende Absichten hatte, dort eine starke Regierung einsetzen und den von derselben geübten Absolutismus, vorausgesetzt, daß derselbe wohlwollend und aufgeklärt sei, stützen müssen; denn dies war das einzige Mittel, dem Lande seine Existenz zu garantiren und friedliche, geordnete Zustände im Innern herbeizuführen. Rußland that das Gegentheil; es verwandelte Serbien in eine Art polnischer Republik, es setzte einen dirigirenden Senat ein, bestehend aus Woiwoden, Hajduckenführern, Dorfmagnaten u. dergl., die sich im Senat zankten und außerhalb desselben einander mit bewaffneter Macht entgegentraten. So wurde das Land immer mehr, nicht föderalistisch organisirt, sondern vielmehr anarchisch desorganisirt. Kaiser Alexander I. erkannte diesen heillosen Zustand officiell an, indem er seine Schreiben stets gleichzeitig erstens an Karadschordschi als obersten Anführer (Wrhowni Wosd), zweitens an den dirigirenden Senat und drittens an sämmtliche einzelne Woiwoden richtete. Außerdem schickte er als russischen Commissar einen verschlagenen Griechen nach Serbien, der Alle nur noch mehr hintereinander hetzte und dem nicht sehr intelligenten Karadschordschi Rathschläge ertheilte, welche denselben nothwendig in's Verderben führen mußten. Kurz, die Masse des Volkes war noch etwas übler daran als unter dem türkischen Regiment, welches die Rajah-

Proletarier wenigstens gegen christliche Blutsauger schützte, denen dieselben nunmehr schutzlos preisgegeben waren. Die Opposition gegen Karadschordschi wurde immer toller und begann von nun an sich als die „russische Partei“ zu bezeichnen. Endlich im Jahre 1811 versuchte Karadschordschi eine Art von Staatsstreich, indem er gegen den quasi-aristokratischen Senat eine demokratische Volksversammlung einberief, welche letztere die Gleichheit aller Serben und die Abschaffung der Hospodaren- und Woiwodenwirthschaft decretirte. Einige Woiwoden, worunter Milosch Obrenowitsch, wußten sich jedoch in ihrem Bezirke zu behaupten und machten erfolgreiche Opposition gegen Karadschordschi.

Nun kam der Vertrag von Bukurescht dazwischen, welchen Rußland am 12. Mai 1812 ohne Zuziehung der Serben mit der Türkei abschloß. Es mußte sich, obwohl in den Donauländern unter Kutusoff siegreich, zu diesem Vertrag herbeilassen, weil es von Napoleon I. in seinem eigenen Lande bedroht ward. Der Vertrag von Bukurescht gab nach achtjährigem Kampf Serbien der Türkei vollständig preis; er legte ihm die Verpflichtung auf, sich dem Padischah wieder als „gehorsame türkische Rajah“ zu unterwerfen, die Festungen zurückzugeben und die im Lande angelegten Verschanzungen abzutragen. Der Padischah geruhte, diese Unterwerfung der „von altersher zu den Charatsch-pflichtigen Rajah-Völkern gehörige Nation der Serben“ huldreichst entgegenzunehmen und versprach derselben sein sofortiges Wohlwollen, eine demnächstige Amnestie und höchst eventuell vielleicht auch „eine Stellung und Autonomie, wie sie gewisse griechische Inseln im Archipelagus genießen.“ Endlich bedang er sich ausdrücklich einen Tribut, dessen Höhe jedoch lediglich die Hohe Pforte einseitig zu bestimmen haben werde, mit dem Hinzufügen, daß alle gemachten Versprechungen hinfällig werden und als null und nichtig zu betrachten und zu behandeln seien, wenn entweder der Tribut nicht pünkt-

lich entrichtet oder sonst irgendwo ein Act des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit vorgenommen werde.

Sie werden gestehen müssen, daß die Serben, als sie die türkische Offerte von 1811 zurückwiesen, um dagegen den ohne ihre Mitwirkung abgeschlossenen russischen Frieden von 1812 einzutauschen, ein sehr schlechtes Geschäft machten. Hinzufügen muß ich noch, daß gleichzeitig eine allgemeine Entwaffnung der Serben pactirt, jedoch mit bekannter türkischer Indolenz auf das Jahr 1813 verschoben wurde; und im Jahre 1813 verschob man dieselbe von Neuem, wodurch man Gelegenheit gab zu der 1814 begonnenen neuen Erhebung. Der Vertrag von 1812 versetzte die Serben in Resignation und Verzweiflung. Man hatte kein Vertrauen mehr auf Rußland und unterwarf sich ohne Widerrede den Türken. Karadschordschi, die Hospodaren, die Woiwoden, die Senatoren, die Beamten, e tutti quanti, flüchteten über die Sawe und die Donau nach Ungarn. Die Türken rückten ohne Flintenschuß und ohne Schwertstreich in das Land ein und besetzten die Festungen, namentlich Belgrad, Schawatz und Semendria. Widerstand leisteten nur einzelne Hajduckenführer, wie namentlich der ebenso tapfere als grausame Weliko in der Krajna. Natürlich vergeblich. Allein dieser Widerstand genügte den Türken, um das Land der an sich schon so außerordentlich geringen Wohlthaten des Vertrags vom 18. Mai 1812 für verlustig zu erklären und dasselbe wie eine mit dem Schwert eroberte aufständische Provinz zu behandeln. Die Spahis kehrten zurück und führten ihr früheres System der Frohnden und Bedrückungen wieder ein, es wurde alles nur noch grausamer und gereizter, als es vor der Erhebung von Karadschordschi gewesen.

VI.

Rußland war nicht im Stande, Serbien eine hülfreiche Hand zu bieten, denn es war zu sehr im übrigen Europa beschäftigt; die Türken jedoch, welche die Möglichkeit voraussahen, daß Rußland wieder obenauf kommen werde, wären gern bereit gewesen, irgend eine Verständigung mit den Serben zu treffen, wenn sie sich zu diesem Zweck an die Hohe Pforte gewandt hätten. Allein es ging den Serben wie dem Fürsten Schwarzenberg, der im Jahre 1850 versicherte, „er könne aus der Geschichte nichts lernen." Serbien konnte existiren als Provinz, oder Vasallenstaat von Rußland oder von Oestreich oder von der Türkei, aber es war unmöglich, daß dasselbe ohne irgend welche internationale Garantie als selbständiges Land gegen den Willen der Türken erhalten blieb. Da ihm nun russischer oder östreichischer Schutz zur Zeit unerreichbar blieb, so war nur noch die Möglichkeit offen, als türkischer Vasallenstaat durch ein zweckmäßiges Abkommen möglichst viel Autonomie zu erringen. Die Serben schienen jedoch hieran nicht zu denken. Anders die Türken; sie glaubten, in Milosch Obrenowitsch ein geeignetes Werkzeug für Verwirklichung ihrer Pläne gefunden zu haben. Ueber die Person des Milosch ist Folgendes zu bemerken. Obgleich er sich Obrenowitsch nannte, hieß sein wirklicher Vater nicht Obren, sondern Tescha. Nach dem Tode des letzteren war jedoch Obren, sein Stiefvater, Stareschina der betreffenden Hauscommunion geworden, und nach diesem benannten sich nun Milosch und seine Brüder. Milosch machte eine ähnliche Carrière wie Karadschordschi. Zuerst Schweinezüchter, wurde er später Viehhändler, namentlich trieb er Ochsen nach Dalmatien und Schweine nach Ungarn. Er gelangte dabei zu einem gewissen Wohlstand, welcher ihm die Würde eines

Woiwoden in seinem Bezirk verschaffte. Er erwarb sich durch seine Geschäftsreisen die ganze List und Geriebenheit, die Sprachkenntnisse und die internationale Gewandtheit eines orientalischen Händlers. Im Uebrigen verharrte er in der landesüblichen Unwissenheit und hat auch während seiner wiederholten und langen Regierung das Lesen und Schreiben zu erlernen nicht für nöthig gehalten. Im Gegensatz zu Karadschordschi, dessen Gegner er immer, sei es offen oder versteckt, gewesen, schloß er sich der allgemeinen Flucht von 1813 nicht an, sondern machte im Stillen seinen Separatfrieden mit dem Großvezier und wurde zum türkischen Knäs ernannt. Es ist wahrhaft komisch, wenn wir in dem Buch des Herrn Leopold Ranke über „die serbische Revolution" lesen, wie Milosch dem Jakob Nenanowitsch, der ihn fragte, warum er, Milosch, denn nicht ebenfalls flüchten wolle, entgegnet habe: „Was soll mir mein Leben in Oestreich? Indeß wird mir der Türke Weib und Kind und die alte Mutter in die Sklaverei verkaufen; tödte er lieber auch mich wie so viele Andere." Wenn man den alten Milosch selber gekannt hat oder auch nur eine ungefähre Wissenschaft von seinen Thaten hat, die von einer unerhörten Grausamkeit zeugen, einer Grausamkeit, die sich auch gegen die nächsten Familienmitglieder richtet, so gemahnt diese Erzählung an jene bekannten Thränen der Rührung, die vormals eine Hyäne vergossen haben soll. Milosch Obrenowitsch blieb einfach deßhalb, weil er sich mit dem Großvezier verständigt hatte; und verständigt hatte er sich mit dem Hintergedanken, demnächst „die dummen Türken zu überlisten."

Die Türken begannen also wieder zu regieren; die Serben mußten nach Menschenkräften bezahlen und frohnden, namentlich die von ihnen aufgeworfenen Erdwälle abtragen und an den türkischen Festungen bauen helfen. Nicht genug mit all' diesem Unglück, kam die Pest in's Land und

decimirte die Bevölkerung. Die Einwohner flüchteten aus den Städten in die serbischen Klöster, welche durch ihre gesunde Lage in der bergigen Waldeinsamkeit bekannt sind. Es traf sich, daß in eins dieser Klöster zufällig ein türkischer Spahi mit seiner Dienerschaft und zugleich mehreren vornehmen Serben mit der ihrigen geflüchtet waren. Zwischen beiden Theilen entstanden Reibungen und Streitigkeiten, die Serben verständigten sich mit den Mönchen (Kalugern) und erschlugen meuchlings die Türken. Die That wurde ruchbar, man fürchtete, daß wieder ein allgemeines Wüthen der Türken beginne, und aus Angst vor dieser Rache griff die Bevölkerung des betreffenden Bezirks zu den ihr immer noch nicht entrissenen Waffen. Milosch aber schlug sich auf die Seite der Türken. Er entzweite die Aufständischen unter einander und schritt zuletzt offen zu deren Bekämpfung. Dies veranlaßte die Serben, sich zu unterwerfen, in Aussicht auf eine milde Behandlung, deren Möglichkeit ihnen Milosch vorgespiegelt hatte. Allein der türkische Pascha war anderer Meinung; er ließ die Häupter des Aufstandes nach Belgrad schleppen, wo von denselben 115 Mann geköpft und 36, darunter auch der Higumen (griechisch Ἡγούμενος) des betreffenden Klosters, gepfählt wurden. Auch Milosch wurde den Türken verdächtig; man ließ ihn nach Belgrad kommen und internirte ihn in der Citadelle. Der schlaue Mann sah sehr wohl ein, welche Gefahr ihm möglicher Weise drohe. Er benutzte daher die Habsucht des Pascha's Suleiman, um sich derselben zu entziehen; er kaufte dem Pascha eine Anzahl Gefangener ab gegen ein außerordentlich hohes Lösegeld, stellte aber dem Verkäufer vor, daß er, um den Kaufpreis bezahlen zu können, seine Ochsen veräußern müsse, wozu sich nur Gelegenheit im Auslande finde, denn in ganz Serbien sei kein Geld aufzutreiben, er müsse daher mit seinen Ochsen nach Dalmatien oder Ungarn treiben. Dies erlaubte ihm der Pascha, dem es vor allen

Dingen um die Gelder zu thun war. Milosch eilte nun, es war zu Ende des November 1814, in seine Heimath und organisirte dort, lediglich um seinen eigenen Kopf und seine Stellung zu retten, aber nicht, wie Herr Ranke meint, wegen seiner Mutter, einen Aufstand. Man würde sehr Unrecht thun, hierin einen heroischen Act des Patriotismus zu finden. Der kluge Milosch war, wie immer, gut unterrichtet; er wußte, daß der Pascha in Belgrad nur wenig Truppen hatte, daß er in Stambul ohnedies schon außerordentlich mißliebig war und daß, wenn es ihm nicht gelinge, Serbien bald vollständig zu pacificiren, er ohne Zweifel werde abgerufen werden. Milosch gab daher die Parole aus, er kämpfe nur gegen den geld- und blutdürstigen Pascha, der seinen eigenen Herrn, den erhabenen Padischah in Stambul, betrüge. In diesem Sinne erließ er auch eine Botschaft nach Constantinopel. Vor Allem aber begab er sich zu dem türkischen Vogt seines Bezirks (Mussellim) und setzte demselben auseinander, es seien schlimme Zeiten, er, Milosch, wisse nicht, ob er im Stande sei, die Rebellion zu dämpfen, er wolle daher vor allen Dingen für die persönliche Sicherheit der türkischen Beamten sorgen. So complimentirte er „großmüthig" den guten Mussellim, der ihm unbedingtes Vertrauen schenkte, von seiner Stelle weg und zum Lande hinaus, — und nun begann er den Aufstand. Auf dem flachen Lande war er siegreich, er erstürmte die Palankas und nahm die Konaks der türkischen Großen. Die Letzteren jedoch, die türkischen Großen, behandelte er mit einer affectirten Hochachtung, er ließ ihnen Hab und Gut und spedirte sie durch Sicherheitswachen unversehrt über die Grenze, ja er erfreute sie sogar, wenn er sie für einflußreich in Constantinopel hielt, noch mit großen Geschenken. Die Festungen und die Besatzungen derselben schonte er als dem hohen Padischah gehörig und außerhalb seiner Sphäre gelegen. Kurz, er spielte, so viel

dies das Metier eines Rebellen gestattete, die Rolle eines enthusiastischen Turkophilen. Auch war er klug genug, gegen die tausend Mann — mehr hatte der Pascha nicht — keine offene Feldschlacht zu wagen, er verschanzte sich hinter Erdwällen und ließ es darauf ankommen. Der Pascha stürmte und wurde zurückgeworfen. Seine demoralisirten Truppen begannen auseinander zu laufen. Der Sultan ließ nun zwei Armeen gegen Serbien marschiren, die eine unter dem Statthalter von Bosnien von Westen her, die andere unter dem Großvezier Maraschli Ali Pascha von Osten her. Beide zusammen vereinigten eine den Serben weit überlegene Macht, und ein energisch eingeleiteter Feldzug hätte unzweifelhaft in kürzester Frist zur Unterwerfung geführt. Allein inzwischen war der Umschwung in Europa eingetreten, Napoleon I. war den Verbündeten unterlegen, Rußland stand an der Spitze der Alliirten, und es schien unzweifelhaft, daß es für Osteuropa die Rolle der führenden Großmacht übernehmen werde. Unter diesen Umständen war dem Sultan der Muth gesunken, aus Angst vor Rußland instruirte er seine beiden Heerführer, den Krieg möglichst „dilatorisch und irenisch" zu führen. Die Folge war, daß der bosnische Statthalter und der Großvezier mit einander wetteiferten in Faulheit und Cajolirung des Feindes. Milosch war von dieser Sachlage genau unterrichtet, denn er hatte seine vortrefflichen Spione in Stambul. Er sondirte von den beiden Heerführern den einen wie den andern, setzte sie gleichsam in Concurrenz mit einander und schloß ab mit dem Mindestfordernden und Meistbietenden. Milosch fand den Maraschli Ali Pascha am trätabelsten. Er complimentirte ihn daher in's Land hinein und ließ ihn mit 10,000 Mann die Morawa hinunter nach Belgrad marschiren, wo er ihn empfing mit den unterwürfigen Worten: „Wir Serben sind die treugehorsamste türkische Rajah-Nation und wollen es in Ewigkeit bleiben." Durch dieses schlaue Spiel erreichte er

folgende Resultate: erstens Suleiman Pascha wurde abgesetzt, zweitens für die Serben wurden serbische und für die Türken türkische Richter eingesetzt, drittens Milosch wurde Oberknäs unter Verleihung einer Art von Finanzhoheit und Executive, viertens wurde allgemeine Amnestie gewährt, auf Grund deren dann, sehr gegen den Willen des Milosch, auch die Creaturen des Karadschordschi, namentlich die Senatoren und Beamten, in's Land zurückkehrten. Die nächste Handlung des türkischen Oberknäs Milosch war nun, daß er die Finanzen regulirte. Die Türken fixirten den ihnen zu zahlenden Jahrestribut auf eine mäßige Summe und beauftragten Milosch mit dessen Erhebung, indem sie ihm gegen die Säumigen Executionsrechte gaben. Jedoch unterließ man es mit gewohnter türkischer Indolenz, ihn irgendwie zu controliren. Milosch erhob nun an Steuern das Fünffache, behielt $^4/_5$ für sich und lieferte $^1/_5$ als Tribut an die Türken. Auch im Uebrigen suchte er zum Zweck der Befriedigung seiner Hab- und Herrschsucht seine Gewalt in Serbien möglichst weit auszudehnen.

Maraschli Ali Pascha gingen nun, freilich etwas spät, die Augen auf. Er merkte nun endlich, wie sehr er von Milosch betrogen war; aber jene heroische Zeit der Türken, wo man dergleichen Betrüger entweder öffentlich henkte, oder wenn man rücksichtsvoll war, im Geheimen abthat, war vorüber, und der Pascha, dessen Gebeine vor Russenfurcht schlotterten, warf sich statt dessen nicht ohne Geschick auf die Intrigue, indem er gegen Milosch Obrenowitsch den Karadschordschi und dessen Anhänger ausspielte. Aus den Letzteren bildete er einen obersten Gerichtshof, welchem er zugleich wichtige administrative Functionen übertrug. Zum Präsidenten desselben ernannte er einen gewissen Peter Moler. Dieser Mann, Serbe und Schweinezüchter von Geburt, war später nach Oestreich gegangen und hatte sich dort zum Handwerker ausgebildet. Er war, bevor ihn der Pascha aus

seinem bescheidenen Dunkel zog, als Anstreicher oder Zimmermaler in den südungarischen Städten, Schlössern und Dörfern beschäftigt, und hatte daher auch seinen serbischen Familien- oder Vaternamen in einen deutschen (Maler, Moler) verändert. Als sogenannter „Künstler“ und „gebildeter Städter“ glaubte er sich hoch erhaben über den bäuerlichen Sauhändler Milosch und stand von Haus aus zu demselben in einem natürlichen Gegensatz. Zum Erzbischof von Serbien ernannte der Pascha den Archimandriten Mellentie Nicksitsch. Er war das erste, nicht phanariotische Oberhaupt der serbischen Kirche, und er sowohl als der Pascha waren beseelt von dem Hintergedanken, diesen Priester demnächst zum Zwecke der Abtakelung des Milosch zu einer Art cäsaropapistischem Oberhaupt „à la Vladika von Montenegro“ für Serbien zu befördern, natürlich immer nur unter der Souveränität des türkischen Sultans.

Der Oberknäs Milosch war jedoch nicht so zimperlich wie Maraschli Ali Pascha. Er griff mit gewaltsamer Hand ein in das zarte Spinnengewebe der türkischen Intrigue. Er versammelte seine Unterknäse, constituirte dieselben als Specialgerichtshof, versetzte den Peter Moler in Anklagestand und ließ ihn von diesem sogenannten Gerichtshof zum Tode verurtheilen. Anfangs verweigerte der Pascha dem Erkenntnisse die Vollstreckung; als ihm aber Milosch ein ansehnliches Bakschisch zufließen ließ, welches auf eine augenblickliche acute Geldnoth richtig berechnet war, ließ Maraschli Ali den von ihm selbst ernannten und protegirten Obertribunalspräsidenten wirklich einfach henken. Der zum „Vladika“ in Aussicht genommene Erzbischof dagegen wurde auf einer Reise ermordet, — angeblich von Hajduken, Türken oder Uskoken. Milosch dachte: warum hat man solche Kerls, wenn man nicht entweder von ihnen selbst oder wenigstens von ihrer Firma Gebrauch macht? Da diese Grausamkeiten des Milosch in dem Lande einige Aufregung verursachten, so

glaubte Karadschordschi seine Zeit wieder gekommen. Er überschritt die Donau und rief das Volk auf zum Kampf gegen die Herrschaft der Türken und des Milosch, welche beiden er mit einander identificirte. Einige behaupteten, er sei aufgestachelt von der griechischen Hetärie, welche damals unter der hellenischen Bevölkerung des Orients eine ähnliche Wirksamkeit begann wie die Omladina unter der süd-slavischen; Andere wollten seine Handlungsweise auf Rußland zurückführen, von dem es bekannt war, daß es das zärtliche Verhältniß zwischen Milosch und dem türkischen Pascha mit äußerstem Mißfallen wahrnahm. Serbien stand also abermals vor der Frage, ob es entweder Revolution und Krieg unter der Aegide von Rußland, oder einen Pact und Frieden mit der Türkei, ob es türkisches oder russisches Vasallenthum, ob es Milosch oder Karadschordschi wolle. Allein diese Frage gelangte damals noch nicht zur Entscheidung, denn Milosch schritt wieder in seiner beliebten Weise via facti ein. Karadschordschi war vertrauensvoll bei dem ihm befreundeten Unterknäs von Semendria abgestiegen, der ihn auf's Herzlichste willkommen geheißen. Milosch, der göttliche Sauhirt, aber schickte einen geheimen Boten an den Unterknäs, und die Botschaft lautete: „Schicke mir durch den Ueberbringer sofort Karadschordschi's Kopf, oder ich hole mir deinen." Der biedere Knäs wartete, bis sein Gastfreund schlief, eignete sich zunächst dessen Geld an und schnitt ihm dann säuberlich das Haupt ab, tauchte dasselbe in Honig und schickte es dem würdigen Milosch durch den gedachten Ueberbringer. Milosch schenkte das Haupt dem Pascha, der Pascha schickte es an den Sultan in Stambul, und dieser ließ es an der Serai-Spitze auf einer Stange ausstellen als „verfluchtiges Aas eines rebellischen Ketzers," dem Kara zur Strafe und Andern zum abscheulichen Exempel, sowie auch zur gerechten Erbauung der rechtgläubigen Osmanli.

VII.

Damit war dieser Fall erledigt, und Milosch hatte nun vollständig freie Hand. Er schritt weiter in Organisation der Ausübung seiner Finanzhoheit. Die Unterbeamten und Steuererheber waren bisher in türkischer Weise auf den Bezug von Naturalien angewiesen und benutzten diesen Umstand, um sich eine hohe Tantième an dem Betrage zu sichern. Milosch änderte dies: er bezahlte die Beamten gut und mit baarem, blankem Gelde und unterwarf sie einer strengen Controle. Er hatte das gelernt in seinem Geschäft als Viehhändler en gros, wo er ebenfalls seine Knechte baar bezahlte und scharf controlirte. Dasselbe System wandte er auf die Beamten an. Sodann erwarb er von dem Sultan die Zolleinkünfte für ewige Zeiten gegen eine, ein für allemal von ihm gezahlte Pauschalsumme. Auch wußte er sich die Genehmigung zu erschleichen zur Errichtung von allerlei Monopolen, für die er sich in Oesterreich das Muster abgesehen hatte. Namentlich erklärte er zuerst das Salz für ein Monopol. Serbien producirt kein Salz, hat aber dasselbe für seine Viehzucht außerordentlich nöthig; es konnte nun diesen Artikel in Zukunft nur noch durch Milosch aus dem Auslande beziehen, für den derselbe eine sehr ergiebige Finanzquelle wurde. Sodann erklärte Milosch zweitens auch den Schweinehandel für ein Monopol. Zunächst übernahm er die alleinige Ausfuhr und Einfuhr von Schweinen; dann aber ging er einen Schritt weiter und ordnete an, daß kein Mensch ein Schwein, das er gezüchtet, anders verkaufen dürfe, als an ihn selbst, und zwar in der Art, daß Milosch einseitig nach eigenem Gutdünken die Preise bestimmte. Auch im Uebrigen nahm er sich nichts übel, sondern erlaubte sich alles und jedes, um Geld und Gewalt zu gewinnen. Zu diesem Zweck trat er in zweierlei Gestalt auf. Den Serben

gegenüber war er der allmächtige Beamte des Padischah in Stambul, mit allen möglichen und unmöglichen Hatischerifs und Vollmachten bewaffnet. Er huldigte der Theorie, daß ihm das Amt übertragen sei zu dem Zweck, daß er seine Administrirten zu Gunsten seiner Privatkasse ausbeute, — eine Theorie, die den prägnantesten Ausdruck findet in jenem Ausspruch eines Sultans, der, als ihm geklagt wurde, der Paschah so und so habe seine Angehörigen in Armuth und bitterster Noth hinterlassen, voll sittlicher Entrüstung ausrief: „Habe ich doch den Kerl an die Krippe gebunden, — was kann ich dazu thun, wenn er nicht gefressen?"

Den Türken gegenüber aber geberdete sich Milosch als der Vertreter der serbischen Nation (Rajah) und als das unfehlbare Recept gegen Rußland, gegen das er wenigstens den Türken gegenüber eine gewisse Abneigung mit Ostentation zur Schau trug. Was die innere Verwaltung anlangt, so suchte er den Senat, welcher dem Karadschordschi ergeben und mehr oder weniger russisches Werkzeug war, bei Seite zu schieben und an seine Stelle die Skupschina zu setzen, d. h. die Generalversammlung aller Hauscommunions-Oberhäupter, deren bäuerlich schweinezüchterische Instincte er kannte, weil es von Haus aus die seinigen waren. Die Skuptschina ernannte ihn 1817 zum „allerobersten Knäs" (Wrhonie Knaz) mit Erblichkeit für sich und seine Successoren. Er glaubte sich nun gesichert und entfaltete mehr Härte und Habgier als früher alle Paschas, Mussellims, Spahis, Janitscharen u. s. w. zusammengenommen. Er steigerte die Abgaben und Lasten vollständig nach Willkür; je besser die Ernten waren, desto härter wurde der Druck. Hatte die Vorsehung viel Mais und Getreide beschieden, so spielte er die Antivorsehung und nahm den größern Theil davon an sich, damit seine Unterthanen und Landsleute nicht zu üppig wurden. Es kam zu wiederholten Malen zu Aufständen und Bauernunruhen, so 1820 in

Semendria und später in Kragujewatz; allein Milosch wußte dergleichen stets entweder gütlich beizulegen oder mit Hülfe des Pascha und der Türken möglichst blutig und abschreckend zu unterdrücken. Die Türken waren darauf angewiesen, sich mit Milosch zu halten, denn ihre Lage wurde immer schwieriger. Dieselbe ist niemals so schlimm gewesen als während der zwanziger Jahre. Der griechische Aufstand, der immer mehr um sich griff, die Differenzen mit Ali Pascha und mit Aegypten, die wiederholten Niederlagen der türkischen Truppen und der Verlust der Flotte, die nothwendig gewordene Abschlachtung der Janitscharen und die mühsam und nur langsam vorschreitende Errichtung der neuen regulären Armee (Nizam), der unhaltbare Vertrag von Akkerman (1826), den Rußland nur schloß, um die Türkei zu nöthigen, denselben zu brechen und dadurch Veranlassung zu einem neuen Kriege zu geben, der Krieg von 1828, der Verrath des Pascha's von Schumla, die Ueberschreitung des Balkan, der Frieden von Adrianopel, — alles das kam zusammen und lenkte die Blicke der türkischen Regierung ab auf andere Dinge. Man dachte: „Was ist uns da Serbien? — ein stiller, entlegener Winkel, der für uns, abgesehen von der Tributfrage, wenig Interesse hat; mag daher Milosch, sofern er nur regelmäßig den Tribut schickt, dort sein Unwesen treiben; die Hauptsache ist, daß ihn Rußland nicht liebt und daß er für uns jeder Zeit käuflich ist, wenn wir ihm persönliche Vortheile bieten."

Wie weit jedoch die Ergebenheit des alten Milosch ging, beweist folgender Umstand. Er glaubte die Verlegenheit der Hohen Pforte benutzen zu müssen und kam deßhalb im Jahre 1820 ein um Bestätigung als erblicher Fürst des Paschalik Belgrad. Die Pforte erklärte sich dazu bereit, jedoch unter der Bedingung, daß Milosch schwöre, dann auch sich für immer zufrieden zu geben und niemals ein Mehreres verlangen zu wollen, bei Strafe, daß er

dann sonst das Gewährte wieder verliere. Die Absicht war, sich hierdurch eine Garantie gegen Rußland in die Hände zu schaffen. Milosch aber, statt anzunehmen, erwiderte feierlich: „er werde niemals darauf verzichten, an den Hohen Padischah auf Erden und an Gott im Himmel zu appelliren, wenn er glaube, daß ihm Unrecht geschehe."

Was das zu bedeuten habe, zeigte sich alsbald, da er die immer größer werdenden Verlegenheiten der Türkei benutzte, um die Aufhebung des Artikels 8 des Vertrages von Bukuresch und die Annexion der westlichen (bosnischen) und der östlichen Districte (Krajna) für sich zu verlangen, eine Prätension, womit er zugleich auch die Sympathieen Rußlands zu erwecken gedachte.

Gleichwohl blieb er im Kriege neutral, schaukelte fortwährend zwischen den Russen und den Türken hin und her und verkaufte sich abwechselnd bald dem Einen, bald dem Andern. So verstand er es, im Jahre 1829 sich durch Rußland eine kleine Gebietserweiterung zu verschaffen, und von der Türkei im Jahre 1830 die fürstliche Würde als erbliches Privileg zu erschleichen, wobei jedoch die Türken auf das Nachdrücklichste betonten, daß vor wie nach türkische Garnisonen in den serbischen Festungen verbleiben. Der Hatischerif vom 3. August 1830, welcher Serbien als ein autonomes Fürstenthum unter der Souveränität der ottomanischen Pforte constituirte, und der Berat (Investiturdiplom) von demselben Datum, welcher den Milosch Obrenowitsch zum erblichen Oberhaupt von Serbien ernannte, wurden in Belgrad unter großem Jubel und Trommelschlag öffentlich auf dem Kali-Meïdan verkündigt. Alle Welt glaubte, jetzt werde das goldene Zeitalter beginnen. Zunächst hatte jedoch diese türkische Verfügung und der serbische Jubel keine andre Wirkung, als Rußland sehr mißlaunig zu machen, denn es wollte ja kein unabhängiges Fürstenthum Serbien, keinen neuen selbständigen slavischen

Staat, der zu Ruhe, Frieden und Ordnung gelange, sondern ein unter russischer Protection stehendes, ewig in Aufregung befindliches und des russischen Beistandes bedürftiges Territorium.

Als nun im Jahre 1832 die Türkei auch noch in eine Erweiterung der westlichen Grenze Serbiens einwilligte, intervenirte Rußland bei der Hohen Pforte und setzte durch, daß zur Regulirung dieser Frage eine russisch-türkische Grenzberichtigungscommission niedergesetzt wurde. Das Resultat der Thätigkeit dieser Commission war, daß zwar Serbien einen Zuwachs an Land und an etwa 12,000 walachischen und bulgarischen Seelen erhielt, daß ihm dagegen folgende Verpflichtungen auferlegt wurden. Erstens mußte Milosch den Senat, der unter Karadschordschi als russisches Werkzeug gedient hatte, in seine vollen Machtbefugnisse als Central- und Controlbehörde wieder einsetzen; zweitens mußte Serbien die türkischen Grundherren und Possidenti behalten, deren Auswanderung und Abfindung bereits im Jahre 1830 zwischen Serbien und der Türkei pactirt und in einem Hatischerif des Padischah verheißen war. Drittens erließ die Türkei in Berechtigung des Hatischerifs vom 3. August 1830 einen neuen Ferman, datirt vom 10. November 1833, durch welchen zwar Milosch Obrenowitsch in seiner Würde bestätigt, jedoch die Erblichkeit derselben mit einem beredten Schweigen übergangen wurde. Alles das wurde zwischen Rußland und der Türkei pactirt, ohne Serbien auch nur im Geringsten zu fragen, so daß auf das letztere die bekannte französische Redensart volle Anwendung fand: „Nous traitons chez vous, sur vous et sans vous." Die Vollziehung dieser an und für sich vollkommen unpopulären Maßregeln stieß in Serbien aber nicht auf denjenigen Widerstand, den Milosch vorausgesetzt hatte; im Gegentheil, man begrüßte die Einführung einer Controle durch den Senat mit Freuden, denn Milosch war immer blut- und geld-

dürftiger geworden. Seine Rohheit, seine Selbstüberhebung, seine monomanie de grandeur, seine Sultanslaunen, sein Cäsarenwahnsinn waren von Tag zu Tag gestiegen, — er war in der That „ein Nero in Sauhirtengestalt“ geworden. Er forderte nicht nur Geld, sondern auch Frohnden, und wenn es ihm beliebte, ließ er die vornehmsten europäischen Kaufleute in Belgrad und andern Handelsstädten des Landes aufgreifen und sie in die Schumadia transportiren, wo sie auf den einsamen Waldwiesen das Heu und das Grummet des Milosch mähen und einernten mußten. Wer ihm irgendwie entgegentrat oder auch nur mißfiel, der ging klanglos zum Orkus hinab, d. h. er wurde ganz im Stillen ermordet. Man hatte dafür sogar einen besonderen technischen euphemistischen Ausdruck erfunden, welcher lautete: „das Dunkel hat ihn verschlungen.“ Milosch selbst setzte das alles auf Rechnung der Hajduken und der türkischen Räuberbanden und zog keine andere Nutzanwendung daraus als die: „Gebt mir nur noch mehr Geld und mehr Macht, dann will ich euch besser beschützen.“ Als es zu arg wurde, traten die Notabeln des Volkes zusammen. Ein in West-Europa gebildeter Serbe Namens Davidowitsch entwarf eine Verfassung nach französischem Muster, und Milosch hatte eines Tages in Folge des unerwarteten Widerstandes, auf den er stieß, so sehr den Kopf verloren, daß er sich unterwarf und im Februar 1835 diese Verfassung publicirte. Am Tage darnach fand er jedoch schon in seiner gewohnten List und Verschlagenheit Mittel und Wege, diese Verfassung aus dem Sattel zu heben. Dieselbe war nämlich in echtfranzösischer Weise auf das Princip der Volkssouveränität basirt, gab dem Parlament eine Reihe von Regierungsrechten und die Befugniß, über Krieg und Frieden zu entscheiden; kurz, sie schmeckte so sehr nach der französischen Julirevolution und der „Charte Verité“ von 1830, daß Milosch ganz richtig calculirte, sie werde in Ruß-

land und in der Türkei wenig Beifall finden. Er beeilte sich daher, dieselbe in St. Petersburg und in Stambul vorzulegen. Er hatte richtig calculirt; das erwartete Veto traf ein, und zwar von beiden Seiten; und Milosch hob auf Befehl der beiden Mächte die von ihm verkündete Verfassung wieder auf. Er sagte zu seinen Serben: „Es thut mir recht leid, aber, wie ihr seht, zwingt man mir die Gewalt auf, auf die ich so gern verzichten wollte, um sie mit euch zu theilen; indessen tröstet euch, ich werde mit gewohnter Milde weiter regieren.“

Diese Ankündigung erregte einen allgemeinen Schrecken; wer irgendwie zu seinen Gegnern gehörte, oder bei ihm mißliebig zu sein glaubte, floh nach Semlin, nach Südungarn oder nach Bukuresch̄t. Von da richteten die Flüchtlinge Klagen und Beschwerden nach Petersburg und nach Stambul, wo man natürlich über diese Gelegenheit, sich in die inneren serbischen Angelegenheiten einzumischen, nicht wenig Vergnügen empfand. Im Jahre 1836 gestattete die Pforte England, ein Generalconsulat in Belgrad zu errichten, weil sie in demselben ein erwünschtes Gegengewicht gegen Rußland zu finden glaubte. Rußland dagegen schickte im October 1837 den Fürsten Dolgorucki nach Serbien und zwang Milosch, den Senat wieder einzusetzen und eine allgemeine Amnestie zu verkündigen. Endlich wurde Milosch ferner gezwungen, mit seinem Senat eine Verfassung, welche man auf Serbisch „Ustaw“ (Grundrecht) nannte, zu vereinbaren; und die russische wie die türkische Schutzmacht ertheilten diesem Grundgesetz ihre Genehmigung. Dasselbe wurde am 2. März 1839 als Landesgesetz verkündigt. Nach dieser Verfassung erhielt der Senat, den Rußland immer nach Möglichkeit begünstigte, sehr erhebliche legislative und finanzielle Functionen. Die Senatoren wurden auf Lebenszeit ernannt und konnten nur mit Zustimmung der Hohen Pforte removirt werden. Der Fürst behielt zwar die Executive,

allein er war verpflichtet, drei Minister, einen für das Innere, den andern für die Justiz, den dritten für das Auswärtige zu ernennen und dieselben unter die ständige Controle des Senates zu stellen. Von der Skuptschina war keine Rede. An die Spitze des Senats wurde ein entschiedener Gegner des Milosch gestellt, ein Belgrader Gerber Namens Wuschitsch, der in vielen Stücken an den von Aristophanes unsterblich gemachten Athenienser Kleon, freilich ohne dem Letzteren auch nur entfernt das Wasser zu reichen, erinnert. Er war ein gewaltiger Volksredner; daß er daneben weder lesen noch schreiben konnte, versteht sich bei einem serbischen Staatsmann von damals von selber. Dabei war er muthig und blutig wie Karadschordschi, der Vater- und Brudermörder, und schlau und verschlagen wie Milosch Obrenowitsch der Viehhändler. Milosch suchte diese ihm außerordentlich unangenehme Situation zuerst durch eine von ihm angezettelte Militärrevolte und dann durch eine von dem Pascha erbetene Intervention zu ändern, allein beides mißlang. Der Senat wurde immer dringlicher mit seiner Forderung der Rechnungsablage, welcher Milosch nicht entsprechen konnte, da er das betreffende Geld entweder zur Bestechung türkischer Beamten oder zum eigenen persönlichen Vortheil verwandt hatte. Er sah, daß es mit ihm zu Ende ging, und er zog es daher vor, anstatt sich fortjagen zu lassen, zu Gunsten seines ältesten Sohnes Milan abzudanken. Milan lag schwindsüchtig und todtkrank in Semlin und sein liebevoller Vater calculirte, dieser Todescandidat werde ihm bald Platz machen, damit er von Neuem den serbischen Thron, und zwar unter verbesserten Glücksumständen, besteige. Am 12. Juni 1839 bestieg er auf der Sawe den rettenden Kahn, der ihn hinüberführen sollte in's syrmische Jenseits. Als er vom Lande abstieß, rief er den auf dem serbischen Ufer Versammelten, darunter auch Wuschitsch, ein spöttisches „Auf Wiedersehen!“ zu. Wu-

schitsch ergriff einen Stein und warf ihn zwischen Ufer und Kahn in die Tiefe des mächtigen Stroms mit den Worten: „Wenn **der** wiederkommt, sollst **du** auch wiederkommen.“ Diese Worte hat ihm Milosch niemals vergessen. Schon am 29. Juni 1839 starb der junge Milan, und Milosch, der in dem benachbarten Semlin auf der Lauer lag, hatte es an Agitationen und Geld nicht fehlen lassen; allein der Senat wählte des Milan jüngeren Bruder und Milosch's zweiten Sohn Michail zum Fürsten und wußte die Einwilligung des Volkes dazu zu erwirken. Michail war damals 16 Jahre alt und befand sich bei dem Alten in Semlin. Der Letztere, wüthend darüber, daß man nicht ihn, sondern seinen Sohn gewählt hatte, verschleppte den jungen Michail nach der Walachei, von wo derselbe jedoch zu entkommen wußte, um sich nach Constantinopel zu begeben und dort mit dem gleichalterigen Sultan Abdul Medschid bekannt zu werden und Freundschaft zu schließen. In Belgrad übernahmen zwischenzeitig die Häupter der Obrenowitsch'schen Partei, Wuschitsch und Petronjewitsch, die provisorische Regierung. Auch stellte sich damals die Wittwe des Karadschordschi mit ihrem Sohn „Alexa“ ein, um für den Letzteren zu candidiren. Als nun der alte Milosch sah, daß er in Folge dieser Umtriebe in Gefahr war, um alles zu kommen, gab er nach; er gestattete seinem Sohn, nach Belgrad zurückzukehren und sein fürstliches Amt anzutreten. Die Hohe Pforte benutzte natürlich die hierdurch gebotene Gelegenheit abermals zur Einmischung und zur Beschränkung der Rechte des serbischen Fürsten, indem sie den Letzteren unter die Aufsicht seiner Gegner, des Wuschitsch und Petronjewitsch, stellte und denselben als einen bloßen Wahlfürsten behandelte, d. h. ihm das früher dem Milosch gewährte Erbrecht vorenthielt.

Unter diesen schwierigen Verhältnissen bestieg Michail den Thron. Er ist der beste Regent, den Serbien jemals

gehabt hat, und bildet einen vollständigen Gegensatz zu seinem Vater. Er hatte sich die westeuropäische Bildung und Gesittung angeeignet und war beseelt von dem Wunsche, gerecht und gesetzlich zu regieren. Sein Vater hatte ihn stets geflissentlich bei Seite geschoben und übte auch später auf ihn nicht den geringsten Einfluß. Michail hatte bei seinem Regierungsantritt die Stimmung des Volkes für sich. Der Senat hatte dasselbe durch eine Reihe unzweckmäßiger Maßregeln erbittert und eine Feindseligkeit gegen sich provocirt, welche sich in dem Worte äußerte: „Früher hatten wir einen Tyrannen (Milosch), jetzt haben wir deren siebzehn (die Senatoren).“ Nicht lange nach dem Regierungsantritt des Michail zogen bewaffnete Banden nach Belgrad, um den Fürsten von dem verhaßten Senat zu befreien. Die Senatoren flüchteten in die Citadelle zu dem türkischen Pascha, begaben sich von da heimlich auf die Donau und sodann nach Constantinopel, wo sie gegen Michail Beschwerde erhoben. Die Hohe Pforte, thöricht und einmischungslustig wie immer, befahl die Wiedereinsetzung der Senatoren, (obgleich dieselben notorischermaßen russische Werkzeuge waren) und eine hohe Entschädigung derselben auf Kosten des Fürsten. Michail mußte nachgeben, weil auch Rußland ihm drohte. Die Senatoren, Wuschitsch an der Spitze, kehrten wuthschnaubend zurück. Der alte Milosch selbst gab Geld, um seinen eigenen Sohn zu bekämpfen. Wuschitsch bildete ein großes Freischaarenheer bei Kragujewatz, Fürst Michail an der Spitze seiner kleinen Schaar griff dasselbe an und wurde geschlagen. Unter diesen Umständen blieb ihm nichts übrig, als sein fürstliches Amt niederzulegen.

VIII.

Es war am 25. August 1842, als Michail Obrenowitsch das rettende Schiff bestieg, um sich auf das linke

Ufer der Sawe und nach Semlin zu begeben. Allein die Wünsche und Hoffnungen seines Vaters Milosch, welcher den Aufständischen Geld zur Bekämpfung seines eigenen Sohnes gegeben hatte, sollten sich doch nicht verwirklichen; vielmehr gelangte, nicht ohne Begünstigung seitens der Hohen Pforte, der Sohn des Karadschordschi, genannt Alexander, auf den Thron, jedoch ohne daß ihm und seinen Nachfolgern diejenigen Successions-Rechte zugestanden worden wären, welche seiner Zeit die Türkei so bereitwillig dem alten Milosch gewährt hatte. Es scheint aber, als wenn dieser Erfolg oder vielmehr dieser Mißerfolg den russischen Intentionen gar nicht zuwider gewesen wäre. Die Hohe Pforte beeilte sich, den Fürsten Michail für abgesetzt zu erklären und einen türkischen Wahlcommissär nach Belgrad zu entsenden, unter dessen Beistand Alexander Karadschordschewitsch zum Fürsten gewählt und auch alsbald von dem Padischah mit der Investitur versehen wurde.

Alexander war seiner Heimath ziemlich fremd geworden, er hatte seit der Depossedirung und dem Tode seines Vaters im Auslande gewohnt und sich von dem serbischen Thron so entfernt gehalten, daß dessen Zusammensturz ihn nicht treffen konnte, aber doch nahe genug, um nach dessen Wiederherstellung sofort hinaufsteigen zu können. Es ging ihm ähnlich wie Napoleon III., den 1848 in Frankreich auch kein Mensch kannte und der nichts für sich hatte, als den Glanz eines populären Mannes.

Durch die Umwälzung von 1842 hatte Serbien einen großen Theil seiner Errungenschaften wieder verloren. Ein Erbrecht und eine Erbfolgeordnung für den Thron bestanden nicht mehr; zwei mit einander wetteifernde Dynastieen suchten sich gegenseitig zu vernichten. Das Volk selbst war in zahllose Parteien gespalten: auf der einen Seite stand die Senats-, auf der andern die Skuptschina-Partei; auf der einen Seite die Anhänger des Karadschordschewitsch, auf der

andern Seite die des Obrenowitsch u. s. w. Während Serbien bisher beinahe unabhängig war und der einzige Nexus zwischen ihm und der Türkei in einem geringen Tribut bestand, wurde es jetzt wieder in Folge der innern Unruhen, des Thronwechsels und des russischen Einflusses zu einem gewöhnlichen türkischen Vilajet herabgedrückt, nur mit dem Unterschied, daß hier, was in den übrigen türkischen Provinzen nicht der Fall war, ein von der Rajah zu wählender christlicher Vali an der Spitze stand. Wie Sie wissen, ist dies der Zustand und die Reform, welche gegenwärtig von russischer Seite auch für Bulgarien, Bosnien und die Herzegowina erstrebt wird. Es ist daher sehr interessant, sich in's Gedächtniß zurückzurufen, wie damals die Dinge liefen.

Ich vermuthe, daß Rußland im Grunde genommen gegen die Person des Alexander Karadschordschewitsch nicht viel einzuwenden hatte; wenigstens war ihm derselbe lieber als ein Obrenowitsch. Aber es ärgerte sich darüber, daß man nicht vorher seine Zustimmung zu der Umwälzung eingeholt hatte, und erhob daher der Form und des Streitens halber allerlei Einwendungen. Auf sein Verlangen mußte die Hohe Pforte, obgleich dem neuen Fürsten die Investitur bereits ertheilt war, nachträglich die Wahl wieder cassiren, und so fand denn im Juni 1843 eine neue allgemeine Volkswahl statt, zu welcher sich die Familienhäupter — Stareschinas — des ganzen Landes in dem Kanonierthal (Topdschidereh) in der Nähe von Belgrad versammelten. Hier stellte sich Karadschordschewitsch, geführt von dem Adjutanten des Zaren, Fürsten von Lieven, auf der einen, und dem die Citadelle von Belgrad beherrschenden Pascha auf der andern Seite, dem versammelten Volke der Serben vor. Er wurde demselben etwa in der nämlichen Weise, wie es bei uns von den Patronen bei der Wahl eines Pfarrers geschieht, präsentirt. Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung herrschte

— ça va sans dire! — eine phrenetische Begeisterung, welche natürlich in der Wiederwahl ihren Ausdruck fand. Die Investitur des Padischah wurde abermals ohne Zögern ertheilt, dem neuen Fürsten jedoch der Wink gegeben, daß er sich zur Huldigung in Constantinopel einzufinden habe. Dies that er im Jahre 1845. Er wurde von dem Padischah in derselben herablassenden Weise empfangen, wie jeder andere Vali auch. Nach Belgrad zurückgekehrt, fand Alexander Karadschordschewitsch die Lage nicht sehr angenehm. In dem benachbarten Semlin hauste der alte Milosch. Er verfügte über Millionen, und dieser Umstand mußte natürlich stark in's Gewicht fallen bei einem Volke, welches, zum Theil wenigstens, klingenden Argumenten so zugänglich ist. Hiergegen konnte nur Oestreich Schutz gewähren, und der Fürst Alexander begann daher der Abwechselung halber, statt Rußland, Oestreich, d. h. der Wiener Regierung, den Hof zu machen. Desto feindseliger war seine Stellung gegen uns, die Ungarn. Als im Jahre 1848 Jellachich an der Spitze seiner Kroaten gegen uns zu Felde zog, schloß sich ihm ein serbisches Freicorps unter dem Senator Kritschanin an. Ungarn hat niemals schlimmere Feinde gehabt als diese Serben, und wenn wir heute die herzerweichenden Schilderungen von „bulgarischen Greueln" lesen, so können wir nicht umhin, uns an jene Zeiten zu erinnern, in welchen z. B. eines Nachts bewaffnete serbische Weiber über die Donau herüberkamen und einen Trupp ungarischer Soldaten, die auf unserem Ufer ermüdet von den Strapazen des Tages im Schlafe lagen, überfielen, ermordeten und auf die scheußlichste Weise, namentlich auch sexuell, verstümmelten.

Im Innern bestrebte sich, das muß man ihm lassen, Karadschordschewitsch nach Kräften, einige Ordnung herzustellen. Wuschitsch und Petronjewitsch, die ihm auf den Thron geholfen hatten, wurden zwar anfangs auf Ver-

langen Rußlands ein Jahr in die Verbannung geschickt, dann aber kehrten sie zurück und wurden von dem dankbaren Fürsten an die Spitze der Verwaltung gestellt. Als Dritter wurde ihnen beigesellt Ilia Garaschanin, ein vornehmer Serbe aus einem alten Woiwodengeschlecht, der sich schon bei der Verjagung des Milosch hervorgethan, seitdem West-Europa bereist und sich ein gutes Theil europäischer Cultur, allerdings ausschließlich in französischer Form, angeeignet hatte. Er wurde von Alexander den beiden Andern vorgezogen und, nachdem Petronjewitsch im Jahre 1852 gestorben war, an der Stelle des Wuschitsch zum Präsidenten des Senats gemacht.

Das Land begann sich unter einer wohlwollenden und intelligenten Verwaltung zu entwickeln. Es war das erste Mal, daß ein europäisch gebildeter und geschäftskundiger Mann an seiner Spitze stand, von dem man — eine große Seltenheit in diesen Ländern — behaupten konnte, daß er weder auf unrechtmäßige Bereicherung ausgehe, noch ein Werkzeug des Auslandes sei, sondern mit Ernst und Eifer für das Wohl seines Landes arbeite. Aber wie jener Athenienser bei dem Scherbengericht deßhalb gegen Aristides stimmte, weil man ihn den Gerechten nenne, so erregten die Bestrebungen des Garaschanin Anstoß in einem Lande, in welchem man an dergleichen nicht gewöhnt war. Er und die von ihm herangezogenen und ausgebildeten Beamten, sowie überhaupt jeder Mensch, der in anständiger Kleidung erschien, wurde mit dem Spottnamen „Pariser" belegt und hatte unter den Antipathieen der Menge zu leiden. Hierzu kamen die Hetzereien von russischer Seite. Die von Rußland inspirirten slavischen Blätter nannten den Fürsten nicht anders als den „Frevler am Kreuz und am Zaren," und Garaschanin den „Halbmond-Anbeter." Ja, Rußland ging am Ende soweit, ohne Angabe irgend eines Grundes, eines schönen Morgens die Entlassung des Garaschanin zu

verlangen. Statt irgend einer Motivirung galt das „Sic volo, sic jubeo," und der schwache Fürst Alexander konnte sich dem leider nicht widersetzen.

Nun kam der Krimkrieg. Bekanntlich hatte Rußland von Hause aus ganz andere Pläne als die, welche später ausgeführt wurden. Noch während Mentschikoff in der Frage der heiligen Stätten in Constantinopel verweilte, schrieb ihm der Zar: „Wir müssen handeln; je plötzlicher, unerwarteter und entschlossener wir den Schlag führen, desto schneller wird der Kampf beendigt sein. Jede Zögerung gewährt den Türken Zeit, sich zur Vertheidigung vorzubereiten, ebenso wie es den Franzosen möglich wird (an eine Theilnahme Englands dachte man damals noch nicht), sich mit der Flotte oder gar mit Landtruppen in die Affaire zu mischen, oder, was noch wahrscheinlicher ist, den Türken, die an Officieren Mangel leiden, solche zu schicken. Somit sind denn schleunige Vorbereitung, mögliche Geheimhaltung und Entschiedenheit die Hauptbedingungen zum Erfolg."

Die ursprüngliche Absicht der Russen ging damals dahin, sofort nach Ausbruch des Conflicts mittelst der russischen Flotte eine Expedition gegen den Bosporus zu unternehmen und Constantinopel zu erobern. Erst als Mentschikoff dies Unternehmen als absolut aussichtslos auf Grund an Ort und Stelle gewonnener Kenntnisse dargestellt hatte, siegte der besonnenere Rath des Fürsten Paskiewitsch, in die Donaufürstenthümer einzumarschiren und von dort aus zu operiren. Man rechnete hierbei auch auf die Unterstützung der Serben. Man gedachte, aus denselben Freischaaren in der Zahl von 5—6000 Mann zu bilden und dieselben der türkischen Armee, die sich auf dem rechten Donauufer an die Strom-Festungen anlehnte, in die Flanke fallen zu lassen. Es fehlte nicht an Aufforderungen an den Fürsten Alexander, sich diesen Plänen anzuschließen, allein er wies dieselben zurück, indem er behauptete, diese

Freischaaren würden sehr wenig militärischen Werth haben, und sobald er, der Fürst, sich activ an dem Kriege betheilige und seine geringe bewaffnete Macht aus dem Lande schicke, würden die Oestreicher die Gelegenheit benutzen, das letztere zu occupiren. Diese Argumente blieben selbst in St. Petersburg nicht ohne allen Eindruck, allein gleichwohl verübelte man dem Fürsten seine, wie man es nannte, „östreichische" Politik. Wie klug diese Politik war, zeigte sich bei Beendigung des Krieges, indem durch den Pariser Frieden dem Fürstenthum Serbien statt des einseitigen russischen Schutzes, der ihm bisher gewährt war und der sich als heilsam nicht erwiesen hatte, die gemeinschaftliche Garantie der sechs europäischen Mächte zu Theil ward. Serbien war dadurch in die glückliche Lage gekommen, in Folge dieser europäischen Constellation eine ähnliche Position einzunehmen, wie Belgien oder die Schweiz. Allein leider wußte es keinen Gebrauch davon zu machen. Die Schuld davon trugen theils die ewigen Einmischungen Rußlands, theils die inneren Zustände Serbiens. Die Mehrzahl der Bevölkerung ist, wie ich Ihnen bereits gesagt habe, der europäischen Cultur ziemlich entfremdet und liebt nicht die Arbeit. Ich weiß zwar, daß man Aehnliches von der Bevölkerung unseres Landes (Ungarn) behauptet; allein wer das Ungarn des Jahres 1836 mit dem Ungarn des Jahres 1876 vergleicht, wird einsehen, welch' ein colossaler Irrthum dies ist. Man braucht nur das bekannte Buch des Grafen Szechenyi „über den Credit," welches Ungarn schildert, wie es damals (1830) gewesen, zu lesen und die damaligen Zustände zu vergleichen mit dem heutigen Ungarn, und man wird sich überzeugen, daß meine Behauptung wahr ist. Doch kommen wir zu den Serben zurück. Sie sind kriegslustig aber nicht militärisch, ruhmredig aber nicht tapfer, geneigt zu Abenteuern aber nicht zu Anstrengungen, zu Handstreichen und Räubereien aber nicht zu Feldzügen,

zur Buschklepperei aber nicht zu Schlachten. Sie haben ebenso viel äußere Kirchlichkeit als Mangel an innerer Religion. Während wir Ungarn mit Eifersucht über unsern politischen Rechten wachen und stets bereit sind, unsere vierhundertjährige Verfassung mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, ist der Serbe gleichgültig gegen die Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, er reagirt kaum gegen Tyrannei und Rechtlosigkeit. Dabei ist er Knecht der zahllosen Priester und Mönche, und da die Letzteren Rußlands Agenten sind, so wird man begreifen, wie leicht es ist, in diesem Lande russischen Einfluß zu üben.

Die heiligen Stätten, nach welchen man hier wallfahrtet, sind nicht diejenigen des heiligen Landes, sondern Kiew und Moskau. Seitdem man sich von dem Patriarchat in Stambul losgesagt hat, betrachtet man Moskau als die kirchliche Metropole des Landes. Die serbische Kirche nennt sich zwar autokephal, weil sie den Patriarchen von Constantinopel abgeschafft hat, in Wirklichkeit ist sie aber kopflos und sucht ihren Kopf vergeblich in Rußland. Ich sage „vergeblich," denn in Rußland ist man weder serbisch noch südslavisch, sondern panslavistisch, d. h. man will sämmtliche Slaven zu einem großen Bruderbunde vereinigen, an dessen Spitze der Zar steht. Man dürstet nicht nach einem autonomen Serbien oder Bulgarien, sondern nach einem russischen Weltreich, dessen Mittelpunkt Constantinopel ist, oder wie unsere Serben sagen, das „Zarigrad (Kaiserstadt) am Bosporus." Den Zaren nennen die Serben ihr „Väterchen" (Batuschka), „den Schirmherrn des heiligen Glaubens, den Vater des Vaterlands."

— „Aehnlicher Ausdrücke," fiel ich ein, „hat sich seiner Zeit auch ein preußischer Abgeordneter in Betreff des Zaren bedient; als Nicolaus starb, sagte er im preußischen Parlament: uns ist in ihm ein Vater gestorben."

„Ich habe davon gehört, erwiderte er, bei uns in Ungarn

gibt es solche Käuze nicht, es müßte denn etwa ein serbischer Pope sein. Im Allgemeinen aber sind unsere, die ungarischen, Popen deßhalb weit vernünftiger, weil sie ihre Ausbildung in unserem eigenen Lande erhalten. Wir thun dafür Etwas. Die serbische Geistlichkeit dagegen erhält ihre Ausbildung, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, entweder in Rußland oder in dem gegenwärtig ebenfalls im russischen Dunstkreis gelegenen Böhmen, und sie empfängt hier wie dort während ihrer Studienzeit russische Instructionen und Subventionen; kein Wunder also, daß sie der russischen Politik mit Hand und Herz ergeben ist. Daneben denke man noch an den bekannten „Rubel auf Reisen" und an die beinahe allgemeine Käuflichkeit des Volks und der Staatsmänner in Serbien; und man wird begreifen, daß unter diesen Umständen die politisch-kirchliche Drehkrankheit, an welcher Serbien leidet, vorerst nicht heilbar ist, und das Volk verhindert, Gebrauch zu machen von der Garantie der Mächte, die ihm der Pariser Frieden gewährt hat. Das Schlimmste aber ist, die Serben haben kein Gedächtniß; sie haben mit Rußland zwei-, dreimal die nämlichen Erfahrungen gemacht, — trotzdem begehen sie immer wieder die nämlichen Fehler. Auf sie scheint das Sprichwort keine Anwendung zu finden: „asinus in lapidem non bis offendit eundem."

— „Das ist dasselbe," fiel ich ein, „was man in Deutschland von den Franzosen behauptet und schon lange vor dem Zusammenstoß des Jahres 1870 behauptet hat. Sie kennen unsern deutschen Schriftsteller Heinrich Heine (er nickte) und wissen, daß derselbe ein aufrichtiger Freund Frankreichs war. Gleichwohl war auch ihm, der so lange in Frankreich gelebt hat, dieser Fehler der französischen Nation zum Bewußtsein gekommen. Ich habe zufällig als Badelectüre seine Pariser Briefe bei mir und will Ihnen die betreffende Stelle vorlesen. Es heißt da: ‚Jedes Volk hat seinen

Nationalfehler. Wir Deutschen haben die Langsamkeit. Aber wenn wir auch schrecklich langsam sind, so gehen wir, wenigstens jetzt, in gerader Richtung vorwärts. Wir wenden nicht um und drehen uns auch nicht im Kreise. Die Franzosen sind uns Deutschen an Schnelligkeit unendlich überlegen. Aber was nützt den Franzosen alle Geschwindigkeit, all' ihr flinkes, anstelliges Wesen, wenn sie ebenso schnell vergessen, was sie gethan? Sie haben kein Gedächtniß; und das ist ihr größtes Unglück. Die Frucht jeder That und jeder Unthat geht hier verloren durch Vergeßlichkeit. Jeden Tag müssen sie den Kreislauf ihrer Geschichte wieder durchlaufen, ihr Leben wieder von vorn anfangen, ihre Kämpfe auf's Neue durchkämpfen, und morgen hat der Sieger vergessen, daß er gesiegt hat, und der Ueberwundene hat ebenso leichtsinnig seine Niederlage und ihre heilsamen Lehren vergessen.' So ist es gekommen, daß die Franzosen es wiederholt mit dem Bonapartismus, mit dem Clericalismus u. s. w. probirt, dabei stets Schaden erlitten haben, aber doch nichtklug geworden sind."

„Ganz so ist es mit den Serben," erwiderte er. „Wenn man ihnen nur ein paar Jahre Zeit läßt, haben sie Alles wieder vergessen und fallen immer wieder in die nämliche Grube. Ihr Grundirrthum ist der, daß sie, verstrickt in die Anschauungen, welche ihnen ihre Priester beigebracht haben, meinen, das Interesse Serbiens und Rußlands sei um des Glaubens willen identisch. Dieser Irrthum ist der Grund, warum diesem Volke nicht zu helfen ist."

IX.

Durch den Vertrag vom 30. März 1856 war also Rußland des ausschließlichen Protectorats und der Präponderanz im Orient rechtlich entkleidet. Allein das war für

die russische Politik nur ein Grund, verdoppelte Anstrengungen zu machen, um das Verlorene de facto wieder zurückzuerobern; und da der Fürst Alexander während des Krimkriegs neutral geblieben war und auch nach dessen Beendigung seine Politik nicht ändern wollte, so wurden gegen ihn die gewöhnlichen Hetzereien losgelassen. Man denuncirte ihn als Freund der Türken und der Ungarn und appellirte an die Unwissenheit und die Leidenschaft der Menge. Man schmeichelte der Racen-Eitelkeit der Serben, welche weit entfernt ist, irgend eine Verwandtschaft mit wirklichem Nationalsinn und Staatsbewußtsein zu haben; und die factiösen Umtriebe und Sonderinteressen der Führer und Parteien erleichterten wesentlich die Aufgabe, im Trüben zu fischen.

Wie Sie wissen, dauerte es nicht lange, da wurden Rußland und Frankreich, die sich im Krimkrieg auf Leben und Tod gegenübergestanden hatten, wieder gut Freund. Schon auf dem Pariser Congreß leistete Napoleon III. Rußland erhebliche Dienste, weil er damals schon die Absicht hatte, für Italien zu interveniren und Rußland zu bewegen, während dieses Hergangs mindestens eine wohlmeinende Neutralität zu bewahren. Es scheint, daß nicht lange nach dem Pariser Frieden schon französische Eröffnungen an Rußland erfolgten, und das Letztere kam denselben um so bereitwilliger entgegen, weil es sich an Oestreich rächen wollte für dessen angeblichen Undank. Oestreich hatte während des Krimkriegs sich zwar nicht bis zu einer activen Feindseligkeit gegen Rußland hinreißen lassen, allein es hatte doch thatsächlich sich auf die Seite der Westmächte gestellt und zu Gunsten derselben seinen Einfluß in die Wagschale geworfen. Nun berief sich Rußland auf die Dienste, die es im Jahre 1849 dem Wiener Hof gegen uns Ungarn geleistet hatte. Meine Meinung über jene Hergänge ist die: es war eine große Dummheit, daß Kos-

suth im Jahre 1849 die Lotharingische Dynastie für abgesetzt erklärte, aber eine noch weit größere, daß Oestreich die Russen zu seinem Beistande herbeirief, anstatt sich, was nach der Entfernung Kossuth's nicht schwer gewesen wäre, mit den Ungarn zu verständigen. Man hat sich denn auch später in Wien überzeugt, daß Letzteres die größere Dummheit war, und sich deßhalb im Jahre 1854 gesagt, es sind nun genug Dummheiten gemacht und lassen wir Rußland nicht länger davon profitiren. — „Claudite jam, pueri, rivos, sat prata biberunt" — und man hat recht daran gethan; denn es ist Unsinn, einem Staat, der vor allen Dingen von der Pflicht der Selbsterhaltung regiert wird, eine Dankbarkeit zuzumuthen, welche seine vitalsten Interessen verletzt oder seine eigene Existenz aus Freundschaft gegen einen andern opfert. So was thun wohl die Serben, aber die Oestreicher sind zu klug dazu.

Also ich sage, Frankreich, welches einen Waffengang für das Nationalitätsprincip in Italien beabsichtigte, that so, als wenn es sich auch für die serbische Nationalität echauffire und dieses kleine Fürstenthum zu einem großen Königreich erweitern wolle, welches alle unter türkischer, östreichischer und ungarischer Hoheit stehenden Länder, die im Wesentlichen von Serben bewohnt sind, unter einem gemeinsamen Regiment vereinige. An die Spitze des Ganzen sollte nach den französischen Plänen der gallophile Garaschanin gestellt werden, von dem ich Ihnen schon öfters erzählt habe. Rußland war natürlich ganz entgegengesetzter Meinung; es fiel ihm nicht ein, für ein „Großserbien" zu schwärmen, sondern sein Plan ging dahin, die südslavischen Länder immer mehr an sich zu ketten und sie nicht eher zu einem definitiven und behaglichen Zustande gelangen zu lassen, als bis es möglich sei, ein Panslaventhum herzustellen mit dem Zaren als oberstem Glaubens-, Kriegs- und Schirmherrn an der Spitze. Allein obgleich die Ziele

Rußlands und Frankreichs wesentlich von einander verschieden waren, so konnten sie doch sehr wohl ein längeres Stück Weges Hand in Hand mit einander zurücklegen, ich meine nämlich denjenigen Weg, auf dem es gegen Oestreich ging. Nun gingen also von Neuem die alten Hetzereien los. In Belgrad operirten das französische und das russische Consulat gegen das östreichische; ein Deutschland gab es damals noch nicht, und ich weiß nicht einmal, ob Preußen schon damals ein Generalconsulat in Belgrad hatte. Auch der alte Milosch in seiner Unverwüstlichkeit begann sich wieder zu regen und ließ es an Geld nicht fehlen. Die Folgen aller dieser Hetzereien traten bald zu Tage. Im Jahre 1857 wurde ein auf Ermordung des Fürsten Alexander gerichtetes Complott entdeckt, und es wurde festgestellt, daß 5 Senatoren jeder tausend Stück Ducaten von dem alten Milosch zu diesem Zweck erhalten hatten. Sie waren dieser Thatsache geständig und wurden zum Tode verurtheilt, dann aber zu lebenslänglichem Kerker in Eisen begnadigt. Fürst Alexander, der diese Begnadigung nur mit Rücksicht auf Rußland und Frankreich hatte eintreten lassen, konnte sich jedoch nachträglich nicht enthalten, zur Befriedigung seiner Rachsucht gegen die Begnadigten zu wüthen. Er befahl, daß sie in ein altes Burgverließ im äußersten Südosten des Landes, in einer förmlichen Wildniß zwischen waldigen Bergen gelegen, untergebracht werden sollten, und ließ sie 35 Meilen weit durch das ganze Land mitten im Winter, durch Schnee und Eis, über Berg und Thal, zu Fuß, in klirrenden Ketten, ein jeder die schwere Kugel am Bein, dahin abführen. Ueberall strömte während dieses Marsches die Bevölkerung zusammen, um „die Unglücklichen“ zu sehen. Auch über deren Behandlung in dem bezeichneten Gefängniß verlauteten allerlei haarsträubende Dinge. Man benutzte die Empörung, welche aus diesen höchst unpolitischen ostensiblen Grausamkeiten entstand,

zu neuen Aufwiegelungen, und die bisher etwas eingeschüchterte russische Partei begann wieder kühn das Haupt zu erheben. Sie verlangte in Constantinopel Revision des Processes der fünf Senatoren, und die Hohe Pforte war dumm genug, darauf einzugehen, während sie recht wohl hätte bemerken können, daß es lediglich eine Schlinge war, welche ihr die russische Hand gelegt hatte. Sie ließ sich durch ihre Einmischungsgelüste verführen, denn es schmeichelte dem türkischen Hochmuth, zu entscheiden zwischen Herrscher und Volk, und den obersten Richter zu spielen. So arbeitete man unbewußt Rußland in die Hände. Die Hohe Pforte schickte als ihren Commissarius nach Belgrad den Edhem Pascha, denselben, der gegenwärtig bei euch in Berlin als Botschafter weilt; und man kann nicht anders sagen, als daß er ein seltenes Ungeschick entfaltete; denn er that alles, was geeignet war, das Land in Verwirrung zu stürzen und die ohnedieß schon schwache Stellung des antirussisch gesinnten Fürsten zu untergraben. Edhem Pascha trat auf mit Entfaltung eines wahrhaft orientalischen Luxus, als wenn es ihm darum zu thun wäre, die türkische Gewalt in ihrem ganzen Glanz und in ihrer Majestät zu zeigen. Er zwang den Fürsten, die unzweifelhaft schuldigen Senatoren zur Auswanderung zu begnadigen, und nicht allein sich mit Wuschitsch, welcher der Maschinist der ganzen Geschichte war, zu vergleichen, sondern auch dem Letzteren zu empfehlen, daß er sich mit Garaschanin aussöhne. Er glaubte alles in bester Ordnung, nachdem die beiden Letzteren par ordre du pacha formaliter und solenniter sich versöhnt und einander den Judaskuß gegeben hatten, und ging dann quasi re bene gesta nach Hause. Kaum hatte er den Rücken gewandt, so traten die Wirkungen seiner unklugen Handlungsweise handgreiflich zu Tage. Der gedemüthigte Fürst hatte alles Ansehen verloren. Von Neuem erhob sich wieder das alte Geschrei gegen die „Pariser.“ Es hatte

sich nämlich unter der Aegide Rußlands in Serbien eine Partei gebildet, welche eine gewisse Aehnlichkeit mit den amerikanischen Natives oder Knownothings hat. Unter der Firma einer großserbischen Republik arbeiteten sie im Dienste Rußlands. Sie suchten die Sympathie der Menge dadurch zu gewinnen, daß sie einen fanatischen Haß gegen alle westeuropäische Cultur an den Tag legten und der Racen-Eitelkeit der eingebornen Bauern und Schweinezüchter schmeichelten. Als Heilmittel gegen alle politischen Leiden empfahlen sie die allgemeine Skuptschina als die wahre Vertreterin der naturwüchsigen, einheimischen Barbarei. Auch die Partei Wuschitsch erhob wieder das Haupt; sie wünschte eine Verfassung ähnlich derjenigen, welche in Tunis unter türkischer Oberhoheit besteht, nämlich als oberste Localgewalt in Serbien einen Diwan (Hohen Rath) mit Wuschitsch und Consorten an der Spitze. Auch an ausländischen Prätendenten fehlte es zur damaligen Zeit nicht, vielmehr behauptet man, daß Rußland den Herzog von Leuchtenberg als Candidaten in petto hatte, während Frankreich immer wieder auf seinen geliebten Garaschanin zurückkam. Um es kurz zu sagen, so war von den vorhandenen Parteien die Mehrzahl, nämlich die serbischen Knownothings, die Partei von Wuschitsch und Consorten, sowie die Anhänger Frankreichs und die Rußlands darüber einig, daß Fürst Alexander fort müsse; und obgleich ihre positiven Vorschläge nach allen Richtungen der Windrose auseinandergingen, so genügte doch diese Negation, um sie für den Augenblick zu einer gemeinschaftlichen Politik zu vereinigen. Die Knownothings setzten es durch, daß die große Skuptschina auf den Andreastag 1858 berufen wurde, und die letztere eröffnete ihre segensreiche Wirksamkeit damit, daß sie den Fürsten Alexander aufforderte, seine Entlassung einzureichen. Alexander flüchtete sich, wie alle Bedrängten in Serbien, zum türkischen Pascha in die Citadelle; die Skuptschina setzte ihn ab und

wählte den alten achtzigjährigen Milosch. Derselbe zahlte gut und empfahl sich durch sein Alter, „denn," sagte man, „er wird bald sterben und dann können wir von Neuem unsere Stimmen verwerthen." Außerdem versprach Milosch den Russen, fortwährend Oestreich zu beunruhigen, und den Serben: erstens Bestätigung sämmtlicher Beamten in Dienst und Gehalt, zweitens allgemeine Amnestie, und drittens Erleichterung der Abgaben, „denn," sagte er, „ich bin ja reich genug, um auf eine Civilliste verzichten zu können." Dazu kam denn noch, daß die Senatspartei, d. h. Wuschitsch und Consorten, bei der Masse des Volks ebenso unbeliebt war wie Alexander, und daß die großserbischen Republicaner Niemand unter sich hatten, der einen anständigen Rock trug und das Lesen und Schreiben erlernt hatte. So kam es, daß der alte Milosch, den eigentlich kein Mensch gern mochte, den Thron bestieg. Da er voraussichtlich nicht mehr lange lebte, so war es nur ein Provisorium, geeignet, die Zustände immer mehr zu verwirren.

X.

Es zeigte sich bald, daß Milosch nichts vergessen und nichts gelernt hatte. Am allerwenigsten hatte er das Worthalten gelernt. Es bewährte sich das alte lateinische Sprichwort: Naturam furca expellas — tamen usque recurrit. Er begann sofort wieder sein despotisches Regiment und seine Ausbeutung des Landes. Anstatt auf die Civilliste zu verzichten, erhöhte er dieselbe von 36,000 auf 45,000 Ducaten. Die Beamten, welche unter Garaschanin sich an eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit gewöhnt hatten, suchte er in seiner alten Manier mit willkürlicher Gehaltsentziehung, Absetzung und Verbannung heim; kurz, er behandelte sie, als wenn er noch Schweinehändler en gros, und diese seine Knechte wären. Den Senator Wuschitsch,

der damals, als er das erste Mal vertrieben wurde, den Stein hinter ihm in die Sawe warf, ließ er, natürlich ohne irgend einen Grund anzugeben und ohne jegliche gerichtliche Procedur, greifen, in Ketten schmieden und in einen Kerker werfen, in welchem derselbe nach wenigen Tagen starb oder „gestorben wurde." Die Anhänger des Wuschitsch erhoben Beschwerde bei der Hohen Pforte, und diese erließ einen Befehl, daß die Leiche wieder ausgegraben und obducirt würde, um, wie sie mit verbindlicher Freundlichkeit hinzufügte, „den Fürsten Milosch von jedem Verdacht zu reinigen." Allein der alte Milosch war für solche Höflichkeit nicht empfänglich; er handelte nach seinem alten Recept, indem er ein großes Bakschisch nach Constantinopel schickte und dabei schrieb, so etwas wie Leichen ausgraben und obduciren sei des Landes hier durchaus nicht Brauch, er fühle gar nicht das Bedürfniß einer Reinigung, die Zeiten des Alexander seien vorbei und er verbitte sich jede Einmischung. Und dabei blieb es auch. Die Erwartungen der Russen, welchen er versprochen hatte, Oestreich fortwährend ein wenig zu kitzeln, täuschte er. Er ließ zwar große Vorräthe alter und schlechter Waffen kaufen, aber nur um damit ein ganz unschädliches Gerassel auszuführen, während er insgeheim einen Agenten nach Wien schickte und dort versicherte, er thue das blos, um den Russen ein unschuldiges Vergnügen zu machen, ernstlich gemeint sei die Sache durchaus nicht. So regierte er denn noch anderthalb Jahre. Am 20. Mai 1860 starb er in seinem Schlößchen in Topdschidereh. Freilich wäre er nur noch eine kurze Zeit am Leben geblieben, so würde er ohne Zweifel wieder fortgejagt worden sein, und es ist nur sein hohes Alter, welches ihm dieses Schicksal ersparte und ihn zu einer Curiosität machte, nämlich zu dem einzigen Fürsten Serbiens, der bis jetzt in Ausübung der Regierung eines natürlichen Todes gestorben ist.

Ihm folgte sein Sohn, genannt Michail Obrenowitsch III. Er hatte die Zeit nach seiner Verjagung in Wien, London und Paris zugebracht, und namentlich in Paris einen tiefen Eindruck von dem Regime Napoleon's III. empfangen, das damals nach Beendigung des Krimkriegs in seinem Zenith stand. Er war, wie ich schon gesagt habe, ein wohlmeinender und einsichtsvoller Mann; sein Hauptfehler war der Glaube an dieses Napoleonische System von „Gloire" und „Nationalité," — ein Glaube, der doppelt verhängnißvoll war, da er hätte wissen können und müssen, daß mit seinem Volke militärische Gloire nicht zu holen ist. Das war der erste Thronwechsel, bei welchem in legitimer Weise der Sohn seinem, eines natürlichen Todes gestorbenen Vater (ohne Fortjagung, Ermordung oder Revolution) succedirte. Wenngleich Milosch dem phantasievollen Traum, daß sein Ländchen berufen sei, das Zukunfts-Centrum der südslavischen Welt zu bilden, nicht ganz entsagen konnte, so wollte er doch vorerst aufrichtig den Frieden mit der Pforte und bot dazu mit Eifer die Hand. Allein Rußland war anderer Meinung; es wünschte weder die Türkei noch deren Rajah zur Ruhe kommen zu lassen, vielmehr der letzteren stets die Nothwendigkeit eines russischen Centrums gewärtig zu halten. Die nichtrussischen Slaven sollten in einer ewigen Aufregung erhalten, möglichst von West-Europa isolirt werden und gezwungen sein, stets von Neuem den Blick nach St. Petersburg zu richten. Es wurde ihnen eine Lockspeise vorgehängt, so hoch, daß sie dieselbe niemals erschnappen konnten, aber doch niedrig genug, um sie immer wieder von Neuem zu reizen und zu spornen, nach derselben zu springen. So kam es denn, daß auch für Serbien keine Ruhe und kein Definitivum eintreten konnte, und daß die Rollen sich so vertheilten, daß stets den Serben die Gefahr und das Risico und eventuell auch der Verlust und der Schaden zu Theil ward, für Rußland dagegen nur die Möglichkeit des Gewinnes blieb.

„Groß-Serbien“ — das war das Zauberwort, das bei keinem Angehörigen dieses unglücklichen und schönen Landes des Eindrucks verfehlte. Dieses Wort weckte die Idee der Eitelkeit und der mühelosen Beute, wie man sie als Hajduck zu machen gewohnt war. Man sprach von Befreiung der bosnischen Brüder und dachte dabei an Tödtung und Beraubung der reichen muhamedanischen Begs in diesem Lande, deren Waffen, deren Schmuck und deren zahlreiche Heerden die Beutelust reizten. Die unfähigen und schlecht bezahlten serbischen Beamten sahen sich schon als Paschas, Begs oder Effendis in dem eroberten Lande, in welchem sie mit dem türkischen Gouverneur an Machtfülle und Ausbeutung zu wetteifern gedachten.

Fürst Michail freilich war klüger als sein Volk; er kannte dessen militärische Leistungsunfähigkeit und dachte im Traum nicht daran, einen wirklichen Krieg zu beginnen. Allein er hatte einmal dem Chauvinismus den kleinen Finger gereicht, und nun verlangte man von ihm die ganze Hand. Er wurde gedrängt nicht nur von Rußland, sondern noch vielmehr von seinen eigenen Chauvinisten. Er dachte: „Kommt Zeit — kommt Rath, beginnen wir denn meinetwegen die Rüstungen und fahren wir damit so lange fort, bis meine Leute diesen Aufwand an Zeit, Kraft und Geld satt kriegen und sich überzeugen, daß es besser ist, statt abenteuerliche großserbische Politik zu treiben, für die Wohlfahrt des Landes zu sorgen.“ Das Letztere that der Fürst wirklich, und ich kann Ihnen auf Grund meiner genauen Kenntniß des Landes versichern, daß Alles, was in Serbien und namentlich in der Hauptstadt Belgrad gut ist, von dem Fürsten Michail herstammt. Leider ist es nicht viel und manches davon ist inzwischen wieder zu Grunde gegangen.

Um es kurz zu sagen, Fürst Michail scheiterte an seiner unklaren und unwahren Stellung. In Wien und in Constantinopel durfte er seine innersten Gedanken nicht offen-

baren, er würde für dieselben auch vielleicht keinen Glauben gefunden haben. Rußland sah ihn mit Vergnügen auf der schiefen Bahn und glaubte mit Sicherheit die Zeit berechnen zu können, wo er in die Nothwendigkeit versetzt sein würde, verhängnißvolle Entschließungen zu fassen. Allein Fürst Michail wehrte sich bis zum letzten Hauche. Er wollte Ruhe, Frieden, Versöhnung, Ordnung und Gesetz in seinem Lande und machte daher wieder den Garaschanin zum Minister, weil dieser am meisten gethan hatte, um das Land der europäischen Cultur zu gewinnen. Fürst Michail brachte dabei ein großes Opfer, denn Garaschanin war immer ein erbitterter Gegner der Obrenowitsche gewesen, und er hatte auch allen Grund dazu, denn der alte Milosch hatte Garaschanin's Vater meuchlings ermorden, oder wie der von mir bereits erwähnte Euphemismus lautete, „durch das Dunkel verschlingen lassen." Michail wählte auch im Uebrigen die Beamten aus allen Parteien; er sah nur auf Fähigkeit und Zuverlässigkeit; allein in diesem Lande, wo man für ein solches unparteiisches Verfahren keinen Sinn hatte und von jeher dem Grundsatz huldigte: „Dem Sieger gehört auch die Beute," — wußte man ein solches Verhalten nicht zu würdigen. Der Fürst hat es durch dasselbe nicht allein mit seiner eigenen Partei verdorben, sondern er erntete auch von den durch ihn zu hohen Aemtern und Würden beförderten Gegnern den schmählichsten Undank, wie dies namentlich bei den Richtern des Cassationshofs und bei dem Strafanstalts-Director in Topdschidereh und vielen Andern später hervortrat.

Aus der Zeit der Regierung des Fürsten Michail stammt eine Reihe wohlthätiger Reformen. Neben dem kleinen stehenden Heere schuf er eine Landwehr, für deren militärische Einübung er nach Möglichkeit sorgte. Er schaffte die Kopfsteuer ab und vertheilte die Umlagen je nach der Leistungsfähigkeit auf die verschiedenen Gemeinden, welchen

letzteren nun anheimgestellt wurde, dieselben unter sich nach einer Art Klassensteuer zu veranlagen. Den Senat drückte er in eine administrative Stellung herunter. Die Skupschina behielt er zwar bei, beschränkte dieselbe jedoch auf die Stellung einer blos berathenden Körperschaft.

Es war im Jahre 1862, als Michail von einem seltsamen Ereigniß überrascht wurde. Ich habe schon erwähnt, daß in Belgrad und andern Städten des Landes immer noch eine erhebliche Anzahl von Türken wohnte, die zum Theil sehr wohlhabend und mit ziemlich ausgedehntem Grundbesitz und prachtvollen Häusern angesessen waren. Sie bildeten natürlich in der Gesammtbevölkerung eine schwache Minorität, und es war nicht schwer, die fanatischen Massen gegen sie in Aufregung zu bringen, obgleich sie keinem Thier, geschweige denn einem Menschen etwas zu Leide thaten, sondern ein beschauliches Stillleben führten.

Sie haben in Belgrad ohne Zweifel den schönen türkischen Brunnen gesehen, der in der Mitte der Stadt steht. An diesem Brunnen begannen eines Tages Schlägereien zwischen den Dienern der Türken und einigen Serben, und zwar über die Frage der Priorität des Wasserbezuges. Diese Schlägereien nahmen immer größere Dimensionen an und zuletzt trat die serbische Linie, Landwehr und Polizeimannschaft mit ihren Waffen auf Seite der Serben, und die Türken wurden genöthigt, Haus und Hof preiszugeben und aus dem Türkenquartier, das sie bis dahin bewohnten, unter Zurücklassung ihrer Habe mit Weib und Kind in die Citadelle zu flüchten und bei dem türkischen Pascha Schutz zu suchen. Der Pascha, schon lange gereizt durch die chauvinistischen Umtriebe, wurde wüthend und bombardirte die wehrlose Stadt drei Tage lang, allerdings ohne ihr irgend einen erheblichen Schaden zu thun, denn die Entfernung zwischen der Citadelle und der eigentlichen Stadt ist ziemlich groß und die Lage zum Bombardiren nicht günstig.

Das Geschütz war natürlich schlecht und noch schlechter die Kanoniere. Auch hatte das Bombardement gar keine Wirkung, denn es blieb beim Alten, die Serben blieben obstinat und die Türken konnten nicht zurück in ihre Häuser. Desto größer aber wurde das Geschrei, welches sich über diese „türkischen Greuel“ in ganz Europa erhob. Alle Zeitungen wimmelten von übertriebenen Schilderungen der „Zerstörung Belgrads“ und „Ermordung seiner friedlichen christlichen Einwohner.“ Daneben paradirten übertriebene Angaben über die serbischen Militärkräfte und Kriegsdrohungen gegen die Türken. Alles das geschah gegen den Willen des Fürsten. Ich habe in der Zeit von 1860 bis 1868 in Belgrad öfters geweilt und den Fürsten persönlich kennen gelernt. Er sagte mir damals, im Juni 1862: „Wie kann ich an Krieg gegen die Türken denken? Ich habe nur 3000 Mann Soldaten, nur mangelhaft ausgebildete Officiere, und daneben etwa 30,000 Mann Milizen, die beim ersten Kanonenschuß davonlaufen.“ Allein die Diplomatie kam in Bewegung. Die alten Schlagworte von „Humanität,“ „christlichen Brüdern,“ „Retten, Pacificiren“ u. s. w. erschallten, und sämmtliche Generalconsulate in Belgrad wetteiferten in Bemühungen zu Gunsten der Serben und zu Ungunsten der Türken. Der erste Schritt bestand darin, daß man die Belgrader Türken, wahrscheinlich um sie für die ihnen von den Serben zugefügten Mißhandlungen zu strafen, aus dem Lande verbannte. Sie mußten ihre Besitzungen in Belgrad, Uschiza und Sokol räumen und nach türkischem Gebiet auswandern. Für ihre theils durch Plünderung und theils durch Zerstörung entfrembdete fahrende Habe und für ihre Gründe und Gebäude erhielten sie eine unzureichende Abfindung in Bausch und Bogen. Damit nicht zufrieden, verlangte Fürst Michail auch Räumung von Belgrad und von allen übrigen Festungen, in welchen sich noch Türken als Garnison befanden. Es

fehlte auch nicht an obligatem Säbelgerassel, worüber aber wahrscheinlich der einsichtsvolle Fürst innerlich selber am meisten lachte.

Da kam abermals ein unerwartetes Ereigniß zu Hülfe. Im Jahre 1866 entbrannte der Aufstand auf der Insel Kreta (Kandia). Er drohte sich über den ganzen griechischen Archipel und über einen Theil von Kleinasien zu verbreiten. Geängstigt durch diesen Aufstand und unter dem Drucke der europäischen Mächte entschloß sich die Türkei, Belgrad, Schabatz, Semendria und die kleineren Festungen zu räumen. Man wählte dafür allerdings eine höfliche Form, und zwar in der Art, daß man den Fürsten Michail selbst zum Commandanten dieser türkischen Festungen ernannte. Die Garnisonen marschirten ab, und so war denn der serbische Boden „von dem letzten Türken gereinigt.“ Es war nun jede Möglichkeit einer ferneren Reibung beseitigt. Die Serben waren ganz unter sich; und nur der verhältnißmäßig kleine Tribut, den sie der Türkei zu entrichten hatten, erinnerte noch an die vormalige Abhängigkeit. Man hätte denken sollen, es werde nunmehr die Zeit der Wohlfahrt und der Culturentwickelung beginnen. Und in der That versicherte die exaltirte panslavistische Presse bereits das „redeunt Saturnia regna,“ — allein in Wirklichkeit verliefen die Dinge ganz anders; „den Bösen war man los, das Böse war geblieben.“ Der russische Einfluß und die Parteien, welche in Mangel an Staatsbewußtsein und Patriotismus mit einander wetteiferten, ließen das Land nicht zur Ruhe kommen.

XI.

Rußland hatte in Constantinopel die von dem Fürsten Michail verlangte Räumung der serbischen Festungen auf das Entschiedenste widerrathen. Als aber die Hohe Pforte

dieselbe dennoch gewährte, sagte Rußland zu den Serben: „Wie könnt ihr euch mit diesem Bettel begnügen? Den Türken geht gegenwärtig das Wasser bis an den Hals; schmiedet das Eisen, so lange es noch warm ist; auf nach Bosnien! stellt das großserbische Reich des Königs Duschan wieder her!"

Der kluge Fürst Michail wies dies Ansinnen auf das Entschiedenste zurück.

Darauf sagte man ihm:

„Wenn Sie sich für den offenen und förmlichen Krieg zu schwach fühlen, nun wohlan, es gibt ja auch andere Formen. Nehmen Sie sich Montenegro zum Vorbild. Gestatten Sie, daß sich an den serbischen Grenzen Hajducken-Banden bilden, welche in das benachbarte türkische Gebiet einfallen. Das kostet Sie gar nichts, und Sie können jede Verantwortlichkeit dafür ablehnen. Diese Banden bilden sich auf eigene Gefahr und Kosten, mit Aussicht auf Beute bei den wohlhabenden Türken und im Vertrauen auf die sichere Rückzugslinie, welche ihnen Serbien bietet, an dessen Grenze die türkischen Zapptjehs und Nizams mit ihrer Verfolgung Halt machen müssen. Beschwert sich die Türkei, so kann die serbische Regierung ihre gewissenhafteste Neutralität behaupten und sich auf die Thatsache berufen, daß sich auch in der Türkei zuweilen Räuberbanden bilden, ohne daß das Gouvernement im Stande wäre, dieselben sofort zu unterdrücken, und daß es in Betreff der Hajducken, über welche sich die Hohe Pforte beschwere, noch gar nicht feststehe, ob dieselben türkische oder serbische Angehörige seien."

Auch hierauf ging Fürst Michail nicht ein. Allein nun rächten sich an ihm die Sünden seiner zweideutigen Stellung. Er hatte mit dem großserbischen Nationalitätenschwindel coquettirt. Er hatte von dem Teufel Handgeld genommen. Er hatte gleich Proserpina vom Granatapfel des Hades gekostet und war den unterirdischen Mächten verfallen.

Sie kennen die epischen Gesänge der Serben. Dieselben haben eigentlich mit dem heutigen Fürstenthum Serbien wenig oder gar nichts zu schaffen. Sie sind meistentheils außerhalb dieses Gebietes entstanden, — in den heutigen Territorien: Bosnien, Herzegowina, Alt- oder Türkisch-Serbien, Montenegro, Dalmatien u. s. w.; — und sie spielen auch da. Allein die Leute im heutigen Serbien wissen das nicht zu unterscheiden. Wenn sie von den Heldenthaten des Duschan, des Milosch, des Lazar, des Marko Kraljewitsch, des Boschko Jugowitsch, des Serdja Skopogledja und des Banowitschu Strajnja hören; wenn sie ihren Rhapsodien lauschen, wie dieselben ihre „Taworien" vortragen, d. h. wie sie jene Heldenlieder zu dem monotonen Geschwirre der „Gusle" singen; wenn sie von allen jenen unerhörten und physisch wie moralisch unmöglichen Heldenthaten hören, welche gleichwohl stets eine reiche Beute an türkischen und lateinischen (d. i. römisch-katholischen) Frauen und Rinder- und Schafheerden, an Schmuck und an Waffen eintragen, — dann steigt ihnen das Blut zu Kopfe. Jeder identificirt sich mit einem Kral Duschan oder Knäs Lazar, mit einem Kraljewitschu Marko oder einem Banowitschu Strajnja. Jeder fühlt eine Armee in seiner Faust und träumt von Sieg, von Raub und von Beute. Leider verschwinden alle diese Phantasiegebilde vor einer einzigen brutalen Thatsache, und diese Thatsache heißt — die Kanone. Dieses Instrument war unbekannt zur Zeit der Duschans und der Lazars, und deßhalb kann man es ihren „Nachfolgern im Geiste" nicht übel nehmen, wenn sie demselben den Rücken kehren und sich nicht damit zu befreunden verstehen. Das Uebergewicht der Türken über die Serben liegt in der Kanone.

Natürlich vergißt das leichtbewegliche und vergeßliche Völklein dies immer wieder von Neuem. Und so ging es denn damals schon gerade wie heute. Man träumte nur noch davon, „Türkenschädel zu spalten," was sich ohne

Zweifel auch ganz gut gemacht hätte, wenn der Türke die Gewogenheit hätte, sich nicht zu wehren, sondern hübsch stille zu halten. Selbst der ehrliche und gebildete Garaschanin, geblendet von der altserbischen Legende und dem neufranzösischen Nationalitätenschwindel, vermochte dem Zug des Herzens nicht länger zu widerstehen. Es verging kein Tag, an welchem nicht russische Officiere und Soldaten auf serbischem Boden erschienen. Sie waren gut empfohlen und verkehrten alle auf dem russischen Generalconsulate in Belgrad, behaupteten aber durchweg, der russischen Armee „zur Zeit“ nicht anzugehören. Merkwürdig war es, daß sie ihre russischen Uniformen und Waffen mit sich führten. Aber Deserteure konnten es doch nicht sein, sonst hätte sich der russische Consul ihrer nicht angenommen wie eine zärtliche Mutter. Alle diese Officiere und Soldaten gingen von der Voraussetzung aus, es stehe ein großer serbischer Krieg gegen die Türken unmittelbar vor der Thüre; sie boten dem Fürsten Michail Obrenowitsch III. ihre Dienste an, um „wider den Halbmond zu fechten.“

Allein Michail empfing die unerbetenen Gäste und „Kreuzfahrer“ kühl bis an's Herz hinan.

Vergeblich drang sein Minister Garaschanin, dessen Rathschläge sonst stets ein offenes Ohr bei ihm fanden, in ihn, er möge die Dienste dieser kriegserfahrenen Leute annehmen, welche „das Einzige, das Serbien zur Kriegführung fehle,“ zu liefern versprachen, nämlich Officiere und Soldaten.

Michail weigerte sich standhaft. Ich war damals grade in Belgrad; und wenn Sie glauben wollen, meine Anwesenheit sei nicht ganz zufällig gewesen, so kann ich dem nicht widersprechen. Wir Ungarn hatten ja natürlich ein großes Interesse an der Frage, ob unser Land eine russische Nachbarschaft bekommen und eine von den Wogen des Panslavismus umfluthete und vielleicht bald zu überfluthende Insel werden solle. Kurz gesagt, ich spreche so zu sagen als

Augenzeuge, und meine Erinnerungen sind mit der größten Lebhaftigkeit wieder aufgewacht in diesen Tagen, wo alles Das wirklich eingetreten ist, was der treffliche Fürst Michail vor zehn Jahren mit prophetischen Augen voraussah und zu verhüten bestrebt war.

Der Fürst antwortete dem Minister Garaschanin, als derselbe immer unbequemer und zudringlicher wurde:

„Wenn ein Russe an der Spitze meiner Truppen steht, wenn dieselben überhaupt von russischen, anstatt von serbischen Officieren commandirt werden, wenn am Ende sogar die Soldaten zur Mehrzahl Russen sind, dann bin ich nicht mehr Herr in meinem eigenen Hause, dann wird hier russische, aber nicht serbische Politik getrieben. Ich aber bin verpflichtet, serbische Politik zu treiben: ich will ebenso wenig einen russischen General, als einen türkischen Pascha über mir haben."

Allein Garaschanin trieb es so weit, daß endlich der maßvolle Fürst den unverbesserlichen Minister fortschicken mußte. Nun aber ließ die panslavistische Partei die Posaunen des jüngsten Gerichtes in demjenigen Theile der europäischen Presse, über welchen sie direct oder indirect Gewalt hatte, wider den Fürsten ertönen. Man begann damit, Garaschanin, der sich auf sein Landgütchen zurückzog, als „Cincinnatus" zu feiern. Dann ging's aber weiter, immer crescendo: „Der hochherzige südslavische Cavour, von einem verblendeten, an Oestreich-Ungarn verkauften Fürsten mit dem schnödesten Undank belohnt" u. s w.

Die russischen Officiere und Soldaten, welche in der Hoffnung auf „opes et honores" gekommen, merkten, daß sich hier keine Gelegenheit mehr bot, eine Rolle zu spielen, und zogen sich enttäuscht zurück, nicht ohne vorher einige unziemliche Demonstrationen zu machen.

Endlich rückte der russische Generalconsul dem Fürsten

in seinen Konak und begehrte mit unerhörter Dreistigkeit die Wiederberufung des Garaschanin als Minister. Als der Fürst dies verweigerte, verstieg sich der Consul zu Drohungen und schrie so laut, daß man im Vorzimmer Alles verstehen oder mindestens hören konnte.

Der Fürst sagte mit würdevoller Ruhe:

— „In Serbien wird der Minister von mir ernannt, und nicht von dem russischen Consul."

Der Consul schien diese mit einer Verbeugung begleiteten Worte nicht zu verstehen. Er blieb und fuhr fort zu radotiren. Da zwang ihn der Fürst mit den Worten:

— „Jetzt werden Sie wohl endlich begreifen, daß ich Ihnen nichts mehr zu sagen habe; Sie sind entlassen!" —

zu gehen und dem fürstlichen Konak den Rücken zu kehren.

Kurz darnach, im Juni 1868, wurde der edle Fürst in dem Hirschgarten von Topdschidereh (Koschut-Niak, türkisch, wörtlich: Garten der Hindin) auf das Scheußlichste ermordet. Sie haben das ja selber in dem ersten Band Ihrer „Türkischen Reise" im Einzelnen beschrieben. Erlauben Sie mir nur, daß ich Ihnen einige Ergänzungen und Berichtigungen zu Ihrer Erzählung, die ich kurz vor Ihrer Ankunft hier im Bade gelesen habe, mittheile.

Schon von jener Zeit an, wo Fürst Michail zum ersten Male sich geweigert hatte, in großserbischem Sinne an das Schwert zu appelliren, hatte es an Verschwörungen und Attentaten gegen denselben nicht gefehlt. Das erste war ein Mordversuch, der in der kleinen Kirche seiner Villa in Topdschidereh Anno 1863 auf ihn gemacht wurde. Der Attentäter war ein geborener Serbe, hatte sich jedoch in den russischen Unterthanenverband aufnehmen lassen und fungirte schon seit Jahren als russischer Consulatsbeamter in Belgrad. Er wurde in flagranti ergriffen und dem russischen Generalconsul ausgeliefert, dem die Jurisdiction über ihn,

als Consulatsbeamten und Russen, zustand. Der russische Generalconsul, anstatt eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten und ihn wegen Mordversuchs zu bestrafen, ließ ihn nach kurzer Haft wieder los mit dem Bemerken, „der Mann sei verrückt.“ In der That trieb der Attentäter seine Verrücktheit soweit, daß er nach Rußland ging, wo man ihm meines Wissens nichts zu Leide gethan hat.

Kurz darauf, im Jahre 1864, wurde ein großes Complott zu Gunsten einer „serbischen Republik mit dem exilirten Alexander Karadschordschewitsch an der Spitze“ entdeckt. Es wurden eine Menge compromittirender Correspondenzen und sonstiger Papiere mit Beschlag belegt, und ein Theil der Verschworenen war geständig. Nach beendigter Procedur sprach jedoch der serbische Cassationshof, welcher größtentheils besetzt war mit den von dem Fürsten Michail im Amte bestätigten Anhängern Alexander's, die Verschworenen frei, weil sie „noch keine Gewalt ausgeübt hätten.“ Das war der Dank, den diese Richter dem Fürsten Michail abstatteten. Man war, wie gesagt, an eine solche Großmuth, wie sie der Letztere übte, in Serbien nicht gewöhnt. Der alte Milosch würde gewiß keinen einzigen von diesen Richtern im Amte gelassen haben. Das Erkenntniß des Cassationshofes schien die Conspirationen vollends zu ermuthigen. Die Verschwörungen lagen in der Luft, sie wurden förmlich epidemisch, man sprach von nichts weiterem als von ihnen und betrieb die Conspiration gleichsam öffentlich wie ein erlaubtes Geschäft.

Im Frühjahr 1868 erhielt der Fürst wiederholte Warnungen vor Complotten und Attentaten, allein sorglos wie er war, ignorirte er dieselben, indem er jede Vorsichtsmaßregel unterließ. Im Grunde genommen konnte er ja auch nichts machen; solange die Herren Mörder „noch keine Gewalt gebraucht hatten,“ waren sie ja, wenn man der Autorität des obersten Gerichtshofes folgen wollte, straffrei. Es war

also im Juni 1868, als der Fürst Michail bei einem Spaziergange im Wildpark von Topdschidereh von vier Verschworenen niedergeschossen wurde. Der Führer dieser vier Mörder war ebenfalls ein Mann, der wiederholt die Gnade des Fürsten genossen hatte. Er hieß Maritsch und war unter Alexander Karadschordschewitsch Präsident des Kreisgerichts in Belgrad geworden. Michail hatte ihn in seinem Amte bestätigt. Später hatte Maritsch seine Frau ermordet und war deßhalb zum Tode verurtheilt worden; Fürst Michail hatte ihn zu lebenslänglichem Gefängniß in Eisen verurtheilt. An der Spitze der Verschworenen stand ein Advocat Radovanowitsch und als Haupt-Acteur fungirte ein Verwandter des Fürsten Alexander, welcher Verwandte damals die Stelle eines Directors des Zuchthauses in Topdschidereh bekleidete. Der Letztere stellte den Verschworenen seine „qualificirtesten Verbrecher“ zur Verfügung, namentlich den genannten Maritsch. Dieser und drei Mitsträflinge waren es, welche den Fürsten im Wildpark niederschossen. Als derselbe schon todt zu Boden lag, machte sich der Mörder Maritsch noch das viehische Vergnügen, ihm mit dem Säbel das Haupt zu spalten. Auch diesmal gehörten die Verschworenen der Partei der russophilen Republicaner an. Sie hatten schon monatelang das Geld mit vollen Händen um sich geworfen; es wurde behauptet, sie hätten dasselbe von dem Fürsten Alexander Karadschordschewitsch bezogen. Dagegen behaupteten Andere, Alexander sei zwar enorm reich, aber so geizig, daß er aus eigenem Vermögen ganz gewiß so große Verwendungen nicht mache. Man schloß daraus, daß ihm das Geld von einer dritten Seite zur Verwendung und Verfügung gestellt worden sei. Alle Welt wußte von der Existenz dieser Verschwörung, und es wäre dem Fürsten Michail ein Leichtes gewesen, wenn er sich ungesetzlicher Mittel hätte bedienen wollen, derselben zuvorzukommen. Der alte Milosch, welcher sich besser auf die Instincte seines Vol-

kes verstand, würde das Prävenire gespielt und angeordnet haben, daß die Herren Verschworenen „von dem Dunkel verschlungen würden." Probatum erat!

Ich war zur Zeit der Mordthat in Belgrad und erinnere mich noch sehr lebhaft des seltsamen Eindrucks, den dieselbe machte. Es entstand allerdings eine große Aufregung, aber das Erstaunen über diese so unnatürliche That war eigentlich nur ein geringes. Jedermann schien über die Existenz der Verschwörung und über die Person der Verschworenen unterrichtet zu sein. Wenn ich nach den Letzteren fragte, so antwortete man mir: „Wissen Sie das nicht einmal? Das ist ja der Radovanowitsch mit seinen Leuten!"

Das große Publicum nahm keine Partei, weder für noch gegen die Verschworenen; es zeigte keine Trauer um den Getödteten und keine Wuth gegen die Mörder. Neugierig wogte es hin und her zwischen Belgrad und Topdschidereh. Im Uebrigen zeigte es nichts als Apathie und einen mehr als türkischen Fatalismus. Die Redensarten, die ich hörte, lauteten ungefähr so: „Was soll das nun werden? — Ach, wenn es doch glücklich vorbei wäre! — Wir wollen uns hüten, uns in Dinge zu mischen, die uns nichts angehen! — Die das eingebrockt haben, mögen es auch ausfressen! — Warum sollen wir es mit Jemand verderben? — — Wissen wir doch nicht, was nun kommen wird, ob die Russen, ob die Türken, ob die Republik, ob ein Karadschordschewitsch oder ein Obrenowitsch."

Die Rath-, That- und Haltlosigkeit war wahrhaft zum Verzweifeln. Nur ein einziger Mensch behielt den Kopf oben und wurde dadurch Herr der Situation. Das war der Kriegsminister Blaznawatz, ein ehrlicher und entschlossener Soldat, ein serbischer Sauhirtenjunge, der von der Pike auf gedient hatte. Das Erste, was er that, war, daß er vor der hoch und frei auf einem Plateau liegenden Caserne fünf Kanonen auffahren und auf die Stadt richten ließ. Das

imponirte der gesammten Bevölkerung und benahm den Verschworenen die letzte Courage. Dann ließ er die Verschwörer verhaften, — d. h. Diejenigen, welche man allgemein als solche bezeichnete: denn wie gesagt, jedes Kind auf der Straße kannte ihre Namen. Sodann bildete er eine provisorische Regierung, und endlich rief er, da Michail ledig und ohne Nachkommen gestorben war, die Skuptschina zur Wahl eines neuen Fürsten ein. Die Untersuchung gegen die Mörder und die Verschworenen wurde sehr rasch und sehr geheim geführt. Später hat man einige Actenstücke aus derselben veröffentlicht. Das Meiste wurde jedoch gänzlich unterdrückt, und zwar, wie es damals wörtlich in dem officiellen Blatt hieß, „um eine befreundete Großmacht nicht tödtlich zu verletzen." Später sollen die Acten gänzlich verschwunden sein. Wenn man Auskunft über die Urheber oder gar über die weitere Verzweigung der Verschwörung und deren Zusammenhang mit dem Auslande verlangte, so wurde man mit geheimnißvollem Augenzwinkern und sonstigen zweideutigen oder vielmehr unzweideutigen Gesten gebeten, ja beschworen, zu schweigen. Sehr kurze Zeit nach dem Attentat wurden 20 der verhafteten Verschworenen in der Stille erschossen. Als ich kürzlich erlebte, wie man in Constantinopel den Tscherkessen Adjutant-Major Hassan, der den Seraskier und den Minister des Auswärtigen ermordet hatte, schon am andern Morgen an der großen Platane im Hofe des Seraskierats aufgehängt fand mit einem Zettel auf der Brust, der den Urtheilsspruch kundthat, erinnerte ich mich unwillkürlich an die Eilfertigkeit und Heimlichkeit, mit welcher man die serbischen Juniverschworenen in's bessere Jenseits spedirte. Die Franzosen pflegen zu sagen: „Wenn Einer todt ist, so ist er es gewöhnlich auf längere Zeit und kann nicht mehr wider Andere Zeugniß ablegen," — und die Serben haben ein Sprichwort, welches lautet: „Todte Hunde beißen nicht mehr." Ich weiß nicht,

inwieweit man bei der Procedur diese Maximen im Auge hatte, jedenfalls gibt der Sachverhalt mancherlei zu denken.

Den Fürsten Alexander, welcher sich trotz wiederholt ergangener Ladungen dem Richter nicht stellte, verurtheilte man zu 20 Jahren Zuchthaus, weil er die Verschworenen durch Verabreichung von Geld in Ausführung des Attentats unterstützt habe. Es kamen noch andere Umstände hinzu, welche, ich weiß nicht wie ich mich ausdrücken soll, entweder das Dunkel vermehrten oder ein eigenthümliches Licht auf die Sache warfen. Ein Schwager des Omladinisten Ristitsch, welch letzterer im gegenwärtigen Augenblick in Belgrad als dirigirender Minister fungirt, hatte, dies war außer Frage gestellt, mit dem Mörder Maritsch selbst während dessen Strafhaft und bis unmittelbar zum Attentat in den intimsten Beziehungen gestanden, so daß man sich wunderte, daß derselbe ruhig in Belgrad blieb und nicht die Flucht ergriff. Dieser Mann nun wurde plötzlich zum Justizminister ernannt; seitdem war von der Untersuchung keine Rede mehr, es schien, die erschossenen Zwanzig hatten alle Sünden der Welt auf sich genommen.

Die provisorische Regierung war unter sich uneinig und vollkommen haltlos. Man faselte von den verschiedensten Regierungsformen und die Anhänger der Monarchie hatten ein jeder einen anderen Throncandidaten in petto. Rußland soll sogar seinen türkenfeindlichen Großpensionarius Nikita von Montenegro empfohlen haben. Da mußte denn wieder einmal der entschlossene Haudegen Blaznawatz helfen. Er machte dem ganzen Getriebe dadurch ein Ende, daß er die bewaffnete Macht des Fürstenthums für einen Großneffen des alten Milosch, der Milan Obrenowitsch IV. genannt wurde, in Eid und Pflicht nahm. Dieser neue Herrscher war der Enkel des Jeffrem Obrenowitsch, eines Bruders des alten Milosch Obrenowitsch; Jeffrem hatte vor den Nachstellungen des Letzteren nach der Walachei flüchten müssen,

wo er und seine Nachkommen sich eine neue Heimath gründeten. Sein Enkel, der junge Milan, war in der Walachei in rumänischer Weise erzogen worden und befand sich damals, im Jahre 1868, vierzehn Jahre alt, zum Zweck seiner weiteren Ausbildung, wie dies bei den walachischen Bojaren so Sitte ist, in Paris, wo ihn die Nachricht, daß er berufen sei, eine Krone zu tragen, höchlichst überraschte, denn er war als Privatmann erzogen und dachte damals in Paris wohl mehr an seine Vergnügungen als an irgend etwas anderes.

Auch diesmal wieder hatte Blaznawatz das Richtige getroffen. Wie in allen solchen unklaren Situationen, bewährte sich auch diesmal die Macht des fait accompli; der Padischah schickte umgehend die Investitur des Fürsten, den er angesichts der Bestrebungen Rußlands und seines concurrirenden montenegrinischen Throncandidaten offenbar für das kleinere Uebel hielt. Man konnte damals in Constantinopel nicht wissen, daß acht Jahre später Fürst Milan in Gemeinschaft mit Nikita von Montenegro der Türkei den Krieg erklären würde. Die Hohe Pforte ging damals in ihrer Vorliebe für Milan sogar so weit, daß sie diesem und seiner Descendenz jene Erblichkeit der fürstlichen Würde wiedergab, welche sie zwar anfangs dem Milosch verliehen, dann aber ihm wieder abgenommen und seinen Nachfolgern zu ertheilen standhaft sich geweigert hatte.

Sobald der junge Milan von Blaznawatz Nachricht erhalten hatte, verließ er Paris, um nach Belgrad zu reisen. Er erschien dort in Begleitung eines französischen Informators, der alsbald zum Hofmarschall avancirte. Man huldigte ihm, er bezog den Konak und empfing die Consuln und sonstigen Agenten der auswärtigen Mächte. Damit war die Besitzergreifung vollendet. Es handelte sich nur noch um die formelle Sanction seitens der Skuptschina. Blaznawatz rief diese Versammlung in das Thal von Top-

dschidereh ein, wo er auf der tiefsten Thalsohle auf beiden Seiten des Baches ein Zeltlager für sie hatte aufschlagen lassen. Nachdem die versammelten Stareschinas es sich hier möglichst bequem gemacht hatten, nahmen sie zu ihrem Erstaunen wahr, daß zur Erhöhung der Feierlichkeit ringsum auf den Höhen Kanonen aufgepflanzt waren, die ihre Mündungen auf das Zeltlager richteten und eine jede durch einen Kanonier mit brennender Lunte flankirt war. Als nun die verehrlichen Mitglieder der Skuptschina sich zur Befriedigung ihrer Neugierde nach Belgrad begeben wollten, mußten sie unverrichteter Dinge in ihr Zeltlager wieder zurückkehren, denn zwischen diesem und Belgrad hatte das Militär eine Art von Rinderpest-Cordon gezogen, welcher Niemand passiren ließ. Nachdem in dieser Weise dafür gesorgt war, daß sich die hohe Skuptschina nicht durch Zerstreuungen, Allotria und dergleichen in ihrem wichtigen Geschäft stören lasse, begann die Abstimmung. Sie fand per Acclamation statt und war in wenigen Minuten vollendet. Natürlich wurde Milan einstimmig zum Fürsten gewählt oder bestätigt, mit der Bestimmung, daß er mit 18 Jahren großjährig werden und die Regierung antreten und bis dahin eine Regentschaft fungiren solle, welche aus drei Personen zusammengesetzt war, nämlich erstens aus dem Kriegsminister Blaznawatz, einem treuen Anhänger des ermordeten Michail, welchem er redlichen Beistand leistete auch in Bekämpfung der russischen Zumuthungen; zweitens dem bereits genannten Ristitsch, welcher bisher serbischer Agent in Constantinopel war, in die omladinistische Verschwörung tief eingeweiht sein soll und eine so vielseitige Gewandtheit und Verwendbarkeit besitzt, daß ihn die wenigen Gelehrten, die das serbische Land besitzt, den Polytropos zu nennen pflegen; und drittens aus dem Senator Gawrilowitsch, einem Mann, der sich vielfach mit Studien über die Geschichte und Politik der westeuropäischen Staaten befaßt hat, der Urheber verschiedener Ver-

fassungsentwürfe für Serbien ist und deßhalb scherzweise der serbische Abbé Sieyès genannt wurde.

Blaznawatz gedachte denselben patriotischen Curs einzuhalten, den der verstorbene Fürst Michail gesegelt. Er wollte von den russischen Umtrieben nichts wissen, suchte Anlehnung bei England und war vor Allem darauf bedacht, in Frieden zu leben mit seinen nächsten Nachbarn, insbesondere mit uns Ungarn, die wir im Jahre 1867 unsere staatliche Selbständigkeit wieder erobert und daher nun ebenfalls ein Gewicht in die Wagschale zu werfen hatten. Leider war Blaznawatz von einer fixen Idee beseelt, die ihm viel geschadet hat; er haßte nämlich die „Deutschen," indem er sie verwechselte mit der Wiener Camarilla. Er pflegte mir öfters zu sagen: „Wie früher die Hunnen donauaufwärts marschirt sind, so kommen jetzt die Deutschen donauabwärts geschwommen, um uns Serben und euch Ungarn zu verschlingen." Was Ungarn anlangt, berief er sich zur Bekräftigung seiner Ansicht auf die Mißregierung des Ministers Freiherrn von Bach. Ich suchte vergeblich, ihn über sein Mißverständniß aufzuklären, indem ich ihm darthat, daß die absolutistischen und klerikalen Centralisationsgelüste des Ministers Bach das directe Gegentheil des wirklichen Deutschthums bezweckt hätten, und daß der damals seit Kurzem verwirklichte Norddeutsche Bund ganz andere Tendenzen verfolge, als die Jesuiten in Oestreich. Allein es gelang mir nicht, ihn zu bekehren. Der zweite Regent Ristitsch wußte darin besser Bescheid; er hatte in Deutschland studirt und war daher klar über den Unterschied zwischen diesem neu entstehenden Reich und der schwarzgelben Wiener Camarilla. Allein was ihm an Einsicht zu gute kam, das fehlte ihm an Aufrichtigkeit. Er hatte während seines langjährigen Aufenthalts als serbischer Agent in Constantinopel sich alle Untugenden der dortigen Diplomatie siebenter Klasse angeeignet, was bekanntlich sehr viel sagen

will. Durch und durch russisch gesinnt, war er damals schon von Ignatieff gänzlich abhängig und ist es noch heute. Sie können sich darauf verlassen, daß, solange er in Serbien Minister bleibt, dieses Land unbedingt unter russischem Einfluß steht. Dem guten Blaznawatz, der seine Linie und Miliz zu drillen verstand, aber sonst wenig gelernt hatte und überhaupt kein politischer Kopf war, war Ristitsch sehr überlegen. Er spiegelte ihm ein politisches System vor, in welchem für Alles gesorgt schien. Blaznawatz sollte es mit England und Ungarn halten; er, Ristitsch, dagegen wolle mit Rußland und der Omladina in Fühlung verbleiben und gleichsam die Rolle des Intriguanten und Verschwörers von Beruf übernehmen, während Blaznawatz den andern Regierungen durch die Biederkeit eines loyalen Soldaten imponire. Ein solches, auf Doppelzüngigkeit basirtes System konnte natürlich nicht lange halten. In Wien und Pest ging man anfangs von der Voraussetzung aus, daß, weil Blaznawatz es ehrlich meine, man sich unbedingt auf die serbische Regierung verlassen könne, und machte ihr daher mancherlei Avancen. Man schloß eine Postconvention mit ihr ab und stand beinahe schon im Begriff, einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit ihr zu vereinbaren, obgleich es höchst zweifelhaft war, ob Serbien in der Stellung eines türkischen Vasallenstaates berechtigt sei, selbständige Verträge mit auswärtigen Mächten zu schließen ohne Theilnahme und Genehmigung der Hohen Pforte. Allein gerade um diese Zeit begann die Omladina sich auf östreichisch-ungarischem Gebiet, namentlich in Dalmatien, der Militärgrenze, in Slovenien, Kroatien und Südungarn lebhafter als jemals zu regen, und es trat eine Reihe von Indicien zu Tage, welche darauf hinwiesen, daß sie ihren Centralpunkt nicht nur in Agram und Neusatz, sondern in Belgrad habe und mit dem Regenten Ristitsch in sehr engen Beziehungen stehe. Die Cabinette

von Wien und Pest wurden in Folge dieser Wahrnehmung mißtrauisch und begannen Serbien gegenüber zu erkalten. So zeigte es sich denn, daß man sich zwischen zwei Stühle gesetzt hatte. Auch Rußland kehrte Serbien gegenüber die rauhe Seite heraus; das Coquettiren der serbischen Regentschaft mit Oestreich und Ungarn mißfiel ihm auf's Höchste, und gerade weil Ristitsch bisher ein so zuverlässiger und frommer Knecht gewesen, wurde ihm der Anschein einer politischen Schwenkung doppelt verübelt. Man nannte ihn einen „Verräther an der heiligen Sache der Nationalität und des Glaubens“ und einen „Helfershelfer der magyarischen Serbenschinder,“ — kurz, Sie werden sich erinnern, wie damals die russischen Preßreptilien ihm auf Leben und Tod den Krieg machten.“

Ich erlaubte mir die Zwischenbemerkung, daß mir davon nicht das Geringste bekannt sei, da ich kein Russisch verstehe und daher die in dieser Sprache geschriebenen Zeitungen nicht zu lesen pflege.

„Dann erlauben Sie mir, sagte der alte Ungar, daß ich Ihnen über diesen Gegenstand mit wenigen Worten Aufklärung gebe. Wenn ich von den russischen Preßreptilien spreche, so habe ich dabei weniger die specifisch und örtlich russischen Zeitungen im Auge, als vielmehr grade die nichtrussischen, die im übrigen Europa unter russischem Einflusse erscheinen, namentlich aber die panslavistischen Blätter in Oestreich und Ungarn. Vor allem mache ich Sie aufmerksam auf die ultratschechischen Blätter in Böhmen. Ich empfehle Ihrer Beachtung namentlich eine in Prag in deutscher Sprache erscheinende, aber ultratschechisch gesinnte Zeitung. Sie ist der sicherste Barometer für das russische Wetter; in ihr werden die russischen Ansichten und Wünsche ohne alle Umschweife kundgegeben; und sie sagt auch das, was man in Rußland nicht sagen will oder nicht sagen kann. Ihr Deutsche gebt darauf zu wenig Acht; vernach-

lässigen Sie nur nicht das Studium dieser Blätter. In jener tschechischen Zeitung also standen damals die schönsten Diatriben gegen Ristitsch. Ein gewöhnlicher Mensch stutzt dabei und denkt: „Was gehen um Gotteswillen die Serben die Tschechen an? was haben die griechisch-orientalischen Südslaven mit den römisch-katholischen Nordslaven zu schaffen?" Allein eine solche Ansicht zeigt nur, daß man den Zusammenhang der Dinge nicht kennt. Ich kann Ihnen versichern, daß in der Sache System ist und daß es der Mühe lohnt, sie zu observiren.

Also um auf die Zeit von 1869 zurückzukommen, so zog sich Oestreich schmollend zurück, Rußland grollte offen, und Serbien war in Folge der doppelzüngigen Politik des Regenten Ristitsch vollkommen isolirt. Die Regenten suchten Trost in dem Gedanken, daß sie desto besser Freund mit Deutschland, England, Frankreich, Italien u. s. w. seien. Ich weiß nicht, ob etwas und was von diesen Einbildungen eine reale Grundlage hat, glaube aber, daß man sich in jenen Ländern, allerdings mit Unrecht, damals sehr wenig für Serbien interessirte.

Im Jahre 1869 machte man wieder einmal eine neue serbische Verfassung. Es ist dieselbe, welche, abgesehen von einigen geringfügigen Aenderungen, heutzutage noch besteht. Sie überträgt die Legislative definitiv vom Senat auf die Skuptschina; bezüglich der letzteren werden jedoch die Beamten und Advocaten, d. h. das Einzige, was man von Intelligenz in dem Lande hat, von der Wahl ausgeschlossen, so daß factisch nur die Bauern und die waldverwüstenden Schweinezüchter gewählt werden können. Dagegen kann die Regierung die Beamten und Anwälte als ihre Vertrauensmänner in die Skuptschina delegiren, — mit andern Worten: die Intelligenz wird nur zugelassen, wenn sie von der Regierung abhängig ist. Man glaubte mit diesem Experiment sich eine Garantie dafür verschaffen

zu können, daß stets auch die intelligenteren Klassen in der Skuptschina vertreten seien, daß der Einfluß der Regierung auf dieselben sie vor Excessen bewahren und daß ihnen ihr höherer Grad von Kenntnissen und Bildung das Uebergewicht über die Massen verschaffen werde. Der Erfolg hat gezeigt, daß man sich hierin irrte, und daß der „göttliche Sauhirt“ keineswegs immer gesonnen war, sich von einer so schwächlichen und abhängigen Intelligenz beeinflussen und leiten zu lassen.

XII.

Als der Krieg von 1870 kam, thaten natürlich die „Gebildeten,“ welche während der Regierung des Fürsten Michail, namentlich unter dem Minister Garaschanin, vollständig französische Allüren angenommen hatten und deßhalb, wie ich Ihnen, glaube ich, schon gesagt habe, „die Pariser“ genannt wurden, sehr französisch, schimpften über die deutschen Barbaren und prophezeiten die Wiederherstellung der legitimen Präponderanz Frankreichs im Orient, von welcher man, gestützt auf das von Frankreich adoptirte Princip der Nationalitäten, die Gründung des großserbischen Zukunfts-Reiches erwarten dürfe. Die große Masse dagegen, welche die „Pariser“ haßte und immer tiefer in die Verstrickungen der Omladina gerieth, war zwar durchaus nicht deutsch, wohl aber sehr russisch gesinnt; und weil sie glaubte, es sei der „weiße Zar,“ der die Preußen commandire und mit ihrem Beistand die turcophilen Franzosen schlage wie im Jahre 1813, so jubelte sie über die Siege eurer Waffen. Und die Masse behielt Recht. Die Regenten hatten den Erfolg und die öffentliche Meinung um so entschiedener gegen sich, als noch eine Reihe schlechter Schweine- und Maisjahre hinzukam, und die unverständigen Menschen in Serbien, wie überall, die Regierung

für jede wirthschaftliche Calamität verantwortlich machen, selbst dann, wenn dieselbe lediglich eine Folge von schlechtem Wetter ist, an dem doch bekanntlich die beste Regierung nichts ändern kann. Die Regenten waren daher gezwungen, ihren Curs zu ändern und sich Rußland in die Arme zu werfen, für welches auch der junge Fürst Milan, vormals stockfranzösisch, sich immer mehr zu erwärmen begann, so daß er sogar trotz seiner französischen Erziehung und seiner französischen Sympathieen zu dem Einmarsch des siegreichen deutschen Heeres am 16. Juni 1871 einen Militärbevollmächtigten nach Berlin schickte, was die „große Nation“ einstweilen magnanimiter ignorirte.

Im Herbst 1871 ging Milan, begleitet von Blaznawatz, nach Livadia, um dem dort seine Sommerfrische haltenden Kaiser Alexander II., als seinem gnädigsten Schutzherrn, seine unterthänigste Aufwartung zu machen.

Von da an datirt die Wendung; und es waren nun drei Fragen, welche sich vorzugsweise in den Vordergrund drängten, nämlich erstens die Omladina, zweitens die Zwornik-Frage und drittens die bulgarische Kirchenfrage. Was die Omladina anlangt, so ist sie, wie Sie wissen, ein in den südslavischen Ländern weit verbreiteter Geheimbund, der sich namentlich auch bis auf die untern Klassen erstreckt und eine ewige Agitation durch seine Agenten und durch Druckschriften unterhält. Man hat dieselbe verglichen einestheils mit dem Tugendbund, der zu Ende des ersten Jahrzehnts des gegenwärtigen Jahrhunderts in Deutschland, und namentlich in Preußen, bestand und seine Spitze gegen die französische Fremdherrschaft richtete, und anderntheils mit der Carbonari-Verschwörung in Italien oder gar mit der Maffia in Sicilien. Was die Art der Organisation anlangt, so hat sie am meisten Aehnlichkeit mit den Carbonari-Logen. Mit dem Tugendbund möchte ich die Omladina nicht vergleichen, denn dieser war eine vollkommen spontane Regung

der patriotisch-gesinnten oberen und gebildeten Klassen, während die Omladina der eigenthümlichen socialen Gliederung der slavischen Welt entspricht, welche einen eigentlichen Bürgerstand nicht kennt. Sie ist mehr ein Bund zwischen dem Proletariat einerseits und den von allerlei officiellen und officiösen Fäden gelenkten vornehmen Verschwörern von Metier andererseits. Angeblich bezweckt sie die Errichtung einer Föderativ-Republik in den Donau- und Balkan-Ländern, welche regiert werden soll von den Auserwählten der slavischen Racen. Ich habe Ihnen aber schon bei Gelegenheit, wo ich Ihnen die Natur der serbischen „Knownothings oder Natives" auseinandersetzte, bemerkt, daß dies republicanische Ziel je nach Zweck und Ersprießlichkeit durch ein anderes ersetzt wird und daß jedenfalls das specifisch ethnologische, oder nationale, und das kirchliche Element des Südslaventhums weit mehr in's-Gewicht fällt, als die Frage der Staatsform. Jedenfalls hat die Omladina über bedeutende Geldkräfte zu verfügen, und man behauptete damals, diese Mittel flössen aus Serbien. Ich habe dies niemals geglaubt, denn die Finanzkraft dieses Fürstenthums und seiner Bewohner ist außerordentlich schwach und war zu jener Zeit schwächer als jemals, weil das Land durch die früheren Regierungen ausgesaugt und durch eine Reihe von Mißernten gänzlich verarmt war. Es ist ja möglich, daß das Geld, welches der Omladina zufloß, seinen Weg über Serbien genommen hat, jedenfalls aber kam es aus einer andern Quelle. Sie können sich denken, daß dieses Umsichgreifen der Omladina und namentlich der Umstand, daß sie in Serbien einen Stützpunkt fand, uns Ungarn außerordentlich unangenehm war. Wir versuchten vergeblich, Serbien auf sein Unrecht aufmerksam zu machen, und griffen am Ende in Ermangelung besserer Mittel zu allerlei Zollretorsionen und Grenzverkehrs-Schwierigkeiten, worunter zwar Serbien sehr litt, die aber auch für uns nicht sehr vortheilhaft wirkten, denn es pflegt

bei allen dergleichen Zoll- und Grenzstreitigkeiten nach dem alten Wiener Sprichwort zu gehen: „Haust du meinen Juden, so hau' ich deinen und meinen Juden." So viel über die Omladina.

Ich komme nun zur Zwornik-Frage. Sind Sie vielleicht zufällig in Zwornik gewesen?"

Ich verneinte die Frage.

„Nun, fuhr er fort, wären Sie dort gewesen, so würden Sie sich überzeugt haben, wie lächerlich es ist, aus diesem elenden Nest eine ‚Frage' zu machen, und gar eine solche, welche die Ruhe von Europa zu stören im Stande ist. Der Sachverhalt ist folgender: An der Westgrenze von Serbien bildet im Allgemeinen das Flüßchen Drina die Grenze; die linke Seite ist türkisch, die rechte serbisch. An ihrem linken Ufer liegt die serbische Festung Zwornik, auf der rechten Seite Klein-Zwornik, der Brückenkopf der Festung. Um es mit wenigen Worten klar zu machen, so verhält sich Klein-Zwornik zu Stadt und Festung Zwornik etwa wie sich Ehrenbreitstein zu Koblenz verhält, oder wie sich ehemals Pest zu Buda (Ofen) verhielt, nämlich zu jener Zeit, da Buda eine mächtige Stadt war und Pest nur einen kleinen verschanzten Brückenkopf derselben bildete. Wenn ich diesen Vergleich mache, so muß ich, um nicht mißverstanden zu werden, die Clausel des Ovidius beifügen: „Si parva licet componere magnis;" denn in der That, wer Zwornik sieht, der fragt sich unwillkürlich, ob nicht die Menschen verrückt seien, welche bestrebt sind, aus diesem geringfügigen Object überhaupt eine Controverse zu machen. Jedermann, der weiß, daß Festung und Brückenkopf zusammengehören, wird sich zu Gunsten der Türken entscheiden, umsomehr, als die Serben keinerlei Rechtstitel aufzuweisen vermögen, weder einen Vertrag noch irgend einen sonstigen Act, kraft dessen die Türkei dieses Nest dem Fürstenthum abgetreten habe.

Endlich drittens die bulgarische Kirchenfrage anlangend, so wissen Sie, daß im Laufe der letzten zehn Jahre in Folge russischer Agitationen und Subventionen die Bulgaren sich zum größeren Theil von dem Patriarchen von Constantinopel losgesagt und eine eigene bulgarische Kirche gebildet haben. Mit dieser nun sollte sich Serbien in Verbindung setzen. Warum? — das ist schwer zu begreifen, denn die serbische Kirche ist ja schon lange „autokephal" und hat mit der bulgarischen wenig Berührungspunkte. Allein die Popen und Kaluger bilden eine sich über alle slavischen Theile der Balkanhalbinsel erstreckende Conspiration und werden am Ende auch noch eine solche Verbindung zuwegebringen, wenn nicht europäische Ereignisse dazwischen treten.

XIII.

In der Regierung des Fürsten Milan bilden seine verschiedenen Reisen einen sehr erheblichen Bestandtheil, obgleich man auch auf sie die Worte des Dichters anwenden kann: „Nicht jede Fürstenreise ist eine Odyssee." Von der Reise nach Livadia im Herbst 1871 habe ich Ihnen bereits erzählt. Die zweite wurde Ende August 1873 angetreten, nachdem der Fürst vorher, nämlich am 22. August 1871, großjährig geworden und die Regierung angetreten hatte. Ich muß jedoch vorher noch einige Ereignisse und Veränderungen erwähnen, die dieser Reise vorausgegangen waren. Der Regierungsantritt wurde mit grandiosen Festlichkeiten im Pariser Stil gefeiert, welche viel mehr Geld kosteten, als das arme Land aufzubringen im Stande war. Sie erinnern sich an die slavisch-ethnologische Menschenausstellung, welche seiner Zeit die Russen, unter Theilnahme der tschechischen Häuptlinge Palacki und Rieger in Moskau veranstalteten. Aehnlich ließ man im August 1871 aus allen Ecken und Enden der Welt, wo Serben

zu finden waren, Deputationen nach Belgrad kommen, um dort eine ethnographische Musterkarte dieser Zukunftsnation zu entfalten. Die Deputationen kamen also nicht blos aus dem jetzigen Fürstenthum Serbien, sondern auch aus den übrigen südslavischen Ländern und insbesondere aus den betreffenden Districten von Ungarn. Auch alle um Serbien verdienten Autoren, namentlich solche, welche über serbische Geschichte und Alterthümer lobpreisend geschrieben haben, waren eingeladen. Darunter befanden sich besonders mehrere Franzosen, jedoch nicht ein einziger Ungar oder Deutscher, obgleich wohl schwerlich irgend Jemand so geschmackvoll und so optimistisch über Serbien geschrieben hat, wie der berühmte deutsche Geschichtsschreiber Leopold Ranke.

Im März 1872 starb der Kriegsminister Blaznawatz und im November 1873 sah sich der Fürst genöthigt, seinen Minister Ristitsch zu entlassen, der damals in Folge seiner Unzuverlässigkeit und Wetterwendigkeit sich nach allen Seiten hin gleich unmöglich gemacht und vollkommen abgewirthschaftet hatte. An seine Stelle trat Marinowitsch, ein anständiger Mann von westeuropäischer Cultur, der sich den Umtrieben der Omladina stets fern gehalten hatte und damals wie jetzt der entschiedenste Antipode von Ristitsch war. Seine politischen Grundsätze hatte er sich gebildet zu einer Zeit, wo Rußland und Frankreich in serbischen Angelegenheiten Hand in Hand zu gehen schienen; er hatte seine Erziehung in Frankreich genossen. Sobald nun Frankreich und Rußland verschiedene Wege einschlugen, entstand bei ihm ein klaffender Dualismus, denn sein Verstand sprach für Frankreich und sein Herz für das heilige Rußland.

Ich komme nun wieder auf die Reisen zurück. Im August 1873 reiste Fürst Milan in ostensibler Weise nach Wien, wo er der Weltausstellung eine Stunde und dem Kaiser, unserem König von Ungarn, einen Tag widmete. Von da ging er direct nach Paris, wo er sich längere Zeit

aufhielt. Man sagt, er habe dort feierlich Abbitte gethan wegen der Schwärmerei für Preußen, die er im Juni 1871 bethätigt; indessen hätte sich das vielleicht auch kürzer erledigen lassen, und da es Thatsache ist, daß er bis in das Jahr 1874 hinein in Paris verweilte, so liegt die Annahme näher, daß er den Zweck verfolgte, dort seine Jugenderinnerungen wieder aufzufrischen und hauptsächlich sich, nach Art junger Bojaren, zu amüsiren. Kaum von Paris zurückgekehrt, begab sich Fürst Milan im Jahre 1874 nach Constantinopel. Man versprach sich von dieser Reise die Anbahnung eines friedlichen und anständigen Verhältnisses mit der Hohen Pforte; allein man hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht und die ganze Sache wurde verdorben durch ein Kukuksei, welches die russische Partei in das zum Zweck des Einverständnisses mit der Türkei zurechtgemachte Nest legte. Man regte nämlich von Neuem die sogenannte Zwornik-Frage an und verbreitete im serbischen Lande die Meinung, der Zweck der Reise sei, dieselbe im serbischen Sinne zu erledigen, und der Fürst werde von Constantinopel nicht anders zurückkehren, als mit Klein-Zwornik in der Tasche. Der Calcül bei diesen Bestrebungen war offenbar folgender: entweder dringt der Fürst in dieser Frage durch, — dann haben wir die Ehre des Erfolges, wir, die dazu gerathen und ihm die Verfolgung dieses Plans aufgedrungen haben; oder: im Falle eines Mißerfolgs, der sehr wahrscheinlich ist, nun desto besser, dann haben wir ein neues Agitationsmittel, das sich für unsere Zwecke vortrefflich ausbeuten läßt.

Nun kam hinzu, daß das Verfahren, welches der junge unerfahrene Fürst einschlug, ein außerordentlich ungeschicktes war und mit der türkischen Etiquette, die an Grandeza womöglich noch die spanische übertrifft, in dem schreiendsten Widerspruch stand. In der feierlichen Audienz, welche der Padischah dem jungen Fürsten gewährte und die er offenbar

als einen von dem Vasallen dem Oberlehnsherrn dargebrachten Act der Huldigung betrachtete, brachte Fürst Milan ganz ex abrupto und ohne daß irgend welche Vorbereitungen durch Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen oder durch Vorstellungen bei der Hohen Pforte und den sonstigen Behörden in Constantinopel stattgehabt hatten, die Zwornik-Frage zur Sprache und ersuchte den Padischah, in dieser Sache endlich Serbien sein gutes Recht zu Theil werden zu lassen. Der Padischah wies den Ueberrumpelungsversuch des Bittstellers mit jener vornehmen Würde und jener majestätischen Ironie, welche den türkischen Herrschern zuweilen zur Verfügung steht, zurück, indem er ihm bemerkte, wenn er wirklich das gute Recht auf seiner Seite habe, so bedürfe es keiner Bitten, er möge dann aber sein Recht bei der „türkischen Justiz" geltend machen und nicht bei dem Padischah, der sein Land nicht an Ungläubige verschenken dürfe.

Während man auch den Antritt dieser Reise in Serbien mit großen und kostspieligen Festlichkeiten inaugurirt hatte, war die Rückkehr eine außerordentlich klägliche. Der Fürst kehrte mit leeren Taschen und mit einer großen Rechnung für die kostspielige Reise wieder, für deren Bezahlung das arme Land sorgen sollte. Es entstand die größte Aufregung und Unzufriedenheit unter den Serben, welche durch den Spott und Hohn der slavischen Presse zu hellen Flammen geschürt ward. Endlich im Sommer 1874 begab sich Fürst Milan wieder nach Paris, wo er monatelang verweilte. Man kann ihm daraus weiter keinen Vorwurf machen, der rumänische Bojar kann das nun einmal nicht lassen, er hat in Paris die Heimath seiner Bildung und seines Genusses. Früher war es ja mit unsern ungarischen Magnaten gerade so, — wir Ungarn haben uns das aber schon lange abgewöhnt, die Bojaren noch nicht. Schlimm war es nur, daß auch bei dieser Reise, die doch offenbar

keine öffentlichen Zwecke verfolgte, das arme Land die Reisekosten aufbringen sollte, und daß Paris bekanntlich ein sehr heißes Pflaster ist, besonders für junge Prinzen kleiner Länder, wofür man ja eine ganze Reihe von mehr oder weniger notorischen Beispielen aus der neuesten Zeit aufzuführen im Stande wäre. Genug, „der Finanznoth bleicher Jammer“ tauchte plötzlich in erschreckender Weise am Horizont auf, und nur der Großmuth der französischen Regierung, welche, wie mein Freund Graf X. sagte, „immer noch eine Kleinigkeit übrig hat für ein armes Waisenknäblein,“ war deren Abwendung zu verdanken. Vor Beginn seiner Reise hatte Fürst Milan auch seinen Besuch in Berlin angesagt, allein von Paris aus schrieb er denselben wieder ab. Ob man ihm dort abgerathen, oder ob er sich zu sehr in die petits menus des plaisirs vertieft hat, will ich dahingestellt sein lassen, — jedenfalls wird euer Kaiser sich darob zu trösten gewußt haben.

XIV.

Als der Fürst nach Belgrad zurückgekehrt war, merkte man, daß er geneigt sei, die türkenfeindliche Agitation in Bosnien und in der Herzegowina zu ermuthigen. Wir Ungarn glaubten und glauben noch, daß der Ursprung dieser Wendung in der serbischen, bisher so enthaltsamen Politik von Paris datirt. Wir Ungarn dachten nämlich so: „Den Franzosen ist das Drei-Kaiser-Bündniß sicher ein Dorn im Auge, denn es richtet, ähnlich der vormaligen Heiligen Allianz, seine Spitze gegen Frankreich und dessen etwaige Kriegsgelüste. Es wäre daher den Franzosen ohne Zweifel erwünscht, wenn hier unten an der Donau oder auf der Balkan-Halbinsel irgend etwas losginge, was geeignet wäre, das Drei-Kaiser-Bündniß zu sprengen: vielleicht entwickelte sich daraus ein Weltbrand, welcher den Franzosen die Mög-

lichkeit gewährte, an diesem großen Schaden-Feuer ihr Revanchesüppchen zu kochen." Wiederum stieg die phantastische Krone des Königs Duschan am serbischen Himmel auf, diesmal in französischer Brillantfeuer-Beleuchtung, und wieder war die Bevölkerung thöricht genug, nicht zu merken, daß dies wie so oft schon lediglich ein feu d'artifice war, bei welchem alle möglichen anderen Zwecke verfolgt wurden, nur nicht gerade der der Größe und Wohlfahrt Serbiens. Wenn doch endlich einmal diese kleinen Gerngroße lernen wollten, wie sehr sie mißbraucht werden und wie wenig sie das Centrum der europäischen Politik sind, was sie sich immer wieder von Neuem zu sein einbilden.

Der Minister Marinowitsch, der wie gesagt ein ehrlicher, anständiger und conservativer Mann ist, obgleich sehr stark französisch angekränkelt, verweigerte seine Mitwirkung bei Ausführung solcher kriegerischen Velleitäten. Die Folge war, daß er entlassen und Aunitsch zum Minister ernannt wurde. Der Letztere umgab sich mit Collegen, welche den Ereignissen vom Juni 1868 nicht fremd waren. Man behauptete sogar, einer der neuen Minister sei geradezu Mitglied jener Verschwörung gewesen. Das neue Ministerium reichte nach der einen Seite hin der Omladina und nach der anderen Seite der in Rußland durch die Herren Katkoff und Aksakoff repräsentirten Partei die Hände. Frankreich glaubte nun seine Zeit gekommen. Es dachte: „Sobald es losgeht, marschirt Oestreich und Rußland auseinander, vielleicht sogar gegen einander. Rußland wird Bulgarien, Oestreich Bosnien occupiren. Deutschland muß sich dann entscheiden für den Einen und gegen den Andern. Derjenige, gegen welchen es Partei ergreift, wird dann unser Bundesgenosse werden und dann ist der Tag der Revanche gekommen." Dieser Calcül war an sich vollkommen richtig, und nur ein so eminenter Staatsmann, wie euer Bismarck ist, vermochte denselben zu Schanden zu machen. Vergessen wir aber, wenn wir die Ehre des

Tages vertheilen, auch nicht uns Ungarn und unsern Minister Andrassy, welcher auch den Namen eines Staatsmanns verdient und, während er in der Verbannung lebte, am Hofe Napoleon's III. den Franzosen ihre Künste abgesehen hat. Wir Ungarn lieben Rußland nicht, so wenig wie die Serben, aber unsere Abneigung führt uns nicht dazu, daß wir uns durch blinde Leidenschaft verführen lassen, den Affen zu spielen, der den Franzosen die Kastanien aus der glühenden Asche holt und sich selber die Pfoten verbrennt. Da das Drei-Kaiser-Bündniß die Probe, auf welche es Frankreich stellte, leidlich bestand und die französischen Intriguen nicht offen an den Tag zu treten wagten, so kam auch hier das bekannte „Sic vos non vobis“ zur Anwendung, d. h. Frankreich arbeitete statt für sich — für Rußland und für die Slavjanophilen. Von Aunitsch bis zu Ristitsch war nur ein Schritt, der sich auf der schiefen Ebene mit rapider Geschwindigkeit vollziehen mußte. Jetzt wurde jene Taktik realisirt, gegen welche Fürst Michail einen durch seinen Tod besiegelten Widerstand geleistet hatte, und die unglücklichen Folgen, welche diese Tactik bis zum heutigen Tage für Serbien gehabt hat, zeigen uns deutlich, wie weise und patriotisch Fürst Michail gehandelt. Während Serbien sich in Betheuerungen der strictesten Neutralität erschöpfte, bildeten sich Hajducken-Banden im Innern des Landes, welche sich an die Grenze begaben, um von da aus mit den Aufständischen in Bulgarien, Bosnien und der Herzegowina zu cooperiren uud das türkische Gebiet zu beunruhigen. Es wurden auf beiden Seiten namenlose Greuel verübt, wie dies sehr begreiflich ist bei solchen inneren Unruhen, die den Charakter eines Bauernkrieges tragen. Jeder, der die Sache aus der Nähe angesehen hat, kann nicht zweifelhaft darüber sein, daß die Ehre der Initiative den Slaven gebührt. Diese waren es, welche zuerst die Praxis des Nasen- und Ohrenabschneidens einführten, und zwar schon im

Jahre 1875. Natürlich reagirten die Türken dagegen, und wenngleich die Liniensoldaten (Nizam) eine musterhafte Disciplin trotz aller schwierigen Verhältnisse bewahrten, so haben allerdings die irregulären Baschi-Bozuks und die Tscherkessen aus den Gründen, die ich bereits erörtert habe, die Greuel der aufständischen Slaven noch etwas überboten, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil sie die Sieger waren. Wären umgekehrt die Slaven Sieger geblieben, so würde bei Abwägung der beiderseitigen Unthaten sich die slavische Wagschale senken. Wie die russischen Soldaten und Officiere, angeblich alle außer Dienst, nach Serbien strömten, so daß zuletzt die Armee, soweit man von einer solchen überhaupt sprechen kann, vorzugsweise aus Russen und nur zum geringeren Theil aus Serben bestand, ist bereits erwähnt. Ich setze dabei voraus, daß man die Hajducken nicht für Soldaten, sondern für Räuberbanden ansieht, was sie in der That sind. Die Bestrebungen Serbiens, Mittel zur Bestreitung des beabsichtigten Krieges gegen die Türkei durch eine Anleihe im Ausland zu beschaffen, erwiesen sich als vergeblich, und eine im Innern ausgeschriebene Zwangsanleihe war beinahe gänzlich unergiebig. Endlich halfen einige russische Banquiers aus, und zwar mit verhältnißmäßig großen Summen. Man sagte, es seien freiwillige Gaben, geopfert auf dem Altar des Panslavismus, — eine Angabe, die auch Glauben fand, jedoch nur bei Denjenigen, die ein Interesse daran hatten, ihre Augen den Thatsachen zu verschließen. Unter der Hand wurde eines Tags das Haus des östreichischen Consuls in Belgrad von der aufgeregten Menge mit Steinen bombardirt, was jedenfalls eine bequemere Heldenthat war, als eine türkische Palanka zu stürmen. Auch gewährte die Regierung allen serbischen Debitoren ein Moratorium, wodurch der geringe Credit, den Serbien bis dahin bei den auswärtigen Geschäftsleuten genossen, vollends zerstört ward.

Für die Türken war dieser Zustand wahrhaft unerträglich; Serbien war das Ausfallthor der Aufständischen und der Räuber und diente denselben zugleich als Rückzugslinie und Festung. Es war der Hinterhalt, aus welchem sie hervorbrachen, und zugleich der Bergungsort und der Markt für die gestohlenen Heerden und Mobilien. Die türkischen Truppen, wenn sie den geschlagenen Gegner verfolgten, mußten an der serbischen Grenze Halt machen und sich von dem jenseits derselben postirten Hajduckenvolk mit Spott und Hohn überschütten lassen.

In der That wären die Türken vollständig berechtigt gewesen, den Serben deßhalb den Krieg zu erklären, und es ist wahrscheinlich nur die bekannte türkische Indolenz und der Mangel an Geld und Soldaten, der sie davon abhielt. Sie begnügten sich damit, starke Wachen längs der serbischen Grenze, jedoch natürlich auf türkischem Gebiet, aufzustellen, um den Hajduckenbanden das Eindringen in die Türkei zu verwehren.

Da geschah etwas Unerhörtes: die Serben erklärten der Türkei den Krieg und zwar in einer Weise, die lebhaft an die alte Fabel vom Wolf und vom Lamm erinnert, wie sie uns Lafontaine erzählt hat. Serbien erklärte in einem Manifest, die Türkei habe es, trotz seiner strictesten Beobachtung einer gewissenhaften Neutralität, mit einem „Cercle de fer" umgeben und es gezwungen, ewig gerüstet dazustehen, um einem türkischen Einfall begegnen zu können; dieser Zustand ruinire Land und Leute und vor Allem die höchst vortrefflichen Staats-Finanzen. Außerdem könne Serbien seine theuern christlichen Brüder in Bulgarien und Bosnien unmöglich länger leiden sehen, es sei daher genöthigt, in die Türkei einzumarschiren, um das Loos der christlichen Rajah zu erleichtern und endlich definitiven Frieden zu stiften. Ich muß hierbei auf Grund der genauesten Kenntniß der betreffenden Territorien bemerken, daß die Bulgaren und Bos-

niaken die Schwärmerei der Serben für ihre christlichen Brüder durchaus nicht erwidern. Ich habe namentlich bei der römisch-katholischen und albanesischen Bevölkerung überall die entschiedenste Antipathie gegen die Serben gefunden, weche man dort — ob mit Recht, das will ich dahingestellt sein lassen — als prahlerische und unzuverlässige Windbeutel bezeichnet. Daß die dortigen Juden und die sehr zahlreichen Muhamedaner, letztere zum großen Theil slavischer Race, die Serben nicht lieben, ist bekannt und sehr begreiflich, denn in dem Fürstenthum Serbien werden die Juden und Muhamedaner sehr schlecht behandelt und haben nicht einmal das Recht, Grundeigenthum zu erwerben, so daß die Hohe Pforte ganz in ihrem Recht wäre, die Aufforderungen der Serben, das Loos der christlichen Rajah in der Türkei zu verbessern, zu beantworten mit der Gegenforderung, daß die serbische Regierung das Loos der nichtchristlichen Rajah in Serbien verbessere, d. i. die dort wohnhaften Juden und Muhamedaner in Betreff der bürgerlichen, wirthschaftlichen und politischen Rechte mit den übrigen Staatsangehörigen gleichstellen möge.

Was den nunmehr entbrannten Krieg zwischen den Serben und der Türkei anlangt, so mag derselbe immerhin noch eine Zeitlang hin und her schwanken, aber so viel steht vollkommen außer Zweifel, daß, wenn nicht Rußland offen und activ Partei ergreift und sein ganzes militärisches Gewicht für Serbien in die Wagschale wirft, das Ende der Dinge einfach das ist, daß die Serben eine höchst klägliche Niederlage erleiden. Denn wenn wir das Buch der Geschichte nachschlagen, so finden wir, daß die Serben wohl recht tüchtig sind, Handstreiche und Raubzüge auszuführen, aber durchaus keinen Begriff davon haben, was es heißt, einen großen Krieg zu führen. Sobald die Türken mit einer regulären Armee gegen die Serben marschirten, bekamen die Letzteren Prügel. Im Jahre 1813 z. B. hät-

ten die Türken das ganze Land, inclusive Belgrad, dauernd occupiren können, wenn sie nicht lahmgelegt worden wären durch die europäische Diplomatie, die durch dergleichen Parteinahme in der That kein gutes Werk gestiftet hat. Denn wer in so frivoler Weise an das Schwert appellirt, wie gegenwärtig Serbien, der soll durch das Schwert umkommen, so will es die völkerrechtliche Moral; und wenn jeder böswillige Vertrags- und Friedensbruch, jeder grundlos begonnene und schmählich verlorene Krieg ohne Strafe bleibt, so ist der Friede keinen Tag mehr sicher. Es entsteht daraus ein böses Präjudiz für Europa. Ohne mir eine Prophetengabe anmaßen zu wollen, glaube ich, die Niederlage der Serben steht außer Zweifel und der jetzigen Situation wird entweder durch officielle Intervention und Einmarsch der Russen ein Ende gemacht oder durch einen längeren Waffenstillstand, während dessen die europäische Diplomatie, die bis jetzt in orientalischen Dingen noch niemals eine besondere Befähigung an den Tag gelegt hat, versuchen wird, die auseinanderklaffenden Bestandtheile nach Möglichkeit wieder zusammenzuleimen und die Risse zu verkleistern. Das Ende wird für Serbien sein, wie noch immer: seine Dörfer werden zerstört, seine Felder verwüstet, seine Heerden weggetrieben, Handel und Wandel ruinirt, der Credit wird verschwunden und die Bevölkerung decimirt sein. Rußland wird, wenn dies in seinem Interesse liegt, Serbien im Stich lassen, und es daneben noch, wie dies ja schon jetzt die panslavistische Presse zu thun anfängt, wegen seiner militärischen Leistungsunfähigkeit, oder gar Feigheit, — denn bis zu diesem Wort hat man sich ja bereits verstiegen — mit Haß und Verachtung, mit Spott und Hohn überschütten. Um meine Meinung in wenigen Worten zusammenzufassen, sage ich: Wenn ich Fürst von Serbien wäre, so möchte ich lieber sterben wie Michail, als leben wie Milan."

Die türkischen Frauen.

I.

Wer die Türkei bereist hat, muß, sobald er in seine Heimath zurückgekehrt, Mancherlei ausstehen.

Benjamin Franklin erzählt uns, daß, wenn er in seiner amerikanischen Heimath reiste, er einen einfachen Kunstgriff gebrauchte, um von vornherein allen überflüssigen Fragen, mit welchen er sonst bestürmt worden wäre, vorzukommen. Sobald er ein Schiff, eine Postkutsche oder ein Hotel betrat, wandte er sich an die dort versammelten Passagiere und Gäste, unter einer respectvollen Verbeugung, mit folgender Erklärung:

— „Ich heiße Benjamin Franklin, bin da und da geboren, Bürger da und da, so und so alt, treibe das und das Geschäft, komme da und da her, reise da und da hin, und das und das ist der Zweck meiner Reise."

Damit hatte er der Neugierde seiner Mitreisenden den erforderlichen Tribut entrichtet und konnte dann unbehelligt unter ihnen wandeln.

Wenn man aus der Türkei zurückkommt, so hat man überall zwei Fragen auszustehen. Die eine lautet:

„Waren Sie auch in einem Harem?"

Die andere lautet:

„Wie finden Sie die türkischen Frauen? Haben Sie welche gesehen?"

Auf die erste muß ich wahrheitsgemäß antworten:

— „Ja, ich war in einem türkischen Harem, aber es waren keine türkischen Frauen darin." —

Und auf die zweite:

— „Ja, ich habe viele türkische Frauen gesehen, aber als ich sie sah, waren sie nicht in dem Harem.“

Richtiger muß man sagen „im Haremlik,“ d. h. im Frauenhaus, oder im Hause des Heiligthums. Harem hat eigentlich seinem ursprünglichen Begriffe nach mit den Frauen oder mit dem Unterschied der Geschlechter gar nichts zu schaffen. Es bedeutet einen umfriedeten, geheiligten, unnahbaren Raum, — einen Raum, dessen Betreten Demjenigen schlecht bekommt, der nicht hinein gehört. So haben z. B. die größeren Moscheen alle ihren Harem. Es ist ein großer Vorhof; umgeben mit schönen schattigen Gallerien oder Säulenhallen, deren einzelne viereckige Gewölbe-Abtheilungen mit kleinen flachen Kuppeln gekrönt sind; in der Mitte steht ein Brunnen, dessen Schale sich in einem mit Arabesken gezierten und mit einem weitvorragenden Dache überschatteten, durchbrochenen Marmorhause befindet, während zahlreiche Röhren, zum Theil mit Krahnen, das Wasser nach Außen spenden; an den Seiten sieht man zuweilen einen einfachen Tumulus (Grabhügel), in welchem ein Derwisch oder ein sonstiger „Heiliger“ unter dem Rauschen von Cypressen seinen ewigen Schlaf schläft. Auch dieser Vorhof heißt Harem, denn er ist der „geweihte Raum“ vor der Dschami, der Moschee; und ursprünglich durfte auch ihn kein „Ungläubiger“ betreten. In den kleineren Orten im Innern des Landes ist das auch noch so. Nur in Constantinopel, Adrianopel, Saloniki und anderen größeren, von Fremden und namentlich von zahlungsfähigen Fremden stark besuchten Orten ist dieser Bann gebrochen, und dies Wunder hat der allmächtige Backschisch bewerkstelligt — d. h. das „Trinkgeld,“ welches die „Kaim,“ d. h. die Küster, bekommen, deren es in jeder Moschee mehr gibt als nöthig sind, und die bei schlechter Bezahlung den Backschisch mit Leidenschaft lieben. Allein trotz dieser Neigung gibt es auch in Constantinopel mehrere Moscheen, zu

welchen man ein Teskeré, d. h. einen Erlaubnißschein, sogar von dem Großvezier nöthig hat, und eine, welche der Gjaur überhaupt nicht betreten darf bei Strafe des Todes, das ist die Dschami Ejub, worin man das heilige Schwert verwahrt, mit welchem man den Sultan nach der Thronbesteigung umgürtet.

Ein solches Heiligthum ist auch derjenige Theil des türkischen Hauses, welchen die Frauen bewohnen und zú welchem erwachsene Mannspersonen, mögen sie nun Fremde oder Einheimische sein, absolut keinen Zutritt haben, mit alleiniger Ausnahme des Hausherrn und seiner Eunuchen.

Ein solcher Haremlik ist aber ein ebenso solider und ehrbarer Familienraum, wie jeder andere auch. Ich will dies durch einen Vergleich deutlich zu machen suchen. Man kennt das bekannte „Berliner Zimmer," welches in unseren Wohnungen eine so hervorragende Rolle spielt und seine volle Berechtigung hat. Die Berliner Wohnung besteht zunächst aus einer Reihe von Zimmern, welche in einen von der Eingangsthüre aus sie verbindenden Corridor münden und in der Regel in der Straßenfront liegen. Dieser vordere Theil der Wohnung ist zur Repräsentation, zum Empfang von Gästen, für Gesellschaften bestimmt. Der Corridor endet mit ihm. Dann schiebt sich das „Berliner Zimmer," d. h. das Familienzimmer, dazwischen. Hinter demselben beginnt ein neuer Corridor, an welchem sich die eigentlichen Haushaltungsräume, die Schlafzimmer, die Kinderzimmer, die Mägdezimmer, die Vorrathskammern u. s. w. aufreihen. Dieser innere Raum der Wohnung, welcher sich gewöhnlich in einem Seitenflügel befindet, wird von dem Fremden ebenfalls selten oder niemals betreten, und der biedere Miether murrt, wenn der Hausherr ihn zwingt, diese „Abtheilung des Innern" allzuoft neugierigen Miethlustigen zu zeigen. Nennen wir nun den Raum vor dem „Berliner Zimmer" einfach Sélámlik, d. h. die Gemächer für den Hausherrn

und das Publicum, und den hinter dem „Berliner Zimmer“ Háremlik, d. h. die Gemächer für die Frauen und die Kinder und überhaupt für die Familie und was dazu gehört, oder wie unsere biederen deutschen Vorfahren sagten, das „Frauenzimmer“ oder die „Frauen-Kemenate,“ so sind wir weit näher bei der Wahrheit, als Diejenigen, welche ihre Weisheit aus den Dichtungen des Lord Byron, oder aus französischen Reiseberichten, oder aus den bekannten Bildern beziehen, welche sich nur durch Nuditäten auszeichnen.

Danach stellt sich die Mehrzahl der Menschen den Harem als eine große Menagerie in Saus und Braus lebender Weiber vor, welche auf der Herrgotts-Welt nichts zu thun haben, als darauf zu warten, bis der alte Türke kommt und ihnen sein Fazzinettli (Taschentuch) zuwirft. Und sie dichten einem jeden Türken ohne Weiteres ein solches Institut und einige Dutzend legitimer Frauen und einige Hundert sogenannter „Kebs-Weiber“ an. Hierbei wird dann die Erinnerung an das alte Testament und den König Salomo lebendig und trägt ebenfalls dazu bei, falsche Vorstellungen zu erzeugen. Dann kommt wieder zur Abwechslung Lord Byron, von dessen orientalischen Frauengestalten Thomas Babington Macaulay mit Recht sagt: „Seine Frauen sind alle von einem Schlag. Haidi*) ist eine wilde Julia und Julia eine zahme Haidi. Leilah ist eine verheirathete Zuleika und Zuleika eine ledige Leilah. Gulnare und Medorah scheinen absichtlich als Gegensätze hingestellt worden zu sein. Und doch liegt der Unterschied zwischen ihnen blos in der Situation. Eine leichte Veränderung der Umstände würde Gulnare zu Medorah's Harfe geschickt gemacht und Medorah

*) Jedem, der im Orient gereist ist, kommt dieser Vorname außerordentlich komisch vor. Haidi heißt: „Fort, Vorwärts;“ und wird vorzugsweise im Verkehr mit den Kutschern gebraucht. Was würde man zu einer russischen Prima-Donna sagen, welche „Paschol,“ oder zu einer polnischen, welche „Dalli“ heißt?

mit dem Dolche Gulnare's bewaffnet haben. Es ist nicht zu viel gesagt, daß Lord Byron nur eine Sorte von Frauen zu schildern versteht, — eine Frau, die nichts als Sanftmuth und allseitige Hingebung ist, gerne liebkost und sich noch lieber liebkosen läßt, aber durch die Leidenschaft in eine Tigerin verwandelt werden kann."

Mit solchen Typen, welche alles in der Welt eher, als türkisch sind, füllt Byron seine poetischen Harems, und dann umgibt er sie mit einer Schaar von Don Juans und sonstigem gjaurischen Gelichter, welche sich mit allerlei Zaubermitteln à la Bosco in diese Frauengemächer Eingang zu verschaffen wissen und dort so lange Unfug machen, bis die Sache mit dem, als landesüblich vorausgesetzten Säcken und Ertränken oder mit irgend einem andern melodramatisch-romantischen Abschluß endigt. Alles das mag vielleicht recht poetisch sein, aber es ist das directeste Gegentheil der Wahrheit, wie denn überhaupt Byron viel dazu beigetragen hat, unsere Begriffe über den Orient zu verwirren. Man denke nur an seine „Uskoken" und an seine griechischen „Bräute" mit dem schönen „Ζώη μοὺ σὰς ἀγάπω;" alles das haben wir in unserer Jugend gelesen und bewundert, — und nun, da wir die Dinge an Ort und Stelle sehen, welche Enttäuschung! Und solche tolle Ausgeburten von Haschisch und Opium bestimmen die sog. „öffentliche Meinung," während die Leute Gelegenheit hätten, sich z. B. aus Moltke's „Briefen" Aufklärung über den Orient zu verschaffen. Doch ereifern wir uns nicht. Kehren wir vielmehr einfach zu unserem Hammel zurück, d. i. zu dem Harem.

In dem Harem der ungeheuren Mehrzahl der Türken herrscht nur eine Frau. Zwar gestattet der Koran vier legitime Frauen, — nicht mehr. Aber man kann sich in der Regel diesen Luxus nicht erlauben und beschränkt sich daher auf eine; und man hat nicht ganz mit Unrecht behauptet, daß in der Türkei weit weniger Polygamie,

concentrirt unter einem Dach, herrscht, als unter den „Franken," d. h. den nicht-türkischen Europäern, Vielmännerei, extendirt und vertheilt unter verschiedene Dächer. Man soll darüber nur einmal einen Alttürken hören, und leider findet er für seine Sarkasmen bei der Rajah und den Gjaurs, namentlich in unmittelbarer Nähe von Stambul, in Galata und Pera u. s. w., nur zu gute Belege; denn die „Franken," welche sich dort ansammeln, gehören gerade nicht immer zur Elite Europa's.

Das türkische Haremlik vereinigt gewöhnlich die Frau des Hausherrn, vielleicht auch noch eine oder zwei „Odalik," d. s. Kammerfrauen, die Kinder, und zwar Jungen bis zu mannbarem Alter, Töchter bis zur Verheirathung, die Mutter des Hausherrn, dessen ledig gebliebene Schwestern, und endlich die weiblichen Dienstboten. (Die vielbesprochenen Eunuchen findet man nur in den Harems der Großen, dieselben sind die scheußlichsten Menschen, welche auf der weiten Welt existiren.) Weiter enthält der Haremlik nichts. Man findet hier für Byron'sche Opium-Phantasie keine Stätte.

Allerdings ist das Verhältniß zwischen dem Selamlik und dem Haremlik ein anderes als das zwischen der Wohnung vor und der Wohnung hinter dem „Berliner Zimmer." Erstens gibt es in der Türkei gar kein „Berliner Zimmer," worin sich Selamlik und Haremlik gleichsam auf neutralem Boden concentriren und ihre Ausgleichung finden. Zweitens aber ist bei den Türken die Trennung zwischen beiden Geschlechtern eine weit strengere; und ich glaube, es ist gar nicht so schwer, diese Abweichung von unsrer Sitte auch den Westeuropäern begreiflich zu machen.

Wir selbst, d. h. wir Europäer im Norden, vermeiden im Gegensatz zu der Maxime, daß etwas Natürliches niemals etwas Unanständiges sein könne, — „Naturalia non sunt turpia" — wir vermeiden, sage ich, über gewisse Dinge und über gewisse Hergänge, über natürliche Func-

tionen unseres Körpers und über geschlechtliche Beziehungen, in Gesellschaft zu reden; ja, in England darf man in guter Gesellschaft noch nicht einmal von den „Inexpressibles“ sprechen. Wer diese unsere Sitten und Lebensgewohnheiten tadeln wollte, der würde entweder für einen närrischen Sonderling, oder für einen unverschämten Verächter guter Sitten gelten.

Nun, auch die Türkei hat ihre Sitten; sie sind anders, aber deßhalb nicht schlechter als die unsrigen. Nach der türkischen Lebensanschauung gehören die Frauen überhaupt nicht der Oeffentlichkeit an. Der Türke, wenn er auch nur eine Frau hat, und diese ebenso sehr liebt, wie du die deinige, wünscht, daß sie außerhalb seines Hauswesens so gut wie gar nicht existire, daß sie überhaupt keine Rolle spiele, weder eine gute noch eine schlechte. Gewiß ist das einseitig. Aber wenn man die Sitten der europäischen Frauen in Galata und Pera, von welchen Frauen ein Theil mehr als gut ist der Oeffentlichkeit im weitesten Sinne des Wortes angehört, vergleicht mit denen der Türkinnen, so muß man zugeben, daß die letzteren dabei nicht zu kurz kommen. Und wer die Geschichte des byzantinischen Kaiserreichs, des Vorgängers der Türken im Besitz von Constantinopel, kennt; wer es weiß, welche Rolle da einzelne Frauen im vollsten Lichte der Oeffentlichkeit gespielt haben, wie z. B. Theodora, die, eine Tochter eines Bärenwärters im Circus, von der Function einer Gauklerin, „quae quovis modo corpore quaestum facit“ (diese antike Phrase, welche man bei den lateinischen Klassikern findet, läßt sich, und zwar ebenfalls anstandshalber, in's Deutsche nicht übersetzen) zu der einer Beherrscherin des großen byzantinischen Reichs avancirte, indem sie den Justinianus heirathete, welcher, von Haus aus ein illyrischer Bauernsohn aus einem Dörfchen am Wardar-Flusse, Kriegsdienste und Abenteuer suchend, den Quersack über den Schultern, nach Byzanz kam und trotz äußerster Rohheit und Un-

wissenheit den Weg auf den Thron fand; wer es weiß, wie besagte Theodora diesen ihre würdigen Justinianus, den Urheber unseres „Corpus juris," dirigirte, wie sie mittelst seiner nicht nur den Hof und den Circus, sondern auch den Staat und die Kirche beherrschte und nicht blos Gesetze, sondern auch Erzbischöfe und Bischöfe, Glaubensvorschriften und Dogmen fabricirte, und das Alles als Mittel zur Befriedigung ihrer bösen Leidenschaften mißbrauchte: wer diese und andere Züge aus der vie publique et intime der früheren Beherrscher von Constantinopel kennt, der wird es den Türken weniger übel nehmen, wenn sie in Betreff der Frauen nicht ihre christlichen Vorgänger in Stambul zum Muster nahmen, sondern bei ihren asiatischen Sitten verblieben, — Sitten, welche im Oriente bis zu einem gewissen Grade auch von den andern Völkern (Griechen, Slaven, Armeniern u. s. w.) getheilt werden.

Ich wiederhole, der Türke, auch wenn er mit seiner Frau ebenso glücklich lebt und ihr ebenso treu ist, wie du, werther Leser, — wenn er ihr auf der Straße begegnet, so kennt er sie nicht. Er geht an ihr vorüber, ohne zu grüßen. Er geht nie mit ihr aus. Er fährt niemals mit ihr in dem Kahn, in dem leicht beschwingten Kaïk. Das verbietet die Sitte. Das würde für weibisch, für lotterig, oder wie Friedrich Wilhelm I. von Preußen zu seinem Kronprinzen sagte, für „éffemminirt" gelten. Auch geht es schon aus einem einfachen praktischen Grunde nicht. Wenn der Mann auf der Straße erscheint, muß er es sich gefallen lassen, daß er von andern Männern, Freunden, Bekannten, Kunden, Geschäftsfreunden u. s. w. angesprochen wird. Diese Berührung würde sich natürlich auch auf die Frau ausdehnen, wenn er dieselbe dort producirte oder sie überhaupt auf der Straße als die seinige gelten ließe. In einer solchen Berührung mit fremden Männern würde aber die Frau eine Schädigung ihrer Stellung, eine Beeinträchtigung ihrer

Würde, ja geradezu eine Art von öffentlichem Angriff auf ihre Schamhaftigkeit erblicken. Einer der besten Kenner der orientalischen Sitten, Prof. Karl Koch, welcher im Auftrag der Berliner Akademie der Wissenschaften die europäische und asiatische Türkei bereist hat, erzählt uns über die Erfahrungen, welche er als Naturforscher und Arzt, namentlich in Asien, gemacht hat, Folgendes:

„So oft mir Gelegenheit geboten wurde, eine Kranke in dem abgeschlossenen Raume des Harems zu sehen, so oft bot sich mir auch in der Regel dieselbe Erscheinung dar, und selbst der Befehl des eigenen Mannes vermochte es kaum über eine Frau, gegen die Sitte vor einem Fremden ihr bedecktes Gesicht zu entschleiern oder gar ihre Zunge zu zeigen. Wenn ich, nach dem Pulse fühlend, die Hand einer Kranken ergriff, zitterte diese, gleichviel ob Frau oder Mädchen, am ganzen Körper, denn sie war der festen Ueberzeugung, es geschehe ihr Unrecht und man frevle an ihrer geheiligten Person. Diese Abgeschlossenheit vor jedem anderen Manne, ja selbst vor einem fremden männlichen Kinde, das noch nicht laufen kann, geht oft bis in's Lächerliche, und selbst kein männliches Thier darf die noch so gleichgültigen Reize einer Frau oder eines Mädchens anschauen. Eine echte Orientalin erröthet in einem Hühnerhof vor dem Hahn und bedeckt sich schnell mit einem Tuche, und ihr Herr gestattet nicht, daß sein männliches Reitpferd oder ein Ziegenbock die Geliebte seines Herzens erblicke oder diese gar mit ihm tändele.

„Man sollte glauben, daß die bis in den Orient vorgedrungene Cultur, besonders bei den Christen, das Loos der Frauen gemildert hätte, aber gerade die letzteren und die Männer, die äußerlich einer europäischen Gesittung entgegen zu gehen meinen, sind womöglich in der Abschließung des weiblichen Geschlechtes noch strenger geworden. Während in den entlegeneren Provinzen des Orientes sich dieses eine freiere Bewegung erlaubt, wird es in den von Europäern

bewohnten und häufiger besuchten Städten mehr als je beschränkt. Verständige Staatsbeamte der Türkei, die sogar nur eine rechtmäßige Frau hatten, und scheinbar gebildete Kaufleute unter den Christen führten mich auf keine Weise zu ihrer Frau, und ließen, wenn sie krank war, sie nur aus der Ferne behandeln. Ohne Zweifel hat das dissolute Leben vieler Europäer und besonders der Franzosen und Russen, denen ebenfalls meistens ein echtes Familienleben nicht bekannt ist, zu dieser sonst nicht zu begreifenden Erscheinung Veranlassung gegeben, und ich weiß selbst aus Erfahrung, daß junge Leute des gebildeten Europa's sich die Verführung schöner Orientalinnen zur Aufgabe gestellt hatten. Da nun die ungebildeten Frauen des Morgenlandes, wenn einmal der mächtige Damm zwischen ihnen und jedem anderen Manne durch gegenseitigen Umgang gebrochen ist, nicht die moralische Kraft besitzen, ihrem Mann die Treue zu bewahren, so kann das Benehmen der gebildeten Asiaten nicht so auffallen, als es für den Augenblick scheinen mag."

Soweit K. Koch. Ich muß hinzufügen, daß man auch in der europäischen Türkei die Frauen und Töchter der „Rajah," d. h. der christlichen eingeborenen Unterthanen des Sultans, als Fremder nur ausnahmsweise zu Gesicht bekommt, und daß selbst in Griechenland, welches überhaupt viel mehr türkische Sitten und Angewöhnungen hat, als man bei wahren Hellenen voraussetzt, bei den unteren Klassen dasselbe der Fall ist. Dieses Verhältniß zwischen den beiden Geschlechtern scheint also weniger auf der muhamedanischen Religion, als auf orientalischen Gebräuchen zu beruhen. Wenn man im Orient Frauen in französischer, d. h. hier zu Lande „fränkischer" Tracht sich ungenirt in das Gewühl der Straßen stürzen, auf der Eisenbahn, dem Dampfschiff oder im Omnibus unter den Männern sitzen und nicht die landesübliche Zurückhaltung beobachten sieht, dann kann man ohne Weiteres annehmen, daß es Fremde oder „Europäer," d. h. daß sie

weder Muhamedanerinnen, noch auch eingeborene nicht-muhamedanische Orientalinnen, d. i. Christen, sind. Auch die jüdischen Frauen leben dort mehr oder weniger in der Clausur. Am meisten in den asiatischen Orten, am wenigsten in dem alten Saloniki, welches 100,000 Einwohner zählt, worunter wenigstens 56,000 Juden und nur 20,000 Muhamedaner oder Türken, wo also die Juden in der Majorität und die Türken in einer kleinen Minorität sind; außerdem sind die Juden von Saloniki nicht aus dem Osten gekommen, sondern aus Spanien, von wo sie die Inquisition vertrieben hat.

Ganz so strenge wie in der asiatischen Türkei, ist die Clausur und Zurückhaltung in der europäischen nicht. Namentlich haben sich die Frauen der Vornehmen etwas emancipirt und zwar nicht immer in löblicher Weise; denn Niemand verletzt ungestraft die Sitten seines Landes und Volkes. Ich habe aber bei den unteren Klassen merkwürdige Beispiele einer verschämten Zurückhaltung gefunden. In Saloniki z. B. ging ich eines Tages aus, um die dortige „Aya-Sofia“ zu besuchen, welche mit der Sophien-Kirche in Constantinopel sehr große Aehnlichkeit hat, obwohl sie um wenigstens ein Drittel kleiner ist, und die sogar derselbe Architekt, Anthemius, welchem man auch diese zuschreibt, erbaut haben soll. Ich fand glücklich diese Moschee (was ohne Führer in dem Gewirr und den Unebenheiten des Ortes nicht leicht ist), aber ich konnte keinen „Kaim,“ d. i. Küster, auftreiben, der mir aufschloß. Gerade das Innere ist aber besonders sehenswerth. Endlich erwischte ich einen zehnjährigen Jungen, dem ich mit meinem bischen Türkisch, mit Geberden und mit einigen Münzen deutlich machte, was ich wollte. Er verschwand, um nach einiger Zeit mit dem Kirchenschlüssel wiederzukommen; zugleich postirte sich oben auf dem Absatz der Treppe, auf welcher man aus der Vertiefung hinaufsteigt, worin die Moschee und die sie umgebenden Klöster liegen, eine türkische Frau, in

langem schwarzen Talar, den Kopf mit den bekannten weißen Tüchern verhüllt, so daß man nichts sah, als die Augen. Der Junge schloß mir auf, und als ich die Moschee im Innern gesehen und die Treppe hinaufstieg, reichte ich in der richtigen Voraussetzung, die Verschleierte sei die Frau des Kaim und überwache von ihrem erhabenen Standpunkte den Jungen, das Trinkgeld der Frau dar. Allein statt es mit der bloßen Hand entgegen zu nehmen, zog sie mit der Linken den langen und weiten Aermel ihres schwarzwollnen Burnus über die Rechte, und erst nachdem sie so ihre Hand bedeckt hatte, nahm sie mit derselben das Backschisch bereitwilligst entgegen. Sie hielt es offenbar für sündhaft, in directen Contact (nicht etwa mit einem Gjaur, sondern überhaupt) mit einem Mann zu kommen, welcher nicht der ihrige war. Selbst die Größe des Trinkgelds vermochte sie nicht zu verführen.

Schon von Thurn-Severino oder Nikopoli ab findest du auf den Donau-Dampfbooten die orientalischen Frauen streng separirt von den Männern und überhaupt von der ganzen übrigen Schiffsgesellschaft. Sie reisen nie allein, sondern nur truppweise. Mitten unter der bunten Menge, welche sich an jedem dieser Landungsplätze auf dem türkischen Ufer der unteren Donau anhäuft, und an deren Kleidung überall ein brennendes Roth hervorleuchtet, — roth ist der Fez, roth der Gürtel, und roth der Besatz der Kleider — siehst du etwas separirt von den Andern, einen Trupp menschlicher Figuren, welche du, wenn du bis dahin orientalische Frauen noch nicht gesehen hast, geneigt wärest für Nonnen zu halten, wenn sie nicht Säuglinge und sonstige kleine Kinder bei sich hätten. Ihr Kopf ist in weiße Tücher gehüllt, welche die Europäer mit Unrecht „Schleier“ nennen; denn sie sind bei den Türkinnen alter Observanz durchaus nicht durchsichtig. Das eine Tuch bedeckt den oberen Kopf und reicht hinunter bis unmittelbar über die

Augenbrauen. Das andere, welches den unteren Theil des Gesichtes bedeckt und sich am Hinterhaupt mit jenem Tuche vereinigt, geht nicht, wie in vielen Büchern irrthümlich behauptet wird, blos bis an den Mund, oder bis an die Nase, sondern bis auf die Nasenspitze hinauf, welche noch mit verdeckt wird. In der That ist also von Kopf und Gesicht gar nichts zu sehen, als die Augenbrauen, die Augen, der obere Theil der Nase und der Raum zwischen dieser und den Augen. Der ganze Körper aber ist in einen weiten, faltigen Talar oder Burnus mit langen und weiten Aermeln gehüllt. Unten sieht man ein Paar weite, an den Knöcheln zugebundene Hosen und dann ein Paar Pantoffeln, vielleicht würde man richtiger sagen: Schlappen. Der Trupp ist begleitet von einer alten schwarzen Sclavin oder von einem Eunuchen von wahrhaft abschreckender Häßlichkeit. Dieser Keuschheitswächter oder jene Duenna setzen die Schaar, sobald es Zeit ist, in Bewegung. Dieselbe kommt dann in watschelndem Gänsemarsch, die Kinder auf dem Arm oder an der Hand, auf die Landungsbrücke und das Boot, wo sie sich irgend ein einsames Plätzchen aussucht und sich dort, immer den männlichen oder weiblichen Wächter zur Seite, zusammenkauert. Man sieht, daß ihre Augenbrauen geschwärzt und daß die Fingernägel gelb, hellroth oder dunkelroth (die Farbe nennt man Al Hennah) bemalt sind, zuweilen mit solchem Ungeschick, daß die ganze Hand mit derselben Farbe bedeckt ist, was auf uns Europäer einen sehr unappetitlichen Eindruck macht. Die vornehmen Türkinnen, welche mitfahren, ziehen sich sofort in ihre besondere Cabine zurück; von ihnen bekommt der Dampfer-Passagier in der Regel wenig zu sehen; ihre Kopftücher sind aber so durchsichtig, daß sie den Namen Schleier verdienen.

Aehnlich war es auf dem Lloyd-Dampfer „Galatea“ (von der antiken Galatea, der Tochter des Nereus, einer sicilianischen Halbgöttin, verfolgt von der Liebe des Cyklopen

Polyphemus, welche Theokritos so lieblich besungen, hatten meine Mitpassagiere niemals vernommen, die Leute von der Donau nannten daher das Schiff „Galatz“ und die von dem Bosporus und Constantinopel nannten es „Galata“), mit welchem Schiff ich von Varna nach Constantinopel fuhr. Wir durchschnitten Nachts das Schwarze Meer, das ein wenig wild war, und kamen Morgens am oberen Ende des Bosporus an. Auf diesem Schiffe waren viele orientalische Frauen. Die vornehmen Türkinnen hielten sich auch hier während der ganzen Reise streng in ihre Cabine verschlossen. Aus der letzteren hörte man zwar Töne erklingen, welche auf Seekrankheit schließen ließen. Dies änderte jedoch gar nichts an der Clausur. Die andern orientalischen Frauen — sie waren zahlreich und hatten viele Kinder mit sich — waren auf dem offenen Verdeck in einer Art von Verschlag untergebracht, der mit einem Zelt von Segeltuch überdeckt war, um sie sowohl gegen die Unbilden des Wetters, als gegen die neugierigen Blicke der Gjaurs zu schützen. Sehr wider Willen erinnerte man sich bei diesem Verschlag, der so vollgepfropft war, daß keine Stecknadel zur Erde fallen konnte, an das Vorderdeck der großen Dampfer, welche von Rotterdam über Meer und Themse-aufwärts nach London fahren. Auf ihnen ist das Deck ähnlich besetzt mit Schlachtvieh, welches von Holland nach London expedirt wird. Auch etwas Anderes erinnert an Holland, nämlich der Wärme-Apparat, dessen sich die türkischen Frauen für sich und ihre Kinder bedienen. Die Holländer nennen ihn Stoofje, die Türken Mangal. Es ist ein metallenes Kohlenbecken mit Oeffnungen, welche das Fortglühen der Kohlen ermöglichen und ohne Feuersgefahr die Hitze ausstrahlen lassen. In Holland setzt man die Füße darauf, was schwerlich gesund ist. In der Türkei bringt man es unter die gemeinsame große Decke, ähnlich wie sich in einzelnen Gegenden Deutschlands die ländliche Bevölkerung einen wohl verstopften Krug

mit heißem Wasser oder heißem Sand zur Winterszeit in das kalte Bett legt. Die Frauen lagen in dem Verschlag dicht neben einander, die Kinder dazwischen. Selbst Kinder von zwei Jahren säugten sie noch. Diese türkischen Kinderchen geberdeten sich gerade so, wie christlich germanische, d. h. in der Zeit, wo sie nicht an der Mutterbrust liegen oder sonst etwas zu thun haben, schreien sie unbändig. Man nennt das „unartig." Ich für meine Person finde es dagegen sehr unartig von den Erwachsenen, namentlich von den alten Junggesellen, daß sie dies „innere Turnen, welches zur Stärkung und Entwickelung der Brust und der Lunge absolut nothwendig ist," unartig finden. Die Frauen verließen den Verschlag nicht. Sie lagen, so lange es kalt und dunkel war, unter den Decken, wobei sie das Haupt mitverhüllten; als es warm und hell war, auf denselben. Ihre Kleider waren etwas abgetragen und fadenscheinig, aber reinlich; Einige hatten gar keine Strümpfe und Andere Strümpfe mit Löchern. Sie waren weit entfernt, den Frauen der türkischen Großen, welche ich später in Constantinopel sah, auch nur entfernt an Schönheit zu gleichen. Ihre braunen Augen waren groß und rund; ihr scharfes Profil starr und leblos; ihre Figur fein und doch kräftig, aber unbeweglich. Sie gehörten wohl den armen und ungebildeten Klassen an, aber sie betrugen sich mit musterhafter Sittsamkeit.

Letzteres kann man allerdings von den vornehmen türkischen Frauen in Constantinopel nicht sagen. Sie unterscheiden sich von dem Frauen-Proletariat, das ich soeben geschildert, durch eine etwas weit getriebene Koketterie, welche indessen dort weit unschuldiger ist, als die der „Franken" und „Gjaurs," d. h. der Herren aus Westeuropa, welche mit dem Bewußtsein ihrer Unwiderstehlichkeit und in der Absicht, Eroberungen à la Lord Byron zu machen, hierher kommen und dabei manchmal sehr üble Erfahrungen machen. Da es

kaum ein Gebiet gibt, auf welchem mehr gelogen wird als auf diesem, so werde ich mich der größten Gewissenhaftigkeit befleißigen, und hoffe, für meinen Versuch, die prosaische Wahrheit zu sagen, Glauben zu finden, da ja ein alter Mann, wie ich, weder durch Eitelkeit verführt noch durch Discretion gezwungen wird, die Unwahrheit zu sagen, oder die Wahrheit zu verschweigen.

Der Tag, an welchem man die türkischen Frauen in Constantinopel kann Parade passiren lassen, ist der Freitag, bei den Muhamedanern dasselbe, wie bei uns der Sonntag. Morgens hält der Padischah seinen feierlichen Ritt zur Moschee von Dolma-Bagdscheh, und Nachmittags sammeln sich die Frauen an den „süßen Wassern," und zwar nach der Jahreszeit entweder bei den süßen Wassern von Europa (Rumili) oder von Asien (Anatoli). Bei der erstern Gelegenheit sieht man die Damen zu Wagen, bei der letztern zu Fuß.

Die Wagen, in welchen sie zum Paraderitt des Padischah erscheinen, können an Eleganz mit den schönsten Equipagen in Paris und London (von Berlin wage ich aus Bescheidenheit gar nicht zu sprechen) wetteifern. Gewöhnlich sitzen in jedem derselben zwei Damen, und das sind nicht etwa, wie die Westeuropäer gewöhnlich glauben, „so Etwas wie Demi-Monde oder Balleteusen," sondern die legitimen ehrbaren Ehefrauen der türkischen Großen; es befinden sich sogar Damen des Sultans darunter, ferner die Damen der Minister, der Paschas, der Effendis, der Begs u. s. w., zuweilen auch in Gesellschaft ihrer Töchter. Man kann nicht anders sagen, die Mehrzahl dieser Frauen ist schön. Mein albanesischer Cicerone meinte, dies käme daher, weil „hier die großen Herren eine so große Auswahl hätten." Man kann deutlich zwei verschiedene Racen unterscheiden, die eigentlich türkisch-orientalische und die tscherkessische. Die letztere ist die schönere. Man sieht darunter Figuren und Gesichter vom feinsten Schnitt und von wahrhaft ätherischer

Schönheit, wie man sie sonst nur in der vornehmen Welt Englands antrifft. Ein lebhaftes und tiefes blaues Auge, leuchtend blondes Haar und ein blasser und doch etwas südlich schimmernder, mit einem leichten Goldglanz angehauchter Teint geben ihnen etwas sehr Vornehmes. Auch sieht man darunter allerliebste Stumpfnäschen, „so sitt- und tugendreich und etwas schnippisch doch zugleich.“ Ganz anderer Art sind die brünetten Schönheiten. Sie haben dunkles Haar und feurige Augen, deren Glanz um so mehr hervortritt, als deren Umgebung etwas dunkel angetuscht und in die blendend weißen Schleier eingerahmt ist. Leider haben diese Damen eine Unsitte, welche jedoch im ganzen Orient herrscht, auch bei den nichtmuhamedanischen Frauen. Sie gebrauchen mehr Verschönerungsmittel, als sie nöthig haben. Abgesehen von dem Verdunkeln der Augenlider, das ja allmählig auch in Westeuropa um sich gegriffen, malen sie ihre Augenbrauen sehr schwarz, ihre, ohne Zweifel brünetten Gesichter sehr weiß, und ihre Lippen kirschroth, wobei ich hinzufügen muß, daß man in der Türkei einen übermäßig kleinen Mund durchaus nicht für eine Schönheit hält und die Damen deßhalb auch keinerlei krampfhafte Anstrengung machen, den Mund zusammenzuziehen, welche Unterlassung ihrer Schönheit keinen Eintrag thut. Wohl aber thut dies die Bemalung; die weiße Schminke ist oft so dick aufgetragen, die von Natur schön geschwungenen Brauen sind so balkendick geschwärzt, und der Mund so entsetzlich zinnoberfarbig geröthet, daß uns Westeuropäern die armen Geschöpfe ordentlich leid thun; denn ihr schönes Profil und ihre liebliche Gesichtsform, namentlich aber ihre graziöse und doch volle Figur lassen uns vermuthen, daß sie ohne alle diese etwas gewaltsamen Zuthaten und Versuche, de corriger la nature, weit schöner wären und ohne Zweifel auch länger jung bleiben würden. Wenigstens für unsern Geschmack. Die Geschmäcker sind aber verschieden. Gefärbte Nägel habe ich bei keiner

dieser Frauen der vornehmen Welt gefunden; ebensowenig eine Ueberladung mit Schmuck und Juwelen; beides wird von dem Vornehmen „als überwundener Standpunkt" betrachtet.

Von einer eigentlichen Verschleierung ist bei diesen vornehmen Damen ebensowenig die Rede, als bei den türkischen Bäuerinnen im Innern des Landes. Die letzteren müssen auf die umständliche Emballage verzichten, weil ihnen dieselbe bei der Arbeit in dem heißen Land zu lästig wird. Die erstern verzichten freiwillig darauf, weil sie gesehen sein wollen; der obere Schleier ist bei ihnen nur ein Aufputz des kokett aufgesetzten modernen französischen Hütchens, der untere reicht zwar in der Regel noch hinauf bis auf die Spitze der Nase und hinunter bis auf die Büste, allein er ist so durchsichtig, daß er zur An- und Ausschau mehr reizt, als dieselbe verhindert. Der Burnus ist vorn weit geöffnet und läßt uns moderne französische Tracht sehen. Die Kleider sind meistens von hellen Seidenstoffen, stark verziert, und pas trop montant. Der schlanke Hals trägt eine Schnur echter Perlen. Kurz gesagt: die Tracht ist europäisch und nur äußerlich ist in Gestalt des Ueberwurfs und der Schleier ein Rest von Türkisch geblieben.

Auf dem Bock sitzt neben dem handfesten Kutscher der männliche oder weibliche Keuschheitswächter, entweder eine Duenna, oder ein Eunuche, ein fetter schmieriger Geselle, mit einem Altweiber-Gesicht und mit Messern im Gürtel.

Bei Sultan's Kirchgang oder vielmehr Moschee-Ritt sieht man die Frauen nur im Wagen, den sie nicht verlassen dürfen. Will man sie zu Fuß sehen, so muß man sich nach den süßen Wassern begeben. Im August sind die asiatischen Mode. Man versteht darunter einen hübschen Wiesenplan auf dem anatolischen Ufer des Bosporus. In den Wiesenplan, der sich dem Bosporus entlang erstreckt, münden einige klare Bächlein, und wenn man denselben entlang aufwärts

geht, kommt man in schattige und lauschige Gebirgspartien, in hübsche kleine Thäler, in welchen man hin und wieder ein altes Marmorfragment findet und auch auf einige Töpfereien stößt. Letztere soll man sich ansehen; die Türken machen recht schöne, bunt glasirte, eigenthümlich geformte Töpfe und Krüge, worin das Wasser lange kühl bleibt.

Das Stelldichein der vornehmen Welt ist vorn dem Bosporus entlang. Dort stehen, sitzen, kauern und liegen die Frauen in malerischen Gruppen auf dem Rasen, umgeben von ihren weiblichen und quasi männlichen Dienern und Wächtern. Sie unterhalten sich mit Plaudern, Kaffeetrinken und zuweilen auch mit Rauchen. Das Costüm der Vornehmen ist dasselbe wie bei der Parade von Dolma-Bagdscheh; die französischen Moden greifen immer mehr um sich. Es ist ein recht niedliches Bild: eine solche Gruppe Türkinnen, an den zierlichen Kaffeetäßchen nippend, plappernd, lachend und hin und wieder von einem lichtblauen Tabakswölkchen umschattet, das einen ungemeinen Wohlgeruch verbreitet — das Ganze bedeckt von buntfarbigen Schirmen und beglänzt von einer goldenen Sonne.

Diese Frauen sind neugierig wie die Kinder, oder wie solche Erwachsene, welche nur wenig herauskommen. Vor Allem betrachten sie sich die Gjaurs und Franken; denn diese pflegen ebenfalls die „süßen Wasser" zu besuchen. Selbst die Herren und Damen der Botschaften und Gesandtschaften, welche ihre Sommer-Residenz in Bujuk-Dereh halten, kommen hierher promeniren. Der deutsche Botschafter war für die Türkinnen ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, von welcher ein kleiner Theil sich auch auf mich übertrug, weil ich einige Mal mit demselben auf und ab spazierte.

Ich studirte die einzelnen Gruppen; man kann das ohne Gefahr und Gêne, wenn es nur mit einer gewissen Discretion und Zurückhaltung geschieht. Da sitzen z. B. vier Damen bei einander, deren Costüm zeigt, daß sie den höch-

sten Klassen angehören. Es sind die vier legitimen Frauen eines und desselben Pascha's. Sie repräsentiren alle Racen, von der schlanken lichtblonden Tscherkessin bis zur dicken dunkelbraunen Aegypterin; und alle Altersstufen; denn die jüngste, die Tscherkessin, ist etwa vierzehn Jahre alt, und die älteste, die Aegypterin, etwa vierunddreißig. Der Pascha hatte sie nicht alle auf einmal geheirathet, sondern nach und nach, in Zwischenräumen etwa von fünf zu fünf Jahren, mit der Aegypterin anfangend und mit der Tscherkessin aufhörend, wobei dann die Rollen sich der Art theilten, daß die Aelteren an Würde, und die Jüngeren an Gunst mehr participirten. Dies vierblätterige Kleeblatt schien sich vortrefflich mit einander zu vertragen.

Ich dachte dabei unwillkürlich an ein Pendant. In Rumänien lernte ich eine vornehme Dame kennen, welche sieben Männer hatte. Mit dem siebenten war sie verheirathet und von den sechs andern war sie geschieden; die letzteren lebten aber alle noch und verkehrten auch mit ihr. Ich fragte mich: Was ist besser, der türkische Pascha, der nach und nach vier Frauen, oder die rumänische Bojarin, die nach und nach sieben Männer heirathet? Ich vermochte das Räthsel nicht zu lösen.

Die türkischen Damen sind außerordentlich kokett, sowohl im Wagen bei der Sultans-Parade von Dolma-Bagdscheh, als zu Fuß an den „süßen Wassern," als auch in dem langen schmalen Kahn, dem Kaïk, in welchem sie pfeilschnell den Bosporus durchfliegen. Allein diese Koketterie ist eine sehr unschuldige und kindische und berechtigt durchaus nicht zu weiteren Consequenzen. Jeden Mann in europäischer Tracht, der in ihre Nähe kommt, lachen sie an, sie nicken ihm zu, kichern unter einander und weisen wohl auch gar mit den Fingern auf ihn. Alles ohne Unterschied, ob er groß oder klein, dick oder dünn, alt oder jung, schön oder häßlich ist. Und der Westeuropäer ist oft dumm genug,

dann zu glauben, er hätte da im Sturmschritt so ein türkisches Herzchen erobert, während sich die guten muthwilligen und neugierigen oder boshaften Kinder nur über ihn lustig gemacht haben. Der bloße Irrglaube an die eigene Unwiderstehlichkeit schadet freilich nichts, aber wenn man ihm in Thaten Ausdruck gibt, so hat das oft recht unangenehme Folgen. Ich könnte dafür Dutzende von Beispielen anführen, beschränke mich aber auf vier oder fünf.

Ein englischer Gesandtschaftsrath ließ sich durch die aufmunternden Blicke einer Türkin verleiten, sich derselben körperlich zu nähern, und wurde in Folge dessen von deren Dienerschaft gründlich und kunstgerecht durchgeprügelt. Da die Scene öffentlich bei den süßen Wassern von Anatoli spielte, so wurde der Hergang allgemein bekannt. Die englische Regierung reclamirte aber nicht, sondern zog es vor, den Gesandtschaftsrath ganz im Stillen zu versetzen.

Ein deutscher Prinz begegnete auf dem Bosporus zwei Damen, welche ihre übliche Koketterien im Vorbeifahren trieben. Der Prinz ließ seinen Kaïkdschi (Kahnführer) wenden, fuhr eine Zeit lang neben den Damen und tauschte weitere freundliche Geberden mit ihnen aus, bis sie im Gedränge der Schiffe und Kähne sich verloren. Auf die Frage des Prinzen, ob er die Damen kenne, sagte der Dragoman natürlich: „Ja." Denn ein türkischer Dragoman kennt immer Alles. Und der gute Prinz dachte, ein Dragoman kann auch Alles. Er beschwor ihn, ihm Zutritt bei den Damen zu verschaffen. Der Dragoman erbat sich Bedenkzeit. Einige Tage darnach kam er wieder: „Durchlaucht," sagte er, „in den Harem zu kommen ist unmöglich; denn der Wächter sind zu Viele und einer haßt und überwacht den Andern. Aber die Damen dürfen ausfahren, und dann gilt es nur, ihre längere Abwesenheit im Harem zu vertuschen, sowie den Eunuchen, der sie begleitet, und den Kaïkdschi, welcher sie führt, zu gewinnen. Dadurch wird

ermöglicht, daß die Frauen Durchlaucht in Dero Kiosk am Bosporus besuchen. Aber es kostet schrecklich viel Geld." „Wieviel?" „Nun, der Harem-Baschi, das ist der oberste Aufseher, der thut es nicht unter 2500 Francs; der Eunuch muß 1000 und der Kaïkdschi 500 haben. Und selbst dann wäre es nicht möglich, wenn Durchlaucht nicht das Herz der Damen im Fluge erobert hätten, und zumal nachdem ich ihnen gesagt habe, daß Durchlaucht ein fränkischer Padischah-Sohn sind." — Der Prinz gab das Geld und erhielt den Besuch der Damen. Er schwelgte in einem Meere von Seligkeit. Aber der hinkende Bote kam nach, und bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß die Damen im Kaïk und die Damen im Kiosk nicht dieselben waren. Die Ersteren waren wirkliche Türkinnen gewesen, Letztere aber waren zwei armenische Courtisanen, von dem spitzbübischen Dragoman, welcher die viertausend Francs eingesteckt hatte, als Türkinnen appretirt; eine beliebige dicke alte Frau war als Eunuche costümirt und der Kaïkdschi hatte für den üblichen Taglohn gefahren. Voilà tout!

Der Prinz merkte die Täuschung. Andere thun dies nicht. Sie behaupten, in einem türkischen Harem gewesen zu sein, und sind in Wirklichkeit ganz wo anders gewesen.

Auf der Pferdebahn, auf der Drahtseilbahn (Constantinopel hat Beides schon lange) und auf der Eisenbahn, — überall ist ein reservirtes Coupé für türkische Damen, keines Mannes Fuß darf dasselbe betreten, selbst das Coupiren der Fahrkarten muß der Schaffner draußen auf dem Wagentritt stehend besorgen. Diese Vorschrift der Sitte wird nicht ungestraft übertreten.

Auf der Strecke zwischen Constantinopel und Bellowa fungirte ein kleiner Pole als Schaffner. Er war noch nicht lange in der Türkei und hielt sich für einen Adonis, obgleich er eigentlich bucklig war. Als er außen den Steg der Wagenreihe entlang ging, hing eine schöne Hand aus

dem Damen-Coupé. Der kleine Pole faßt und küßt sie. Da wird er von einem halben Dutzend zarter und doch starker Hände gepackt; seine Hand, sein Arm, seine Schulter werden in das Coupé gezogen. Der Aermel des Rocks und das Hemd werden ihm abgerissen, Hand und Arm werden bespieen, zerkratzt, gebissen, kurz auf jede denkbare und undenkbare Weise verunreinigt und mißhandelt. Nur mit Mühe und Noth ist er wieder losgekommen und hat seitdem, wie er sich ausdrückt, „diese ungebildeten Türkinnen links liegen lassen."

Ein deutscher Schaffner, der erst vor Kurzem das schöne Land am Bodensee mit Rumelien vertauscht hatte, betrat das Coupé der türkischen Damen, um die Fahrkarten zu controliren. Vielleicht, wie er sagte „aus Ungedanken," weil er das von Lindau her so gewohnt war, — vielleicht angelockt durch die Koketterie der Türkinnen, welche er ernsthaft nahm. Einerlei! Kaum war er im Wagen, so fällt die ganze Gesellschaft über ihn her und nur seine colossale, echt bajovarische Körperkraft verhilft ihm zur Flucht, die er endlich bewerkstelligt, jedoch nicht ohne einigen Substanz-Verlust an Leib und Blut und an Kleidern. Ohne diesen unrühmlichen Rückzug hätten ihm diese Frauen dasselbe Schicksal bereitet, wie Penthesilea dem Achilles in dem Trauerspiel Heinrich's von Kleist.

Ich erzähle Das alles, um Europäer, welche die Türkei bereisen, zur Vorsicht zu mahnen. Was sie für eine Aufforderung zu verliebten Abenteuern halten, ist oft nichts, als Uebermuth gegenüber dem Gjaur, oder ein wilder Ausbruch jener Art Sinnlichkeit, in welcher Grausamkeit an die Stelle der Wollust tritt.

Daß die Katastrophe in Saloniki vom 5. Mai 1876 (Ermordung des deutschen und französischen Consuls durch fanatische Türken) ihren ersten Ausgangspunkt darin fand, daß auf der Eisenbahnstrecke zwischen Amatowo und Saloniki

der fränkische Schaffner das Damen-Coupé betrat und einer jungen Bulgarin, welche zum muhamedanischen Glauben übergehen wollte, den türkischen Schleier abriß, — das habe ich in meiner „Türkischen Reise," Band II. Seite 253 bis 261, ausführlich erzählt und begnüge mich hier damit, den geneigten Leser darauf zu verweisen.

Indem ich an den Eingang wieder anknüpfe, bemerke ich, daß ich mich für dieses Mal darauf beschränkt habe, zu erzählen, wie ich die türkischen Frauen sah, als sie nicht im Harem waren.

Ich erzähle ein ander Mal, wie ich selbst im Harem war, aber keine türkischen Frauen darin fand.

II.

Der Schluß meiner vorausgesandten Aufzeichnung hat Sie neugierig gemacht. Sie fragen wiederholt nach dem Harem, und da ich zwischenzeitig auch in unsern höchsten parlamentarischen Körperschaften, im Reichstage und im (preußischen) Landtage, darnach interpellirt worden bin — wenn auch nur privatim und unter vier Augen —, so will ich denn ohne alle Umschweife lieber öffentlich sagen:

Ja, es ist wahr, ich bin in dem Harem gewesen.

Und damit Sie, wenn Sie Ihr Stern oder Ihr Unstern einmal in den Orient führt, den Weg wissen, so will ich Ihnen denselben beschreiben. Also hören Sie.

Sie fahren von Constantinopel über Kum-Kapu, Jedi-Kulí, Makri-Köi, Santo Stephano, Kutschuk-Tschekmedschi, Hadem-Köi, Tschaktoldsche, Kabadsche, Sinekli, Tscherkeß-Köi, Tschorlu, Muretli-Köpekli, Saidler-Tschitlik-Köi, Lule-Burgos, Baba-Eski, Palao-Köi, Uzuld-Köpri, Burgosch, Urli nach Adrianopel, — und zwar mit der Eisenbahn, welche dann weiter über Tirnowa und Philippopel nach

Belloma führt; der Rest ist noch nicht fertig, und die geplante Fortsetzung durch Serbien nach Belgrad zum Anschluß an die ungarisch-östreichischen Bahnen ist heute wieder in unabsehbare Ferne gerückt, nachdem Serbien durch einen unvernünftigen Krieg seine Finanzen, seinen Credit und seine Steuerkraft beinahe unheilbar ruinirt hat.

Der Bahnhof (Demir-Jol auf Türkisch) befindet sich in Stambul, nicht weit von der untern Brücke, welche über das „Goldene Horn" führt und von der Moschee der Sultanin Walideh, auch Yeni-Dschami, d. h. die neue Moschee, genannt. Die Bahn führt dann zuerst dem Goldenen Horn entlang, um die Serai-Spitze herum, und dann immer der Küste des Bosporus und des Marmara-Meeres entlang durch diesen südlichen Theil von Stambul, endlich an dem Schlosse der Sieben Thürme und der Goldenen Pforte vorbei, durch die Umfassungs-Mauer und Yedi-Kule-Kapussi, d. h. dem Thor der Sieben Thürme, hinaus in die Gärten, wo die Bulgaren ihren Kohl bauen. Ich kenne unter den zahllosen Bahnstrecken in Europa, die ich befahren, keine, die interessanter wäre, als diese; und man hat, da die Bahn sehr langsam fährt, vollkommen Zeit, alle diese schönen Dinge mit Behagen zu genießen. Man fährt zunächst neben den Trümmern und durch die Trümmer der alten Umfassungsmauer, welche Byzanz gegen den Meeresstrand zu schützte. Die Gärten und die Häusermassen des Serai hat man zur Rechten und das anfangs dunkelblau und dann immer heller werdende, zuletzt silberglänzende Meer zur Linken. Da fährt man an dem Straußengarten des Padischah vorbei; der häßliche Vogel stolzirt da herum in zahllosen Exemplaren; es ist eine Liebhaberei des hohen Herrn, der die Thiere mehr liebt, als die Menschen; er hält sich auch einen großen Hofstaat von Hahnen und läßt dieselben unter einander kämpfen: derjenige Hahn, der sich auszeichnet, bekommt einen vornehmen Namen

(z. B. Napoleon) und auch einen Orden; viele derselben haben gar keinen Platz mehr auf der Brust. Ganz wie bei uns Menschen. Hier passiren wir einen prachtvollen neuen Kiosk (sprich Köschk) des Sultans, d. h. eine Sommer-Villa, welche man in dem bescheidenen Deutschland, wo es so viel kleine Fürsten und kleine Residenzen gibt, schon einen Palast oder ein Schloß nennen würde. Dann folgt eine Stelle, wo eine Moschee stand; die Türken haben sie in die Luft gesprengt, damit das Heiligthum nicht in Berührung kommen sollte mit der Eisenbahn, diesem „Teufelswerk der ungläubigen Hunde,“ das gleichwohl die Gläubigen auch nicht entbehren können oder wollen. Alle paar Minuten passirt man eines der Thore, welche aus Stambul nach dem Meeresstrande führen. Da ist Top-Kapussi, d. h. das Kanonen- oder Geschützthor. Es hat jetzt keineswegs einen militärischen Zweck, sondern beherbergt einige Kanonen, welche den Beginn des Beyramfestes und die Geburt der Sultanskinder anschießen. Dann kommt das eiserne Thor, ehemals ein Gefängniß, und zwar das vornehmste der Welt, denn nur Sultaninnen wurden hier eingesperrt, gesackt und dann ertränkt. Hierauf eine kleine Fontäne, genannt Ajasma-tu-Sotiros (*αἴασμα τοῦ σώτηρος*), der Brunnen des Erlösers. Hier sollen vormals die berühmten Thermen des Arcadius gestanden haben; es ist aber keine Spur davon mehr zu entdecken. Nun kommt die Akör-Kapussi, das Thor der Marställe des Padischah, und die Treppe von Baluk-Haneh; diese Treppen stiegen die Großveziere hinunter, welche in Ungnade gefallen waren; an der untersten Stufe nahm sie der Kaïk (Kahn) auf, der sie in die Verbannung führte oder in jenes unbekannte Land, welches jenseits des Grabes liegt.

Station Kum-Kapu: landeinwärts ein paar schnörkelige griechische Kirchen; seewärts ein netter kleiner Hafen, der aber unter der unordentlichen türkischen Verwaltung immer

mehr versandet, so daß jetzt nur kleinere Fahrzeuge einlaufen können. Es sind meistens Griechen, welche hier verkehren, wie denn überhaupt die Griechen in der Türkei sich des Handels, der Schifffahrt, und daneben der obersten Würden in der orientalischen Kirche bemächtigt zu haben scheinen. Der Verkehr in diesem kleinen Hafen ist ein sehr interessanter. Stunden lang mag man zusehen und zuhören, diesem Durcheinander von allerlei mehr oder weniger cultivirten Völkerschaften, von mannigfaltigen bunten und malerischen Trachten, von Dutzenden verschiedenartiger „Stimmen der Völker," deren Gesammtausdruck ein Brummen, Murmeln, Murren und Rauschen, gleich dem Brausen des Meeres, bildet, zuweilen durchbrochen von einem lauten Aufschrei oder einem schrillen Gelächter; und mitten in diesem Durcheinander von allerlei Völkern sieht man den Türken, stets feierlich stumm und ruhig, ja majestätisch, mitten im Schwalle der ihn umbrandenden polyglotten Wogen. „Mediis tranquillus in undis" — so lautete der Wahrspruch Wilhelm's von Oranien, welcher schon lange vor Moltke „der große Schweiger" genannt ward.

In dem Hafen von Kum-Kapu werden vorzugsweise Südfrüchte ausgeladen, welche Constantinopel in ungeheuren Massen consumirt und in noch größeren Massen verarbeitet, um damit das biedere Volk der Türken zu ergötzen, welches, die Männer nicht weniger als die Frauen, außerordentlich auf solche Süßigkeiten erpicht ist. Dieser Geschmack hat sich auch auf die Griechen und die Rumänier übertragen, welche es nicht minder lieben, ihr „Dolschaz" zu naschen.

Doch wir müssen weiter. Der Eisenbahnzug drückt sich durch allerlei uraltes Mauerwerk durch, an welchem hin und wieder noch emporragende Halb-Säulen, Pfeiler und stolze Wölbungen zum Vorschein kommen, — hindurch, wie Friedrich Rückert sagt,

„Durch all' die Steine, die einst Römer*) hier
Der Pracht gehäuft und nun den Schutt gelassen," —

vorüber an der weiland prachtvollen Porta Theodosiana, welche heute das Thor des Daud Pascha (Daud-Pascha Kapussi) genannt wird und wenig mehr von ihrer ehemaligen Pracht zeigt, — vorüber an der weiland Porta Aemiliana, heute das Sandbank-Thor (Psammatia Kapussi) geheißen, — durch einen, mit drei hübschen Fontänen, wovon die eine dem christlichen Heiligen Phokas geweiht ist, gezierten Park, welcher den armenischen Namen Vlanga-Bostan (der Garten des Vlanga) führt und von einem Stadtviertel umgeben wird, worin fast ausschließlich Armenier wohnen. Das Psammatia-Viertel dagegen ist meistens von Griechen bewohnt und gespickt mit einer Menge griechischer Kirchen, von welchen etwa die Hälfte in Moscheen umgewandelt worden ist, während in den übrigen, ungestört von den Türken, der griechische Gottesdienst noch in seiner ganzen byzantinischen Herrlichkeit celebrirt wird.

Hier, in diesen Quartieren, haben die Häuser weder einen türkischen, noch westeuropäischen Charakter. Auch sehen sie nicht aus, wie die Wohnungen der slavischen Rajah auf dem Lande. Sie sind nicht alt; dies ganze Stadtviertel ist bei dem großen Feuer von 1865 abgebrannt. Aber neu sehen sie auch nicht aus. Denn sie sind, anscheinend leichtfertig, aus lauter Holz zusammengezimmert, das unter den wechselnden Einflüssen der Witterung schnell eine schwarze Farbe angenommen hat, aber elastisch geblieben ist. Die hohen und schmalen Häuschen, welche alle mehrere Stockwerke und keine Gärten oder Vorplätze haben, lehnen sich vertraulich an einander an, und es wird eines von dem andern gleichsam getragen; wären sie von Stein, dann wären

*) Die Byzantiner nannten sich ja auch Römer, Rhomäer, mit ebensoviel Recht und Unrecht, wie sich die Walachen heute „Romanen" nennen.

sie längst umgefallen, allein das Holz versteht durch sein Schwanken und Ausweichen dem Sturm zu trotzen. Man sieht hier weder die vermummten und watschelnden Türkinnen von Stambul, noch die „fränkischen" Damen von Pera, welche das neueste Pariser Modejournal an Abgeschmacktheit und Excentricität noch zu überparisern bestrebt sind und sich der Welt ebenso nachdrücklich zeigen, als sich die Türkinnen dem öffentlichen Adspectus zu entziehen suchen. Dagegen sitzen hier, in den Häusern der Griechen, der Armenier und der Juden, Frauen, erwachsene Mädchen und kleine Kinder in ihrer kleidsamen nationalen Tracht und in malerischen Gruppen vor den Thüren, an den Fenstern, auf den hölzernen Galerien, welche an die Schweizerhäuschen erinnern, — arbeitend, plaudernd, lesend, lachend, die Eisenbahn und deren Passagiere musternd, den einen Fremdling naiv auslachend, dem andern freundlich oder neckisch zunickend, — kurz in dieser ärmlichen, aber heiteren Umgebung sollte man meinen, man sei in einer Vorstadt von Neapel und nicht in unmittelbarer Nähe entweder von Stambul, wo die Türkinnen etwas zu zurückhaltend, oder von Galata und Pera, wo die Christinnen zuweilen etwas zu aufdringlich sind.

Unter nachdrücklicher Betonung der unbeschränkten Hochachtung, welche den feingebildeten Damen anständiger und vornehmer Europäer auf der linken Seite des Goldenen Horns gezollt werden muß, darf ein wahrheitsliebender Tourist doch nicht verschweigen, daß ein arges und gefährliches weibliches Proletariat in Galata und Pera haust, vor welchen „christlichen Schwestern" man jeden Reisenden auf das Nachdrücklichste warnen muß. Jene Klasse der fränkischen Bevölkerung kann sich kühn der feinsten europäischen Aristokratie des Adels des Blutes und des Geistes an die Seite stellen, während diese den tiefsten und schmutzigsten Boden-Rest der europäischen Bevölkerung bildet. Von der

letzteren Sorte findet leider ein starker und ununterbrochener Import aus ganz West- und Mittel-Europa hierher statt. Es bestehen förmliche Geschäfte und Agenturen für diesen Handel mit weiblichem Menschenfleisch. Die Polizei, namentlich in Oestreich und Ungarn, ist zwar stark darauf aus, diese Sclavenhändler zu verfolgen, aber es ist schwer, die wirklich Schuldigen oder vielmehr die Hauptschuldigen zu greifen; denn es werden zuviel Zwischenglieder eingeschoben.

Auf dem Rückweg aus dem Orient, den ich über Triest nahm, fuhr eine stark aufgeputzte, jedoch gemein aussehende, höchst voluminöse und compendiöse Dame mit mir auf demselben Lloyd-Dampfer, auf welchem sich im Uebrigen eine sehr feine Gesellschaft von Deutschen, Oestreichern, Ungarn, Italienern, Griechen u. s. w. zusammengefunden hatte und während der paar Tage vortrefflich mit einander harmonirte und sich amüsirte. Denn in der That gibt es keine angenehmere Art zu reisen, als in guter Gesellschaft auf einem guten und großen Dampfer, mit gutem Tisch und feinem Keller, bei heiterem und stillem Wetter, im mittelländischen Meere den reizenden Inselgruppen und malerischen Küsten entlang zu fahren.

In dieser angenehmen Beschäftigung — will man es lieber Müßiggang nennen, so habe ich auch nichts dagegen — wurden wir gestört durch die Aufdringlichkeit dieses Weibes. Sie wurde aber sehr deutlich zurückgewiesen, nachdem uns ein Mitreisender über den Zweck ihrer Geschäftsreise aufgeklärt hatte. Der letztere ging sogar soweit, nachdem wir in Triest an das Land gestiegen, der dortigen Polizei einen Wink zukommen zu lassen; was weiter daraus geworden, weiß ich nicht. Ein anderes Bild:

Eines Tages, oder sagen wir lieber eines Nachts schon etwas sehr spät, kehrten wir von einem deutschen Freunde nach der „Stadt Pest“ in Pera zurück. Wir fanden unterwegs eine europäisch gekleidete „Dame“ in lebhafter Unter-

haltung mit einem türkischen Nachtwächter. Diese Nachtwächter sind eine ganz eigenthümliche Species. Sie machen die ganze Nacht hindurch die Runde in der Stadt. Zum Zeichen ihrer Anwesenheit stoßen sie von Zeit zu Zeit mit ihrer eisenbeschlagenen Keule auf das Pflaster, wenn welches da ist. Der Nachtwächter meines Quartiers hatte sich den Platz unter meinem Schlafzimmer dazu auserſehen, dieses etwas geräuschvolle Zeugniß seiner Wachsamkeit kundzuthun; anfangs störte er mich zuweilen im Schlafe, aber nach einiger Zeit gewöhnt man sich daran, wie ja auch das Klappern einer Mühle den damit Vertrauten in seiner Nachtruhe nicht mehr beeinträchtigt.

Die Unterhaltung zwischen dem türkischen Wächter und der europäischen „Dame" wurde in einem Mischmasch von allerlei Sprachen geführt, ein bischen Türkisch, ein bischen Griechisch und vorzugsweise ein schlechtes Französisch. Dies seltsame Rauderwälsch amüsirte uns, und wir blieben ein wenig stehen. Aus dem fernern Verlauf der Unterhaltung erfuhren wir, daß die Dame an dieser Stelle ein „Bijou" verloren haben wollte, das ihr der Pascha So und So, im Werthe von zweihundert türkischen Livres, verehrt habe. Der gute Türke glaubte alles und suchte mit seiner Laterne eifrig, während er in der andern Hand seine schwere eiserne Keule hielt. Das Bücken wurde ihm sehr beschwerlich und bei der Wärme der Nacht rann ihm der Schweiß von der Stirne. Die Dame wandte sich schließlich auch an uns, und wir waren anfangs nicht abgeneigt, suchen zu helfen, eingedenk des Spruches: „Edel sei der Mensch, hülfreich und gut." Allein mein ortskundiger Gefährte sagte uns: „Das ist ja alles nur Schwindel, lassen wir das, sonst setzen wir uns am Ende noch der Gefahr aus, selbst die Kosten dieser Jagd nach dem Glücke tragen zu müssen." Uns sagte er das auf Deutsch. Dann wandte er sich an die internationale fränkische Dame und sagte ihr mit freundlichen, aber

doch sehr ernsten und nachdrücklichen Worten: „Mein Kind, laß doch diese Thorheiten, das Kleinod, das du suchst, hast du nicht verloren, und das, was du verloren hast, brauchst du nicht mehr zu suchen.“ Die Dame trat darauf einen beschleunigten Rückzug an, jedoch nach der Art der Parther, welche sich beim Fliehen auf dem Pferde umwandten und dem Feinde noch einige Pfeile zuschickten; sie hatte offenbar unsere Nationalität erkannt und rief uns noch einige: „Bêtes Farouches“ und „Têtes carrées allemandes“ und sonstige Liebenswürdigkeiten zu, wodurch wir die beruhigende Ueberzeugung schöpften, daß unser ortskundiger Gefährte sich in Schätzung ihrer Qualität nicht geirrt hatte. Der biedere, dicke, breitschulterige türkische Wächter aber stand da und sperrte Mund und Nase auf über „diese seltsamen fränkischen Sitten,“ dann aber schlug er nach einigem Besinnen mit seiner Keule auf das Pflaster, wahrscheinlich weil er nichts Anderes anzufangen wußte.

Mein Reisegefährte sagte: „Wie dumm, avertirt er auch noch durch diesen Lärm die Diebe, die er fangen will, von seiner Ankunft!“

Ja, ist denn das, erwiderte ich, etwas Anderes, als wenn unsere Nachtwächter in Deutschland singen, tuten oder pfeifen?

So wiederholen sich überall die internationalen Mißachtungen und Mißverständnisse, weil jeder sich selbst und die Sitten seines Landes für die Blüthe aller Vollkommenheit und Intelligenz hält. Daran leidet auch der Türke. Das Gebahren einer gewissen Klasse weiblicher Geschöpfe veranlaßt ihn zu dem Glauben: „So sind sie alle, diese fränkischen Weiber!“ Dies ist ein verhängnißvoller Irrthum, in welchem die Türken z. B. auch bestärkt werden durch den Umstand, daß — diese Thatsache steht nicht zu bezweifeln — die meisten Eunuchen, welche Constantinopel für seine vornehmen Harems braucht, in Arabien, und zwar in christ=

lichen Klöstern gezüchtet werden, — oder soll man lieber sagen: fabricirt? — und von da in den Handel gebracht werden.

* * *

Was mich anbelangt, so war ich im Orient bestrebt, den Türken bessere Begriffe von den fränkischen Frauen beizubringen, und ich bestrebe mich jetzt im Occident, die türkische Frauenwelt von den Makeln, welche man ihr bei uns angedichtet, zu reinigen und sie im richtigen Lichte erscheinen zu lassen. Also — „weströstliches Frauenlob!"

Setzen wir nun die Reise auf der Eisenbahn fort, indem wir zurückkehren von dem Excurse, zu welchem uns die armenischen, griechischen und jüdischen Frauen in den Quartieren von Blanga-Bostan und Psammatia veranlaßt hatten.

Wir fahren nun vorbei an der Pforte der Granaten (Narli-Kapu) und an der Marstall-Moschee (Emir-Achör-Dschami), wo die Umfassungsmauer fast gänzlich zerstört und die Bresche von üppig wuchernden Pflanzen erstürmt und besetzt ist, wenden uns dann von der See ab, fahren auf die Burg oder das Schloß der Sieben Thürme los, welches die Griechen das Hepta-Pyrgon und die Türken Yedi-Kuleh nennen. Die jetzige Burg ist um 1468 von Sultan Mahomet dem Zweiten erbaut auf und mit den Mauern des „Cyklopion," welches das älteste Bauwerk von Byzanz gewesen sein soll und eine runde Form hatte. In der Zwischenzeit zwischen dem Cyklopion und der türkischen Burg bestand hier ein byzantinisches Schloß, zum Theil von Marmor erbaut und mit allem byzantinischen Luxus ausgerüstet. Es wurde indeß schon vor der Türkenzeit zertrümmert. Jetzt, d. h. im Herbst 1875, vermochte ich nur noch vier Thürme zu zählen, und nur einer davon hat eine erhebliche Höhe, nämlich 60 bis

70 Meter. Es ist ein wenig beschwerlich, hinauf zu steigen, allein es lohnt sehr der Mühe. Man übersieht da oben nicht nur vollständig die weit ausgedehnte doppelte Umwallung der alten Burg und ihre zahllosen Mauern und Trümmer, sondern auch den größern Theil von Stambul bis nach der Sophienkirche hinüber. Man kann ganz deutlich die Via triumphalis unterscheiden, welche von der Goldenen Pforte im Westen über das Forum des Arcadius und über das des Constantinos (auf diesem steht jetzt die „verbrannte Säule") nach der Sophien-Kirche und nach dem Augusteum, dem Palaste der „Purpurgeborenen," führte. Man nannte damals diese Straße, welcher die jetzigen türkischen Plätze und Gassen noch im Wesentlichen in ihrem Gesammt-Tractus folgen, die große Straße der Mitte, die *Μέση*. Sie ist der Schauplatz unzähliger weltlicher und kirchlicher Feierlichkeiten gewesen, und namentlich auch die der Triumphzüge, welche sich um so häufiger und prachtvoller wiederholten, je weniger die byzantinischen Kaiser noch Ursache hatten, zu triumphiren. Sie haben sich sozusagen mausetodt triumphirt, so lange, bis die Türken kamen und dem Schwindel ein Ende machten. Läßt man aber von diesem erhabenen Standpunkt aus die Blicke über die Stambuler Umfassungsmauer hinausschweifen, so stößt man zunächst auf einen leidlich cultivirten Gürtel, der die Stadt umgibt. Selbst während der heißesten Jahreszeit trägt er das frischeste Grün. Es sind die Gärten der Bulgaren. Sie werden sorgsam gewässert und produciren alle Arten von Früchten und von Gemüsen. Darüber hinaus aber beginnt die Wildniß, bestehend aus Flächen und Höhenrücken, welche nichts hervorbringt, als Dornensträuche und die stachelige Kameelsdistel. Im Beginn des Frühjahrs ist dieses Land zwar mit Grün überzogen, aber der Juli und August brennt jedes Blättchen nieder, und so zeigt sich jetzt nur noch eine gelbe staubige Wüstenei, von Zeit zu Zeit von einem Sumpfe unterbrochen oder von

einem Bachbette, worin sich mehr Steine befinden, als Wasser. Lassen wir die Blicke nach links schweifen, so blitzt des Silberschild des Marmara-Meeres entgegen; nur durch schmale Nehrungen von dem letzteren getrennt, glänzen uns weiter einige große Landseen westlich vom Stambul auf. Drüben längs der anatolischen Küste aufgereiht, liegen die Prinzen-Inseln: Prinkipos, Nisia und Kysyl-Adalar, und näher an der europäischen Seite ragt ein keckes Felseneiland aus dem Westen, das man mir als die „Bulwer-Insel" bezeichnet. Man behauptet, der berühmte Romanschriftsteller E. L. Bulwer, ihr vormaliger Eigenthümer, habe ihr diesen Namen gegeben, — eine Angabe, die ich aus verschiedenen Gründen bezweifle. Drüben das asiatische Ufer zeigt eine weit reichere Vegetation, und hoch über dasselbe hinaus ragt der mächtige schneebedeckte Olympos, — nicht zu verwechseln mit dem europäischen Berge gleichen Namens, welchen man von Saloniki aus immer vor Augen hat und von dem ich im II. Bande gesprochen. Diese Aussicht, von dem letzten erheblichen Ueberreste der Siebenthürme aus, kann sich an Mannigfaltigkeit und Schönheit nicht mit der vom Thurm von Galata, geschweige denn mit der von dem Thurme des Serasketiates aus, messen, aber doch ist sie so schön, wie wenige in Europa, namentlich da die orientalische Sonne alles belebt und vergoldet und sogar den wüsten Hügeln der „Campagna di Stambul" einen eigenthümlichen gelbglänzenden Schimmer verleiht, der sich weiterhin in ein lichtes Braun und zum Schluß in Violett abdämpft, bis hinten die schöngeformten Balkan-Berge blau darüber emporragen.

Mitten in dieser sonnenhaften und frohmüthigen Landschaft wird es Einem fast schwer, daran zu denken, daß dieses Schloß der Sieben Thürme von je der Sitz namenloser Greuel war. Hier hauste die widerborstige Zucht-Miliz der Türkei, die Janitscharen, welche den Padischahs gegenüber schlimmer waren, als die Prätorianer gegenüber den Im-

peratoren, oder die Strelitzen gegenüber den Zaren. Nicht weniger als sieben Sultane sind hier von den Janitscharen eingesperrt, und theils laut und gewaltthätig, theils still und geräuschlos abgethan worden. Auch die Großveziere pflegten hier ihren Tod zu finden, nach welchem sie jedoch eine noch höhere Stellung einnahmen, als bei ihrem Leben. Denn im Leben saßen sie auf der „Hohen Pforte," nach ihrem Tode aber wurden ihre blutigen Häupter auf den höchsten Zinnen der „Sieben Thürme" warnend aufgesteckt.

Man zeigt jetzt noch einen kleinen inneren Hofraum, welcher „der Platz der Köpfe" genannt wird. Früher war er überwölbt und diente zur Aufbewahrung der abgeschnittenen Köpfe der Sultane, Großveziere und sonstigen Staatsmänner, welche Köpfe hier unten verarbeitet wurden, um oben würdig ausgestellt werden zu können.

In dem Haupthofe hatte man eine große Bretterbude errichtet. Man sagte mir, es seien Soldaten darin einquartiert gewesen. Vor einigen Monaten hatte sich der Frühjahrs-Aequinoctialsturm in den Windungen dieser umfangreichen Trümmer verfangen und war mit der Bude übel umgesprungen. Er hatte einen Theil derselben ganz niedergeworfen, einen andern Theil derart gedrückt, daß er sich nur noch in einem äußerst schiefen Winkel aufrecht zu erhalten vermochte. Der türkischen Verwaltung fällt es gar nicht ein, eine solche Zerstörung zu beseitigen. Dieselbe wird als ein Werk der Vorsehung betrachtet. „Inschallah!" — wie Gott will — was hilft da der Fürwitz der Menschen? Man läßt Alles liegen, wie es liegt; am Ende werden dann wohl die Bretter gestohlen, und der Fall ist erledigt.

Da drüben, neben dem mit dunkeln Cypressen beschatteten Kirchhof, sieht man eine Pforte, die von zwei korinthischen Säulen aus antikem Marmor getragen wird. Es soll das „Goldene Thor" sein, welches der Kaiser Theo-

dosius errichtet hat. Durch dasselbe zog triumphirend der Kaiser Michael Paläologos ein, nachdem er Stadt und Land den Franken, die solche am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erobert, wieder entrissen. Da übrigens das „Goldene Thor“ den prachtvollsten Punkt der prachtvollen Triumphstraße bildete, so ist nicht anzunehmen, daß es identisch sei mit diesem, etwas bescheidenen Pförtchen, das den stolzen Namen gegenwärtig trägt.

In allen westeuropäischen Büchern ist zu lesen, unter den Türken herrsche die Sage, oder es existire gar eine officielle Prophezeihung, durch diese Pforte werde der zukünftige Eroberer einziehen, welcher der Türkenherrschaft in Europa ein Ende mache. Ich fragte darüber einen Türken. Er lächelte herablassend.

„Träumereien der Franken,“ sagte er, „wovon wir Türken nichts wissen. Indessen liegt ja auch Rußland auf der entgegengesetzten Seite, und das ist der einzige Feind, den wir haben.“

Die Eisenbahn schlängelt sich hier durch die engen Gänge und Pforten der Trümmer. Sie muß deßhalb außerordentlich langsam fahren. Mitten zwischen diesen Trümmern weidet das Rindvieh. Kürzlich ist es vorgekommen, daß in einem dieser Gänge oder Thore eine Kuh, die nicht mehr ausweichen konnte, von der Locomotive gefaßt wurde, mit den Hinterbeinen auf die Locomotive gerieth und mit den Vorderbeinen lief, was sie laufen konnte. Dies ging jedoch nur, so lange der Zug außerordentlich langsam fuhr. Sobald er aus den Mauern heraus war und schnell ging, wurde die Kuh auf die Seite geschleudert.

Auf allen türkischen Eisenbahnstrecken, die ich gefahren bin — sowohl auf der Bahn von der Donau (Ruschtschuk) nach dem Schwarzen Meer (Warna), als auch auf der von Constantinopel nach Adrianopel, Philippopel-Bellowa und endlich auf der von Saloniki nach Üschküb und Mitrowitza

(also von Untermacedonien nach Süd-Bosnien) — bedient man sich der sog. „Kuhfänger," d. i. einer, vorne an der Locomotive angebrachten Vorrichtung, welche das Vieh, das den Damm überschreitet, ohne dem Eisenbahnzug Platz zu machen, einfach bei Seite drückt, schiebt oder wirft. Man würde sonst bei jedem Zuge Dutzende von Stück Vieh — namentlich von Rindvieh, welches auch im Orient das dümmste ist — todtfahren. Diese Vorrichtung ist in Amerika erfunden und dort bei den Bahnstrecken in Gebrauch, welche die Prairien durchschneiden.

Mit der Zeit wird wohl das Vieh lernen, auf die Eisenbahn einige Rücksicht zu nehmen. Einstweilen thun es nur die klügsten, nämlich der Hund, welcher hier, unbehelligt von Maulkorb, Halsband und sonstiger Knechtschaft, als ein unabhängiger Gentleman auf eigene Gefahr und Kosten lebt und sich auch selber verköstigt, — und der Esel, welchen die Leute im Orient für ein gewitzigtes Thier halten. Ich dachte dabei an Homeros, welcher ja bekanntlich in der „Iliade" seinen tapfersten und besten Helden keine größere Ehre zu bezeugen versteht, als daß er sie an Kraft und Wildheit vergleicht mit den Steineseln.

Das Thier, welches uns, von der Eisenbahn aus gesehen, am meisten interessirt, ist das Kameel. Diese Kameelszüge, meist zwanzig bis dreißig Stück, kommen von Rodosto und gehen hinauf bis zu dem südlichen Abhange des Balkan. Hinauf transportiren sie Salz und Fabrikwaaren, hinunter landwirthschaftliche Rohproducte, insbesondere Getreide. Sie gehen im Gänsemarsch, eines hinter dem andern. Um sie in Zucht und Ordnung, in Reih und Glied zu halten, bedarf man eines Esels. Dieser geht voraus und sie folgen ihm willig. Daß ein Kameel dem andern sich unterordnet, daran ist gar nicht zu denken. Dazu ist dieses häßliche Thier zu neidisch und boshaft. Entweder hält es den Esel für klüger, als sich selber; oder es läßt

sich denselben nur deßhalb gefallen, weil es sich Jedem, sogar diesem kleinen Esel, lieber unterordnet, als seines Gleichen. Da unsere Bücher so viel Rühmliches erzählen von diesem „Schiff der Wüste," so halte ich mich für verpflichtet, zu bemerken, daß die Orientalen gegentheiliger Meinung sind. Sie sagen, es gebe auf der weiten Welt kein Thier von schlechterer Gemüthsart, und zur Zeit der Brunst müsse man sich ganz außerordentlich vor ihnen in Acht nehmen. Ich glaube, daß diese Meinung die richtige ist. Denn als ich eins dieser Kameele — seulement pour être bien avec tout-le-monde — ein wenig streicheln wollte, wie man ein Pferd streichelt, fuhr das Thier mit seinem langen Hals und seinem scheußlichen Kopf rasch herum und riß mir mit seinen großen gelben Zähnen den linken Rockschoß ab, was ein wenig empfindlich war in Ermangelung eines andern Rockes. Was die Kameels-Reiterei anlangt, so ist sie abscheulich. Freilich gebe ich zu, daß hier die Schuld etwas mehr an mir, als an dem Kameel liegt; denn selbst gegen Kameele muß man gerecht sein. Das Thier geht Paß und schleudert uns immer von rechts nach links und umgekehrt. Dabei ist der Sattel rund und klein. Man hat keinen Schluß und muß balanciren. Man sitzt da oben halb in den Wolken und fühlt sich so unbehaglich, daß ich beinahe die Seekrankheit bekommen hätte, mit der ich auf dem Meere verschont bin. Ich machte zwar gute Miene zu bösem Spiel, gelobte mir aber, als ich glücklich herunter war, im Stillen: Da hinauf steig' ich nicht wieder.

Uebrigens imponirt das Thier. Wenn z. B. eine solche Reihe von Kameelen hier in der kahlen Landschaft über eine solche hohe, schmale, steile Brücke, nach Form der des Rialto, (wie solche zur Zeit der Genueser und Venetianer hier erbaut worden sind, und heute noch halten, bis sie in Trümmer fallen und von den Türken gewiß nicht wieder aufgebaut werden,) dahin schreitet und sich seine Silhouette an

dem klaren blauen Himmel abhebt, so verhehlt es nicht seinen Eindruck, welcher freilich wieder verschwindet, wenn man es hier unten in seiner ganzen Häßlichkeit und Verkommenheit neben sich sieht.

Seltsam erscheint uns auch der Büffel; er hat ein vorsündfluthliches Aussehen mit seinem stieren Hirn, Kopf und seinen zurückgebogenen kurzen Hörnern. Am liebsten liegt er im Sumpfe. Spannt man ihn ein, so muß man auf dem Wagen, den er zieht, eine Kufe Wasser haben und ihn von Zeit zu Zeit damit übergießen. Im Winter muß man ihm einen strohenen Rock anziehen. Er liebt das Warme und Feuchte; die reine und frische Luft kann er nicht vertragen, und es sterben deren viele Hunderte in jedem Winter. Es gibt auch Büffelmilch und sie wird Einem oft vorgesetzt im Innern des Landes. Aber sie schmeckt müffzig, stockig und widerwärtig und ist auch sonst nicht zu empfehlen.

Auf der Eisenbahnstrecke von Untermacedonien nach Bosnien ist das Thier, welches am meisten unsere Aufmerksamkeit fesselt, die Schildkröte. Es werden täglich Dutzende derselben von dem Zuge todtgefahren. Auf beiden Seiten des Dammes sind Sümpfe und Wiesen. Hat die Schildkröte, die ein großer Gourmand ist, auf der einen Seite die feinsten Spitzen und Keime abgegrast, so fühlt sie das Bedürfniß eines Domicilwechsels. Sie will auf die andere Seite. Den Damm zu überschreiten, das brächte sie fertig. Aber die Schwierigkeit bilden die Schienen. Gar oft passirt es dem Thier, daß es mit seinem Panzer oben auf der Schiene liegen bleibt und vergeblich, unbeholfen und verzweiflungsvoll mit seinen kurzen Beinchen in der Luft herum zappelt. Dann kommt der Zug und fährt es zu Schanden. Ich habe, als ich die Strecke mit Eisenbahnbeamten auf der sog. „Draisine“ fuhr, Hunderte solcher unglücklichen Geschöpfe daliegen sehen, so daß sie die Luft ver-

pesteten. Es macht einen traurigen Eindruck auf das Herz eines aufrichtigen Verehrers von „Real turtle.“

Doch genug von der thierischen Staffage. Menschen sieht man weit weniger. Am wenigsten Dörfer. Die Orte, welche auf dem Fahrplan verzeichnet stehen, liegen weit ab von der Station, — in der Regel sind sie nicht einmal sichtbar. Statt ihrer sieht man, da wo die Bevölkerung muhamedanisch ist, die an den senkrechten weißen Steinen erkennbaren Kirchhöfe, welche hier überall das Wasser verderben und als ein Hauptförderungsmittel der Pest angesehen werden; man pflegt nämlich die Leichen nur ganz flach einzuscharren, damit ihnen die Auferstehung nicht schwer wird.

Die Dörfer mit dem Schienenstrang aufzusuchen, — am Ende mit erheblichen Kosten — lohnt nicht der Mühe. Denn die sog. Häuser sind von so primitiver und einfacher Bauart, daß es billiger erscheint, wenn das Dorf zur Station kommt, als umgekehrt.

Die Mittagsstation ist in Tschorlu. Von den zahlreichen Passagieren aßen nur drei an der Tafel, nämlich ein Armenier, ein französischer „Voyageur de marchandises“ und ich. Wir vertrugen uns sehr gut mit einander. Das Essen bestand aus vier Gängen fränkischer Küche; dann kamen Zuckermelonen und Trauben, welche man hier mit Käse ißt, damit der Magen nicht verwaschen und verwüstet werde, was gefährlich, und damit die Zähne nicht stumpf werden, was langweilig ist; übrigens schmeckt das recht gut. Zum Schlusse natürlich, wie immer, schwarzer Kaffee à la turca. Zu dessen Lob noch etwas zu sagen, hieße Eulen nach Athen tragen.

Die ganze Strecke zwischen Constantinopel und Tschorlu gleicht der Campagna di Roma. Man sollte sie die „Campagna di Stambul“ nennen. Die heilige Stadt des Oberhauptes der Christen und die heilige Stadt des Ober-

hauptes der Muhamedaner haben auch Das mit einander gemeinsam, daß sie ihre Umgebung in Wüsten verwandeln, in welchen das einzig Beachtenswerthe Trümmer und Ruinen sind.

Auch die „Campagna di Stambul“ war ehedem sorgfältig angebaut, wie die Dreinage-Röhren und Einschnitte beweisen, welche man bei tieferem Graben in den älteren Humusschichten findet.

Bei der Campagna di Roma trägt die Latifundienwirthschaft die Schuld. Schon zur Zeit des sinkenden Reichs der Imperatoren befand sich der Ager Romanus in der Hand weniger großer Capitalisten. An deren Stelle sind in der Zeit der Päpste die Nepoten, die Cardinäle und die Principi getreten. Sie haben den Boden sich erschöpfen, das Land ersaufen und versumpfen lassen, weil sie weder Verstand noch Capital genug disponibel hatten, um dasselbe ordnungsmäßig zu melioriren und in Bau und Besserung zu halten. Das disponible Geld vergeudeten sie in schalen Vergnügungen. Und im Uebrigen waren sie reich genug, um sich mit einer mäßigen Rente zu begnügen, wie sie das Weideland abwirft. Jetzt will Held Garibaldi helfen. Aber in der That ist es leichter, einen Re Bomba oder dessen Sohn zu entthronen, als die Indolenz und die Gewohnheit mit Erfolg zu bekämpfen.

Hier in der Türkei nun ist nicht die Latifundien-Wirthschaft Schuld, sondern die Unsicherheit des Grundbesitzes im Allgemeinen. Ich habe von dieser Unsicherheit schon öfter gesprochen. Dafür nur noch ein Beispiel aus neuester Zeit. In Rumänien hat die Expropriation für die Eisenbahnen colossale Summen verschlungen, obgleich hier der Boden durchschnittlich besser ist; die Bojaren verstanden es, die Kuh zu melken.

Hier bei den Türken hatte die Gesellschaft, welche die Bahnen baute, einen Vertrag mit der türkischen Regierung,

wonach diese das öffentliche Grundeigenthum gratis hergab und das übrige der Gesellschaft für den Preis von etwa 8000 Thalern pro Meile zu liefern hatte. An dieser lächerlich niedrigen Summe hat die Regierung noch erheblich profitirt. Und das ging so zu: Der Regierungscommissar kam mit zwei Geldkisten und lud die Besitzer vor. Der Besitzer A. forderte eine entsprechende Summe. Der Commissar bot ihm ein Zwanzigstel, öffnete seine Geldkiste, dachte „baar Geld lacht" und zählte ihm die Summe in blanken Medschidschi's auf. Der Besitzer weigerte die Annahme, weil der Betrag zu gering sei. „Gut," sagte der Commissar, wirft das Geld in den andern Kasten und fragt nach den schriftlichen Titeln, nach dem Lehnsbriefe des Padischah, ohne welchen es kein gerechtes und vollkommenes Grundeigenthum in der Türkei gibt; der Besitzer hat keinen; „wohl," sagt der Commissar, „dann gehört das Land ja noch dem Sultan, dann nehmen wir's ohne Bezahlung."

Der Besitzer B. ist schon traitabler. Er nimmt, was er kriegen kann. Werden die späteren wieder halsstarrig, dann läßt man wieder die Seelenwanderung des Geldes aus einer Kiste in die andere spielen und fragt nach den schriftlichen Titeln. So macht sich die Sache.

Den Hauptbahnhof auf der ganzen Strecke hat man mitten in einen großen Maulbeerwald gelegt, der hier einen außerordentlichen Werth hat wegen des Seidenbaues. Man hat deßhalb bei dem Besitzer nicht einmal angefragt, geschweige denn bezahlt. Der Besitzer läßt sich alles gefallen. Er schweigt aus Furcht, sonst werde man ihm das Ganze abnehmen. Er hat keinen Lehnsbrief.

Auch alle Anderen haben hier gesündigt. Die Genueser und Venetianer schlugen alles, was zu Schiffsbauholz diente, und die slavische Rajah brannte die Wälder nieder, um die Viehweiden zu bessern.

Endlich hat man vor zehn Jahren die Tscherkessen

hier angesiedelt, um die Gegend zu „colonisiren." Da hat man dann erst recht den Bock zum Gärtner gemacht.

Die Cultur verschwindet, je näher man Stambul, und sie steigt, je näher man Adrianopel kommt.

Diese zweite Hauptstadt des Reiches liegt in einer reizenden Gegend an dem Zusammenfluß der Arda und der Tondscha mit der Maritza, welche letztere im Alterthum Hebros geheißen.

Ich werde ein ander Mal von dieser specifisch türkischen Stadt und ihrer Schönheit sprechen. Hier nur so viel: Mein Gastfreund, bei dem ich in „Edirneh" (so heißt es auf Türkisch) wohnte, war der Miether eines türkischen Beg. Das Haus ist ganz in türkischem Style gebaut.

Als er mich Abends in mein Schlafzimmer führte, sagte er: „Dies war das Gemach der ersten ‚Hanum' (legitime Gemahlin) im Haremlik des ***-Beg."

— Wird mich nicht abhalten, den Schlaf des Gerechten zu schlafen.

Morgen also erzähle ich von dem Haus und dem Harem.

III.

Es ist nach türkischen Begriffen ein sehr stattliches Haus und stößt mit zwei Seiten auf die Straße. Die eine dieser Seiten ist etwa 50—60 und die andere 20—30 Fuß lang. Von Außen ist das Haus unscheinbar. Es hat zwei kleine Eingangsthüren und drei weit ausladende Erker, deren Fenster mit zierlich geschnitzten Holzstäben, die, einander kreuzend, ein enges Netz bilden, nach der Straße geschlossen sind. Dies hölzerne Gitterwerk heißt Muscharabieh. Es gestattet nur einen bescheidenen Ausblick nach Außen, aber absolut keinen Einblick in das Innere. Dies Gitter bildet sozusagen das Wahrzeichen des Harem und befindet sich vor

allen Fenstern des letzteren, welche nach der Straße zu münden. An den Fensteröffnungen, welche nach dem Hof und dem Garten gehen, sieht man es nicht. Letztere Fenster sind aber in der Regel viel kleiner und oft bilden sie nur einen langen senkrechten Spalt, welcher nach Außen spitz und nach Innen breit ausläuft, gleich einer fränkischen Schießscharte. Die engmaschige Vergitterung der großen und die schmale Beschaffenheit der kleinen Fenster, der Brunnen mitten im inneren Hof und die stets lebendig erhaltene Ventilation machen die Wohnräume außerordentlich kühl und behaglich. Ich kann wohl sagen, daß man sich in einem solchen türkischen Hause, selbst bei der stärksten Hitze, viel wohler befindet, als in einem Berliner steinernen Miethpalaste, welcher auf Ventilation und Abwehr der Wärme gar nicht eingerichtet ist und daher im Sommer wenig Schutz bietet.

Die Mauern und Wände des türkischen Hauses sind etwas fahrlässig ausgeführt und schlecht unterhalten, namentlich so schlecht verputzt, daß das Haus oft von Außen den Anschein einer Art Ruine bietet, während es im Innern noch recht comfortabel ist.

Wenn man fragt, warum der Türke so wenig Werth auf das äußerliche Ansehen seines Hauses legt, so sagt uns der Eine:

— „Ja, sehen Sie, so ist der Türke. Er betrachtet das Diesseits nur als ein rasches Uebergangsstadium und richtet sich mehr auf das Paradies ein, das ihm gewiß ist.“

Ich erinnerte mich unwillkürlich an einen Vers, den ich in Oberbayern an einem stattlichen steinernen Bauern-Haus angeschrieben gefunden habe und der so lautet:

„Die Menschen bauen hier steinern und fest,
Und sind doch auf Erden blos nur Gäst',
Aber in' Himmel, wo die ewigen Freuden sein,
Da bauen die Menschen halt gar nitt hinein!“

Der fromme Christ hatte diesen Spruch nur citirt. Der fromme Türke befolgt ihn. Wenn der Bewurf von der Wand fällt, wenn eine Wagendeichsel ein Loch hineinstößt, wenn ein ungeschickter Diener eine Scheibe zerbricht, — „Allah Kerim, Gott ist groß, — und es ist ohne Zweifel mit seinem Willen geschehen, daß der Bewurf, die Wand, die Scheibe geschädigt wurde. Lassen wir es deßhalb dabei, wer wird gegen den Willen der Vorsehung rebelliren?“

Ein Anderer sagte mir:

— „Der Türke gleicht darin dem Engländer, der hinsichtlich seiner Wohnung auch mehr auf den Comfort im Innern, als auf den Glanz im Aeußern sieht. Das Haus des Türken ist äußerlich verwahrlost; auch die Corridors und Vorzimmer sind schmutzig; aber sobald man in das eigentliche Zimmer, auf Türkisch „Oda,“ kommt, so staunt man über die Behaglichkeit, die Ueppigkeit, die Eleganz und den Geschmack, welche hier herrschen. Der Türke ist sich dieses Gegensatzes wohl bewußt. Er drückt denselben in folgenden sprichwörtlichen Redensarten aus: „„Der Franke hat Verstand, etwas zu erfinden; — der Moslim dagegen versteht es, sich im Innern seines Hauses und Gartens schön einzurichten.““ — „„Der Franke hat Wissenschaft, der Moslim hat schöne Teppiche und schöne Kleider.““ — „„Im Frankenland ist Verstand, in Hindostan ist Geld, aber nur im Lande der Gläubigen findest du Hischmet (d. i. Würde und Geschmack, oder vornehmen Luxus).““

Zu dem Hause gehört ein großer Garten, mehr Zier- als Nutzgarten. Neben geschmackvollen Blumenbeeten treffen wir gut gepflegte Rasen und Wasserbassins von zahllosen Schildkröten umgeben. Die Schildkröten, und wenn sie noch so gut sind, werden von den Gläubigen nicht gegessen, das Gesetz verbietet es ihnen. Dagegen betrachtet man sie gleich-

sam als Hausthier oder als Spielzeug. Auch in das Innere des Harems haben sie Aufnahme gefunden.

Eine eigenthümliche Einrichtung fand ich in dem Schildkröten-Garten eines Armeniers in Üschküb. Er hatte jeder Schildkröte mit weißer Farbe auf ihren Rückenpanzer den Tag geschrieben, wann sie gegessen werden sollte; es ist nöthig, hierauf zu achten, denn zu jung sind sie zu molluskenhaft, — und zu alt sind sie zu zähe. So wandelten denn die unschuldigen Schlachtopfer einher mit dem Tage ihrer Hinrichtung auf ihrem Rücken. Da sie aber nicht auf ihren eigenen Buckel sehen und noch weniger die Schrift ihrer grausamen Vorsehung lesen konnten, so ließen sie sich dadurch in ihrem vergnüglichen Dasein nicht stören. Im Grunde ist es mit uns Menschen gerade so. Wir bilden uns blos mehr ein, als die Schildkröten.

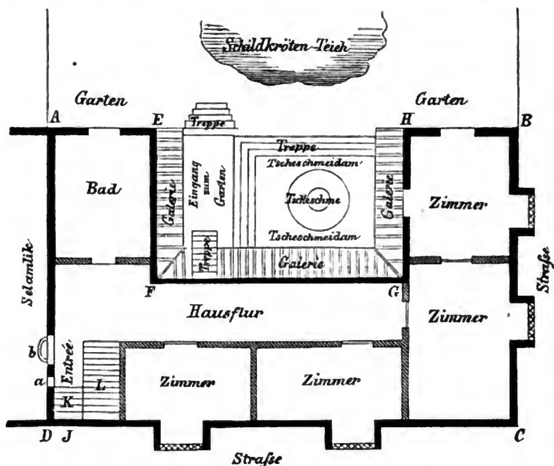
Der türkische Hausgarten zeichnet sich außerdem aus durch eine Menge schöner schattiger Bäume.

Es wachsen da die schönen großen hellgelben und runden türkischen Kirschen, deren Bäume ein merkwürdig glänzendes, farbensattes dunkelgrünes Laub haben; wir finden ferner den Essig- und Pfefferbaum, Platanen, Terebinthen, Pappeln und jene silberfarbige Linde, die einen außerordentlich schönen Anblick gewährt. Alles das wächst in einer gemüthlichen Anarchie durcheinander. Dazwischen Tomaten-Sträuche, mit Paradies-Aepfeln (pomi d'oro), welche man hier zu allen möglichen Speisen, als Sauce und auch roh als Salat, ißt.

Das Haus hat zwei Eingänge, einen großen mit Thorfahrt, welcher nach dem Herrn-Haus (Selamlik) und einen schmalen und niedrigen, welcher zu dem Haremlik führt. Selamlik und Haremlik befinden sich unter demselben Dache und sind von Außen nicht unterschieden. Desto mehr aber sind sie im Inneren geschieden.

Ich füge einen Grundriß des Haremlik, Parterre, bei,

in welchem ich in Adrianopel wohnte. Dessen vier Ecken sind mit ABCD bezeichnet. AD ist die Wand, welche Selamlik und Haremlik von einander scheidet. In derselben befinden sich nur zwei Oeffnungen, nämlich bei a eine kleine



Thüre und bei b eine Art Tabernakel oder fester, aber drehbarer Schrank (Spind). Jene Thüre ist verschlossen für Jedermann, nur der Herr selbst, der Effendi, hat den Schlüssel dazu. Die Thüre heißt auf Türkisch Harem-Kapussi. Wenn der Harem groß ist, so wohnen die legitimen Frauen und die Zimmer-Genossinnen (Odalik, von Oda, das Zimmer) eine Treppe hoch, und gleicher Erde sind nur die Räume für Bäder, Vorräthe, Dienerschaft u. dgl. Dann ist auch an der Treppe noch ein besonderer Verschluß; den Schlüssel zu diesem zweiten Harem-Kapussi führt aber nicht der Effendi, sondern der Aufseher, der Harem-Baschi oder Kißlar-Aga, d. h. der Oberste der Verschnittenen.

Was den drehbaren Schrank anlangt, so findet man diese Einrichtung auch bei uns in Findelhäusern, wo man sie den „Schalter“ nennt, und in Frauen-Klöstern mit strenger Clausur. Wer eine Nonne sprechen will, der schlägt hier den Klopfer an, dann erscheint Jemand hinter dem Gitter und fragt nach seinem Begehr, worauf der Vorsprechende seinen Bescheid erhält. Will er etwas an eine Nonne abgeben, so legt er es in das Halbrund des Schrankes und dieser wird von Innen, ohne daß man in das Innere sehen kann, gedreht, so daß das Halbrund mit dem darin liegenden Gegenstand nach der andern Seite kommt. Dies ist die Art des Verkehrs mit der Außenwelt.

Dieselbe Einrichtung, wie in unseren Klöstern, finden wir also auch in dem türkischen Harem, bei b unserer Zeichnung. Vermittels dieses Drehschrankes, welcher auf Türkisch Harem-Délabi heißt, wird nicht nur von Außen nach Innen, sondern auch umgekehrt, aus dem Haremlik in das Selamlik spedirt. Denn der Harem besorgt die Küche für die Herren und die männlichen Diener des Selamlik. Man setzt den Topf mit Pillef in das innere Rund des Harem und dreht dann hinüber nach der Selam-Seite, wo ihn ein Sclave in Empfang nimmt. Von einem „Tischdecken“ und derartigen westeuropäischen Thorheiten und Vorurtheilen ist natürlich in der Regel gar keine Rede. Der biedere Türke kann überall speisen, vorausgesetzt, daß er etwas Gutes zu essen, und er kann überall schlafen, vorausgesetzt, daß er gute Decken und Kissen hat. Tisch und Bett, mensa et thorus, sind ihm entbehrlich.

Wie der Drehschrank zwischen Selam- und Haremlik uns an die Vorrichtung in einem Nonnen-Kloster strenger Observanz erinnert, so mahnen uns andere religiöse Gebräuche im christlichen Abendlande daran, daß auch unsere Religion aus dem Orient stammt und mit der türkischen viel Gemeinsames hat. Die Türken haben ihre Klöster so gut, wie wir.

Die Tracht der türkischen Frauen ist im Wesentlichen, d. h. in dem schwarzen Ueberwurfe und dem schleierförmigen weißen Kopftuch (ersterer wird „Feradsche“ und letzteres „Jaschmack“ genannt), identisch mit der Tracht unserer westeuropäischen Nonnen, und die türkische Frau gleicht auch darin der europäischen Nonne, daß sie öffentliche Orte, Straßen u. s. w. zwar nicht absolut meidet, aber doch stets eine gewisse Zurückhaltung beobachtet. Die Fasttage stammen ebenfalls aus dem Osten. Nirgends sieht man ferner häufiger den Rosenkranz, als bei den Völkern des Orients, — bei Allen, nicht blos bei den Türken; nur ist er hier nicht Gebetmaschine, sondern nur noch Spielzeug. Die Tonsur der katholischen Priester, was ist sie anders, als eine Reminiscenz an den Osten? Im Osten scheert man sich die Haare des Hauptes ganz ab, theils aus Bequemlichkeits-, theils aus Reinlichkeits- und Schönheits-Rücksichten. Im Westen ließen die Mönche im Mittelalter rund um den Schädel, den sie schoren, noch einen Kranz von Haaren stehen; heute ist die Tonsur des Priesters nur noch so groß, wie ein Zwei-Markstück. Und das Weihwasser? Erinnert es nicht an die religiösen Waschungen der Türken? Der Türke, wenn er Zeit hat, betreibt die Sache gründlich; er wäscht wirklich die Hände, die Füße und die sieben Oeffnungen des Kopfes (zwei Nasen-, zwei Ohren-, zwei Augen-Oeffnungen und die Mund-Oeffnung); hat er keine Zeit, so beschränkt er sich auf ein bloßes Besprengen mit Wasser, welches dem Besprengen mit Weihwasser, wie man es bei uns am Eingange der katholischen Kirchen sieht, so sehr gleicht, wie ein Ei dem andern.

Mit Alledem will ich natürlich durchaus nicht sagen, daß wir Abendländer Alles dieser Art den Türken entlehnt haben, denn die heutigen christlichen Gebräuche sind ja zum Theil älter, als der Muhamedanismus, sondern nur, daß die christlichen und die muhamedanischen religiösen Sitten

und Gebräuche einer gemeinsamen orientalischen Quelle entstammen.

Bei uns im Westen findet man zuweilen, daß die bäuerliche Bevölkerung in entlegenen Gegenden, wenn sie einen heiligen Raum, z. B. eine Wallfahrtskirche betritt, zuvor die Schuhe auszieht.

Auch diese Sitte stammt aus dem Orient. Wir Westeuropäer moquiren uns zuweilen darüber. Sehr mit Unrecht. Nichts ist natürlicher, als dies. Nichts begreiflicher für Jemand, der im Orient gelebt hat. Dort sind die Straßen, wenn es geregnet hat, schmutzig, und wenn es nicht geregnet hat, staubig. Bekanntlich sitzen aber die Türken nicht, wie wir, auf einem Stuhl, die Füße auf der Erde, sondern sie hocken auf ihren eigenen Beinen oder Füßen. Füße, welche in dieser Weise zu gleichem Range mit den oberen Körpertheilen erhoben sind, müssen natürlich sorgfältiger behandelt werden. Wir Westeuropäer würden ohne Zweifel Jemanden, welcher sich gestiefelt und gespornt auf das Sofa oder gar in das Bett legt, für einen Barbaren halten. Dasselbe thut der Türke mit Jemandem, welcher mit schmutzigen Schuhen seine kostbaren Boden-Teppiche verunreinigt, oder sich damit auf den Diwan niederläßt oder gar das Heiligthum der Moschee betritt, das in der Regel auch mit Teppichen und Fußdecken belegt ist. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, der Türke verlange, daß man an allen diesen Orten nur auf den Strümpfen oder gar barfüßig erscheine. Das verlangt er nicht, aber er verbietet, daß man mit beschmutzten Schuhen oder Stiefeln eintritt. Man kann sich also ganz à l'amiable mit ihm abfinden. Es ist nur nöthig, daß man sich ein Paar Ueberschuhe kaufe, welche man auf den Straßen trägt und vor dem Eintritt in das Zimmer oder in die Moschee u. s. w. ablegt. Hast du dem Portier oder dem Kaïm (Küster) deine Ueberschuhe zum Aufbewahren anvertraut, dann

kannst du ruhig in den Audienz-Saal und in die Moschee eintreten, wobei es dann wohl auch kein Unglück ist, daß der Kapudschi (Thürsteher) oder der Kaïm ein kleines Trinkgeld für die Aufbewahrung verdient. Das Ablegen der Ueberschuhe soll nur die Reinlichkeit der übrigen Fußbedeckung garantiren. Es verräth den guten Willen des Fremdlings und ist gleichsam eine symbolische Handlung.

Da das Ausziehen und Wiederanziehen europäischer Schuhe oder Stiefel sehr unbequem ist, namentlich für Corpulente, so empfiehlt sich die Anschaffung von Ueberschuhen für den Orient, — von ganz leichten glanzledernen, welche gleichsam nur ein äußerliches Zeichen meiner Achtung der einheimischen Sitten sind, bei trockenem, und von dickfelligen bei nassem Wetter. Man erleichtert sich damit das Dasein. Denn der Türke hält es nun einmal für absolut unvereinbar mit seinen Begriffen von Anstand und Reinlichkeit, wenn man in denselben Schuhen bei ihm eintritt, mit welchen man die Straßen überschritten. Der türkische Fußboden, welcher mit kostbaren Teppichen belegt ist, auf den man sich setzt und legt und auf den man sich beim Gebete sogar mit dem Gesicht niederwirft, steht nun einmal auf einem weit höheren Niveau, als unsere Parkets und Dielen. Dagegen liegen die schmutzigen ungepflasterten oder schlechtgepflasterten, mit Abfällen und Unrath aller Art bedeckten, nur nothdürftig von halbwilden oder wenigstens herrenlosen Hunden in polizeilicher Ordnung erhaltenen Gassen des Orients wieder tief unter dem Niveau unserer städtischen Straßen. In Folge jenes weit *höheren* und dieses weit *tieferen* Niveau's ist der Abstand, die Differenz, so groß, daß es auf der andern Seite nothwendig wird, die Straßen-Schuhe von den Salon-Schuhen zu unterscheiden, d. h. ebenfalls zu differenziiren.

Als der *Schah von Persien* in Berlin war, hatte ich die Ehre, mit dessen Handelsminister *Ali-Kuli-Khan*

zu Mittag zu speisen. Leider konnten wir nur durch einen Dolmetscher mit einander verkehren, da von den Sprachen, welche die persische Excellenz, und von denjenigen, welche ich sprach, auch nicht eine einzige uns beiden gemeinsam war. Aber unser freiwilliger Dolmetscher, ein deutscher Kaufmann, welcher neun Jahre in Persien gelebt hatte, ließ uns kaum das Medium einer directen Verständigung vermissen; so geschickt verstand er seine Sache zu machen.

Bekanntlich sagte man damals dem Schah Allerlei nach, was zu unseren europäischen Sitten nicht paßte, theils mit Recht und theils mit Unrecht. Unter Anderem erzählte man, er habe während der Gala-Vorstellung, zwischen zwei Damen in der Hofloge sitzend, seinen rechten Schuh ausgezogen. Ich fragte seinen Minister, ob das wahr sei. Er ließ mir durch den Interpreten entgegnen:

— „Ob es wahr ist, weiß ich nicht; denn ich war nicht zugegen. Aber das weiß ich, die Sitten der Völker sind verschieden. Wenn wir zu einem vornehmen Mann gehen, legen wir die Schuhe ab und behalten die Mütze an; und ihr, wenn ihr einen solchen Besuch macht, legt die Mütze ab und behaltet die Schuhe an. Was ist das Richtigere?"

Diese Frage des geistreichen Ministers war so verfänglich, wie diejenige des Pontius Pilatus, als er seufzte: „Was ist Wahrheit?"

Es wußte sie Niemand zu beantworten.

Dafür warf ein Anderer eine andere Frage auf. Er wünschte zu wissen, wie es der persischen Excellenz gefalle, daß hier in Berlin die Damen frei auf der Straße herum verkehren, unverschleiert, nicht eingehüllt in die Feradscha, frei ausschreitend, wie die Männer, ja zuweilen zu Pferde mit männlichem Kopfschmuck.

— „O, mir mißfallen überhaupt nicht die Sitten eures Landes," sagte der kluge Perser.

— Also, fragte, ein wenig zudringlich, der Interpellant weiter, werden Sie diese Sitte auch in Persien einführen, wenn Sie dorthin zurückgekehrt sein werden?

— „Das ist eine andere Frage," entgegnete der persische Minister, „was hier gut ist, ist vielleicht dort schlecht. Wenn unsere Frauen unverhüllt über die Straße gehen müßten, so würden sie ungefähr dasselbe Gefühl haben, wie wenn die Ihrigen unbekleidet ausgehen sollten. Es gibt ja auch Völker, die wenig oder gar keine Kleider tragen, ohne daß man ihnen deßhalb etwas Schlechtes nachsagen könnte. Aber ihr Deutsche werdet ihnen deßhalb doch nicht ihr mangelhaftes Costüm nachahmen. Und eben so ist es mit uns. Ich zweifle daran, ob die Damen des Orients den Damen Deutschlands folgen und unverschleiert ausgehen können. Bei uns wird angenommen, eine Dame, die sich einem Herrn entschleiert, ergibt sich ihm. Gewiß hat Gott alle Körpertheile erschaffen, und alle sind in ihrer Art schön. Aber man darf doch nicht alle öffentlich zeigen. Wir wenden das vorzugsweise auf das Gesicht an, wenigstens bei den Frauen. Ihr glaubt dasselbe von anderen Körpertheilen. Das ist kein wesentlicher Unterschied. Wenn aber auch in Persien wir Männer die Entschleierung vorschlügen, wer weiß, ob sich die Frauen darauf einlassen würden. Die Verschleierung gehört zu den Privilegien ihres Geschlechtes, und auf ein Privileg verzichtet man ungerne, auch wenn es mitunter zur Last wird. Die Schwierigkeit ist immer, das erste Hundert zu finden, welches die Neuerung anfängt. Doppelt schwierig ist dies bei Frauen. Hätte man aber auch die ersten Hundert gefunden, so wären es vielleicht nicht die Richtigen; — und in diesem Falle würden die Uebrigen, die Tausende, erst recht nicht nachfolgen."

Wir bewunderten die Weisheit des Persers, der in wenigen und schlichten Worten eine große Frage richtig

umschrieben hatte; und als ich in Adrianopel im Harem saß und meine Meditationen über orientalische Sitten anstellte, klangen mir immer jene Auseinandersetzungen wieder in den Ohren, welche ich in Berlin von dem persischen Handelsminister gehört hatte bei einem Diner, während dessen Herr Ali-Kuli-Khan, in getreuer Beobachtung seiner heimischen Sitte, seine schwarze Schaffell-Mütze aufbehielt, trotz einiger zwanzig Grad Wärme. Ich verstand ihn damals noch nicht ganz; hier im Orient aber ist mir erst klar geworden, wie vollkommen er Recht hatte.

Die westeuropäischen Frauen wandeln auf einer breiten und wohlangelegten Straße. Sie sind unterrichtet und gebildet genug, um sich überall orientiren zu können. Sie kennen ihr Ziel und die Mittel, dahin zu gelangen.

Die osmanischen Frauen dagegen sind auf eine enge Lebensbahn beschränkt. Es ist ein schmaler Weg, — Abgründe auf beiden Seiten, — Schutz nur bei dem Geländer, das den Steg bekleidet. Dies Geländer ist die strengere Sitte. Man kann es zur Zeit nicht wegnehmen, ohne die Frau, welche über den Steg wandelt, in Gefahr zu bringen. Denn diese Frau ist ja, wenn man sie mit den Frauen des Occidents vergleicht, doch eigentlich nur ein Kind und wird es ihr Lebenlang bleiben, — ein Kind, das in seinem Innern vergeblich nach den Stützen sucht, welche die abendländische Cultur gewährt, und das daher darauf angewiesen ist, sich auf besagtes Geländer zu stützen; — ein Kind wenigstens an Verstand und Charakter, ein Kind, welches nicht im Stande ist, aus eigener Kraft der aufgestachelten Sinnlichkeit Widerstand zu leisten. Diese Frau, welcher der höhere Begriff der Sittlichkeit fremd ist, bedarf um so mehr der herkömmlichen Schranke der Sitte. Entfernt man die letztere, so taumelt sie gleichsam bewußtlos dem Abgrund zu; es geht ihr wie den Leuten aus der Ebene im Hochland; sie hat Neigung zum Schwindel.

Aber seltsam, auch wenn sie in der untersten Tiefe des Abgrundes angelangt ist, vermögen die Frauen doch nicht ganz ihre Sitte aufzugeben. Selbst die gesunkene Frau entschleiert hier alles Andere eher, als ihr Gesicht; und die muhamedanischen Dirnen, welche jedoch zu der, in Constantinopel außerordentlich zahlreichen Gesammtschaar gefallener Engel ein verhältnißmäßig nur sehr kleines Contingent stellen, lassen sich, wenn sie, wie dies dort Sitte, in der Abenddämmerung auf den Kirchhöfen ihr unsauberes Wesen treiben, wie Sachkenner versichern, zwar bereitwillig küssen, aber doch nur durch den Schleier.

IV.

Ich habe schon bemerkt, daß die Sitte der Zurückgezogenheit der ehrbaren Frauen keineswegs eine lediglich den Türken eigenthümliche ist. Auch in den ersten Zeiten des Mittelalters wurden die Damen in dem „Frauenzimmer" verschlossen gehalten; und die christliche Religion verräth auch auf diesem Gebiete ihre asiatische Herkunft. Rechtgläubige Kirchenlehrer behaupten, das Weib sei, wenn nicht ein Werk des Satans, dann doch „das tauglichste Werkzeug teuflischer Ränke, die alte und beliebteste Waffe des Teufels, das Symbol der Sünde," — kurz das „ἁμάρτημα naturae," d. h. der Miß- oder Fehlgriff der Natur (Gisbert. Voetius, polit. eccles. tom. III, pars II, 1., pag. 185 u. ff., pag. 210 u. ff., sowie ferner Snicerus, thesaurus tom. I., pag. 806 & sqq.). Der heilige Augustinus (Quaestiones in Genes., Cap. 39) lehrt, die Frau befinde sich dem Manne gegenüber im Zustande knechtischer Dienstbarkeit, oder vielmehr gradezu im Stande der Sclaverei, wozu sie von Gott verurtheilt worden, weil Eva den Adam verführt, von dem Apfel zu essen.

Im Verhältniß hierzu ist die Stellung, welche die Frauen in den homerischen Gesängen einnehmen, namentlich in der Odyssee, — man lese nur die Geschichte der Nausikaa im sechsten Gesange, — eine viel würdigere. Hesiodos freilich, der überhaupt ein wenig Pessimist ist, scheint in seiner „Theogonie," 591 u. ff., zweifelhaft zu sein, ob er die Ehe oder die Ehelosigkeit für schlimmer halten soll; er bezeichnet die schlimme Pandora als die Stammmutter des weiblichen Geschlechtes, mit welchem sie das bedrängte Geschlecht der Männer belastet habe, zur Strafe dafür, daß man Zeus das Feuer gestohlen.

— „Flieht Einer," so singt er, „die Ehe und der Weiber leidiges Wesen, und er kommt dann zum Alter, so fehlt ihm die Pflege. Auch dann, wenn es ihm an Gütern nicht gebricht; und die Güter kommen an Fremde. Wem aber das Loos der Ehe, und selbst eine tüchtige Gattin zu Theil geworden, die zu seinem Herzen paßt, bei dem ist doch immer noch Gutes und Böses im Kampfe. Hat er hingegen ein Weib verderblicher Art, so trägt er Kummer ohn' Ende im Herzen, und das Uebel kennt keine Heilung. So ist es also nicht möglich, daß der Sterbliche dem Sinne des Zeus und seinem Willen entgehe."

Gewiß ist, daß auch in jener Zeit, in welcher, namentlich zu Athen, die hellenische Cultur im Zenith stand, die Frauen von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen waren und darin ihren höchsten Ruhm suchten. Der große Geschichtschreiber Thucydides läßt in der Lob- und Leichenrede auf die im Kriege gefallenen Helden den Perikles (II., 45), nachdem derselbe die Tugenden der Gefallenen gepriesen, sich mit folgenden Worten an deren Hinterbliebene wenden:

— „Euch Söhnen aber und Brüdern der Gefallenen, so viel eurer anwesend sind, sehe ich einen großen und schweren Wettkampf bevorstehn. Denn wenn Einer nicht

mehr unter den Lebenden ist, so lobt ihn ein Jeder. Ihr aber werdet es auch durch ein Uebermaß der Tapferkeit schwerlich erreichen, Jenen gleich geachtet zu sein, sondern immer noch um etwas tiefer angesetzt werden. Denn die Lebenden verläßt nicht der Neid gegen die Nebenbuhler, und wer nicht mehr im Wege steht und dadurch den Wetteifer der Anderen hemmt, der wird mit Wohlwollen gefeiert. — Soll ich nun aber auch noch der weiblichen Tugend Derer gedenken, welche in Zukunft als Wittwen der Gefallenen leben werden, so will ich ihnen in einem kurzen Ermunterungsworte Alles sagen: Auch euch wird ein großer Ruhm zu Theil werden, wenn ihr eurer weiblichen Art treu bleibt, und wenn unter Männern in Lob und Tadel von Einer am wenigsten die Rede ist."

Ich bitte die geneigten Leserinnen hierauf zu achten. Der Satz: „Die besten Frauen sind die, von welchen am wenigsten gesprochen wird," er stammt von 431 vor Christus und ist sonach, genau berechnet, 2308 Jahre alt. Er lautet jedenfalls weniger materialistisch, als jener Ausspruch Napoleon's I., welcher der geistreichen und gefallsüchtigen, aber wenig weiblichen Frau von Staël-Holstein, der Tochter Necker's, auf ihre tendenziöse Frage: wen er für die größte Frau halte? (natürlich dachte die Frau Interpellantin dabei an sich selber!) ein wenig brüsk antwortete: „Die, welche am meisten Kinder hat!" Vielleicht hatte der Kaiser dabei das ihm unentbehrliche Kanonenfutter im Auge.

Indessen ist auch in der griechischen Welt der von Thucydides verbürgte Ausspruch des großen Perikles nicht ohne Einwand geblieben. Plutarch sagt in seiner Schrift „Ueber die Tugenden der Frauen:"

„Von der Tugend der Frauen hege ich nicht die nämliche Meinung, wie Thucydides. Dieser erklärte diejenige für die beste, von welcher mit Lob und Tadel

am wenigsten die Rede ist, indem er glaubt, der Name einer rechtschaffenen Frau dürfe ebenso wenig als ihr Leib das Heiligthum des Hauses verlassen. Mir aber scheint annehmbarer, was der Redner Gorgias sagt, daß zwar nicht die körperliche Gestalt, wohl aber der Ruhm einer Frau Vielen bekannt sein solle."

Dieselbe Auffassung zeigt die römische Grabschrift auf dem Sarkophage einer ehrbaren Frau, worin als deren höchster Ruhm verkündet wird, daß sie zu Hause blieb und Wolle spann, „domi mansit, lanam fecit." Freilich nahm diese römische Auffassung ein Ende in der Kaiserzeit, welche an tollem Emancipations-Humbug und Hintansetzung wahrer Weiblichkeit mehr geleistet hat, als irgend ein anderes Zeitalter.

Man würde übrigens irren, wenn man annehmen wollte (wie dies manche unserer Philologen thun), daß die Zurückhaltung, welche sich die Frauen und noch mehr die Mädchen in dem alten Hellas und dem alten Rom auferlegen, auf irgend einem gesetzlichen Zwang beruht habe, oder daß die Einsperrung derselben ein vom Staate sanctionirtes System gewesen wäre. Es war vielmehr lediglich die Sitte, welche den Frauen ein solches Verhalten vorschrieb. Freilich ist in der Regel die Sitte wirksamer, als das Gesetz. Das letztere wird oft straflos umgangen; die erstere selten oder niemals. Friedrich Jacobs hat in seinen „Vermischten Schriften," welche auch heute noch gelesen zu werden verdienen (siehe Abtheilung „Leben und Kunst der Alten," Bd. III., S. 165 bis 554), unter der Gesammtüberschrift: „Beiträge zur Geschichte des weiblichen Geschlechts," und unter den Specialtiteln: 1) „Allgemeiner Begriff der Ehe," 2) „Die hellenischen Frauen," 3) „Von den Hetären," 4) „Nachrichten von einigen der berühmtesten Hetären," zahlreiche Belege für diese Auffassung mitgetheilt, auf welche ich verweise. Nur zwei davon will ich hier reproduciren.

Xenophon (Oecon. VII, 30) sagt: „Für die Frauen ist es schöner, zu Hause zu bleiben, als außer demselben zu weilen.“ Und Euripides läßt in seinen Herakliden (Vers 477) die Jungfrau Makaria, als sie aus dem Tempel unter die Männer tritt, sagen: „Legt mir, weil ich zu euch heraustrete, nicht Frechheit zur Last; denn Schweigen und Sittsamkeit und ruhig im Hause zu weilen, ist ja das Schönste für das Weib!“

Die Ausdrücke „Schöner“ und „das Schönste“ (κάλλιστον) zeigen uns deutlich, daß es sich um eine Frage der Schicklichkeit und nicht um einen polizeilichen Zwang handelt.

Im Großen und Ganzen ist dies in der Türkei und insbesondere bei den muhamedanischen Frauen gerade so. Nur da, wo die türkischen Sitten und die westeuropäischen Sitten (letztere erscheinen den Türken als gröbliche Unsitte!) mit einander in Conflict gerathen, hat sich die Gesetzgebung und die Polizei genöthigt gesehen, zu interveniren. Letzteres ist z. B. in Constantinopel geschehen. Ich sah dort, wenn ich („sicut meus est mos,“ kann ich mit Horatius hinzufügen) auf den Straßen umherschlenderte, um meine Beobachtungen zu machen, sehr häufig, wie die Frauen türkischer Großen in ihren glänzenden Carossen, deren ich schon öfters gedachte, vor Magazinen und Läden vorfuhren, jedoch dort ihren Wagen nicht verließen, sondern ihre Eunuchen, ihre Duennas oder ihre Zöfchen in das Geschäft hineinschickten und sich von dort die Artikel, welche sie zu kaufen wünschten, an den Wagen bringen ließen und in dem letzteren sitzend das Geschäft der Musterung, der Auswahl und des Herunterhandelns vornahmen, welches sie ebenso gut wie unsere Damen verstehen und so recht con amore und mit colossalem Zeitaufwand treiben. Ich erkundigte mich, warum die Frauen sich die Sache so unbequem machten und nicht lieber ausstiegen und in dem Magazin selbst handelten. Man sagte mir:

— „Es ist ihnen bei schwerer Strafe polizeilich verboten. Desgleichen dem Kutscher, dem Eunuchen, der Duenna, dem Zöfchen und sogar den Ladeninhabern. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß mit diesen Ladenbesuchen schlimmer Mißbrauch getrieben wurde. Aus dem Laden führten geheime Thüren nach den noch geheimeren Absteigequartieren, wo türkische Damen fränkischen Cavalieren Rendezvous gaben. Um dies möglichst gründlich abzustellen, hat man das Verbot des Aussteigens erlassen. Ist das nicht komisch? Ist das nicht echt türkisch?" —

— Das könnte ich nicht sagen, erwiderte ich. Ich erinnere mich, eine ganz ähnliche Geschichte in den Abenteuern des Chevalier Faublas gelesen zu haben, welche Louvet de Couvrai um 1780 in Paris schrieb, und zwar, wie er später, nachdem er ein „tugendhafter" girondistischer Deputirter geworden war, mit Nachdruck versicherte, um den argen Verfall der französischen Sitten zum Zwecke der Abschreckung und Abhilfe zu schildern. Damals schritt auch die Pariser Polizei dagegen ein, wie jetzt die Polizei von Constantinopel, freilich wahrscheinlich nur mit geringem Erfolge. Alle europäischen Strafgesetzbücher bedrohen den Kuppler, den Gelegenheitsmacher, den Unternehmer sogenannter „Hotel garnis," welche als Absteigequartiere dienen, mit Strafe. Wenn der Türke einen Schritt weiter geht, wenn er nicht nur den zur Absteigung Einladenden, sondern auch die Absteigenden bedroht, so dient dies gewiß nicht zur Vereitelung des Erfolgs der gesetzlichen Vorschrift, welcher Erfolg bekanntlich in unseren westeuropäischen Großstädten, in London, in Paris und sogar in Berlin, sehr häufig nicht eintritt.

Es scheint, jene Sitte der sogenannten „Läden mit doppeltem Boden," welche nach dem Zeugnisse Louvet's schon vor hundert Jahren in Paris bestand, ist von dort nach Constantinopel importirt worden von eroberungslustigen jungen Franzosen, welche, nach den glaubhaften Versicherungen

der Türken, den dortigen Damen am meisten nachzustellen pflegen.

In der That kann man sich keine größeren Contraste denken, als die Stellung der Frauen im Orient und derer in Frankreich.

Während in der Türkei die Verheirathung der Frau einen noch höheren Grad von Zurückhaltung, Schamhaftigkeit und Vermeidung des Eintritts in die Oeffentlichkeit auferlegt, als schon für das Mädchen galt, ist es in Frankreich umgekehrt: das im Kloster erzogene Mädchen tritt mit seiner Verheirathung in den völlig unvorbereiteten Zustand gänzlicher Emancipation ein. Das französische Recht gewährt in der That der Frau wirthschaftliche und finanzielle Emancipation von dem Manne; und die französische Sitte erlaubt ihr Alles, was sie sich nicht selber verbietet. Es ist wahr, die Mehrzahl der französischen Frauen besteht diese Probe in Ehren; namentlich in den mittleren und unteren Gesellschaftsklassen ist die Frau eine wahre Stütze der Familie; fleißig, emsig, klug im Geschäft, das sie oft an Stelle des verbummelnden Mannes ganz allein führt und zwar mit einer bewundernswerthen Kenntniß und Gewandtheit, beschafft sie für ihre Kinder die Existenzmittel, ohne darüber deren Erziehung zu vernachlässigen.

Aber wir dürfen auch die Schattenseite nicht übersehen. Um ganz unparteiisch zu sein, wollen wir einen französischen Schriftsteller reden lassen. Der Verfasser des geistreichen Schriftchens: „Pensées sur les femmes et le mariage, par un vieux militaire“ (Gedanken über die Frauen und über die Ehe, von einem alten Militär) schreibt — ich übersetze wörtlich — Folgendes:

— „Die Heirath ist bei den Franzosen nichts, als eine Ceremonie, welche das weibliche Geschlecht von dem Joch der guten Sitte und der Wohlanständigkeit völlig entlastet und das Privileg, alles Beliebige zu thun, an Solche er=

theilt, deren Neigungen verdorben genug sind, um Alles zu wagen. In den meisten Fällen verheirathen sich die französischen Frauen nur zu dem Zwecke, um das Recht und die Mittel zu erwerben, ein offenes Haus halten zu können, in welchem derjenige, welchen die Frau geheirathet, von ihr etwas weniger gut empfangen wird, als die Andern." (Vol. III. Nr. 122.)

Der erfahrene „alte Soldat" beantwortete die Frage, wie da zu helfen sei, mit folgenden Worten:

— „Am besten ist für die Frau eine solide Erziehung, d. i. weder eine vernachlässigte, noch eine auf Schaustellung berechnete, Geschmack ohne Gelehrsamkeit, Talent ohne Künstelei, Urtheil ohne Ballast an Kenntnissen. Ihr Verstand muß entwickelt genug sein, um Neues lernen und begreifen zu können, aber sie darf nicht der Schulmeister ihres Mannes sein, sondern nur dessen Schüler. Das ist für den Mann besser, als wenn sie von Kenntnissen strotzte; er hat dann das Vergnügen, sie Alles lehren zu können. Ein weiblicher Schöngeist ist eine wahre Geißel für ihren Mann, für ihre Freunde, für Jedermann. Die Würde der Frau ist die Unwissenheit; ihren Stolz findet sie in der Achtung ihres Mannes und ihre Vergnügungen in dem Glück der Familie."

— „Wahrhaftig, sagte mein Begleiter, dieser Franzose schreibt so klug, daß man beinahe glauben sollte, er wäre — ein Türke."

Wenn wir einmal von den Franzosen sprechen, dürfen wir auch die Deutschen nicht vergessen; denn wir Deutsche haben ja, trotz des Geschreis unserer teutonischen Berserker und Chauvinisten, welche immer von „Deutscher Treue," „Deutscher Tugend" und „Deutscher Wissenschaft" sprechen, als wenn wir Deutsche alle diese schönen Dinge, wie Treue, Tugend, Wissenschaft u. dergl., in ausschließlichem Erbbestand führten, oder ein Monopol oder Privileg darauf hätten, —

wir haben ja auch unsere Fehler, so gut wie andere Leute. Wir haben den Fehler, daß wir unsere Töchter zu viel lernen lassen, oder sagen wir nicht zu viel, sondern zu vielerlei. Wir erziehen sie so, als wenn sie Alle Musiklehrerinnen, Gouvernanten, Blaustrümpfe und Schriftstellerinnen werden sollten; in den Kleinstädten werden ihnen zudem noch die Sitten und Gebräuche, die Redensarten und Geberden (um nicht zu sagen: „die Grimassen") der älteren weiblichen Generation, — Dinge, die alles Andere eher sind, als geschmackvoll! — mit solchem Nachdruck, und zwar als Bildung (im Zwickauer-Hochdeutsch sagt man dort „Pültung") so eingebläut, daß sie in der Regel ihr ganzes Lebenlang mehr als genug daran haben.

Wer viel im Süden Europa's gereist ist, der muß zugeben, daß dort die Frauen weit „ungebülteter" oder weit schlechter unterrichtet sind. Ihre Unwissenheit erscheint uns manchmal so colossal, daß sie uns durch ihre Naivetät blendet und förmlich bezaubert. Allein was an Kenntnissen fehlt, wird durch natürliche Anmuth und Würde, durch einen kindlich heiteren Sinn und durch einen außerordentlich gesunden Realismus, durch einen bis zur höchsten Potenz gesteigerten gesunden Menschenverstand, der selbst mitten durch die Leidenschaften und ihre Wogen hindurch mit fester Hand das Steuerruder führt, in wohlthuendster Weise ersetzt und ausgeglichen.

Ich habe bei dieser Bemerkung vorzugsweise die Italienerinnen im Auge und glaube, daß sich die Frauen im alten Hellas und in den glorreichen Zeiten der alten römischen Republik in einem ähnlichen Zustande befanden, was jedoch bekanntlich gar nicht hinderte, daß aus der Schaar der Helleninnen, der Römerinnen und der jetzigen Italienerinnen große Frauen hervorgingen, welche hinter den Berühmtheiten anderer Nationen durchaus nicht zurückstehen, während im Uebrigen dort glücklicherweise die große Masse

weder an Verbildung, noch an dem daraus hervorgegangenen emancipationsdurstigen Weltschmerz krankt, sondern glücklich ist und die Ihrigen glücklich macht.

Natürlich stehen die türkischen Damen an Kenntnissen hinter allen europäischen (oder wenigstens hinter dem Durchschnitt derselben) weit zurück. Aber es darf nicht verschwiegen werden, daß nach dem Zeugniß aller westeuropäischen Damen, welche in den Harems der türkischen Großen Besuche machen, weil sie ihre officielle Stellung (oder richtiger: die ihrer Männer) dazu verpflichtet, daß, sage ich, in den seltenen Fällen, in welchen sich türkische Damen die äußeren Schichten oder Rinden der „fränkischen Bildung" aneignen, ihnen dies in der Regel nicht sehr zum Vortheil gereicht, daß z. B. diejenigen, welche Französisch gelernt haben, davon nur Gebrauch machen, um die Romane des vergnügten Pariser Eckenstehers Paul de Kock, oder weit Schlechteres, zu lesen.

Im Allgemeinen sind die christlichen Frauen der Eingeborenen, also z. B. die Frauen der slavischen und griechisch-orientalischen Rajah, in ihrer socialen Stellung von den türkischen Frauen nicht wesentlich verschieden, natürlich immer abgesehen von der Polygamie, welche dem Türken erlaubt ist, jedoch ohne daß die große Mehrzahl der Türken von dieser kostspieligen und vielfach zu Mißständen führenden Erlaubniß Gebrauch macht. Ich bin in vielen bosnischen, serbischen und albanesischen Häusern gewesen, — überall gut eingeführt durch einen beliebten und sprachkundigen Führer und empfohlen durch Speisen und Getränke, welche ich bei mir führte, ohne mit denselben zu kargen —, aber, obgleich ich ein alter Mann bin und niemals etwas Seduisantes gehabt habe, es war eine Ausnahme, wenn dort ein weibliches Wesen sichtbar wurde, und auch dann zeigte es eine entschiedene Abneigung, sich an der Conversation zu betheiligen, obgleich die Neugierde auf seinem Gesichte geschrieben stand.

Eine Ausnahme machte die schöne und stattliche Tochter des Dorfschulzen in Eleusis. Der Name dieser klassischen Stätte der berühmten Geheimnisse ist in der heutigen Sprache verunstaltet in „Levsis“ oder „Levs,“ und die Leute sprechen dort, vor den Thoren Athens, nicht Griechisch, sondern Albanesisch. Die schöne albanesische Tracht ließ den Wuchs der Tochter des Dorfregenten im besten Lichte erscheinen; und als ich sie durch meinen Dolmetscher, den Dragoman Alexi von Athen (den ich auf Grund meiner Erfahrungen bestens empfehlen kann), um die Erlaubniß bitten ließ, ein Glas Wein auf ihre Gesundheit trinken zu dürfen, gestattete sie das mit freundlichen Worten und stieß sogar mit mir an, so gut kannte sie die fränkische Sitte.

Beiläufig bemerkt bekam mir die Höflichkeit übel. Denn der Wein war nach griechischer Sitte mit Pinienharz versetzt, d. i. vino resinato, und dieser Pechgeschmack kann einen rechtgläubigen rheinischen Weintrinker in Verzweiflung versetzen. Uebrigens glaube ich, daß schon die alten Hellenen dieser Unsitte des Resinirens huldigten. Denn die weinlaubumschlungenen Thyrsusstäbe, welche die Bacchantinnen, die treuen Begleiterinnen des Dionysos, — des einzigen heidnischen Gottes, dessen Cultus bei uns noch bis zur Gegenwart fortdauert und den, trotz aller Versuche, woran es nicht fehlte, keiner der zahllosen christlichen Heiligen aus seiner hohen Stellung zu verdrängen vermocht hat, — tragen, die Thyrsusstäbe haben auf ihrer Spitze den Pinien-Apfel. Dies und der weitere Umstand, daß überhaupt in den alten bildlichen Darstellungen der Pinien-Zapfen stets in Verbindung mit den Gegenständen der Wein-Cultur und des Bacchus-Cultus erscheint, nöthigen beinahe zu der Annahme, daß auch die Zeitgenossen des Perikles sich schon des Pinienharzes beim Wein bedienten. Die heutigen Griechen behaupten, der Gebrauch dieses Harzes beim Wein sei geradezu unentbehrlich, denn erstens conservire es den Wein.

Dem will ich nicht widersprechen, auch mag der leichtere Wein, der ohne die nöthige Sorgfalt gebaut, oder vielmehr sozusagen wild gewachsen, und bei dem von der rationellen Kellerbehandlung, wie sie bei uns am Rhein 2c. üblich, durchaus keine Rede ist, gar sehr einer solchen Unterstützung bedürfen, um nur zwei bis drei Jahre zu überdauern, — länger hält er überhaupt nicht. Zweitens behaupten sie, nicht-resinirter Weißwein sei in dortiger Gegend gesundheitsgefährlich. Davon habe ich mich jedoch nicht überzeugen können. Nachdem ich einmal in dem gastlichen Hause des Podesta von Eleusis die Bekanntschaft des „Vino resinato" gemacht hatte, bin ich demselben während meines ferneren Aufenthaltes auf dem griechischen Festlande und den griechischen Inseln mit großem Bedacht aus dem Wege gegangen, und habe dafür desto mehr „Wein ohne Colophonium" getrunken, welcher mir vortrefflich bekommen ist.

Da diese Bemerkung eine gemeinnützige ist, so hoffe ich, man wird mir verzeihen, daß ich sie meiner Plauderei über die Frauen, mit welchen sie allerdings nichts zu thun hat, dennoch einverleibt habe. Das fliegende Blatt über die Bedeutung des Pinien-Zapfens auf den antiken Thyrsus-Stäben aber übergebe ich dem Spiel der Winde, vielleicht hascht es eine muntere philologische Jugend ein, indem sie es mit gelehrten Argumenten begründet, während ich für mich nur die Autorität und die Erfahrung eines alten Touristen und Weinkenners anspreche.

In der alten, d. h. Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erschienenen „Reise in Dalmatien 2c." von dem Abbé Fortis, welche in fast alle europäische Sprachen, natürlich auch in das Deutsche, übersetzt ist, sowohl unserem Altmeister Goethe für seinen „Klaggesang der edeln Frauen des Asan Aga" und seine sonstigen Dichtungen „aus dem Morlakischen" (von Moor, Meer, d. i. slavische Bewohner der Ostküsten des adriatischen und ionischen

Meeres), als auch dem französischen Dichter Prosper Mérimée für seine Mystification und das Büchlein „La Guzla, ou choix de poésies illyriques, recueillies dans la Dalmatie, la Bosnie, la Croatie et l'Herzegowine" als Quelle gedient, überhaupt aber ein recht zuverlässiges und tüchtiges Buch ist, wird uns erzählt, die Morlaken, welche bekanntlich keine „schnöden Türken," sondern ganz außerordentlich rechtgläubige griechisch-orientalische Christen sind, sprächen von ihrer Frau ebenso ungern, wie die Türken; wenn sie es aber nicht umgehen könnten, so unterließen sie es niemals, wenigstens einem Vornehmen gegenüber, dem Worte „Meine Frau" den gerade nicht zur Zierde gereichenden Zusatz „Mit Respect zu vermelden" hinzuzufügen; auch gestatteten sie der Frau nicht, mit ihnen im Bette zu liegen, sondern verweisen sie auf eine über den Boden gelegte Binsenmatte. Ich selbst habe noch nicht die Ehre gehabt, die Morlaken kennen zu lernen, habe mir aber von Besuchern des Landes sagen lassen, die dortigen Sitten seien heute noch ähnlich.

V.

Von den Bulgaren, Bosniaken und Serben (d. h. den noch zur Türkei gehörigen Altserben), soweit solche auf dem Lande wohnen, habe ich selbst wahrgenommen, daß bei ihnen die Sitte den Frauen große Beschränkungen auferlegt; und die altserbischen Lieder, welche zum Theile aus der Zeit vor der Türkenherrschaft (d. i. vor der großen Schlacht, welche am Sanct-Veits-Tage, „Widow-Dan," 1389 auf dem Amselfelde geschlagen und nach längerem Schwanken zu Gunsten der Türken entschieden wurde), zum Theil aus der Zeit unmittelbar nach jener Kossowo-Schlacht datiren, beweisen uns, daß diese Sitten und Gebräuche nicht den Türken entlehnt, sondern alt-einheimische sind. Ich will dafür einen

Beleg beibringen, indem ich im Uebrigen auf „Wilhelm Gerhard's Gesänge der Serben, Zweite Auflage mit einer Einleitung von Karl Braun=Wiesbaden (Leipzig 1877, S. 78 u. ff.)" verweise. Man findet dort einen epischen Gesang, betitelt „Der großmüthige Gatte," welcher Gesang, nachdem ihn W. Gerhard in's Deutsche übertragen, Gegenstand einer interessanten Verhandlung zwischen dem Großherzog Carl August von Sachsen=Weimar und Goethe geworden ist. Der Inhalt des Epos ist folgender:

Der serbische Held Strajnja Banowitsch, Beherrscher der kleinen Bajaska, am Ibar, nicht weit von Kossowo=Polje (Amselfeld) gelegen, beschloß eines Tages zu seinem Schwiegervater Jug Bogdan nach Kruschewatz zu Besuch zu reiten. Der alte Jug und seine neun Söhne, „die neun Jugowitschen, Falkensöhne," empfingen ihn gastlich und es ging nun los mit den üblichen Schmausereien und Trinkgelagen, bei allen Jugowitschen und allen den sonstigen serbisch=christlichen Wojwoden und kleinen Herren die Reihe herum.

— „Aber hört, welch unerwartet Unglück!
Eines Morgens mit dem Sonnenaufgang
Kam ein Eilbot an mit einem Briefchen.
Aus der Bajaska=Veste kam das Briefchen
Von des Banowitschen alter Mutter."

Die Adresse lautet in der üblichen Weise: „Auf das Knie des Banowitschen Strajnja," d. h. auf dem Knie des Herrn Adressaten niederzulegen. Der Inhalt ist der Sieg der Türken auf dem Amselfelde. In Folge davon ist auch die kleine Bajaska in Mitleidenschaft gezogen. Einer der türkischen Häuptlinge, Wlach=Alia, hat die Bajaska=Veste niedergebrannt, die alte Banowitschen=Mutter mißhandelt und die junge Gattin gefangen mit sich geführt.

— „Als der Banowitsch den Brief gelesen,
Hat ihn Schmerz und Mitleid überwältigt,

Finster schaut er drein und sehr bedenklich,
Läßt den schwarzen Schnurrbart niederhangen.
Zornig und betrübt ist seine Miene,
Aus den Augen quellen ihm die Thränen." —

Er verlangt von dem alten Jug Bogdan, seinem Schwiegervater, derselbe solle ihm seine neun Söhne, „die neun Jugowitschen, Falkensöhne," anvertrauen, mit ihm wolle er sich die Gattin wieder erobern, sie wollten sich als Türken maskiren, er, Strajnja, verstehe Türkisch und wolle den Delibascha (den Commandanten der türkischen Leibwache) spielen, so kämen sie unbeanstandet durch das türkische Lager, könnten den Wlach-Alia in seinem Zelt überraschen und ihm die Frau und die sonstige Beute abjagen.

Darauf gibt ihm aber der geliebte Schwiegervater, der tapfere Held Jug Bogdan, folgende höchst charakteristische Antwort:

— „Strajnja Banowitsch, du lieber Eidam,
Heute seh' ich, wie du nicht Vernunft hast,
Da du meine Söhne von mir forderst,
Um sie nach dem Amselfeld zu führen,
Daß sie dort die wilden Türken schlagen.
Sprich nicht mehr davon, geliebter Eidam!
Nein, in's Amselfeld soll'n sie nicht ziehen,
Lieber seh' die Tochter nie ich wieder.
Eidam, nichts mehr woll'n wir von ihr wissen;
War sie eine Nacht bei Wlach im Zelte,
Schlief nur eine Nacht in seinen Armen,
Kann die Gattin dir nicht länger lieb sein,
Gott erschlage sie, da sie verdammt ist!
Mehr als dich wird sie den Türken lieben.
Fort mit ihr, daß sie der Teufel hole!" —

Der Banowitsch vermag diesen christlichen Wunsch des liebevollen Vaters, daß der Teufel die Tochter hole, durchaus nicht zu theilen. Ihn verlangt nach der Gattin. Er reitet allein, nachdem er sich überzeugt hat,

„Daß die Neun ihn in der Noth verlassen."

Es bleibt ihm nichts, als sein Schimmel und sein Windhund Karaman. Mit Hilfe eines türkischen Derwisch, dem er einmal eine Wohlthat erwiesen und der sich dafür dankbar erweist, gelangt er unerkannt durch's türkische Lager im Amselfelde.

Wlach-Alia, nachdem er inzwischen die ganze Nacht hindurch

— „Hat geküßt die schöne Gattin Strajnja's,"

ist gegen Morgen eingeschlafen und sein „verruchtes" Haupt ist

— „Auf der Strajnja-Gattin Schoß gesunken,
Kosend hält sie so den Wlach-Alia,
Hat des Zeltes Flügel aufgeschlagen,
Schauet in das Amselfeld hinunter."

Da sieht sie ihren Mann auf dem Schimmel, begleitet von dem großen gelben Windhund, den Berg heraufreiten. Sie schlägt mit Heftigkeit

— „Wlach-Alia auf die rechte Wange,
Auf die Wang' und redet zu ihm also:
— O Gebieter, mächt'ger Wlach-Alia,
Gürte schnell dich mit der seid'nen Schärpe,
— Sieh, dort kommt der Banowitsch Strajnja,
Rüste dich mit deinen blanken Waffen.
Wird dir gleich das Haupt vom Rumpfe trennen
Und ausstechen mir die beiden Augen."

Wlach-Alia glaubt anfangs wirklich, es sei der Delibascha des Sultans. Doch Strajnja ist inzwischen herangekommen und überführt ihn durch eine kecke Herausforderung seines Irrthums. Wlach-Alia besteigt, schwer bewaffnet, seinen Rappen. Er und Strajnja auf seinem Schimmel rennen wider einander, zuerst mit den Lanzen, dann mit den „gezackten Kolben" (den Morgensternen oder Streitäxten, serbisch: Busdowan, ungarisch: Buzogány). Es passiren natürlich, wie in allen serbischen Heldenliedern, ganz unerhörte, ja unmögliche Dinge. Strajnja führt mit seinem Busdowan einen furchtbaren Hieb auf den Türken, allein Wlach-Alia

ist außerordentlich dauerhaft, er wankt noch nicht einmal in dem Sattel,

— „Doch versenkt der Schlag des Rappen Beine
In den Boden fast bis an die Kniee!"

So geht es weiter. Das Ende vom Lied ist, daß, nachdem man sich gegenseitig auch die Schwerter bis auf den Griff zerhauen, die beiden Helden absteigen und sich an der Gurgel packen. So ringen sie vom Morgens bis zum Nachmittag, bis endlich Beide, der Türke von weißem, der Serbe von rothem Schaum bedeckt, sich nicht mehr anders zu helfen wissen, als daß Jeder den Beistand der Madame Strajnja, temporär von ihrem Gatten separirt und im Besitze des Türken, anruft. Und was thut die edle serbische Gattin? Sie huldigt der Theorie des jüngsten Besitzes,

— „Springet auf, als wäre sie besessen
Findet auch sogleich ein Stück vom Säbel,
Wickelt ein gesticktes Schnupftuch drüber,
Daß sie nicht die weißen Hände schäd'ge,
Schonet wohl das Haupt des mächt'gen Türken,
Aber schlägt auf ihren Herrn und Gatten,
Leicht verwundet ward er an dem Haupte;
Floß das Blut ihm über's Helden-Antlitz,
Ueber beide Augen floß es strömend."

Dem tapfern Helden Strajnja bleibt nichts übrig, als von der edeln Gattin, welche allzusehr in das „Interdictum uti possidetis" verrannt ist, zu appelliren an

— „Den Karaman, den gelben Windhund;
Kommt der Windhund flugs herangesprungen,
Packet an des tapferen Strajnja Gattin.
Aengstlich sind die Weiber, wie ihr wißt,
Und fast alle fürchten sich vor Hunden.
Eiligst wirft sie weg das Stück vom Säbel,
Schreiet jämmerlich, daß weit es schallet,
Packet bei den Ohren fest den Windhund.
Rollt den Berg im Ringen mit ihm abwärts." —

Nachdem der edle Strajnja von seiner nicht minder

edeln Gattin durch den noch edleren gelben Windhund erlöst war, gewinnt er die Oberhand und wirft den Wlach-Alia nieder, dem er

— „Mit dem Zahn die Gurgel dann durchbeißet."

Endlich fängt er die flüchtende Gattin ein, nimmt sie hinter sich auf den Schimmel und reitet mit ihr

— „Dann nach Kruschewatz zu den Verwandten,"

zu dem Schwiegervater Jugo Bogdan und den Schwägern, den neun Jugowitschen, die ihn so schmählich im Stich gelassen.

— „Die neun Schwäger gehen ihm entgegen,
Breiten aus die Arme, traulich küssend,*)
Und befragen ihn um die Gesundheit.

Diese ein wenig naive Frage beantwortet Strajnja mit der Erzählung, wie die Gattin dem Türken, der sie erbeutet, beigestanden und den eigenen Gatten verwundet habe. Da schreit der alte Jug Bogdan seinen neun Söhnen zu:

— „Auf, ihr Neune, zücket eure Messer
Und zersetzt die Hündin mir in Stücke."

Die neun Jugowitsche stürzen mit dem blanken Messer auf ihre Schwester ein. Doch der gerechte Strajnja commandirt sie ab mit den Worten:

— „Meine Schwäger, ihr neun Jugowitschen,
Sprecht, wie könnet ihr euch so entehren?
Gegen wen denn zückt ihr eure Messer?
Gen ein wehrlos Weib und eure Schwester!
Wenn ihr wirklich Helden wäret, Brüder,
Wo war damals Messer denn und Säbel?
Warum wolltet ihr nicht mit zum Amselfelde,
Ihr neun Jugowitschen, Falkensöhne,
Gegen Türken euren Muth zu zeigen

---

*) Das ewige Abschmatzen grassirt unter der slavischen Rajah, das männliche Geschlecht mit inbegriffen, in wahrhaft schauerlicher Weise. Man behauptet, daß dadurch das Umsichgreifen einiger dort herrschender ekelhafter Krankheiten wesentliche Förderung finde.

Und im Nothfall hilfreich mir zu werden?
Dieses Weib hier sollt ihr nicht ermorden,
Ohne euch könnt' ich das auch besorgen, —
Und der Gattin hab' ich schon verziehen."

Dieses kleine Epos gibt uns ein ebenso anschauliches Bild von dem heroischen Zeitalter des damals noch großen serbischen Volkes und dessen Culturzustand, wie es uns Homeros von dem hellenischen Alterthum gibt. Die Sitten sind in beiden Zeitaltern nicht sehr fein, nach unserem heutigen Maßstab gemessen. Wir sind in der That nicht abgeneigt, Achilles den Peliden ebensogut für einen Halbwilden zu halten wie Strajnja den Banowitsch; auch finden wir das Verfahren des „göttlichen Dulders Odysseus," welcher die ungetreuen Mägde an den Balken seines Hauses aufhängt, wie einen Spieß Krammetsvögel, gerade nicht sehr „gebildet." Allein auf der andern Seite ist es wieder unsere „Bildung," oder vielmehr unsere Sucht, den Schein derselben zu wahren, welche uns abhält, die Helden des Homeros Halbwilde zu nennen; denn wir fürchten, dadurch als „ungebildet" zu scheinen. So pflegt überall ein gewisses Maß von conventioneller Heuchelei mit unterzulaufen.

Der Großherzog von Weimar verfuhr ganz anders. Als er die Uebersetzung des „Großmüthigen Gatten" gelesen, — es war am 16. April 1827, — setzte er sich sofort hin und schrieb an Goethe, seinen Freund und Minister, diese serbischen Gedichte bildeten eine kostbare Frucht, die mit einem zaubervollen Geschmacke gewürzt sei, aber dieser „Großmüthige Gatte" gehe ihm doch wider die Haare. Es sei Unsinn, daß der Held Strajnja seiner Frau verzeihe, nachdem dieselbe mit dem Türken gebuhlt und demselben mit dem Schwerte gegen ihren eigenen Gatten beigestanden habe. „Das ist gewiß nicht richtig," schreibt Carl August an Goethe, „in dem serbischen Original wird die Frau ohne Zweifel von ihren werthen Brüdern in die Pfanne gehauen, der sentimentale

deutsche Dichter hat das aber zu grausam gefunden und statt dessen einen melodramatischen Schluß vorgezogen." Goethe sieht sich hierdurch veranlaßt, bei dem Uebersetzer Wilhelm Gerhard, seinem Gevatter, anzufragen; sein Brief (vom 21. April 1827) deutet jedoch an, daß Goethe mit Carl August nicht einverstanden ist. „Warum," fragt er, „soll man denn dem Strajnja eine solche barbarische Willkür, ein so barockes Verfahren nicht zutrauen können?" Aus der Antwort des Gerhard entnehmen wir dann die Versicherung, daß sich derselbe nicht die geringste Aenderung erlaubt, sondern wortgetreu übersetzt hat.

In der That ist die Handlungsweise des Strajnja nach dortiger Weltanschauung begreiflich. Um dies zu erläutern, muß ich einige Bemerkungen über die Culturgeschichte der Ehe und der Frauen vorausschicken, indem ich Diejenigen, welche sich darüber weiter zu unterrichten wünschen, auf die Werke von M'Lennan („Primitive Mariage"), Bachofen („Das Mutterrecht") und Morgan („System of Consanguinity and Affinity of the human family"), namentlich aber auf das berühmte Buch von Sir John Lubbock „Origin of Civilisation" verweise. Von letzterem gibt es auch eine vortreffliche deutsche Uebersetzung, betitelt: „Die Entstehung der Civilisation und der Urzustand des Menschengeschlechts, erläutert durch das innere und äußere Leben der Wilden." (Nach der dritten englischen Ausgabe übersetzt von A. Passow und eingeleitet von Professor Dr. Rudolph Virchow. Mit Holzschnitten und sechs lithogr. Tafeln. Jena 1875. H. Costenoble.)

VI.

Von den höher entwickelten Thierarten leben einige in der Einzel-Ehe. Die Mehrzahl aber, namentlich die

Heerdenthiere, leben in sogenannter Gemeinschafts-Ehe, d. h. alle zu der Heerde gehörigen Thiere verkehren geschlechtlich unter einander, vorausgesetzt daß man das Zusammenleben der Thiere „Ehe“ nennen darf. Der Mensch auf seiner niedrigsten Culturstufe (d. h. auf der niedrigsten, welche wir kennen, denn es hat ja vielleicht vorher eine noch viel niedrigere gegeben) ist ebenfalls ein Heerdenthier; und diesem Charakter der socialen Gliederung entspricht denn auch der sexuelle Verkehr zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte. Bachofen und M'Lennan (in ihren oben citirten Schriften) haben nachgewiesen, daß der gesellschaftliche und sexuelle Urzustand der Menschen, soweit unsere Kenntniß in das sog. „graue Alterthum“ zurückreicht, ein alles ehelichen Lebens, im heutigen Sinne des Wortes, entbehrender „Hetärismus“ war, welchen Lubbock, wie er sagt, „der Bequemlichkeit halber“ Gemeinschafts-Ehe (communal mariage) genannt hat, weil alle zu der Gemeinschaft gehörigen Männer und Weiber sich als gleichmäßig unter einander verheirathet betrachteten.

Wir sehen hinsichtlich des sexuellen Verkehrs ganz dieselbe Entwickelung vor uns, wie hinsichtlich des wirthschaftlichen. Wie ursprünglich die Frauen Gemeingut waren, so gab es auch kein individuelles Eigenthum; es gehörte jedes Werthobject der Gemeinschaft. Die Communisten bezeichnen diesen barbarischen Zustand, welchen sie wiedereinzuführen trachten, als „Collectiveigenthum,“ ohne zu bedenken, daß er eigentlich doch nur eine Negation des Eigenthumsbegriffes bildet, wie wir letzteren heutzutage aufzufassen gewohnt sind. Der Begriff des persönlichen Eigenthums hat sich erst sehr allmählig entwickelt. Anfangs beschränkte er sich auf Kleidung, Waffen und Kriegsbeute, dann dehnte er sich aus auf das Vieh und die Heerden. Eine Spur davon finden wir noch in dem römischen Recht und der lateinischen Sprache, in welcher das privatrechtliche Sondergut „peculium“

heißt, von „pecus," Vieh. In der Zeit der Nomaden entsteht auch der Begriff des Grundeigenthums; er beschränkt sich aber auf Quellen und Salzstätten, welche für das Vieh unentbehrlich sind. Der Ackerbau ist anfangs noch nicht stark genug, persönliches und vererbliches Grundeigenthum zu erzeugen. Die Ackerantheile werden periodisch gleichheitlich verlooſt unter die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaft. Dies ist der „Mir," der heute noch in Rußland gilt; und in Serbien besteht sogar noch die „Hauscommunion," von welcher ich schon öfter gesprochen; hier hat das Individuum kaum begonnen, sich von der Gemeinschaft zu emancipiren. In Mittel- und West-Europa dagegen schritt die Entwickelung rascher vor, obgleich sich dort selbst heute noch in Gestalt der sogen. „Loos-Aecker" und der „Wechselwiesen" Ueberbleibsel der alten Bodengemeinschaft vorfinden. Zunächst schieden die Aecker aus der Flurgemeinschaft aus und wurden in „Hufen" verwandelt. Später folgten die Wiesen. Am längsten blieben in der markgenossenschaftlichen Gemeinschaft die Wälder, welche schließlich zum größeren Theil in das Eigenthum des Staates, der Grundherren, der Gemeinden oder anderer localer Verbände und Körperschaften übergingen.

Aehnlich wie das persönliche und vererbliche Grundeigenthum sich nach und nach aus dem sogen. „Collectiveigenthum," der Markgenossenschaft oder der Flurgemeinschaft, emporhob, losschälte und sich emancipirte, entwickelte sich aus der Geschlechtsgemeinschaft, oder der Gemeinschafts-Ehe (communal mariage) des Stammes oder sonstigen Verbandes die Einzel-Ehe. Zunächst in Form der Vielweiberei, welche im Orient zwei besondere Gründe hat, erstens das rasche Verblühen der Frauen, dann die Nothwendigkeit, in Ermangelung von Hausthieren die Kinder jahrelang an den Brüsten der Mütter zu lassen. Die höhere Entwicklungsform war dann die monogamische Einzelehe.

Die Differenziirung der Einzelehe aus der Gemeinschaft vollzog sich zuerst durch den Frauenraub. Der Stammesgenosse, welcher eine Eingeborene nicht für sich allein vindiciren konnte, ohne die Rechte aller übrigen Männer zu beeinträchtigen, hatte unbestrittenermaßen das Recht, seine Kriegsbeute für sich ausschließlich zu behalten, mochte dieselbe in Vieh oder Frauen bestehen; er mußte also, um eine Einzelehe zu haben, d. h. um eine Frau für sich allein zu besitzen, sich ein weibliches Wesen bei einem fremden Stamme (oder wie wir heute sagen würden: im Auslande) rauben. Und Das wurde nach und nach zum guten Ton. Es galt erstens für vornehm, eine aparte Frau zu besitzen und sie nicht mit den Andern zu theilen; sodann gab die Art der Erwerbung derselben einen neuen Beleg für die Tapferkeit des jungen Kriegers ab, welche Tapferkeit man nach der Zahl der geraubten Mädchen taxirte, wie bei den Rothhäuten nach der Zahl der eroberten Skalps (Kopfschwarten). Endlich entging drittens dem scharfen Blick dieser Barbaren auch nicht der Vortheil, Kinder im Privatbesitz zu haben, und wie diese Kinder aus der Separat-Ehe mit Race-Kreuzung weit schöner und tüchtiger waren, als die in dem allgemeinen Mischmasch unter Verwandten Erzeugten. So entwickelte sich der Hang, die Frauen von Auswärts zu beziehen, — eine Gewohnheit, die sich in gewissen Stadien der Culturgeschichte zeigt und von den Gelehrten „Exogamie“ genannt wird.

Wie gesagt: der Anfang der Einzelehe ist der Frauenraub, welchen wir überall in einer bestimmten Epoche der Culturentwicklung, namentlich im mystisch-heroischen Zeitalter begegnen. Jason stiehlt die Medea und Paris die Helena, ja sogar der Gott der Unterwelt raubt sich seine Proserpina. Die alten Spartaner stahlen ihre Weiber im Auslande. Die Römer raubten die Sabinerinnen und die Centauren die Töchter der Lapithen. Den letzteren Hergang

hielt man für wichtig genug, um ihn in dem Westgiebel des Zeus-Tempels in Olympia standbildlich darzustellen. Das Deutsche Reich hat bekanntlich, Dank dem Scharfsinn und den Kenntnissen seiner Gelehrten, unter welchen ich vorzugsweise die Professoren Curtius und Adler nenne, diese Standbilder, diese höchst beachtenswerthen Denkmäler der Kunst- und der Culturgeschichte, aus dem Grabe, in welches sie durch Erdbeben, Ueberschwemmung und Vandalismus der in den Peloponnesos eingedrungenen slavischen Horden eingesenkt waren, wieder auferstehen lassen.

Ueberall finden wir die Spuren des Frauenraubs noch bei den Hochzeitsgebräuchen, wie denn solche symbolische Reminiscenzen die Sache selbst um Jahrhunderte zu überleben pflegen. Bei den Tscherkessen muß heute noch während des Hochzeitmahls, das in aller Freundschaft abgehalten wird, der Bräutigam plötzlich, bis an die Zähne bewaffnet, hereinstürzen und mit Hülfe einiger junger Freunde die junge Frau von der Tafel wegreißen; er nimmt sie auf das Pferd, jagt in wilder Flucht davon, wird von den Verwandten der Frau unter Scheingefechten verfolgt u. s. w. Alles Das ist heutzutage nicht mehr ernstlich gemeint, sondern nur noch Ceremonie. Aber der rituelle und formelle Abschluß der Ehe besteht wirklich in der scheinbar gewaltsamen Entführung. Bei einem andern kaukasischen Volksstamm besteht derselbe darin, daß der Bräutigam den Dolch zieht und der Braut das Mieder aufschneidet. Welche Rolle in Rom die Lanze, hasta, bei rituellen Acten gespielt hat, ist bekannt (wir haben ja daher noch das Wort Subhastation); ursprünglich schwang der Bräutigam bei der Vermählung seine Lanze über dem Haupte der Braut zum Zeichen der Occupation. So erhielt sich das Zeichen der Gewalt als ein symbolisches noch lange, nachdem die ernsthafte Anwendung der Gewalt weggefallen war, und der Frauenraub sich in einen Frauenkauf verwandelt hatte.

Die geraubte Frau war natürlich nur eine Sache, die sich im Eigenthum und in der freien Verfügung des Mannes befand. Von ihr gilt, was in der „Zähmung der Widerspenstigen" Shakespeare seinen Petruchio zur wilden Käthe sagen läßt:

„Ich will der Herr sein meines Eigenthums;
Sie ist mein Landgut, ist mein Haus und Hof,
Mein Hausgeräth, mein Acker, meine Scheune,
Mein Pferd, mein Ochs, mein Esel, — kurz, mein Alles!"

Kehren wir nun von diesem kleinen culturhistorischen Excurse wieder zurück zu unserem serbischen Helden Strajnja Banowitsch, und betrachten wir seine Handlungsweise unter dem Gesichtspunkte des Frauen-Raubs und des Frauen-Kaufs, wie solcher galt in dem heroischen Zeitalter auch bei den Serben.

Allerdings hatte Strajnja die Gattin von dem alten Jug Bogdan durch Kauf zu rechtlichem Eigenthum erworben; sie war also sein und durfte, so lange sie dies war, die Pflicht der ehelichen Treue gegen ihn nicht verletzen. Aber die Eroberung war ein nicht minder legitimer Erwerbstitel. Frauen-Raub stand dem Frauen-Kauf gleich. Wlach-Alia hatte nur von dem kriegerischen „jus occupandi" Gebrauch gemacht; er war nunmehr kraft der Eroberung rechtmäßiger Besitzer der Frau geworden und hatte ihr zugesagt, sie seinem prachtvollen Harem in Adrianopel einzuverleiben. Sie war nun sein Eigenthum so lange, bis sie zurückerobert wurde. So lange er sie besaß, hatte sie sich seinen Dispositionen zu unterwerfen. Die Zeit, während deren sie dem Wlach-Alia gehörte, mußte, nachdem sie zu ihrem früheren Herrn und Gemahl zurückgekehrt war, nach dem „Rechte der Zwischenherrschaft" (jus postliminii) betrachtet und behandelt werden.

Als der alte Kurfürst von Hessen 1814 nach Cassel zurückkehrte und den kurhessischen Zopf wiederherstellte,

behandelte er die Leute schlecht, welche unter dem Königreich Westphalen gedient hatten, und nahm sogar Denjenigen, welche während der Zwischenherrschaft Staats-Domänen gekauft hatten, dieselben gewaltsam wieder ab, ohne ihnen den dafür gezahlten Kaufpreis zu erstatten. Er handelte unrecht.

Gerechter war der serbische Held Strajnja. Er behandelte die Gattin ganz correct nach dem „Rechte der Zwischenherrschaft," obgleich die Edle die Grenzen des passiven Gehorsams ein wenig überschritten und, mit der abgesprungenen Säbelklinge dem Türken zu Hülfe eilend, ihrem Manne einiges Blut abgezapft hatte. Doch was macht Das einem serbischen Helden?

Er verzeiht der Frau, und wäre es auch nur, um die großmäuligen Jugowitschen, „die neun Jugowitschen, Falkensöhne," zu ärgern, welche zu feig waren, Partei und Waffen zu ergreifen. Deßhalb preist das serbische Epos

„Ihn, den wackern Banowitschu Strajnja."

Man sieht also, sein Verfahren ist gar nicht so barock, willkürlich und barbarisch. Man muß es nur unter den maßgebenden Zeit- und Orts-Gesichtspunkt bringen, welcher freilich nicht der unsere ist.

Doch genug! Ich danke dem geneigten Leser für die exemplarische Geduld, mit welcher er meiner culturhistorischen Darstellung gefolgt ist, die mir zur Umkreisung oder, wenn man lieber will: zur Umzingelung des Harems, bevor wir in denselben eintreten, nothwendig erschien. Denn wer hineingeht, ohne etwas gelernt und studirt zu haben, kommt heraus, ohne etwas gesehen und verstanden zu haben.

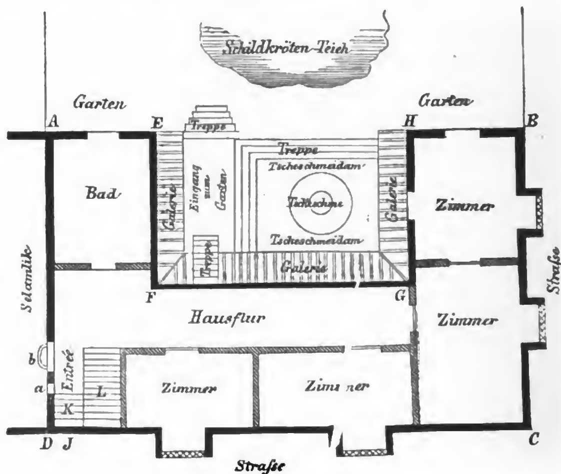
Und nun: Tretet ein, denn auch hier gibt es Götter.

— „Intrate, nam et hîc Dii sunt."

VII.

Gehen wir nun systematisch zu Werke und nehmen wir den Grundriß von Seite 310 wieder zur Hand.

Unsere Zeichnung stellt also den unteren Stock des Harems, ABCD vor. Das Harem-Gebäude stößt auf der Linie AD an den Selamlik, auf der Linie CD auf die eine, und auf der Linie BC auf die andere Straße (unser Haus ist nämlich ein Eckhaus). Die vierte Seite bildet keine gerade Linie, sondern eine hufeisenförmige Figur, welche, auf drei Seiten



(EF, FG und GH) von Galerien eingeschlossen, den Springbrunnen (Tscheschme) und den Brunnen-Platz (Tschesch-Meïdam), sowie den Hofraum und Eingang zum Garten einschließt, also im Ganzen das Oblong EFGH. Jenseits der Linie AEHB dehnt sich der Garten aus, dessen ich bereits oben gedachte, mit dem Schildkrötenteich in der Mitte.

Die Galerien im inneren Hof werden von leichten Säulen getragen, auf welchen am oberen Stockwerk die Tribünen hinlaufen. Von den Galerien führen Treppen nach dem Brunnenplatz, nach dem Hofraum und nach den Gärten.

Der Haremlik hat nach den beiden Straßen zu je zwei, also im Ganzen vier mit Holzstäben vergitterte große Fenster. Dies hölzerne Gitterwerk wehrt nicht nur die Blicke der Neugierigen, sondern auch die Strahlen der Sonne ab. An jedem Fenster befindet sich eine erkerartige Nische, in welcher es sich sehr behaglich sitzt. Der schönste Platz aber ist auf der Galerie, etwa zwei Fuß oberhalb des Brunnen-platzes, oder auf dem Brunnenplatze selber. Dieser Platz ist von prachtvollen Platanen überschattet. Außerdem laufen an den Säulen der Galerie Reben oder sonstige Schling-pflanzen hinauf, welche über dem Platze selbst, von hori-zontalen Stangen unterstützt, ein prachtvolles Blätterdach bilden, und die sich von unseren Lauben dadurch unter-scheiden, daß der große und hohe Platz den nöthigen Raum gewährt und daß der in der Mitte desselben befindliche Springbrunnen stets eine gewisse Bewegung unterhält und verhindert, daß die Luft dumpf wird; in dem großen und flachen runden Bassin, welches den springenden Strahl um-gibt, verdunstet das Wasser in der warmen Jahreszeit sehr rasch und erzeugt eine, den Lungen außerordentlich ange-nehme Feuchtigkeit der Luft. Ich kann mich kaum ange-nehmerer Stunden erinnern, als derer, welche ich hier zu-brachte, café à la Turca trinkend und Cigaretten vom feinsten türkischen Tabak rauchend, dabei ruhig plaudernd von Türken und Russen, Muhamedanern und Christen, den großen Mißständen der türkischen Verwaltung, der Mög-lichkeit von Reformen, der Unwahrscheinlichkeit, die noth-thuenden Reformen durch die Russen herbeigeführt zu sehen, — und endlich immer wieder von unserem lieben alten Deutschland, von dem Bodensee, dem Rhein und von den

fränkisch-alemannischen Landen, deren Angehörige noch durch ein Band specieller Stammesverwandtschaft mit einander verbunden sind und sich überall wieder zusammenfinden.

Der Türke, wenn er hier dem dolce far niente, welches er „Käff" nennt, fröhnt, glaubt, daß hierbei auch das Sprechen vom Uebel sei; und ich kann nicht leugnen, daß auch wir, obgleich es uns an Gesprächsstoff nicht fehlte, zuweilen thatsächlich der Meinung des Türken beipflichteten, indem wir schwiegen, um den ganzen Reiz der bewußten Passivität zu genießen, zu welcher alles uns einladet.

Da unten marschiren langsam und gravitätisch die faulen Schildwachen; vor uns plätschert, rauscht und säuselt abwechselnd der Springbrunnen; das Blätterdach über uns zittert im Lichte und läßt uns zuweilen durch eine Lücke hindurch den Himmel sehen, an welchem ein weißes Wölkchen feierlich, oder gar zögernd, als wenn ihm der Abschied von diesem schönen Fleck Erde schwer würde, vorübersegelt; manchmal auch gibt ein Vogel in dem Rebenlaub einen schwachen und trägen Ton von sich, welchem ein anderer aus dem saftgrünen Laube des Gartens antwortet; dann ertönt der langgezogene Ruf der Muezzins von den Minarehs einer Moschee halb verklungen zu uns herüber, und wir, in unserer Trägheit, erfreuen uns unseres Christenthums, welches uns nicht gebietet, aufzuspringen, um unsere Gebete und Waschungen zu verrichten, sondern uns gestattet, weiter zu träumen und mit vollem Bewußtsein unserer Gedankenlosigkeit uns zu erfreuen. O, es ist gar nicht so schwer, den türkischen „Käff" zu begreifen. Ich gedächte, wenn man mir einige Zeit ließe, ihn sogar sehr bald praktisch zu erlernen.

Doch beginnen wir mit dem Anfang. Treten wir ein durch die schmale Pforte I, steigen wir die paar Stufen bei K hinauf, um in das Entrée zu gelangen, in welchem wir rechts bei L die Treppe neben uns haben, welche in

das obere Stockwerk führt, und links die Wand zwischen dem Haremlik und dem Selamlik, mit den beiden Oeffnungen und Verbindungen bei a und b, welche ich oben beschrieben.

Aus dem Entrée, in welchem man dem Besuch (natürlich kann im Harem nur von Damenbesuch die Rede sein) den Ueberwurf (Feradschi), den Schleier (Yaschmack) und die Ueberschuhe (Papuschen) abnimmt, gelangt man in den Hausflur, welcher sich nach der Galerie und dem Tschesch-Meïdam öffnet, um die schöne feuchte Luft, aber keine Sonnenstrahlen herein gelangen zu lassen. Nach den Straßen zu befinden sich, wie gesagt, vier geräumige, hohe, luftige Zimmer. Von den nach dem Garten zu vorspringenden Flügeln bildet der eine ein Zimmer und der andere das Bad.

In dem oberen Stockwerk ist die Eintheilung dieselbe, denn Wand steht auf Wand. Nur sind sämmtliche Räume größer, weil der obere Stock erheblich über den unteren vorspringt. Auch ist das obere Stockwerk höher, und aus seinen Fenstern hat man eine entzückende Aussicht sowohl über Adrianopel, das sich in einem Meer von Blüthen und Bäumen halb versteckt, so daß die ärmlichen Privatbauten verschwinden und die monumentalen öffentlichen Bauten — die Moscheen, Mausoleen (Türbehs), Khanis, Paläste u. s. w. — dieser alten Türkenstadt desto imposanter hervortreten, als auch nach dem Balkan-Gebirge, das sich hier in seiner ganzen malerischen Großartigkeit entfaltet.

Jetzt also ist dieser türkische Haremlik von einer tüchtigen deutschen Familie bewohnt, die ihm mit all dem deutschen Hausrath versieht, der uns hier so fremd und doch so heimathlich anmuthet. Da aber die Grundformen des Hauses und dessen bauliche Einrichtungen überall conservirt und geschont sind, so wird es uns verhältnißmäßig leicht, uns mit einiger Zuhilfenahme einer auf gute Information gestützten Phantasie den Zustand zurückzuzaubern, welcher

hier herrschte zu jener Zeit, als hier noch der Haushalt eines Türken existirte, eines Osmanli, der sich offenbar eines behaglichen Wohlstandes erfreute, ohne jedoch zu den Allerreichsten oder Allervornehmsten zu gehören und deren wahnsinnigen Luxus zu treiben.

Nehmen wir an, der Türke hatte zwei legitime Frauen (Hanums, auf Deutsch: „Madame"), so hat hier eine im oberen, die andere im unteren Stockwerk residirt. Hatte er deren, was jedoch nicht wahrscheinlich, drei, so hauste die eine unten und die beiden andern theilten sich in die oberen Räume. Jedenfalls war die Wohnung unter ihnen streng räumlich abgetheilt. Niemals hausen die legitimen Frauen zusammen, ich möchte sagen: nie pro partibus indivisis, in den nämlichen Räumen. Jede hat ihre abgesonderten Zimmer und ihre besondere Dienerschaft. Alle gegentheiligen Darstellungen, von Byron's „Don Juan" bis zur lustigen Operette „Fatinitza," sind grundfalsch. Man kann es nicht oft genug sagen: Das türkische Haremlik ist eine solide und anständige Wohnung, und weder ein Stall für fahrende Frauen, noch eine Polka-Kneipe, ein Bums-Keller oder ein Tingel-Tangel, oder etwas dergleichen.

Auch die bauliche Einrichtung ist zweckmäßig und geschmackvoll. Nur eins ist, wie in allen türkischen Wohnungen (selbst in denjenigen der Christen), abscheulich. „La partie honteuse c'est le cabinet d'aisance," sagt ein französischer Tourist von den deutschen Wohnungen, und von vielen deutschen Gasthöfen. Nicht ganz mit Unrecht; denn wir Deutsche sind allerdings in diesem Stück etwas hinter den Franzosen zurückgeblieben. Freilich müssen wir hinzufügen: Dafür die Franzosen in anderem hinter uns, und es fragt sich, was davon das Wichtigere ist. Jedenfalls aber sind die Türken selbst weit hinter uns Deutschen zurück. Der türkische Abtritt ist nämlich ein Raum, in welchem ein rundes Loch in den Boden geschnitten ist, offenbar zu klein;

denn die durch dasselbe zu transportirenden Gegenstände haben zum großen Theil den Durchgang verfehlt und sich rings um die Oeffnung gelagert. Vor der runden Oeffnung befinden sich zwei Erhöhungen, auf welchen je ein menschlicher Fuß Platz hat; nur dies Piedestal gewährt einigen Schutz vor Beschmutzung; jedoch ist es nicht leicht, hinauf und wieder herunter zu gelangen. In anständigen Häusern findet man überall eine große Schüssel mit Wasser auf dem Locus; und in vornehmen überreicht Jedem, der denselben verläßt, ein dazu angestellter Diener Wasser, Handtuch und Parfüms. In Constantinopel erzählte man mir, ein junger Türke, der einen kleinen Abstecher nach Oestreich gemacht, habe nach seiner Rückkehr die Bemerkung gemacht, die ungläubigen Hunde seien doch nicht so schweinisch, wie man sich das gewöhnlich vorstelle, man finde dort auf dem Locus in der Regel zwar kein Wasser, aber doch reichlich Papier, daß man sich daran — die Hände abwischen könne. Es würde in der That der Mühe lohnen, eine Sammlung aller solcher internationaler Mißverständnisse anzulegen; ich könnte einen reichen Beitrag dazu liefern.

Wenn ein Westeuropäer ein türkisches Haus bezieht, so läßt er es natürlich sein Erstes sein, jene primitive Einrichtung durch ein regelrechtes Watercloset zu ersetzen. Jene Einrichtung ist übrigens im ganzen Orient dieselbe, bei Arm und Reich, bei Niedrig und Vornehm. Sie fand sich auch in dem sonst so glänzend eingerichteten Renommir-Pavillon des Schah von Persien auf der 1873er Wiener Weltausstellung.

Um so schöner ist die Einrichtung des Bades, das sich in jedem türkischen Haus vorfindet, und zwar in den größeren Häusern doppelt, eines im Selamlik und das andere im Haremlik. Namentlich das letztere zeichnet sich durch Pracht und Ueppigkeit aus. Es besteht aus zwei durch eine Thüre verbundenen Abtheilungen, dem Toilette-

und dem eigentlichen Bade-Raum. Beide sind mit glänzendem weißen Marmor getäfelt und mit reichen vergoldeten Arabesken verziert. An den Wänden des Ankleidezimmers läuft das übliche Sofa hin, der Boden ist mit den kostbarsten türkischen Teppichen belegt. Die Bäder sind warm und werden mit wohlriechenden Oelen und Essenzen versetzt. Die Badenden vertrödeln mit dem an sich so löblichen Geschäfte halbe Tage. Die Damen halten vor wie nach dem Bade ihre Conversation und Siesta in dem Ankleidezimmer, wo es natürlich an Confitüren, Früchten und feinen Cigaretten nicht fehlen darf. Unter diesen Umständen kann man sich nicht wundern, daß der tägliche Besuch des Bades nicht nur eine religiöse Pflicht, sondern auch eine große Annehmlichkeit ist. Dies sind die Privatbäder.

In den öffentlichen Bädern, „Hammams," wird man derjenigen Operation unterzogen, welche in den westeuropäischen Ländern mit dem specifischen Ausdruck „Türkisches Bad" bezeichnet wird. Ich will den Hergang nicht eingehend beschreiben; er ist ja bekannt. Man spielt dabei eine außerordentlich passive Rolle, der „Hammamdschi" oder Bade**meister** (unsere ehrsamen Vorfahren sagten: Bade**knecht**) macht mit dir was er will. Er führt dich aus einem Zimmer in das andere, wovon immer eines heißer ist als das vorhergehende, — zuletzt unter die Centralkuppel, wo man vor lauter warmen Dünsten kaum noch etwas sehen kann. Der Schweiß läuft in Strömen an dir herunter; und wer mit einem kurzen Hals und einer Ueberfülle von Blut ausgestattet ist, der kann sich des Gedankens an die Möglichkeit einer Apoplexie nicht gänzlich entschlagen. Dann wirft dich der Hammamdschi auf eine Pritsche, zuerst auf das Gesicht, um dir die Rückseite unbarmherzig zu reiben; dann auf den Rücken, um dir noch unbarmherziger alle Muskeln zu kneten und die Gelenke auszurenken, daß sie krachen. Endlich wird dir der Kopf über und über mit

Seifenschaum eingerieben und auf alle mögliche Art malträtirt. Ich glaube, daß die Redensart „Einem den Kopf waschen“ oder „den Kopf zurechtsetzen“ daher ihren Ursprung hat. Hierauf folgt nun noch ein Beschmieren mit allen möglichen und unmöglichen Essenzen, Parfüms, Pommaden u. s. w., dem sich sogar verschiedene Verschönerungsversuche, wie z. B. Anmalen der Augenbrauen u. dgl., anreihen sollten. Diesen Proceduren entzog ich mich jedoch durch einen energischen Protest. Endlich tritt man den Rückweg an, der sich aber auch nur sehr langsam vollzieht, indem man successive aus dem heißen in die minder heißen Zimmer übergeht und endlich, so lange der Körper fortfährt zu transpiriren, noch eine geraume Zeit ausgekleidet und nur mit immer erneuten Leintüchern umwickelt in der Vorhalle verweilen muß, wo man sich die Zeit mit Tschibukrauchen und Kaffeetrinken vertreibt. Die ganze Procedur kostet an Zeit wenigstens 1½—2 Stunden, wenn man sie irgendwie gründlich erledigen will. So oft man während derselben auch in „sittliche Entrüstung“ geräth über die rücksichtslose Behandlung durch den Hammamdschi, so kann man doch, nachdem alles glücklich überstanden, nicht leugnen, daß die Nachwirkung eine außerordentlich wohlthätige ist. Ich glaube, wenn man in regelmäßigen Zwischenräumen diese Procedur erneuerte, so würde man, ebenso gut wie durch eine Karlsbader Badecur, das überflüssige Fett und Fleisch los werden und den Muskeln neue Kraft und Stählung verleihen. Indessen gehört dazu ein großer Aufwand von Zeit, über welche wir vielgeplagten westeuropäischen Arbeitspferde nicht in dem Maße verfügen können, wie der glückliche Türke.

Die Bäder in den Privatwohnungen sind jedoch mit all' diesen Operationen nicht verbunden, sondern laufen schließlich trotz allem Luxus und allen Verbrämungen auf gewöhnliche warme Bäder hinaus, die den Menschen eher erschlaffen als stärken, namentlich wenn sie vorher und nach-

her von langen Siesten und körperlicher Unthätigkeit flankirt sind. Was mich anlangt, so zog ich es vor, mich von einem Kaïkdschi in das Marmara-Meer hinausrudern zu lassen und dort ein erfrischendes und stärkendes Seebad zu nehmen, dem sich dann zum Schluß noch einige Ruderübungen unter Führung des Kaïkdschi anreihten.

Die einzelnen Zimmer in der türkischen Wohnung und insbesondere auch in dem Haremlik sind geräumig und hoch. Dieselben werden nicht durch eine Thür, sondern durch einen Vorhang von dem Corridor und dem Foyer getrennt. Dieser Vorhang besteht aus dickem, rothem, teppichartigem Zeug und ist oben befestigt, so daß man denselben, um einzutreten, bei Seite schiebt oder zurückschlägt. Seit neuerer Zeit findet man in den Zimmern auch Sessel, Chaises longues und gepolsterte Stühle. Es ist das jedoch eine „fränkische" Neuerung, welcher die echten Türken und Türkinnen abgeneigt sind; denn diese Art zu sitzen ist ihnen unbequem und sie adoptiren dieselbe nur aus Eitelkeit, um zu zeigen, daß sie „nicht ungebildet" seien. Wenn sie aber auch nicht beide Beine unterschlagen, so legen sie doch mindestens das eine über das andere. Außerdem findet man ganz kleine, niedrige, rohrgeflochtene Stühle von viereckiger oder runder Form, auf welchen ich wenigstens nicht sitzen konnte, weil ich nicht wußte, wohin mit den Beinen. Sie lang auszustrecken gilt für unschicklich, und um sie (wie die Türken thun) fest an sich zu ziehen, muß man so spitze Kniee machen, daß man es auf die Dauer nicht aushält. Diese Stühle, mit welchen auch die meisten türkischen Kaffeehäuser garnirt sind, dienen in den Privat-Wohnungen in der Regel nur der Dienerschaft zum Gebrauch, weil der Türke menschlich genug ist, ihnen das ewige Aufrechtstehen nicht zuzumuthen, und ihnen doch auf der andern Seite auch nicht erlauben will, daß sie sich auf seine eigenen Polster setzen. In einem wirklich gut-alttürkischen Zimmer findet man jedoch

von alledem gar nichts. Das Einzige, worauf man sich setzen kann, ist ein längs der drei Wände, d. h. aller Wände mit Ausnahme derjenigen, durch welche man eingeht, hinlaufender, in alten Häusern etwa 1 ½ Fuß, in modernisirten etwa 2 ½ Fuß hoher Sitz, welcher mit Matratzen und Kissen belegt ist. Der Türke nennt diese Erhöhung Soffa oder Saffi, und daraus ist unser westeuropäisches Wort „Sofa" entstanden. Der bei uns gebräuchliche Ausdruck „Divan" trifft nicht das Wesen der Sache. Divan heißt nicht der Sitz, sondern die auf ihm sitzende Versammlung von Männern, also z. B. das Ministerconseil, die Rathsversammlung oder der Gerichtshof. Natürlich denkt man dabei immer nur an muhamedanische Versammlungen, d. h. an Versammlungen, welche auf diesem Sofa mit übereinandergeschlagenen Beinen sitzen. Der bei uns übliche Ausdruck „Canapé" ist in der Türkei unbekannt; man sagte mir, er sei persisch und laute in der Ursprache „Khanabeh." Das Sofa also, die ringsum an den Wänden hinlaufende Erhöhung, ist bei den wohlhabenden Türken mit allem möglichen Luxus ausgestattet, aber auch bei den ärmeren mit roth überzogenen Matratzen belegt, welche man „Minter" nennt. Bei den Reichen kommen die prachtvollsten dunkelrothen und dunkelblauen, goldbefransten Decken und alle möglichen Arten von Kissen und Polstern, auch in Gestalt unserer westeuropäischen Schlummerkissen, Schlummerrollen, Faulenzer und wie alle diese Dinge heißen — hinzu. In der Mitte des Zimmers findet sich bei den Vornehmen ein reich gestickter und geschmackvoller Teppich, der „Sedschadeh" genannt wird; bei den Aermeren wird er durch ein Geflecht aus Bast oder Binsen ersetzt. Jene Teppiche werden vorzugsweise in Smyrna verfertigt und zeigen eine außerordentlich schöne Zusammenstellung von Blau und Roth in allen möglichen Schattirungen. Wenn außerdem noch die Farben braun und grün und zwar vor-

zugsweise letzteres hinzukommen, so nennt man den Teppich Ebrak, d. h. „Laub," oder einen Laubteppich. Sehr wohlhabende Leute führen indessen ausschließlich sogenannte „Adschem," d. h. persische Teppiche, welche sich nicht allein durch die feine Arbeit und den guten Geschmack, sondern auch durch ihre außerordentliche Dauerhaftigkeit auszeichnen, freilich aber auch so hohe Preise haben, daß nur reiche Leute sich diesen Luxus erlauben können. Tische gleich den unsrigen kennt man nicht. Man ißt von großen Platten, die bei den Aermeren aus Holz, bei den Wohlhabenden aus gewöhnlichem Metall und bei den Reichen aus Edelmetall gefertigt sind. Man nennt sie „Suffrah." Sie werden auf die Erde gestellt und man lagert sich um dieselben herum; im Winter aber stellt man sie auf den „Tandur," unter welchem das Kohlenbecken steht, an dem man sich die Füße wärmt. Von den Fensteröffnungen habe ich schon gesprochen. Im Winter wird das Schnitzwerk, durch welches sie geschlossen sind, gegen große Läden vertauscht, in welchen einzelne in der Regel mit Oelpapier zugeklebte Löcher angebracht sind. Indessen verschwindet diese Einrichtung immer mehr und in den meisten Häusern der Wohlhabenden finden wir Glasfenster in derselben Form wie die unsrigen.

Bilder und Statuen liebt der Türke nicht; menschliche und thierische Figuren zu machen und aufzustellen verbietet ihm sein Glaube. Man nimmt an, daß der Urheber solcher Gestalten verpflichtet sei, denselben eine Seele einzuhauchen, und da er dies zu thun sich außer Stande findet, zur Strafe für sein frivoles Unternehmen verdammt sei. Die Wände sind daher in der Regel leer, öfter jedoch auch mit Teppichen behangen oder mit allerlei Waffen und Zierrathen in recht geschmackvoller Weise decorirt.

Ich habe bereits die Kohlenpfanne und den Tandur erwähnt und muß darüber noch einige nähere Explicationen machen. Oefen wie die unsrigen — seien es eiserne oder

Kachelöfen — findet man in türkischen Häusern meines Wissens nirgends, wohl aber Kamine. Dieselben sind in der Art eingerichtet, daß auf beiden Seiten eiserne Gabeln stehen, und quer über dieselben werden die einzelnen Stücke Holz, meistens Nadelholz, gelegt. Diese Stücke sind lang und dünn gerissen, das Ganze sieht aus wie ein Sägebock oder ein sich auf Gabeln drehender Bratspieß. Man nennt diese Gestelle „Karadscheh.“ Neben dem Kamin liegt überall die eiserne Zange, „Mascha“ genannt, mit welcher man die Holzscheite ab und zu langt und sich eine Kohle nimmt, wenn man derselben bedarf, um sich die Pfeife anzustecken. Es gewährt eine recht angenehme Spielerei und Unterhaltung, an einem solchen Kamin zu sitzen. Die Regel aber ist, weder Oefen noch Kamine, sondern jenes Kohlenbecken, welches die Holländer „Stoofje“ und die Türken „Mangal“ nennen. Die Pfannen bestehen aus Kupfer oder aus Messing und haben einen Untersatz mit 4 oder 6 kurzen Beinen. Oben sind sie geschlossen durch einen zuweilen silbernen Deckel mit den geeigneten Löchern, um Luftzug zu gestatten und die Wärme ausströmen zu lassen. Die kleinen Mangals sind zum Zweck der bequemen Transportirung mit drei silbernen Ketten versehen, welche man zusammen in die Hand nimmt, und wenn sie so durch's Haus getragen werden, so erinnert man sich unwillkürlich an die Rauchfässer in den katholischen Kirchen, welche, wie so manches in unserm kirchlichen Ritus, wohl auch aus dem Orient stammen. Wenn es recht kalt ist, freilich nur eine Ausnahme, so genügt die entfernte Beziehung zu dem Mangal nicht, sondern man gebraucht eine Vorrichtung, um sich mit demselben in engeren Rapport zu setzen, d. h. man stellt über das Mangal ein viereckiges Gestell, genannt „Tandur,“ und breitet über dieses Gestell eine große, dicke, teppichähnliche Decke. Die ganze Gesellschaft setzt sich nun um dieses Gestell, streckt die Beine unter dasselbe nach dem Mangal zu

und hüllt sich möglichst hoch hinauf in die Decke ein. Außerdem ist die Gesellschaft in wärmende Kleider und Pelze gehüllt und es ist also gar nicht so schlimm mit der Kälte. Wenn Joseph von Hammer behauptet, diese Einrichtung sei eine Brutstätte der Unzucht, denn es ließe sich nicht controliren, was unter dieser gemeinschaftlich benutzten Decke vor sich gehe, so scheint er mir darin zu irren. Er vergißt, daß die Geschlechter streng getrennt sind und um einen solchen Tandur herum immer nur Personen eines und desselben Geschlechtes sitzen. Ich habe, glaube ich, schon gesagt, daß dieser Tandur auch als Tafel benutzt wird und daß man die Speiseplatten auf denselben niedersetzt. Es sieht das dann aus wie ein westeuropäischer Tisch, ohne ein solcher zu sein. Sonst sieht man keine Geräthschaften in dem türkischen Zimmer. Dagegen befinden sich in allen Wänden sogenannte „Dolabs," d. h. hohe und tiefe Wandschränke, in welchen das Bettzeug, die Matratzen und die Decken, deren man sich Nachts bedient, um auf dem Sofa zu schlafen, aufgeräumt und alle sonstigen Hausutensilien, mit Ausnahme der kleinsten, verwahrt werden. Bettgestelle, wie wir sie bei uns finden, sind in der Türkei im Großen und Ganzen vollständig unbekannt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß man zuweilen in den Serais, den Konaks und andern Palästen auf ein in französischem Rococco- oder Schnörkelstyl ausgeführtes mächtiges Himmelbett stößt, welches jedoch unzweifelhaft aus Westeuropa importirt ist und von den Türken mehr angestaunt als benutzt wird. Das Einzige, was uns an ein Bettgestell erinnert, ist der „Dschebinlik," d. h. ein viereckiges Gestell mit Flor überzogen, welches um und über den Platz, auf welchen man schlafen will, aufgestellt wird, um die Muskitos abzuwehren, deren es leider auch hier in den See- und Sumpfgegenden eine Menge gibt.

Der Grundriß auf Seite 344 u. 310 stellt das türkische

Durchschnittshaus dar. Natürlich ist das hölzerne Häuschen des Armen viel bescheidener und ebenso der Palast des Vornehmen viel prachtvoller und schöner. Im Allgemeinen aber sind die türkischen Häuser nur einstöckig, d. h. sie bestehen aus dem Erdgeschoß und einem Stockwerk, und es ist sogar hin und wieder polizeilich verboten, höher zu bauen, denn jeder Türke will gern für sich sein und würde es nicht dulden, daß sein Nachbar ein oder mehrere Stockwerke höher baue als er, um ihm von seinem höheren Standpunkt aus in seine Zimmer oder seinen Garten zu sehen. In den reicheren Häusern findet sich in dem Erdgeschoß da, wo auf unserem Grundriß der Hausflur ist, eine prachtvolle Halle, welche sich nach dem Brunnenplatz und dem Garten hin öffnet und von Säulen mit maurischen Bogen überwölbt getragen wird.

Außer den Wandschränken, „Dolabs," findet man in jedem Wohnzimmer noch kleinere Behälter zur Aufbewahrung der zum täglichen Gebrauch dienenden Geräthschaften von geringerem Umfang. Es sind dies nämlich kleine Nischen, welche rechts und links und zuweilen auch oben an den Thüren angebracht sind. In der Regel endigen dieselben oben in einem kleinen maurischen Hufeisen-Bogen und sind mit allerlei Farben oder mit Perlmutter-Mosaik ꝛc. decorirt in jenem Geschmack, der uns aus der Alhambra in Spanien bekannt ist. Hier heben namentlich die türkischen Frauen ihre Näh- und Stickgeräthschaften auf.

Im Allgemeinen kann man nicht bestreiten, daß in den türkischen Wohnungen eine außerordentliche Reinlichkeit und Ordnung herrscht. Eine Ausnahme machen nur die Vorplätze, welche eigentlich nicht als zu der Wohnung gehörig betrachtet werden, denn bis hierher darf man mit schmutzigen Schuhen gelangen, an dieser Stelle aber müssen dieselben abgelegt werden und nun beginnt erst die eigentliche Hausordnung, welche den Eintritt mit einer Fußbekleidung, die

man auf der Straße getragen, verbietet. In den Wohnungen der Vornehmen und Reichen herrscht geradezu ein verrückter Luxus, und es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß die Türkei ihren wirthschaftlichen Stillstand und Rückgang hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben hat, daß man dort nicht spart, d. h. daß in den täglichen Ausgaben eine so tolle Verschwendung herrscht, daß jede Ansammlung von Capital unmöglich gemacht wird. Abgesehen von dem Luxus, mit welchem die Wohnungen und die Gärten ausgestattet sind, gehört es hier, wie bei allen halbcultivirten und wirthschaftlich unentwickelten Völkern, zum guten Ton, eine möglichst zahlreiche Dienerschaft zu halten. Schon ein gewöhnlicher Geschäftsmann von leidlichem Wohlstand bedarf, auch wenn er nur eine legitime Frau hat, eine männliche und weibliche Dienerschaft von 10—12 Mann. Je reicher und vornehmer Jemand ist, desto mehr wächst die Zahl seiner Diener, bis sie sich endlich zu einem förmlichen Hofstaat erweitert, in welchem die obersten Diener in der That nicht dienen, sondern nur befehlen und sich jeder seinerseits wieder mit einer zahlreichen Schaar umgibt, welche den Beruf hat, nicht die Herrschaft, sondern ihn selber, den Oberdiener, zu bedienen. Geradezu unsinnig ist dies in dem Hofhalt des Sultans. Derselbe hat circa 25,000 besoldete Menschen in seinem Hofstaat und im Ganzen 150,000 Köpfe indirect zu ernähren. Daraus erläutern sich dann auch die enormen Summen, welche für Hofhalt und Schatulle verbraucht werden und das Budget des türkischen Staates so schmälern, daß der letztere immer existenzunfähiger wird. Um nur ein Beispiel anzuführen, so hat der Ober-Eunuch des Sultans, welcher den Titel führt „Kislar-Aga," d. h. „das Haupt der Mädchen," selber einen Harem von ungefähr 12—15 Damen. Der Anstand erfordert es nun einmal, sich einen solchen zu halten, obgleich in diesem Fall die materielle und legitime

Existenzberechtigung und Nothwendigkeit dieses Instituts schwerlich nachzuweisen sein dürfte.

Es ist ein Irrthum, zu glauben, daß in dem türkischen Hause ein tyrannisches Regiment herrsche, vielmehr übt das Oberhaupt der Familie diejenige Gewalt, welche ihm das Gesetz und die Sitte über seine Frauen, seine Kinder, seine Diener und seine Sclaven einräumt, mit einer wahrhaft patriarchalischen Milde und Gerechtigkeit. Auch in den ärmsten Häusern wird die Frau sehr anständig behandelt, in directem Gegensatz zu den niedern Volksklassen bei den Serben und den Walachen und bei der christlichen Rajah der Türkei, bei welchen die Frau geradezu zum Lastthier erniedrigt wird. Die türkischen Frauen üben sogar einen sehr großen Einfluß auf ihre gutmüthigen Männer, und ich glaube, daß die Redensart von dem Pantoffelregiment aus der Türkei stammt. Dazu habe ich folgende Gründe. Erstens spielt der Pantoffel bei den muhamedanischen Frauen als Gegenstand des Putzes eine außerordentlich große Rolle — ich meine, derjenige Pantoffel, der im Hause bei festlichen Gelegenheiten und sonst in Gesellschaft getragen wird, nicht die häßlichen Papuschen, Ueberschuhe und Stiefel, welche die Türkin anzieht, wenn sie ausgeht. Jener Luxuspantoffel ist mit allen Künsten der Decoration ausgestattet und in der Regel von einer außerordentlich geschmackvollen Farbenzusammenstellung, bei der reichsten Klasse aber in wahrhaft verschwenderischer Weise mit Edelmetall, Perlen und Edelsteinen verziert. Man erzählt von einer Moschee in Constantinopel, welche die Sultanin „Sonne-und-Mond“ erbaut hat, daß der ganze Kostenaufwand bestritten worden sei aus dem Erlös des einen der schönsten Pantoffeln der genannten Sultanin-Mutter. Diese so zierlichen Pantoffeln sind aber zugleich ein gefährliches Werkzeug; sie sind mit hohen und spitzen Hacken versehen, welche sich jedoch wirklich unter der Ferse befinden und nicht wie

bei der unbegreiflich albernen Chaussure, welche gegenwärtig bei den westeuropäischen Damen grassirt, beinahe in der Mitte des Fußes, an welcher Stelle sie die tonnengewölbeähnliche Construction des menschlichen Fußes zerstören, auf die das ganze Gleichgewicht und die Tragfähigkeit des Körpers basirt ist*). Mittelst dieser harten Hacken und der elastischen Schwungfähigkeit des türkischen Pantoffels ist es möglich, mit denselben sehr empfindliche Schläge zu ertheilen, indem man den Pantoffel an der Spitze packt und mit dem Absatz schlägt; man sagt, daß dieser Züchtigung nicht blos Sclavinnen und Kinder, sondern zuweilen der ehrsame Türke selber von seiner schönern Hälfte unterzogen wird.

Ich habe in der Türkei verschiedene westeuropäische Familien, deutsche, englische und französische, kennen gelernt, welche als weibliche Dienstboten nur Türkinnen engagirten und denselben ausdrücklich den Vorzug vor christlicher Dienerschaft gaben. Von der letzteren, namentlich den Sclavinnen, behaupteten die Frauen, die Mädchen seien durchweg unreinlich, unordentlich, unzuverlässig, verlogen und über alle Maßen vergnügungssüchtig, während das türkische Mädchen reinlich, ehrlich und ordentlich sei und das Haus nur ungern verlasse, und auch dann nur in seiner Verhüllung, im Uebrigen aber allem und jedem bedenklichen Umgang mit Männern aus dem Wege gehe, weil es schon durch den geringsten Act, welcher einer Mißdeutung fähig sei, die Möglichkeit, sich jemals zu verheirathen, verliere. Ebenso wird von der gemeinen Türkin behauptet, daß sie ihrem

*) Eine Folge dieses natur- und geschmackswidrigen Schuhwerks unserer westeuropäischen Damen ist denn auch die, daß sie die Schuhe schief treten und nicht ordentlich gehen können, in Folge dessen aber die Stöcke und Schirme als Stütze gebrauchen müssen. Und da sind wir noch naiv genug, unserer Seits über die Chinesinnen und ihre unvernünftige Chaussure zu lachen.

Mann eine außerordentlich kräftige Stütze in Ernährung der Familie sei und die häuslichen Geschäfte ausschließlich besorge. Hat sie Geschäfte außerhalb des Hauses, so pflegt sie, soweit die zu der Arbeit nothwendigen körperlichen Bewegungen dies gestatten, sich zu verhüllen. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß die in Westeuropa in Betreff der socialen Stellung der türkischen Frau herrschenden Ansichten das diametrale Gegentheil der Wahrheit sind. Man glaubt, dieselbe befinde sich eingesperrt in den Harem in einer Art von Sclaverei und Knechtschaft und habe keinen andern Gedanken als den, dieser Gefangenschaft so bald als möglich zu entspringen. Dies ist jedoch nicht richtig; als Regel kann man annehmen, daß, so verschieden auch in den verschiedenen Ländern der Erde die socialen Gewohnheiten sein mögen, bei allen Völkern, welche eines gewissen Grades von Cultur theilhaftig geworden sind, die Pflichten und die Rechte der Frau sich mit einander in's Gleichgewicht stellen; mit den Rechten wachsen auch die Pflichten und umgekehrt. Die vornehme türkische Frau weiß sich nur sehr leicht mit Pflichten beladen und sie macht gar keinen Anspruch auf größere Rechte, weil sie sich vor denselben, und noch mehr vor den damit verbundenen Pflichten, fürchtet und mit ihnen nichts anzufangen wüßte. Sie lebt vergnügt in den Tag hinein und es gibt dort keine „femmes incomprises," d. h. die türkische Frau versteht sozusagen sich selbst nicht und hat daher auch gar nicht das Bedürfniß, von Andern „verstanden zu werden." Unsere westeuropäischen Damen widmen den Türkinnen ein aufrichtiges Mitleid; „diese armen Geschöpfe," sagen sie, „sehen das ganze Jahr Niemand als die mit ihnen eingesperrten Leidensgefährtinnen, welche sie mit ihrer Eifersucht quälen, ihren alten blasirten und übersättigten Herrn und die häßlichen Eunuchen, welche sie mit der Peitsche bedrohen und ihnen für jeden Fehltritt Pfählen, Säcken und Ertränken in Aussicht

stellen." Ich weiß recht gut, aus welchen Quellen diese Anschauungen geschöpft sind, nämlich aus Dichtern, welche den Orient niemals gesehen haben oder im Interesse der romantischen Wirkung, die sie mit ihren Geschichten zu machen beabsichtigten, geneigt waren, denselben anders darzustellen, als er in Wirklichkeit ist. Warum z. B. der Türke, auch wenn er in Polygamie lebt, immer ein alter Mann mit einem langen silberweißen Bart sein soll, wie er in unsern Dichtungen, Romanen und Abbildungen dargestellt wird, ist schwer zu begreifen, denn auch in der Türkei kommen die Menschen nicht als Greise auf die Welt und es gibt auch junge verheirathete Männer. Die legitime türkische Frau aber, auch wenn in einem Hause mehrere derselben vereinigt sind, hält sich für ein sehr vornehmes und glückliches Geschöpf und wird auch von Andern dafür gehalten. Man muß nämlich wohl unterscheiden zwischen der „Hanum" und den übrigen weiblichen Wesen, welche sich im Haremlik befinden. Die Hanum ist die legitime Frau, und keiner darf deren mehr haben als vier, geradeso wie zur Zeit des mosaischen Rechtes. Die übrigen sind Odaliks, sonstige Dienerinnen und Sclavinnen, und sind dem Scepter der legitimen Frau unterworfen. Von den legitimen Frauen der Vornehmen aber kann man sagen, sie säen nicht, sie ernten nicht und doch werden sie gekleidet wie die herrlichsten Lilien des Feldes. Sie putzen sich, sie amüsiren sich, sie klatschen, sie essen, sie trinken, sie naschen, sie rauchen, sie singen, sie tanzen, und nach Arbeit und Studium haben sie nicht das geringste Bedürfniß. Sie sind es sehr wohl zufrieden, daß Niemand da ist, der sie zur Arbeit zwingt, und genießen das Leben mit einer kindischen Sorglosigkeit und jener orientalischen Indolenz, welche wir groben Westeuropäer mit dem Worte „Faulheit" bezeichnen, aus dem einfachen Grunde, weil wir außer Stande sind, uns in die Haut eines andern Menschen hineinzudenken. Die türkischen Frauen sind von

einer unbeschreiblichen Vergnügungssucht und von einer zitternden Ungeduld und zappelnden Neugierde beseelt, und ihre Hauptarbeit, ich möchte sagen, ihr Lebensberuf und der Zweck ihres Daseins ist, sich die Langeweile zu vertreiben. Ich war vor einiger Zeit in einer aus Amerikanern, Deutschen und Orientalen zusammengesetzten Gesellschaft, in welcher die Rede auf ein seltsames Büchlein kam, das einen nach Amerika ausgewanderten Deutschen Namens Georg Asmus zum Verfasser und in kurzer Zeit zahlreiche Auflagen erlebt hat. Es führt den Titel „Amerikanisches Skizzebüchelche“ und ist in jenem Dialekt verfaßt, der zwischen dem Odenwald und dem Vogelsberg, also namentlich in der berühmten Residenz an den Ufern der Darm gesprochen wird. In diesem Büchlein findet sich ein Capitel über „die amerikanischen Ladies,“ und als es vorgelesen wurde, war die ganze Gesellschaft der Meinung, daß diese Schilderung vollkommen auf die türkischen Frauen der höheren Stände zutreffe. Ich will zu Nutz und Frommen des Lesers die paar Verse hierher setzen, er mag sie dann selbst mit dem Ergebniß unserer anderweitigen Betrachtungen vergleichen:

Am schönste sind die Frauenzimmer,
Die sind doch all, als wie gemalt,
Wie Wundervögel geh'n sie immer,
Ich möcht' nur wisse, wer's bezahlt.

Se sage, die mor da so sieht,
Daß net e Jede arg viel nutzt,
So for in's Haus und for's Gemüth,
Doch wunnerscheeñ sind se geputzt.

Se könne stricke net und koche,
Und meistens fahre se, wann sie gehñ;
Nur zweimal geh'n se in die Woche,
Drum halte sich se auch so scheeñ.

Pelz, Sammet, Schleier, Kneifer, Spitze,
Se geh'n drin so natürlich her,

Und Ohrring, Handschuh, Stiwel, Litze,
Als ob's auf 'en gewachse wär'.

Wie se de kleine Finger stelle,
Und schleppend schwebe, vornehm müd;
Die lange Kleider schlage Welle,
Wie wann en Schwan durch's Wasser zieht.

Gehörig auswärts geh'n se hinne,
Vorn bolzegrad, das Köppche dreist —
Das sin Amerikanerinne,
Und ob das mit de Auge schmeißt!

Der Täng (Teint) kühl, weich, e bische südlich,
Wie Rahm mit etwas Kaffee drin;
In siebeknöpp'ge Handschuh niedlich
Die kleine Händ' verborge sin.

Und wie en Photograph die Mängel
Liebvoll verbirgt und überschmiert,
So sin hier die lebend'ge Engel
Mit Kunst und Sorgfalt retuschirt.

Im Mäulche hen se alsfort Zucker
Und auf dem Mäulche auch — herrje!
Im Herzche e paar lose Mucker,
Und in de Händchen 's Portmonneh.

So trippele se in die Läde,
Und gucke sich enanner añ,
Und keine ruht, als bis e Jede
Is wie die Anner añgedahñ.

Hat Eine dann auch nur e Zöppche
Net añgeheft wie ausgemacht,
Dreht Jede zierlich gleich das Köppche
Und guckt ihr höhnisch nach und lacht.

Die Aermste kann die Feinst' copire,
Ihr Añstand reicht mit wenig hin,
Mer könnt' se uf de Hofball führe,
In Darmstadt als e Herzogin.

Die Arbeitstheilung, kann mer sage,
Ist hier zu Land famos zuhaus,
Die Männer müsse's Geld erjage,
Die Frauenzimmer kehrn's enaus.

So weit der darmstädtische Amerikaner. Fiat applicatio.

* * *

Was ich nun weiter sagen will, das wird vielleicht Mancher und Manche übel nehmen, aber ich bin verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, und kann nicht anders. In einem großen Theil von Deutschland sind in den besseren Klassen der Gesellschaft die Geschlechter in ähnlicher Weise geschieden wie in der Türkei, d. h. die Frau geht mit Frauen und der Mann geht mit Männern um, und der Ehemann und die Ehefrau sehen einander beim Essen und sonst nur selten bei Tage. Die Frau liegt ihren häuslichen Geschäften, der Erziehung der Kinder, etwa auch der Musik und der Lectüre ob und geht aus in zahllose Thee- und Kaffee-Gesellschaften, an welchen nur weibliche Mitglieder participiren. Der Mann bringt den ganzen Tag auf dem Comptoir, auf dem Bureau, oder wie sonst sein Geschäftslocal heißt, zu, und den Abend unter seinen männlichen Freunden auf der Stammkneipe, auf welcher er seinen eigenen Stuhl, seinen eigenen Platz am Tisch, seine eigene Pfeife und sein eigenes Stammseidel hat, und wo auch er, nicht ungleich dem biederen Türken, eher von allen übrigen Geschöpfen des Himmels und der Erde spricht, als von seiner eigenen Gemahlin. Ich muß an diesen Zustand erinnern, um deutlich zu machen, womit sich die türkischen Damen beschäftigen. Zu Hause nämlich mit Erziehung der Kinder, mit ihrem Putz, mit Musik, mit Stickerei, und außerhalb des Hauses mit Besuchen, mit Ausflügen, mit Promenaden, Wasserpartieen, Landpartieen, Badepartieen, großen Gesellschaften, Sehenswürdigkeiten und Besuchen im Bazar und im Türbeh. Ich glaube, daß dieses Tagewerk mit demjenigen mancher deutschen und mancher amerikanischen Frau eine gewisse Aehnlichkeit hat, und selbst das Rauchen, dessen sich die Türkin mit Eifer

befleißigt, scheint nach und nach auch bei den mittel- und westeuropäischen Damen, im ausgedehntesten Maße aber bei den Russinnen, Eingang zu finden. In erster Linie stehen bei den türkischen Damen die wechselseitigen Besuche; in der Regel lassen sie sich für einen ganzen Tag ansagen, und wenn diese Ansage angenommen wird, so wird noch eine Reihe anderer Damen dazu gebeten. Sehr erpicht sind die Türkinnen auch auf den Umgang mit westeuropäischen Christinnen, die sie „Conconas," und mit Jüdinnen, die sie „Bulizzas" nennen. Die Frauen der in der Türkei lebenden mittel- und westeuropäischen Herren von der Gesandtschaft oder Botschaft oder von Consulaten, oder von Kaufleuten, Agenten, Eisenbahnbeamten u. s. w., können den Umgang mit den „Hanums" nicht wohl vermeiden, wegen der Stellung der Männer. Sie sind daher genöthigt, sich darauf einzulassen, die Hanums zu besuchen und deren Besuche entgegenzunehmen. Am häufigsten sind allerdings die Besuche, die sich die verschiedenen Hanums unter einander machen, entweder die eines und desselben Harems, oder die aus den verschiedenen Harems gegenseitig. Man hat aber neben dem Ansagen auch die Form der bloßen Gelegenheitsbesuche und des Hingehens und Einladens à la fortune du pot. Tout comme chez nous!

Sehen wir nun, womit sich die Damen in diesen Gesellschaften unterhalten. Eine Hauptrolle spielt das Rauchen. Der Tschibuk ist ziemlich außer Gebrauch gekommen, dagegen lieben die Damen immer noch die Wasserpfeife („Nargileh"); am meisten aber findet man gegenwärtig die Cigaretten modisch. Es wird Kaffee gereicht, — Sorbet, Limonade, Früchte, Zuckerwerk und leider in neuester Zeit zuweilen auch Sect. Die Conversation dreht sich um den Putz, um die Tagespolitik, um die Chronique scandaleuse und artet zuweilen auf Gebiete aus, welche bei uns in der Regel nur in versiegelten Büchern behandelt zu werden pflegen.

Unglaublich ist die Neugierde, welche die Türkinnen gegenüber den westeuropäischen Damen an den Tag legen. Wenn sie es könnten, so würden sie dieselben körperlich bis auf das Hemde und die Haut visitiren. Sie haben gehört, diese Damen seien klüger, als die Türkinnen, und da sie keinen Begriff davon haben, in welcher Weise man sich Kenntnisse und Bildung aneignet, so glauben sie, dieselben trügen Amulete auf dem Leib, welchen sie ihre Klugheit verdanken. Jedenfalls aber lassen sie es sich nicht nehmen, die Toiletten der fränkischen Frauen der allergenauesten Specialuntersuchung bis auf den letzten Knopf und die geringfügigste Litze zu unterziehen, in der Absicht, dieselben nach Kräften nachzuahmen. Oft kommen sie auch in ganzen Schwärmen, ein ganzer Harem auf einmal, ein, zwei, drei Hanums mit Dienerinnen und Kindern, gleich einem Bienenschwarm in irgend ein christliches Haus eingefallen. Sie glauben, diesem Hause damit eine große Ehre zu erweisen, und begreifen nicht, daß sie eine große Last sind. Sie haben natürlich gar keine Idee davon, wie langweilig und unwissend sie sind, halten sich vielmehr für außerordentlich vornehm und sehr unterhaltend, und da sie selber wenig Ernsthaftes treiben, so haben sie auch keinen Begriff davon, daß eine Europäerin noch andere Dinge zu thun hat, als der Eitelkeit und dem Müßiggange zu fröhnen.

Indessen zeigen doch die türkischen Frauen für einige Dinge recht großes Geschick, namentlich sticken sie sehr schön. Die Figuren und die Farbenzusammenstellung, welche die in den Harems gefertigten Stickereien aufweisen, erregen die Bewunderung eines jeden Europäers, und ich halte es nicht für richtig, wenn man behauptet, diese Fertigkeit beruhe auf bloßem Instinct, der sich etwa wie bei den Bienen und Ameisen von einer Generation auf die andere vererbe; denn die Biene baut ihre Zelle immer in den nämlichen Formen, die Stickereien der Türkinnen aber zeigen so mannig-

faltige Variationen und sinnreiche Neuheiten, daß man nicht annehmen kann, dieselben kämen ohne jeden Kunstsinn zu Stande. Dann beschäftigen die Türkinnen sich auch mit Musik und mit Singen. Die Instrumente, die sie vorzugsweise spielen, sind der „Santur," ein Mittelding zwischen der ungarischen Zimbal und der tyroler Zither, — das Instrument ist ziemlich flach, wird auf den Schoß gelegt und mit Hämmern geschlagen, — und der „Tambur," eine Art von tiefbauchiger Mandoline mit einem sehr langen Stiel, ähnlich der serbischen Gusla.

Ich will hier eine große türkische Damensoiree beschreiben nach den Mittheilungen, die ich darüber erhalten von solchen deutschen und französischen Damen, die dies Vergnügen selber mitgemacht haben. Diese Soireen, welche bis spät in die Nacht hinein dauern, finden nur selten statt, und zwar bei besonders feierlichen Gelegenheiten, wie bei Geburtstags- und Hochzeitsfesten und anderen freudigen Veranlassungen, wie z. B. wenn der Ehemann in seinem Amt avancirt oder sonstwie zu einem hohen Posten erhoben ist. Es werden dazu auch fränkische Damen eingeladen, jedoch nur solche, welche man für sehr vornehm hält. Das Fest wird „Chalva" genannt, nach dem großen Kuchen, der am Ende servirt wird und den die Türkinnen außerordentlich lieben. Der Hergang ist folgender. Nach Sonnenuntergang kommen durch die dunklen Straßen von Stambul die vermummten Figuren angewatschelt, begleitet von ihren Dienern und Eunuchen. Sie werden in dem Vorraum empfangen von der weiblichen Dienerschaft des Hauses, die ihnen die Yaschmacks, die Feradschis und die Papuschen, d. h. die schweren Ueberschuhe, abnimmt. Dann wandelt man durch die Corridore gleicher Erde eine prachtvolle, mit Blumen und Pflanzen aller Art geschmückte Treppe hinauf und dann abermals durch endlose Galerien, bis man in den Festsaal gelangt, der von marmornen

Säulen und maurischen Bogen getragen wird und mit prachtvollem Getäfel mit Perlmutter-Einlagen geziert ist. Auch hier läuft an den drei Seiten das Sofa hin, mit Decken und Kissen und allen anderen sonstigen, zur Bequemlichkeit dienenden Stoffen beladen. Vor demselben stehen Tabourets, Schemel und sonstige Fußbänke, seit Ende der 50er Jahre auch zuweilen Sessel. Der Saal wird beleuchtet durch große dicke und buntgemalte Kerzen, die fast aussehen wie Mastbäume und auf prachtvollen Gestellen stehen, wie wir das in Westeuropa nur in katholischen Kirchen zu sehen gewohnt sind, — abermals eine Erinnerung daran, daß unsere Religion und deren Ritus aus dem Orient stammt. Die Honneurs macht die oberste Hanum, die älteste der legitimen Gemahlinnen. Der „Temena," d. h. die Ceremonie der Begrüßung, ist bei den Frauen derselbe, wie bei den Männern, d. h. sobald die Dame des Hauses ihres Besuches ansichtig wird, erhebt sie sich von dem Divan und eilt demselben entgegen. Der Besuch sucht sie an Eile und Höflichkeit zu überbieten. In der Mitte des Saales stoßen sie zusammen und fahren beide Theile mit der rechten Hand zuerst nach unten, dann nach dem Mund und dann nach dem Haupt, und diese Bewegung wird dreimal, unter Verneigung des Oberkörpers, wiederholt. Das erste Wort steht der Dame des Hauses zu und lautet in ewig gleichbleibenden Variationen entweder: „Ihr seid mir hoch willkommen," oder „Ihr seid mir sehr angenehm," oder „Ihr Kommen bildet mein Entzücken" u. s. w. Die Mädchen, die jüngeren Frauen und die minder vornehmen weiblichen Gäste sind dabei verpflichtet, der Dame des Hauses die Hand zu küssen, was die andern nicht thun. Die Einladung, Platz zu nehmen, erfolgt mit dem Wort: „Bonyurum," es heißt so viel wie das ungarische „Téssék" und das italienische „Favorisca" und ist schwer in's Deutsche zu übersetzen; denn Ausdrücke, wie „Gnaden belieben" oder „Gnaden geruhen"

geben den Sinn doch nicht ganz richtig wieder. Die vornehmen Damen lassen sich nun auf dem Sofa (Divan) nieder, und die Jüngeren und minder Vornehmen auf einem der Teppiche, womit der ganze Festraum belegt ist. Die Feierlichkeit beginnt mit Rauchen; die Damen bringen sich ihren „Job," d. h. das Büchlein, aus welchem sie die Blätter reißen, um Cigarretten anzufertigen, selber mit; feingeschnittenen, hellgelben Wardar-Tabak erster Qualität spendet das gastliche Haus. Dann trinkt man Kaffee oder Sorbet, und zwar aus zierlichen, kleinen runden Porzellantassen, welche, damit man sich nicht verbrennt (denn der Kaffee wird möglichst heiß servirt), in Metallschalen stecken, die mit unsern Eierbechern die größte Aehnlichkeit haben. Diese Schalen heißen „Sarf" und sind bei den Vornehmsten und Reichsten aus Gold mit durchbrochener Arbeit oder allerlei Verzierungen gefertigt. Nach dem Kaffee kommen Süßigkeiten aller Art, eingezuckerte Früchte und Früchte-Gelee. Alles das liegt auf einer großen, silbernen Platte in kleinen Positionen vertheilt, von welchen sich eine jede Dame mit der Hand eine heraus holt. Während dessen wird auch Wasser herumgereicht, und zwar trinken alle Damen der Reihe nach herum aus einem und dem nämlichen Glase. Man bemerkt überhaupt, daß die Türken nicht den Abscheu vor einander haben, welcher die Westeuropäer verhindert, sich derselben Gefäße und Geräthschaften beim Essen und Trinken zu bedienen. Auch fein erzogene Türken essen mit einander aus der nämlichen Schüssel, und zwar, indem sie gleichzeitig mit den Händen in dieselbe langen. Dagegen würden sie Bedenken tragen, dasselbe in einer Gesellschaft von Ungläubigen zu thun, weil sie wissen, daß diese sich nicht fünfmal des Tages zu waschen pflegen und daß ihnen durch ihre Religion nicht in demselben Maße, wie den Muhamedanern, die Pflicht der Reinlichkeit obliegt.

Eine Hauptrolle in der großen Damensoiree bildet das

Nöthigen. Namentlich während der ersten Acte hält sich jede vornehme Dame verpflichtet, eine Zeit lang zu widerstreben und erst dann zuzugreifen, wenn sie anscheinend dazu förmlich gezwungen wird. Diese Sitte herrschte früher auch allgemein in Deutschland, und herrscht noch vielfach bei den unteren Ständen. Ich weiß mich sehr wohl zu erinnern, daß meine Großmutter, eine alte Bäuerin von 80 Jahren, als sie aus einer ihr ebenbürtigen Gesellschaft reicher Bauern zurückkam, die Frage, ob es schön gewesen sei, beantwortete: „Es war alles sehr reichlich, aber doch keine rechte Nöthigung.“ Diese Nöthigung ist es, welche man auch in den türkischen Damengesellschaften als unumgängliches und erstes Erforderniß der Höflichkeit und des richtigen Ganges der Gesellschaft betrachtet. Wenn nun die Gesellschaft versammelt ist und sich theils auf dem Divan, theils in der Mitte des Saals niedergelassen hat, so entspinnt sich zuerst eine Generalunterhaltung; die Anreden fliegen von einem Teppich zum andern, von einem Divan nach dem andern, von den Divans nach den Gruppen im Saal hinüber. Es fallen da Scandalosa, Sticheleien, Bosheiten und Witzworte, wie sie, was viel sagen will, kaum irgendwo schlimmer in Europa zu hören sind. Es ist nicht blos eine Schlacht, sondern daneben ein ununterbrochenes Scharmützel, ein Guerilla- und Heckenkrieg, ein Krieg Aller gegen Alle, in welchem Worte und Redensarten, den Shrapnels und Mitrailleusen vergleichbar, von einer Seite des Saales zu der andern hinüber und herüber fliegen. Hat man so sein Müthchen gekühlt, so trennt sich die Gesellschaft in einzelne Gruppen, und es entspinnt sich nun innerhalb jeder einzelnen derselben eine etwas gemüthlichere Unterhaltung, welche ihr Ende findet durch den Beginn des Concerts. In der Mitte des Festsaals wird ein kostbarer Teppich ausgebreitet, auf welchem sich eine Anzahl junger Damen, darunter namentlich die Töchter des Hauses niederlassen, um die Ge-

sellschaft durch Musik und Gesang zu unterhalten. Man spielt den Santur (Zimbal), den Tambur (Mandoline), welche von kleinen Pauken und zuweilen auch von Trommeln begleitet werden. Dann wird ein gutturaler, zitternder, rasch auf- und absteigender Gesang gesungen, theils im Chor und theils Soli, welche ebenfalls mit den genannten musikalischen Instrumenten begleitet werden. Zuweilen finden auch Ballets mit Pantomimen statt, wobei mit Castagnetten geklappert wird. Es ist jedoch strenge Sitte, daß hieran sich nur junge und unverheirathete Damen betheiligen dürfen, für die Frauen gilt die Betheiligung als äußerst unziemlich. Die Tänze selbst sollen, wie mir eine deutsche Dame versichert, Aehnlichkeit haben mit jenen spanischen Tänzen, wie sie solche vor Zeiten in den deutschen Theatern von Lola Montez und Pepita de Oliva gesehen hat. Ist dieser Kunstgenuß beendet, so folgt der zweite Gang von Erfrischungen, zuerst von Rauchen und dann von Kaffee und Süßigkeiten aller Art. Die älteren und vornehmeren Damen beginnen nun Karten zu spielen, und zwar mit französischen Kartenblättern, denn von Hause aus ist den Türken dies Spiel fremd. Gegenwärtig spielen sie in der Regel Trictrac, welchem sie außer den Chancen des Verlustes und Gewinnes, welche das Spiel selber bietet, noch nebenher mannigfache Wetten um hohe Summen hinzufügen. Die türkischen Damen sollen leidenschaftliche Spielerinnen sein; man darf sich darüber nicht wundern, denn man kann auch in Westeuropa die Wahrnehmung machen, daß, wenn die Frauen, was glücklicherweise selten, einmal dem Laster des Spiels verfallen, sie dasselbe mit weit größerer Leidenschaft betreiben als die Männer. Man soll sich nur erinnern an jene verzerrten weiblichen Gesichter, an jene gierigen und stieren Blicke und an die zitternden Hände, welche man ehemals in den deutschen Bädern am Roulette beobachten konnte.

Während die Aelteren spielen, vergnügen sich die Jüngeren mit der Kunst des Erzählens, welche in der Türkei außerordentlich gepflegt und geschätzt wird. Dieselbe ist hier nicht so leicht als man glaubt, denn die Zuhörer verlegen sich darauf, den Erzähler durch allerhand Unterbrechungen, Interpellationen und Zwischenrufe aus dem Text zu bringen, und es muß ein Erzähler, wenn er sich gegen diese Angriffe mit Ehren behaupten will, mindestens dieselbe Geschicklichkeit im Entgegnen besitzen, wie im deutschen Reichstag der Abgeordnete Windthorst-Meppen.

Inzwischen ist Mitternacht gekommen und die Dame des Hauses, die oberste Hanum, klatscht dreimal in die Hände, worauf die oberste der Dienerinnen erscheint und ihren schönsten „Temena“ mit einer tiefen Verbeugung macht. Die Dame des Hauses spricht: „Chalva yel,“ was bedeutet, es solle nunmehr der Kuchen erscheinen, von dem die Soiree ihren Namen führt. Die Dienerin verschwindet nach abermaligem unterthänigstem Temena, und nun erscheint auf colossal großen Eßplatten der nicht minder große, süße, duftende Kuchen, oder wenn man so lieber sagen will, Pudding. Ich habe die Art seiner Bereitung nicht genau eruiren können, obgleich ich mir die größte Mühe gab. So viel ist gewiß, die Türkin hält ihn für die vortrefflichste aller Speisen. Außerdem werden die großen Platten von einer Menge kleinerer Schüsseln begleitet, auf welchen sich alle jene Delicatessen befinden, an denen der türkische Haushalt so reich ist. Die großen und kleinen Platten werden entweder auf dem „Tandur“ oder auf dem Teppich niedergesetzt und von den weiblichen Schaaren umzingelt, welche nun eifrig zugreifen, ohne daß es weiterer „Nöthigung“ bedürfte. Die kleineren Schüsseln werden herumgereicht mit dem üblichen „Bonyurum.“ Als gemeinschaftliche Serviette gilt ein langes und schmales Stück Leinewand mit Goldrand, nach unsern Begriffen etwa einem

dreifach verlängerten Handtuch vergleichbar, welches alle um eine Eßplatte sitzenden Personen über ihren Schoß breiten, so daß es der ganzen Runde gemeinsam dient. Ist das Essen beendigt, so erfolgt eine Waschung, nach deren Vornehmen abermals Kaffee verabreicht wird. Die Kinder, welche zahlreich mit erschienen sind, verlangen zum Theil nach Hause und werden, nachdem man ihnen alle Taschen vollgestopft hat, in Begleitung ihrer Kindermädchen mit freundlichen Worten entlassen.

Unter den zurückbleibenden Damen aber entsteht endlich nach und nach jenes sogenannte „allgemeine Ochsenfieber," welches auch bei dem vortrefflichsten Magen das Stadium der Verdauung bezeichnet. Die anfangs so lebhafte und schreiende, mit Gelächter aller Art unterbrochene Conversation schleppt sich nur noch mühsam hin und haucht endlich ihren letzten Seufzer aus. Die Kinder, welche dageblieben sind, beginnen auf dem Teppich oder auf dem Schoß ihrer Mütter zu schlafen, und die naturwüchsigen Damen bemühen sich kaum, ein offenherziges und wiederholtes Gähnen zu unterdrücken; aber sie dürfen nicht eher aufbrechen, als bis die Dame des Hauses das Signal gibt. Geschieht dies, so beginnt die allgemeine große Abschiedsceremonie, welche mutatis mutandis dieselbe ist, wie bei dem Empfang. Es werden die üblichen verba solennia ausgetauscht, mit Hinzufügung einer Unmasse von Freundschaftsversicherungen, Glückwünschen, Herabflehen von des Himmels Segen auf Frau und Kinder, und rührenden Abschiedsscenen zwischen den einzelnen Gruppen und Harems unter einander; die pathetischen Worte der Abschiednehmenden werden unterbrochen durch das helle Gelächter der Mädchen („Kis") und das unartige Schreien der Kinder, die man aus ihrem besten Schlaf geweckt hat. „Kurz," so schloß die Dame, der ich die Auskunft verdanke, ihre Erzählung, „es ist ein Wirrwarr, ein Durcheinander, ein Lärm, wie man

ihn bei uns nicht kennt und wie man ihn kaum im Tollhaus oder in der Hölle zu hören erwarten darf. Man sagt sich, Gott sei Dank, daß es zu Ende ist, aber hingehen mußte ich, das erfordert so meine Stellung.“ —

Neben diesen wechselseitigen Besuchen macht sich aber die türkische Frau auch sonst noch außerordentlich viel auswärts zu schaffen. Eine Hauptbeschäftigung ist das Shopping-Gehen, welches die vornehme Türkin in ähnlicher Weise betreibt, wie es uns Charles Sealsfield von den jungen Amerikanerinnen erzählt. Die Türkinnen betreiben diesen edlen Sport allemal in Trupps von 10—20 Damen, welche von ihren Kindern und ihrer Dienerschaft begleitet sind. So stürzen sie sich in den Bazar, wo sie der Schrecken der Kaufleute sind, namentlich der jüdischen und der christlichen. Das ist ein ewiges Verlangen, Wünschen, Kritisiren, Betrachten, Bemäkeln, Wählen, Verwerfen, Handeln, bei welchem leider nur zu häufig das von dem Käufer erwünschte Ende fehlt, nämlich das Kaufen. Manchmal aber gereicht auch das Kaufen dem Verkäufer zum Schaden, denn die Damen bezahlen nicht, und das Mahnen oder gar die gerichtliche Klage ist in Anbetracht der Stellung, welche der Herr Gemahl einnimmt, für einen Mann der Rajah eine bedenkliche Sache. Außerdem zeigt der in den Bazars herumtosende, lärmende und lachende Trupp von Damen einen Uebermuth, wie er nur bei ungarischen Juraten, deutschen Studenten und russischen Studentinnen vorzukommen pflegt. Sie verjagen zuweilen den Boutiquier aus seinem Stübchen hinter dem Laden und etabliren sich dort, um zu rauchen, Kaffee zu trinken, Süßigkeiten und Früchte zu naschen, indem sie die Schalen der Orangen den Vorübergehenden, ohne Ansehn der Person, an den Kopf werfen. Es ist sogar nöthig gewesen, Polizeiverordnungen zu erlassen, um diesem Unfug einigermaßen zu steuern; indessen hat man doch das Besuchen des Bazars, weil damit auch nützliche

Zwecke verfolgt werden, nicht gänzlich unterdrücken können, wohl aber hat man, wie erzählt, das Besuchen der inneren Räume der Einzelgeschäfte in der Stadt verboten.

Neben dem Shopping-Gehen in den Bazars spielen die Promenaden und Ausflüge en masse eine hervorragende Rolle. In der Regel vereinigen sich mehrere Harems zu einem solchen gemeinschaftlichen Unternehmen. Das Ziel pflegen die Terrassen von Tschamlidscha und Dolma-Bagdsche („hohler oder hängender Garten"), die schönen Punkte am Bosporus, wie Therapia und Bujukdere („schönes Thal") und die Prinzessinnen-Inseln am Eingang des Marmara-Meeres zu bilden, abgesehen von den üblichen Freitagstouren, welche nach den süßen Wassern von Europa und Asien sich richten und von denen ich bereits das Nöthige gesagt habe. Zu all' dergleichen Touren, mögen sie im großen Gesellschaftswagen, oder in den großen Ruder-Galeeren, oder partienweise in den kleineren Kaïks ausgeführt werden, pflegen sich die Damen nach Kräften zu putzen, zu schminken und mit allen möglichen Mitteln zu verschönern, denn sie wollen gesehen und bewundert werden. Die vorgeschriebene Verhüllung würde ihnen eine große Qual bereiten, wenn sie es nicht vortrefflich verstünden, dieselbe so durchsichtig zu machen, daß trotz derselben alles gesehen wird, was gesehen werden soll und gesehen werden kann. Natürlich dürfen die Damen, während sie auf diesen Terrassen sich niederlassen, keinen directen Verkehr mit Männern pflegen, aber man sieht doch die türkische männliche Jeunesse dorée vorüber eilen und zu Fuß oder zu Pferd Parade machen, um sich in einem möglichst vortheilhaften Lichte zu zeigen. Außerdem sind dort Seiltänzer, Taschenspieler, Tänzerinnen, Pferderennen, Ringkämpfe, Hahnenkämpfe u. dgl. zu sehen, — kurz, es fehlt nicht an Unterhaltung.

Neben den Landpartieen kommen noch häufiger vor die Badepartieen. Ich habe bereits erwähnt, daß die

türkischen Damen beinahe täglich in ihrem Harem ein Bad nehmen; außerdem aber machen sie auch in großen Gesellschaften, zu welchen sich 5—6 Harems in Folge getroffener Verabredung vereinigen, Ausflüge nach den an der Peripherie der Stadt gelegenen großen Badeanstalten, um dort gemeinschaftlich nicht nur dem Bad, sondern auch sonstigen Vergnügungen, dem Essen, dem Rauchen, dem Spielen, dem Singen, dem Tanzen, ja sogar einem gemäßigten Raufen, bei welchem die bereits oben beschriebenen Pantoffelschläge ihre Rolle spielen, obzuliegen. Es versteht sich von selbst, daß die Campagne nicht anders unternommen wird als in Begleitung von großen Eßkörben voll Pasteten, Früchten und Süßigkeiten aller Art.

Endlich ein weiterer Grund oder wenigstens Vorwand zum Ausgehen ist der Besuch der Moscheen und Mausoleen. Die letzteren, auf Türkisch „Türbeh" genannt, sind prachtvolle Bauten, welche über dem Grabe eines Sultans, einer Sultanin-Mutter, eines Scheik-ül-Islam oder sonstigen Großwürdenträgers des Reichs und der Kirche errichtet werden. Die Damen ziehen den Besuch dieser Mausoleen dem der Moscheen vor, weil sie in den letzteren sofort auf die für sie ausschließlich bestimmte Damengalerie (γυναικεῖον) zu gehen genöthigt sind, von wo aus sie weniger sehen und weniger gesehen werden, als sie es wünschen. Daneben besuchen sie mit Vorliebe auch die „Tekiehs," d. h. die Klöster der verschiedenen Sorten von Mönchen und insbesondere der Derwische. Sie erbauen sich dort an der Musik, an dem Tanz, an dem Geheul und den sonstigen geistlichen Exercitien dieser seltsamen Geschöpfe.

In der That lohnt es auch für einen Europäer der Mühe, sich die Uebungen der tanzenden Derwische anzusehen. Bekleidet mit langen braunen, fliegenden Gewändern und einem hohen Hut, welcher einem umgestülpten, unglasirten irdenen Blumentopf ähnlich sieht, tanzen sie in einem

Kreise einen wunderlichen Rundtanz, welcher die Bewegung der Planeten um die Sonne und die Harmonie der Sphären vorstellen soll, vier in der Mitte und zwölf rundum. Sie haben dabei die Arme in seltsamer Weise erhoben — die eine Handfläche nach oben, die andere nach unten —*) und wissen die rotirende Bewegung so geschickt auszuführen und in ihren Gewändern die Art der Handhabung der Beine und der nackten Füße so zu verstecken, daß das Ganze wahrhaft wunderbar aussieht. Ich lernte später, nachdem ich diese Exercitien in dem Kloster der tanzenden Derwische in Pera gesehen, bei der Ueberfahrt von Constantinopel nach Saloniki auf einem Dampfer der Gesellschaft „Teinakria“ einen tanzenden Derwisch kennen, und dieser hatte die Gewogenheit, uns in der kleinen Cajüte die Art des Drehens zu erklären und sogar vorzumachen. Wir, zum Theil noch junge Männer und gute Turner, namentlich zwei in jedem Sport geübte junge Engländer, versuchten die Bewegungen nachzumachen, blamirten uns indessen alle entsetzlich, so daß uns der fidele Derwisch höchst vergnüglich auslachte.

In den Klöstern, welche die türkischen Damen besuchen, werden aber auch noch andere Exercitien getrieben, welche auf Selbstverstümmlung, Zerfleischung und Mißhandlung des eignen Körpers nach Art der mittelalterlichen Flagellanten hinauslaufen und im Sinne der ascetischen Züchtigung des sündhaften Fleisches ausgeführt werden. Diese Mischung von Wollust und Grausamkeit, welche man empfindet, wenn diese halbnackten musculösen Mönche in fanatischen Uebungen ihr eignes Blut verspritzen, soll für die türkischen Frauen einen noch größeren Reiz haben, als jene Zaubereien und Hexenkünste mit Schlangen und dergleichen,

*) Nachträglich sagt man mir, dies bedeute, daß sie den Segen Allah's, den sie erflehen, mit der einen Hand empfangen und mit der andern auf die Erde ausstreuen.

welche man ebenfalls an den heiligen Orten zu sehen bekommt. Kurz, der Berliner würde in Erinnerung an das schöne Lied von dem Kutscher Neumann, dem bekannten „großen Cannibalen," sagen: „die türkischen Damen machen diese Ausflüge ‚theils aus Frömmigkeit, theils aus Zeitvertreib'."



ANHANG.

Das ägyptische Reglement
über
Organisation der Gerichte für gemischte Processe.

(Im Originaltext.)

Titre I.
Juridiction en matière civile et commerciale.

Chapitre I.
Tribunaux de première instance et Cour d'Appel.

§. I. — Institution et Composition.

Art. 1. Il seront institués trois tribunaux de première instance, à Alexandrie, au Caire et à Zagazig.

Art. 2. Chacun de ces tribunaux sera composé de sept juges: quatre étrangers et trois indigènes.

Les sentences seront rendues par cinq juges, dont trois étrangers et deux indigènes.

L'un des juges étrangers présidera avec le titre de vice-président et sera désigné par la majorité absolue des membres étrangers et indigènes du tribunal.

Dans les affaires commerciales, le Tribunal s'adjoindra deux négociants, un indigène et un étranger, ayant voix délibérative et choisis par voie d'élection.

Art. 3. Il y aura à Alexandrie une Cour d'Appel composée de onze magistrats, quatre indigènes et sept étrangers.

L'un des magistrats étrangers présidera sous le titre de vice-président et sera désigné de la même manière que les vice-présidents des tribunaux.

Les arrêts de la Cour d'Appel seront rendus par huit magistrats, dont cinq étrangers et trois indigènes.

Art. 4. Le nombre des magistrats de la Cour d'Appel et des tribunaux pourra être augmenté, si la Cour en signale la nécessité pour le besoin du service, sans altérer la proportion fixée entre les juges indigènes et étrangers.

En attendant, dans le cas d'absence ou d'empêchement de plusieurs juges à la fois de la Cour d'Appel, ou du même tribunal, le président de la Cour pourra les faire suppléer, s'il s'agit de juges étrangers par leurs collègues des autres tribunaux ou par les magistrats étrangers de la Cour d'Appel. Lorsque l'un des magistrats de la Cour sera ainsi délégué à intervenir aux audiences d'un des tribunaux, il en aura la présidence.

Art. 5. La nomination et le choix des juges appartiendront au Gouvernement Egyptien, mais, pour être rassuré lui-même sur les garanties que présenteront les personnes dont il fera choix, il s'adressera officieusement aux Ministres de la justice à l'étranger, et n'engagera que les personnes munies de l'acquiescement et de l'autorisation de leur Gouvernement.

Art. 6. Il y aura dans la Cour d'Appel et dans chaque tribunal un greffier et plusieurs commis-greffiers assermentés, par lesquels il pourra se faire remplacer.

Art. 7. Il y aura aussi près de la Cour d'Appel et de chaque tribunal des interprètes assermentés en

nombre suffisant, et le personnel d'huissiers nécessaire qui seront chargés du service de l'audience, de la signification des actes et de l'exécution des sentences.

Art. 8. Les greffiers, huissiers et interprètes seront d'abord nommés par le Gouvernement, et pourront être revoqués par le tribunal auquel ils seront attachés; quant aux greffiers, ils seront choisis pour la première fois à l'étranger parmi les officiers ministériels pui exercent ou qui ont déjà exercé, ou parmi les personnes aptes à remplir les mêmes fonctions à l'étranger.

§. II. — Compétence.

Art. 9. Ces tribunaux connaîtront seuls de toutes les contestations en matières civile et commerciale entre indigènes et étrangers, et entre étrangers de nationalités différentes, ainsi que de toutes les actions réelles immobilières entre toute personne, même appartenant à la même nationalité.

Art. 10. Le Gouvernement, les Administrations, les Daïras de S. A. le Khédive et des membres de sa famille seront justiciables de ces tribunaux dans les procès avec les sujets étrangers.

Art. 11. Ces tribunaux, sans pouvoir statuer sur la propriété du domaine public ni interprèter ou arrêter l'exécution d'une mesure administrative, pourront juger, dans les cas prévus par le code civil, les atteintes portées à un droit acquis d'un étranger par un acte d'administration.

Art. 12. Ne sont pas soumises à ces tribunaux les demandes des étrangers contre un établissement pieux en revendication de la propriété d'immeubles possédés par cet établissement, mais ils seront compétents pour statuer sur la demande intentée sur la

question de possession légale, quel que soit le demandeur ou le défendeur.

Art. 13. Le seul fait de la constitution d'une hypothèque en faveur d'un étranger sur les biens immeubles, quels que soient le possesseur et le propriétaire, rendra ces tribunaux compétents pour statuer sur la validité de l'hypothèque et sur toutes ses conséquences jusques et y compris la vente forcée de l'immeuble ainsi que la distribution du prix.

Art. 14. Les tribunaux délégueront un des magistrats qui, agissant en qualité de juge de paix, sera chargé de concilier les parties et de juger les affaires dont l'importance sera fixée par le code de procédure.

§. III. — Audiences.

Art. 15. Les audiences seront publiques, sauf les cas où le Tribunal, par une décision motivée, ordonnera l'huis-clos dans l'intérêt des bonnes moeurs ou de l'ordre public; la défense sera libre.

Art. 16. Les langues judiciaires employées devant le tribunal pour les plaidoiries et la rédaction des actes et sentences seront les langues du pays, l'italien et le français.

Art. 17. Les personnes ayant le diplôme d'avocat, seront seules admises à représenter et défendre les parties devant la Cour d'Appel.

§. IV. — Exécution des Sentences.

Art. 18. L'exécution des jugements aura lieu en dehors de toute action administrative Consulaire ou autre, et sur l'ordre du Tribunal. Elle sera effectuée par les huissiers du Tribunal avec l'assistance des autorités locales si cette assistance devient nécessaire,

mais toujours en dehors de toute ingérence administrative.

Seulement l'officier de justice chargé de l'exécution par le Tribunal est obligé d'avertir les Consulats du jour et de l'heure d'exécution et cela à peine de nullité et de dommages-intérêts contre lui. Le Consul, ainsi averti, a la faculté de se trouver présent à l'exécution; mais en cas d'absence, il sera passé outre à l'exécution.

§. V. — Inamovibilité des Magistrats; — Avancement; — Incompatibilité; — Discipline.

Art. 19. Les magistrats qui composent la Cour d'Appel et les tribunaux seront inamovibles.

L'inamovibilité ne subsistera que pendant la période quinquennale. Elle ne sera définitivement admise qu'après ce délai d'épreuve.

Art. 20. L'avancement des magistrats et leur passage d'un tribunal à un autre n'auront lieu que de leur consentement et sur le vote de la Cour d'Appel qui prendra l'avis des tribunaux intéressés.

Art. 21. Les fonctions de magistrats, de greffiers, commis-greffiers, interprètes et huissiers seront incompatibles avec toutes autres fonctions salariées et avec la profession de négociant.

Art. 22. Les magistrats ne seront point l'objet de la part de l'administration Egyptienne de distinctions honorifiques ou matérielles.

Art. 23. Tous les juges de la même catégorie recevront les mêmes appointements. L'acceptation d'une rémunération en dehors de ces appointements, d'une augmentation des appointements, de cadeaux de valeur ou d'autres avantages matériels entraîne pour le juge la déchéance de l'emploi et du traitement sans aucun droit à une indemnité.

Art. 24. La discipline des magistrats, des officiers de justice et des avocats est réservée à la Cour d'Appel. La peine disciplinaire applicable aux magistrats pour les faits qui compromettent leur honorabilité comme magistrats ou l'indépendance de leurs votes sera la révocation et la perte du traitement sans aucun droit à une indemnité. La peine applicable aux Avocats pour les faits qui compromettent leur honorabilité sera la radiation de la liste des avocats admis à plaider devant la Cour, et le jugement devra être rendu par la cour en réunion générale à la majorité des trois quarts des conseillers présents.

Art. 25. Toute plainte présentée au Gouvernement par un membre de corps Consulaire contre les juges pour cause disciplinaire devra être déférée à la Cour qui sera tenue d'instruire l'affaire.

Chapitre II.

Parquet.

Art. 26. Il sera institué un parquet, à la tête duquel sera un procureur-général.

Art. 27. Le procureur-général aura sous sa direction auprès de la Cour d'Appel et des tribunaux des substituts en nombre suffisant pour le service des audiences et la police judiciaire.

Art. 28. Le procureur-général pourra siéger à toutes les chambres de la Cour et des tribunaux, à toutes les Cours criminelles et à toutes les assemblées générales de la Cour et des tribunaux.

Art. 29. Le procureur-général et ses substituts seront amovibles, et ils seront nommés par S. A. le Khédive.

§. VI. — Dispositions spéciales et transitoires.

Art. 30. Le droit de récusation péremptoire des magistrats, des interprètes et des traductions écrites sera réservé pour toutes les parties.

Art. 31. Il y aura, dans chaque greffe des tribunaux de première instance, un employé du Mehkémé qui assistera le greffier dans les actes translatifs de propriété immobilière et de constitution de droit de privilége immobilier et en dressera acte qu'il transmettra au Mehkémé.

Art. 32. Il y aura également auprès du Mehkémé des commis délégués par le greffier du tribunal de première instance qui devront lui transmettre, pour être transcrits d'office au registre des hypothèques, les actes translatifs de propriété immobilière et de constitution de gage immobilier.

Ces transmissions seront faites sous peine de dommages-intérêts et de poursuite disciplinaire, et sans que l'omission entraîne nullité.

Art. 33. Les conventions, donations et les actes de constitution d'hypothèque ou translatifs de propriété immobilière reçus par le greffier du tribunal de première instance auront la valeur d'actes authentiques, et leur original sera déposé dans les archives du greffe.

Art. 34. Les nouveaux tribunaux, dans l'exercice de leur juridiction en matière civile et commerciale et dans la limite de celle qui leur est consentie en matière pénale, appliqueront les codes présentés par l'Egypte aux Puissances, et en cas de silence, d'insuffisance et d'obscurité de la loi, le juge se conformera aux principes du droit naturel et aux règles de l'équité.

Art. 35. Le Gouvernement fera publier, un mois avant le fonctionnement des nouveaux tribunaux, les

codes, dont un exemplaire en chacune des langues judiciaires sera déposé jusqu'à ce fonctionnement dans chaque Mudiriéh, auprès de chaque Consulat et aux greffes de la Cour d'Appel et des tribunaux qui en conserveront toujours un exemplaire.

Art 36. Il publiera également les lois relatives au Statut personnel des indigènes, un tarif des frais de justice, les ordonnances sur le régime des terres, des digues et canaux.

Art. 37. La Cour préparera le règlement général judiciaire en ce qui concerne la police de l'audience, la discipline des tribunaux, des officiers de justice, des avocats et les devoirs des mandataires représentants les parties à l'audience, l'admission des personnes indigentes au bureaux d'assistence judiciaire, l'exercice du droit de récusation péremptoire, et la manière de procéder en cas de partage des votes pour les jugements de la Cour d'Appel.

Le projet de règlement ainsi préparé sera transmis aux tribunaux de première instance pour leurs observations, et, après une nouvelle délibération de la Cour qui sera définitive, rendu exécutoire par décret du Ministre de la Justice.

Art. 38. Les tribunaux en matière Civile et Commerciale ne commenceront à connaître des causes mixtes qu'un mois après leur installation.

Art. 39. Les causes déjà commencées devant les Consulats étrangers au moment de l'installation des tribunaux seront jugées devant leur ancien forum jusqu'à leur solution définitive. Elles pourront cependant, à la demande des parties et avec le consentement de tous les intéressés, être référées aux nouveaux tribunaux.

Titre II.

Juridiction en matière pénale en ce qui concerne les inculpés étrangers.

Chapitre I.

Tribunaux des Contraventions, de Police Correctionnelle et Cour d'Assises.

§. I. — Composition.

Art. 1. Le juge des contraventions à la charge des Etrangers sera un des membres étrangers du tribunal.

Art. 2. La chambre du Conseil, aussi bien en matière de délits qu'en matière de crimes, sera composée de trois juges, dont un indigène et deux étrangers, et de quatre assesseurs étrangers.

Art. 3. Le tribunal correctionnel aura la même composition.

Art. 4. La Cour d'Assises sera composée de trois Conseillers, dont un indigène et deux étrangers.

Les douze jurés seront étrangers.

Dans ces divers cas, la moitié des assesseurs et des jurés sera de la nationalité de l'inculpé, s'il le demande. Dans le cas où la liste des jurés ou des assesseurs de la nationalité de l'accusé serait insuffisante, il désignera la nationalité à laquelle ils devront appartenir pour compléter le nombre voulu.

Art. 5. Lorsqu'il y aura plusieurs inculpés, chacun d'eux aura droit de demander un nombre égal d'assesseurs ou de jurés, sans que le nombre des assesseurs ou jurés puisse être augmenté, et sauf à déterminer

par la voie du sort ceux des inculpés qui, à raison de ce nombre, ne pourront exercer leur droit.

§. II. — Compétence.

Art. 6. Seront soumises à la juridiction des tribunaux Egyptiens, les poursuites pour contraventions de simple police; et en outre, les accusations portées contre les auteurs et complices des crimes et délits suivants.

Art. 7. Crimes et délits commis directement contre les magistrats, les jurés et les officiers de justice dans l'exercice, ou à l'occasion de l'exercice de leurs fonctions,

Savoir:

a) Outrages par gestes, paroles ou menaces,

b) Calomnies, injures, pourvu qu'elles aient été proférées soit en présence du magistrat, du juré ou de l'officier de justice, soit dans l'enceinte du tribunal, ou publiées par voie d'affiches, d'écrits, d'imprimés, de gravures ou d'emblêmes,

c) Voies de fait contre leur personne, comprenant les coups, blessures, et homicide volontaire avec ou sans préméditation,

d) Voies de fait exercées contr'eux ou menaces à eux faites pour obtenir un acte injuste ou illégal ou l'abstention d'un acte juste ou légal,

e) Abus par un fonctionnaire public de son autorité contr'eux dans le même but,

f) Tentative de corruption exercée directement contr'eux,

g) Recommandation donnée à un juge par un fonctionnaire public en faveur d'une des parties.

Art. 8. Crimes et délits commis directement contre l'exécution des sentences et des mandats de justice.

Savoir:

a) Attaque ou résistance avec violence ou voies de fait contre les magistrats en fonctions, ou des officiers de justice instrumentant ou agissant légalement pour l'exécution des sentences ou mandats de justice, ou contre les dépositaires ou agents de la force publique chargés de prêter main-forte à cette exécution,

b) Abus d'autorité de la part d'un fonctionnaire public pour empêcher l'exécution,

c) Vol de pièces judiciaires dans le même but,

d) Bris de scellés apposés par l'autorité judiciaire, détournement d'objets saisis en vertu d'une ordonnance ou d'un jugement,

e) Evasion de prisonniers détenus en vertu d'un mandat ou d'une sentence et actes qui ont directement procuré cette évasion,

f) Recel des prisonniers évadés dans le même cas,

g) Les accusations, en tant qu'elles concernent le failli exclusivement, pour faits charactéristiques de la banqueroute frauduleuse commis par lui après la signification ou l'affiche du jugement déclaratif de la faillite, en détournant ou dissimulant une partie de son actif au préjudice de la masse des créanciers, en détournant ou détruisant ses livres dans le but de commettre ce détournement ou cette dissimulation d'actif, ou en se reconnaissant ou se faisant reconnaître, dans le même but, débiteur de sommes qu'il ne devait pas réellement.

Art. 9. Les crimes et délits imputés aux juges, jurés et officiers de justice, quand ils seront accusés de les avoir commis dans l'exercice de leurs fonctions ou par suite d'un abus de ces fonctions.

Savoir:

Outre les crimes et délits communs qui pourront leur être imputés dans ces circonstances, les crimes et délits spéciaux sont:

a) Sentence injuste rendue par faveur ou inimitié,
b) Corruption,
c) Non-révélation de la tentative de corruption,
d) Déni de justice,
e) Violences exercées contre les particuliers,
f) Violation du domicile sans les formalités légales,
g) Exactions,
h) Détournement de deniers publics,
i) Arrestation illégale,
j) Faux dans les sentences et actes.

Dans les dispositions qui précèdent sont compris, sous la désignation d'officiers de justice, les greffiers, les commis-greffiers assermentés, les interprètes attachés au tribunal, et les huissiers titulaires, mais non les personnes chargées accidentellement par délégation du tribunal d'une signification ou d'un acte d'huissier.

La dénomination de magistrats comprend les assesseurs.

Chapitre II.

Dérogation au code d'instruction criminelle dans le jugement des contraventions des crimes et délits à la charge des étrangers.

§. I. — Poursuite.

Art. 11. Lorsqu'un membre du corps Consulaire dénoncera un fait délictueux à la charge d'un magistrat ou d'un officier de justice, le Gouvernement devra donner les ordres nécessaires au Ministère public qui sera tenu de suivre sur la dénonciation.

Art. 12. Toutes les poursuites pour crimes et délits feront l'objet d'une instruction qui sera soumise à une Chambre du Conseil.

Art. 13. Le Consul de l'inculpé sera sans délai avisé de toute poursuite pour crime ou délit intentée contre son administré.

§. II. — Instruction.

Art. 14. L'instruction ainsi que les débats auront lieu dans celle des langues judiciaires que connaîtrait l'inculpé.

Art. 15. Toute instruction contre un étranger, ainsi que la direction des débats lors du jugement, appartiendront à un magistrat étranger, tant en matière de simple police qu'en matière criminelle ou correctionelle.

Art. 16. Si l'inculpé d'un crime ou d'un délit n'a pas de défenseur, il lui en sera désigné un d'office, au moment de l'interrogatoire à peine de nullité.

Art. 17. Jusqu'à ce qu'il soit constaté qu'il existe en Egypte une installation suffisante des lieux de détention, les inculpés arrêtés préventivement seront livrés au Consul immédiatement après l'interrogatoire et dans les 24 heures de l'arrestation au plus tard, à moins que le Consul n'ait autorisé la détention dans la prison du Gouvernement.

Art. 18. Le témoin qui refusera de répondre soit au juge d'instruction, soit devant un tribunal du jugement, pourra être condamné à la peine de l'emprisonnement qui variera d'une semaine à un mois en matière de délit, et qui pourra être porté à 3 mois en matière de crimes, ou, en tout cas, à une amende de 100 à 4000 Piastres Egyptiennes.

Ces peines seront prononcées suivant les cas par le tribunal ou la Cour.

Art. 19. Les seuls témoins qui pourront être récusés sont les ascendants, les descendants, et les frères et soeurs de l'inculpé ou ses alliés au même degré et son conjoint même divorcé, sans que l'audition des personnes ci-dessus entraîne nullité lorsque ni le ministère public, ni la partie civile, ni l'inculpé ne les aura récusés.

Art. 20. Lorsque dans le cours d'une instruction, il y aura lieu de procéder à une visite domiciliaire, le Consul de l'inculpé sera avisé.

Il sera dressé procès-verbal de l'avis donné au Consul.

Copie de ce procès-verbal sera laissé au Consulat au moment de l'interpellation.

Art. 21. Hors les cas de flagrant délit, ou d'appel de secours de l'intérieur, l'entrée du domicile pendant la nuit ne pourra avoir lieu qu'en présence du Consul ou de son délégué, s'il ne l'a pas autorisée hors sa présence.

§. III. — Règlement de la compétence dans les conflits de juridiction.

Art. 22. Trois jours avant la réunion de la chambre du Conseil, la communication des pièces de l'instruction sera faite au greffe, au consul ou à son délégué.

Il devra sous peine de nullité être délivré au Consul expédition des pièces dont il demandera copie.

Art. 23. Si, sur la communication des pièces, le Consul de l'inculpé prétend que l'affaire appartient à sa juridiction, et qu'elle doit être déférée à son tribunal la question de compétence, si elle est contestée par

le tribunal Egyptien, sera soumise à l'arbitrage d'un Conseil composé de deux conseillers ou juges, désignés par le Président de la Cour et de deux Consuls choisis par le Consul de l'inculpé.

Art. 24. Lorsque le juge d'instruction et le Consul instruiront en même temps sur le même fait, si l'un ou l'autre ne croit pas devoir se reconnaître incompétent, le Conseil des conflits devra être réuni pour régler le différend à la demande de l'un des deux.

Il est bien entendu que le conflit ne pourra jamais être soulevé par le juge d'instruction à l'occasion d'un crime ou d'un délit ordinaire, de plus le crime ou le délit qu'il prétendra avoir été commis devra être qualifiée par le réquisitoire dont il aura été saisi, conformément aux catégories ci-dessus des faits attribués aux nouveaux tribunaux. Enfin, si le magistrat ou l'officier de justice offensé a porté sa plainte devant le tribunal Consulaire, ce tribunal statuera sur la plainte sans qu'il y ait possibilité de conflit.

Art. 25. Le tribunal qui, après que les formalités ci-dessus auront été remplies, restera saisi de l'affaire, statuera sur cette affaire sans qu'il puisse y avoir lieu ultérieurement à déclaration d'incompétence.

§. IV. — Débats devant la Cour d'Assises.

Art. 26. Devant la Cour d'Assises, quand les débats seront clos, et les questions à poser aux juges arrêtées, le Président résumera l'affaire et les principales preuves pour ou contre l'accusé.

§. V. — De l'appel et du pourvoi contre les jugements de condamnation.

Art. 27. Les appels, quand ils sont permis en matière de contravention contre les jugements du tri-

bunal de simple police, seront portés devant le tribunal correctionnel.

Art. 28. Les pourvois dans le cas où ils sont autorisés par le Code d'instruction criminelle contre les jugements de condamnation en matière pénale seront portés devant la Cour composée comme en matière civile.

Les conseillers ayant siégé dans la Cour d'Assises ne pourront connaître du pourvoi élevé contre l'arrêt de la Cour.

§. VI. — Établissement de la liste des jurés et choix des assesseurs.

Art. 29. La liste des jurés de nationalité étrangère sera dressée annuellement par le corps Consulaire.

A cet effet, chaque Consul adressera au doyen du corps Consulaire la liste de ses nationaux qui remplissent, d'après lui, les conditions voulues pour être jurés. Les jurés devront avoir l'âge de 30 ans et une résidence en Egypte d'un an au moins.

Art. 30. La liste définitive sera dressée par le corps Consulaire sur les listes partielles en procédant par voie d'élimination, jusqu'à ce que le total des jurés atteigne et n'excède pas le nombre de deux cent cinquante.

Art. 31. Chaque nationalité pourra avoir un maximum de trente jurés et un minimum de dix-huit jurés, pourvu que, dans ce dernier cas, la composition de la nationalité le permette.

Art. 32. Les assesseurs correctionnels seront choisis par le corps Consulaire sur la liste des jurés.

Art. 33. Le minimum des assesseurs sera de six, et le maximum de douze par nationalité.

Art. 34. Lorsqu'un délit correctionnel devra être jugé dans une ville où il ne se trouvera pas un nombre suffisant d'assesseurs étrangers, la Cour désignera les assesseurs du tribunal voisin qui devront venir siéger.

Art. 35. Les assesseurs et jurés qui ne comparaîtront pas pour remplir leurs fonctions seront condamnés par le tribunal ou la Cour, suivant les cas, à une amende de 200 à 4000 Piastres Egyptiennes, à moins d'excuse légitime.

§. VII. — Exécution.

Art. 36. Jusqu'à ce qu'il soit constaté qu'une installation suffisante des lieux de détention existe réellement en Egypte, les condamnés à l'emprisonnement seront, si le Consul le demande, détenus dans les prisons consulaires.

Art. 37. Le Consul dont l'administré subira sa peine dans les établissements du Gouvernement Egyptien aura le droit de visiter les lieux de détention et d'en vérifier l'état.

Art. 38. En cas de condamnation à la peine capitale, Messieurs les Représentants des Puissances auront la faculté de réclamer leur administré.

A cet effet, un délai suffisant interviendra entre le prononcé et l'exécution de la sentence pour donner aux Représentants des Puissances le temps de se prononcer.

Titre III.

§. I. — Disposition spéciale.

Art. 39. Il sera établi près de nouveaux tribunaux un nombre suffisant d'agents choisis par les tribu-

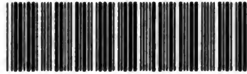
naux eux-mêmes, pour pouvoir, quand il n'y aura pas péril en la demeure, assister au besoin les magistrats et les officiers de justice dans leurs fonctions.

§. II. — Disposition finale.

Art. 40. Pendant la période quinquennale, aucun changement ne devra avoir lieu dans le système adopté.

Après cette période, si l'expérience n'a pas confirmé l'utilité pratique de la Réforme Judiciaire, il sera loisible aux Puissances soit de revenir à l'ancien ordre de choses, soit d'aviser d'accord avec le Gouvernement Egyptien à d'autres combinaisons.




U. C. BERKELEY LIBRARIES
C047136534

